3 1761 05439411 9

P. E. Bergfalk.

Geschichte und Darstellung

des Organismus

der

Preussischen Behörden

mit

besonderer Rücksicht auf die Begriffe:

Büreaukratie und Collegialverwaltung;

nebst

Erörterung der Vorzüge und Mängel beider Verwaltungsbehörden.

Arnsberg 1840.

Verlag von A. L. Ritter.

18435
31/12/91

Gedruckt bei Wittwe Gurth.

Inhalt.

Erstes Capitel. Seite

Erklärung des Namens und Feststellung des Begriffes der beiden üblichen Verwaltungssysteme, nebst Angabe ihres Geschäftsbetriebes 4

Zweites Capitel.

Kurze Geschichte des Organismus und Geschäftsbetriebes der deutschen Behörden bis in das fünfzehnte Jahrhundert 15

Drittes Capitel.

Geschichte und Darstellung der Behörden und des Geschäftsbetriebes in den Preußischen und Brandenburgischen Landen bis zum Regierungsantritt des großen Churfürsten . . 27

Viertes Capitel.

Geschichte und Darstellung der Preußisch-Brandenburgischen Behörden, ihrer Geschäfte und des Betriebes derselben unter der Regierung des großen Churfürsten und seinem Nachfolger Friedrichs I. 36

Fünftes Capitel.

Neue Einrichtungen und Reformen im Organismus und Geschäftsbetriebe der vaterländischen Behörden unter Friedrich Wilhelm I. 42

Sechstes Capitel.

Geschichte und Darstellung der Verfassung der Preußischen Behörden und der Geschäftsverwaltung derselben, während der Regierungen Friedrichs des Großen, Friedrichs Wilhelm II. und III. bis 1806. 51

Siebentes Capitel. Seite

Reflexionen über die Verbreitung neuer Verwaltungstheorien und Darstellung des Organismus der Behörden im ehemaligen Königreiche Westphalen, als eines Erzeugnisses dieser modernen Verwaltungspolitik 83

Achtes Capitel.

Umgestaltung der Administration und veränderte Einrichtung der Behörden im Preußischen Staate. Darstellung der bis auf die Gegenwart vorgekommenen Aenderungen in der Stellung, dem Organismus und Geschäftsbetriebe der Preußischen Behörden 108

Neuntes Capitel.

Allgemeine Uebersicht der Preußischen Staatsbehörden, mit Angabe der Form ihres Geschäftsbetriebes, mit Schlußfolgerungen aus der gegebenen Darstellung, und Bemerkungen über die Preußische Stände-Verfassung . . 157

Zehntes Capitel.

Darstellung der Vorzüge, Mängel der beiden Verwaltungstungssysteme nebst Schlußbetrachtungen 175

Einleitung.

Außer einigen wenigen Vernunft-Radicalen, für welche aller Reichthum der Vergangenheit an Erfahrungen gar nicht vorhanden ist, dürften nur wenige denkende Politiker noch dem von Frankreich aus einmal Mode gewordenen Bestreben huldigen, den Staat und dessen Organismus allein aus dessen philosophischer Idee und deren Consequenzen zu construiren. Der Satz, daß ohne Rückblick in die historische Entwickelung eines bestimmten Staates und mit gänzlicher Hinwegsicht von dem was er so bis jetzt geworden, keine zweckmäßige Reform seines Organismus möglich sei, ist fast eine triviale Wahrheit geworden. Allein wie vulgär dieser Grundsatz auch ist, so häufig wird demselben im täglichen, mündlichen und schriftlichen Geschwätze politischer Kannegießer in ihren Klubbs und den ihrer Feder geöffneten Zeitschriften zuwider gehandelt. Ja dieselbe Zunge, welche jenen Satz eben aussprach, straft ihn sogleich hinterher Lügen. Unter seiner Fahne glaubt alle revolutionaire Rede in legitimer Uniform auftreten zu können. Die ungetreue Rotte tritt aber ihr Fähnlein fast bei jedem Schritte selbst in den Koth. Allein die Märtyrerin Geschichte richtet sich aus allen Mißhandlungen politischer Zungendreschereien mit strahlendem Haupte glorreich empor und zertritt ihrer Seits mit sicherm Gange Prophezeiungen, Hoffnungen, Ränke und Pläne, der sie mißkennenden Politiker. Ein unsägliches Geschwätz muß man täglich auch über die Einrichtung und Verwaltung der Staatsbehörden von den Politisirenden, welche vom Politiker von Fach wohl zu unterscheiden sind, vernehmen. Handwerker, Weiber und andere kurzsichtige Geister, welche einen Zoll breit über ihren Brod- und Hausberuf hinaus in politische Finsterniß starren, haben sich wie Erleuchtete über das, was

die Behörden wollen und wirken zu sprechen unterfangen. Jeder politische Begriff, nur a posteriori begreiflich, wird im Kopfe der modernen Jupiter-Kannegießer eine nagelneue erschaffene Minerva und schwingt sich mit froher Zuversicht unter das ebenbürtige olympische Gesindel des Götzen der Tages-Weisheit, ohne Erinnerung daran, daß er auf dem Boden der Geschichte emporwuchs und von ihm hinweggerissen, eine Leiche ist, welcher nur noch so lange ein Scheinleben gebührt, als die anerschaffene historische Wärme in ihm nachglühet. Auch der anscheinend Gebildete vergißt nur gar zu leicht, daß er zuvörderst unter der Vormundschaft der Geschichte einer politischen Mündigkeit entgegenreifen muß, um im Begriffe und Urtheile vom Staats-Organismus selbstständig zu werden. Er übersiehet in seinem aprioristischen Eifer für die Reformen der Verwaltung, daß die Bedingungen für letztere allein in den geschichtlichen Unterlagen der gegenwärtig bestehenden Normen, deren Verbesserung das Ziel seiner Wünsche ist, zu finden sind und daß ohne Anknüpfung an das: Ist! und ohne vermittelnden Uebergang in das: Werde! sein reformirter Organismus ein Luftschloß seines Gehirnes bleiben muß. So findet man selbst in manchen Vorlesungen und Lehrbüchern der Politik, namentlich solchen, welche von einem Katheder der Philosophie ihre Abkunft herleiten, ein verworrenes Durcheinander von einer systematischen Trennung der Geschäfte, der Behörden und einer eben solchen Verfassung des Ganges, welchen dieselben nehmen sollen. Es nimmt sich nach ihrem Vortrage so aus, als ob Behörden und Geschäftsgang rein nach der Idee geschaffen, dahin gestellt werden und nachdem alles, in Erwartung der hinter her erst entstehenden Geschäfte in beste Ordnung gebracht, diese herangelassen, nach dem vorgeschriebenen Gange in Empfang genommen und angegriffen würden. Aus diesen Theorien muß man alsdann die Ueberzeugung entnehmen, die Geschäfte und Aufgaben seien der Behörden wegen da und die Annahme des Gegentheiles eine Chimäre. Wie diese Ansicht nur in einem todten Schematismus und Formularwesen wurzeln kann, und auf der allergrößten Kurzsichtigkeit beruhet, davon kann sich der Praktiker täglich überzeugen, wenn er die Dienstthätigkeit der Unterbeamten größerer Behörden mit complicirtem Organismus betrachtet. An diesen, vom Secretair, Registrator, Calculator abwärts, bis zum Canzellei-Diener und Thürschließer kann er die Bemerkung machen, daß sie Partheien, Supplicanten, Geschäfte und alles, was sonst Gegenstand des Dienstes wird, gleichsam als ein

Material betrachten, dessen Zurichtung die Aufgabe der Behörde ist, und welches nur da ist um der Maschine Arbeit und Beschäftigung zu geben. Je mechanischer die einem solchen Beamten angewiesene Verrichtung ist, um so verblendeter ist er in jenem Urtheile und um so geneigter sein Amt für das unentbehrlichste zu halten. Von dieser Ansicht ist die Rohheit, womit dergleichen Officianten Personen und Geschäfte behandeln, Zeuge und Wirkung. Diese guten Leute, denen Ziel und Endzweck des Dienstes noch nie aufgegangen und welche als willenlose Räder im verschlungenen Getriebe des großen Mechanismus der Staatsmaschine ihren Lauf mitmachen, ohne über das Nächste hinaus zu sehen, bringen es, wenn sie ihre Kurzsicht zum Prinzip erheben, zu dem nämlichen Resultate als die grauen Kathedermänner und Politikaster, welche mit abgestorbenen Begriffen das System eines Staats-Organismus construiren, welchem sie gar zu gerne am Lenkseile ihrer Unvernunft seine täppischen Kapriolen, nach ihrem Begriffe freilich Meisterbewegungen politischer Taktik, schneiden sehen möchten. Glücklicher Weise aber haben die Regenten der Staaten und vor Allen der Preußische Landesvater, Beamte zu Rathgebern sich bestellt, welche, hoch hinausragend über das flache Tagesgeschwätz und dem Schlendrian der andern Beamten mit ruhigem Ernste und an der Hand der Geschichte sichern Weg geleitet, über den Staatsorganismus wachen und mit geschicktem Einwirken dem Gange der Staatsmaschine Maaß und Regel vorschreiben. Diese würdigen Männer fühlen leider in der Regel weder Beruf, noch haben sie auch Zeit, von dem Ganzen ihrer Verwaltungs-Politik ein Bild oder eine Rechenschaft öffentlich zu geben. Nur aus den verschiedenen Verordnungen, welche von der Staatsregierung rücksichtlich der Einrichtung und des Geschäftsganges der Behörden erlassen werden, und aus der Stellung und Verfassung der Behörden selbst lassen sich Andeutungen und Winke über die Grundideen, auf denen der Organismus der Behörden beruhet; und welche jenen hochgestellten Männern leitend sind, entnehmen.

So sei es uns denn vergönnt nach ausführlicher Meldung dessen, was die Geschichte uns über die Einrichtung der Deutschen und in specie der Preußischen Behörden lehret, mit Hülfe der aus solchen Organisationsgrundsätzen und der in dem Staatsdienste selbst mittelst Erfahrung gewonnenen Ueberzeugungen das Wesen, die Mängel und die Vorzüge der beiden Hauptsysteme in der Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf die geschichtlichen Ergebnisse, zu veranschaulichen und

durch eine unpartheiische Auseinandersetzung eine Vermittelung zwischen den einseitigen Lobrednern eines jeden derselben herbeizuführen.

Möchte diese Arbeit ein Apostel der Wahrheit der politischen Lehren werden, daß die Frage nach vollkommenster Verwaltungsform nicht blos aus der reinen Vernunft, sondern nur mit Zuhülfenahme der Erfahrung beantwortet werden kann, wie niemals eine absolut beste Verwaltung wird gefunden werden können und wie der gewissenhafte Forscher und Staatsmann sich wird glücklich schätzen können, wenn er die relativ beste Verwaltung, welche den localen und persönlichen, auf historischem Wege gewordenen Verhältnissen eines Volkes angemessen ist, finden sollte.

Erstes Capitel.

Erklärung des Namens und Feststellung des Begriffes der beiden Verwaltungssysteme, nebst Angabe ihres Geschäftsbetriebs.

Für die Einrichtung der Verwaltungsbehörden und die Behandlung der Geschäfte bei denselben bestehen bekanntlich schon seit alter Zeit zwei verschiedene Formen: die Collegialverfassung und das Einheitssystem (bekannter unter dem Namen Büreauverfassung, Büreausystem — tadelnd: Büreaukratie). Beide Systeme haben aber, wie die Geschichte ausweiset, in einerlei Staate sich niemals völlig ausgeschlossen, wie man nach den Gründen mancher Theoretiker annehmen sollte, welche nur eins oder das andere gelten lassen wollen und aus dem Gegentheile den Ruin der Verwaltung weissagen möchten.

I. Der Name und Begriff der Collegien wird schon bei den Römern angetroffen. Die ältesten Collegien waren die Vereine der Priester, welche zu einerlei Cultus gehörten: z. B. das Collegium Saliorum, deren Vorstand magister collegii genannt ward. Der nächste Zweck dieses Collegialverbandes war den Geist des Cultus-Institutes, dem die Collegen angehörten, recht sicher zu erhalten. Der Begriff des Wortes Collegium ward aber nachher auch auf bürgerliche Aemter, welche von mehreren verwaltet wurden, übertragen, und so wurde, weil damals die juristische Regel tres faciunt collegium noch

nicht bekannt war, von einem collegium consulum gesprochen. Cicero, Livius und Sueton sprachen auch von collegio praetorum, quaestorum, tribunorum etc. Indeß war damals, weil jeder dieser Beamten seinen besondern Geschäftskreis gleichsam büreaumäßig verwaltete, an eine andere Verbindung als die der Gleichheit des Amtes und der Uebereinstimmung in manchen Einrichtungen bei jener Benennung nicht zu denken. Dagegen kannte man noch eine andere Art Collegien, von Handwerkern und Künstlern, welche den Innungen späterer Zeit entsprachen und, nach dem Vorbilde der Priester-Collegien gebildet, schon unter den römischen Königen vorkamen. Im Schooße dieser Anstalten wurden die Gewerbs Geheimnisse gepflegt und bewahrt. Diese Collegia hatten auch gewisse Vorrechte. In den Priester und Handwerkscollegien waren die magister anfangs wirkliche und durchgängige Repräsentanten ihrer Vereine und handelten und traten für dieselben auf. Die Selbstständigkeit, welcher sie sich hierbei erfreuten, ward durch ihre Genossen allmählich vermindert, und so ward der Magister bald nur der Vorsteher und äußere Repräsentant; das was gethan wurde, ging nicht mehr allein von ihm aus, sondern ward durch die übereinstimmende Willensmeinung der Mehrzahl der Collegen bestimmt. Später ward jede Corporation ein collegium im letztern Sinne und es wurde nach und nach gebräuchlich, jede Societät von Beamten, welche vereinigt zu irgend einer Geschäftsführung bestellt waren, und unter einem Vorstande gemeinschaftlich die Angelegenheiten, deren Bearbeitung ihnen oblag, nach Stimmenmehrheit der Geschäftsgenossen besorgten, ein Collegium zu nennen. Da aus der gemeinschaftlichen Bearbeitung von Geschäftssachen für die Regierung mannigfache Vortheile hervorgingen, so wurde die Collegial-Verwaltung sehr häufig und allgemein und da die Intelligenz der Staatskünstler die Einrichtung solcher Behörden im Verlaufe der Zeit einem Ideale entgegenzuführen bemüht war, bildete sich die Collegial-Verfassung in der Art aus, wie wir sie heutiges Tages erblicken.

Das oben angegebene Kriterium der Collegial-Verwaltung ist allen auf collegialischem Fuße eingerichteten Behörden gemeinschaftlich.

Die formelle Einrichtung dieser Collegien ist der Hauptsache nach fast in allen Staaten die nämliche. Ueberall erscheint ein Vorstand (Präsident, Director, Dirigent ꝛc.) an der Spitze der Collegien, welcher die obere Leitung der Geschäfte führt und ihren Gang regelt. Zerfällt die Behörde in Abtheilungen (Sectionen, Deputationen, Kom-

missionen, Senate) so machen diese gleichsam Unter-Collegien aus, welche ihre eigenen Vorstände haben. Der Präsident bildet mit diesen Vorständen gemeinschaftlich ein praesidium, gewissermaßen ein vorgesetztes Collegium. Kommen die verschiedenen Abtheilungen zur gemeinschaftlichen Berathung zusammen, entweder weil der zu berathende Gegenstand verfassungsmäßig solches erheischt oder der Vorstand eine Sache zu allgemeiner Berathung bestimmt hat, dann bilden sie das sogenannte Plenum. Die unter dem Vorstande arbeitenden Mitglieder haben gleiche Stimmberechtigung rücksichtlich der auf einem in dem versammelten Collegio gehaltenen Vortrag zu fassenden Beschlüsse und sind entweder Räthe und Assessoren, zuweilen beide nebeneinander. Zwischen ihnen stehen die technischen Mitglieder für die einer besondern technischen Einsicht und Praxis bedürfenden Geschäfte. — Für einen Beschluß gilt diejenige Meinung, welcher die meisten Berathenden beifallen. So wie dem Vorgesetzten die Leitung des Geschäftsganzen obliegt, ist er zugleich Disciplinarvorgesetzter sämmtlicher bei dem Collegio angesetzten höhern und subalternen Beamten, führt die Conduitenlisten über dieselben und besorgt überhaupt die sogenannten Personalia, so wie auch dasjenige, was er sich zur eigenen Bearbeitung von den vorkommenden Geschäftssachen selbst vorbehalten mag. Alle übrigen von dem Vorsteher nicht vorbehaltenen Geschäfte, sind unter die Mitglieder des Collegii vertheilt, und zwar nach Maaßgabe der Umstände durch Uebertragung besonderer Geschäfts-Branchen an jedes der einzelnen Mitglieder, oder durch eine Vertheilung der Geschäfte nach Bezirken (Departementsvertheilung). Beide Vertheilungsarten kommen nicht selten bei einerlei Collegio vor, so ist z. B. bei den Preuß. Regierungen, bei welchen im Allgemeinen die Vertheilung nach den Gegenständen stattfindet, die Domainen-Verwaltung nach Bezirken unter die dem Domainenfache zugewiesenen Mitglieder vertheilt. Jeder Departements-Verweser ist für die rasche, gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der in seinem Decernate vorkommenden Geschäftssachen und alle Verfügungen vorweg verantwortlich, wogegen ihn nur der Nachweis der Uebereinstimmung schützet, welchenfalls er aber sein dissentirendes votum zu den Acten wird bemerken müssen. Nach der Idee des Collegial-Systems muß nun jede einzelne Geschäftssache in welcher Etwas, wenn auch nur das Allermindeste veranlaßt werden soll, durch dasjenige Mitglied, in dessen Geschäftskreis die Sache fällt, mündlich (gleichviel ob frei, oder mittelst Ablösung eines schriftlichen Aufsatzes)

den übrigen Collegen in den dazu verordneten Sitzungsstunden vorgetragen und vom Vortragenden (Referenten, Decernenten) ein Vorschlag gemacht werden, was Seitens der Behörde nun in der Sache geschehen soll. Dieser Vorschlag wird, wenn alle Anwesende beifallen oder niemand widerspricht, ohne daß es darüber einer Abstimmung bedürfte, Beschluß des Collegiums. Entwickeln sich aber aus den Einwendungen gegen den gemachten Vorschlag andere Ansichten unter den Collegen, so kommt es darauf an, für welche die meisten Stimmen sich vereinigen. Die Mehrheit der Stimmen wird durch eine vom Vorstande veranlaßte Abzählung ermittelt. Findet für mehrere Ansichten sich eine Gleichheit der Stimmen, so wird diejenige Ansicht Beschluß des Collegii, welcher der Präsident beifällt.

Bei der Zunahme der Geschäfte ward es je länger je weniger möglich, alle Sachen zum Vortrage zu bringen, und es wurden nur gewisse gesetzlich oder vom Vorstande speciell dazu bestimmte Sachen vorgetragen, bei den übrigen aber die Abmachung ohne Vortrag nachgelassen und dem Referenten dabei anheimgegeben, ob er den Vortrag für nöthig erachte oder nicht. So ist es gekommen, daß allmählich nur die bei weitem kleinere Zahl von Geschäfts-Sachen zur mündlichen Berathung des Collegii gelangt. Aus dem Umstande, daß die Meinung des Collegii, wenn nicht einzelne Mitglieder auf anderm Wege schon über das zum Vortrag gebrachte Geschäfts-Verhältniß unterrichtet sind, lediglich auf dem Vortrage des Referenten beruhet, entstehet die Möglichkeit, daß das Collegium durch einen mangelhaften, schiefen oder selbst unrichtigen Vortrag irre geleitet, unangemessene Beschlüsse fasset.

Um diesem Nachtheile zu begegnen, und um die Willkühr des Referenten möglichst auszuschließen, ist der Vorsteher des Collegii befugt, dem vortragenden Mitgliede noch ein anderes zur Seite zu stellen (Correferent) welches theils dafür einstehen muß, daß der Vortrag actenmäßig geschiehet, theils die Beschlüsse dem wirklichen concluso gemäß aufgesetzt werden; namentlich darf in Sachen, bei denen ein technisches Interesse mit im Spiel ist, Nichts ohne Theilnahme des betreffenden technischen Mitgliedes geschehen. Schlägt eine Geschäftssache in die Fächer mehrerer Referenten, so werden diese von selbst Correferenten dessen, welcher den Hauptvortrag hat. Die bei den Collegiis, Behufs ihrer Ausbildung zu künftigen Mitgliedern der Collegien beschäftigten Referendarien (Auditoren, Auscultatoren) werden

zwar zum Vortrage einzelner Sachen verstattet, haben aber, da sie nicht die Rechte der Mitgliedschaft besitzen, keine Stimme bei den Beschließungen. Ob über die Beschlüsse ein Protokoll mit dem voto jedes stimmenden Mitgliedes aufzunehmen oder nur das conclusum im Allgemeinen zu registriren, oder nur wichtigere Beschlüsse in ein General-Actenstück oder in mehrere dergleichen zusammen zu tragen, bestimmen die verschiedenen Dienst-Reglements der verschiedenen Länder auf eine abweichende Weise.

Die Basis der Idee des Collegial-Systems ist der wirkliche oder gesetzlich fingirte Vortrag und die eben so stattfindende Berathung jeder einzelnen Geschäftssache. Alle Schriften, welche daher vom Collegio ausgehen, müssen angesehen werden als das Resultat der gemeinschaftlichen Erörterung der Sache. Deshalb werden auch in der Regel die schriftlichen Angaben der Beschlüsse (wirklicher oder fingirter) von mehrern Mitgliedern (in der Regel von dreien, wegen der Regel tres faciunt collegium) unterschrieben. Dies ist die eigentliche consequente Methode des Collegial-Systems. Eine bedeutende Abweichung und ganz büreaukratische Einrichtung ist es, wenn (wie bei den Preußischen Regierungen angeordnet ist) die vom Referenten gezeichnete Verfügung, falls nicht einer oder mehrere Correferenten concurriren, nur noch vom Dirigenten der betreffenden Abtheilung revidirt und vollzogen wird. Die Schriften, welche beim Collegio eingehen, sind entweder:

a) Verordnungen der vorgesetzten Behörden (Rescripte), durch welche auch die Bestimmungen des Gesetzgebers, wenn solche nicht auf eine allgemeine Weise publicirt worden, mitgetheilt werden, oder
b) Geschäftsmittheilungen coordinirter Behörden (Communicate — meistens sogenannte Requisitoriales), oder
c) Berichte untergeordneter Behörden und Beamten, oder
d) endlich Anträge und Bittschriften von Partheien. — Diesen Schriften entsprechen als vom Collegio ausgehende Correlata
a) Berichte (Vorträge) an vorgesetzte Dienstbehörden,
b) Erwiederungsschreiben oder Communicate, welche nicht durch ein Anschreiben der Behörde, an welche geschrieben wird, veranlaßt waren,
c) Verfügungen an Unterbehörden und Beamte,
d) Bescheide (Resolutionen) an die Partheien.

Alle vom Collegio ausgehende Schriften werden, wie es sich von selbst versteht, nomine collectivo ausgefertigt und im Contexte nennt sich das Collegium entweder als solches und spricht von sich in der dritten Person, oder es bedient sich, da ein gemeinsamer Beschluß vorausgesetzt wird, des pluralis: wir. Auf die bisher beschriebene Weise sind der Hauptsache nach, namentlich in Deutschland, alle collegialischen Behörden und deren Geschäfte eingerichtet. Die unwesentlichern Unterschiede muß man aus den für eine jede besondere Behörde ertheilten Dienst-Reglements und Geschäfts-Instructionen kennen lernen. Diese und die Praxis bestimmen denn auch die Form der vom Collegio ausgehenden schriftlichen Aufsätze und geben an, was mittelst expedirter Verfügungen, was mittelst originaliter auf das Exhibitum zu setzender Erlasse, was mittelst Decrets-Abschrift verfügt werden kann, welche Form die Berichte und Anschreiben haben müssen, welche Curialien dabei zu beobachten und dergleichen. Sie bestimmen ferner, welche Gegenstände des Vortrags bedürfen, und bei welchen derselbe nicht erforderlich ist u. s. w.

Um den bei dem Collegio vorkommenden mechanischen Geschäftsbetrieb zu besorgen, sind besondere Classen von Beamten angestellt. 1) Secretaire, welche theils den Mitgliedern bei Verhandlungen das Protokoll führen und die bei der Behörde mündlich angebrachten Suppliken und Anträge zu Protokoll nehmen, theils die von den Mitgliedern angegebenen Decrete und Berichte ausarbeiten (extendiren, expediren). In der Regel müssen die Expedienten die Reinschriften der von ihnen expedirten oder dem Mitgliede, welchem sie zugeordnet sind selbst in extenso angegebenen Verfügungen, Berichte ꝛc. mit deren Concepte collationiren, welches sie durch ihre Namens-Chiffer bescheinigen. 2) Calculatoren, welche in allen Sachen, wo es auf eine rechnungsmäßige Behandlung ankommt, den Mitgliedern Assistenz leisten und nach deren Angabe die nöthigen Berechnungen liefern, auch wohl die Verfügungen und Rechnungssachen selbst in extenso angeben müssen. — Sowohl die Secretarien, als die Calculatoren, sind bestimmten Mitgliedern zugewiesen, so daß gewissermaßen jedes Mitglied mit seinen Expedienten und Calculatoren ein Büreau darstellt. Nach Maaßgabe der Art und des Umfanges der Geschäfte beschäftigt ein Decernent mehrere Expedienten und Calculatoren, (oder was das häufigere) ein Expedient und Calculator haben mehrere Decernenten zu bedienen. 3) Die bei dem Collegio vorgekommenen schriftlichen

Verhandlungen werden nach Gegenständen oder Bezirken, oder wie es sonst angemessen erscheint, gesondert und in Acten-Volumina geheftet. Die generellen Verhandlungen, meistens Verordnungen der vorgesetzten Behörden und allgemeinen Vorschriften werden von den besondern Verhandlungen getrennt. Der Inbegriff der Acten einer Behörde heißt Registratur, welche nach der oben gemachten Unterscheidung in die generelle und specielle zerfällt, so wie (was bei beiden vorkommt) die Trennung der Acten einer frühern Periode von denjenigen, welche seit einem bestimmten Zeitpunkte conscribirt sind, die Begriffe von Archiv und currenter Registratur hervorbringt. Bei manchen Behörden befindet sich als Mittelstufe zwischen beiden noch die Registratur der reponirten Acten, so daß die currente, hiernach täglich veränderliche Registratur nur die noch in der Bearbeitung begriffenen oder dazu fortwährend erforderlichen Sachen enthält. Das Personal, welches die schriftlichen Verhandlungen zu den betreffenden Acten bringt, diese sondert, aufbewahrt, darüber Repertorien und Eingangs- und Ausgabe-Notiz führt, führt den Namen Registratoren (Archivarien). 4) Zur Besorgung der Reinschriften und Abschriften der Verhandlungen ist das Canzellei-Personal bestimmt. 5) Zur Erhaltung einer fortwährenden, augenblicklich möglichen Uebersicht jedes einzelnen der Behörde angehörigen Geschäftes, und zur Controle seiner Förderung dienen die Geschäfts-Journale, in welchen der Eingang eines jeden Schriftstückes und dessen Beförderung in jede der verschiedenen Geschäftsstationen, welche es, bevor es zu den Acten geheftet werden kann, durchzumachen hat, eingetragen wird. Mit dieser Arbeit pflegt nach Maaßgabe der Anzahl der eingehenden und zu bearbeitenden Geschäftssachen einer oder mehrere Beamten (Journalisten) beschäftigt zu sein. Ganz mechanisch ist der Dienst der Canzelleidiener und Boten, welche sich mit Bestellungen und Beförderung der Acten an deren jedesmaligen Bestimmungsort beschäftigen. Der Calfactor, der Nachtwächter und andere Subalternen der Art, bedürfen keiner besondern Erwähnung.

II. Ganz abweichend von dem reinen Begriffe der Collegialverfassung ist das Büreauwesen. Etymologisch bedeutet bureau eigentlich ein grobes Tuch, sodann einen mit solchem Tuche überzogenen Tisch. Dergleichen Tische waren bei den Gerichtshöfen in Frankreich (wie auch bei uns) seit Alters her üblich. Durch eine sehr gewöhnliche Ideen-Association wurde, wenn das Wort: Büreau erklang,

die Vorstellung eines Gerichtstisches und damit die von den daran verhandelten Geschäften rege und nach der gewöhnlichen Erscheinung, wonach wir einen Theil für das Ganze zu nehmen pflegen, und mit einem Unwesentlichen etwas Wesentliches bezeichnen, nannte man hinterher bureau das ganze Geschäftszimmer und das ganze Geschäftswesen. Diesem Ursprunge entspricht auch die Benennung bureau für einen Schreibtisch mit Fächern, weil dabei die Annahme statt findet, daß derselbe das Geschäftslocal und der Schauplatz der Geschäfte seines Besitzers ist. Eine ähnliche Begriffsverwandlung und metaphorische Umwechselung der Bedeutung hat unser deutscher Ausdruck: grüner Tisch erfahren. Von der Farbe der Bedeckung der Collegientische ist der Geschäftsgang des mündlichen Berathens in der Sitzung: grüner Tisch genannt und man sagt daher sehr bezeichnend: am grünen Tische nehmen sich die Sachen anders aus als in der Wirklichkeit; am grünen Tische lasse sich gut schwatzen u. s. w. Nach dieser Herleitung des Begriffes Büreau, ist indeß noch durchaus nicht abzusehen, wie er zur Bezeichnung eines besondern Verwaltungssystems gekommen ist; denn so wie derselbe bisher erläutert ist, würde auch eine collegialisch organisirte Behörde bureau heißen können, wie es denn in Frankreich, dem Vaterlande des Wortes ursprünglich auch der Fall war. Selbst das, während der Revolution von den Verächtern der stabilen Verfassung und des geordneten Organismus der Staatsbehörden zum Hohne erfundene Wort bureaucratie sollte nur den esprit de corps der Gerichte bezeichnen, mittelst dessen sie ihren Aussprüchen den Schein der Untrüglichkeit aufhefteten und womit jedes seine Entscheidungen für die weisesten hielt. Durch eine seltsame Metamorphose der Begriffe, hat dieses noch so moderne Wort nur den spöttischen Beigeschmack fast ganz verloren und ist vielen Schriftstellern mit dem Ausdruck Büreau-Verwaltung, Büreau-Einrichtung ganz gleichbedeutend geworden. Im Grunde ist auch das Wort bureau und der damit verbundene Begriff des Gegensatzes zur Collegialverwaltung diesseits des Rheins ebenfalls erst mit und nach der französischen Revolution gang und gebe geworden. Dem Wesen nach war diese Geschäftsbehandlung nichts Neues, denn sie kommt der Hauptsache nach schon in den Republiken des Alterthums vor, was denen befremdlich erscheinen mag, welche diese Verwaltungsweise als eine despotische Erfindung der unumschränkten Monarchie verschreien. Die alten römischen Beamten waren mehr und minder Büreau-Chefs; eine

Collegialverwaltung war wenig erkennbar und nur in der Gesetzgebung die Collegialberathung durchgreifend. Allerdings aber ist es richtig, daß die der neuern Büreauverwaltung zum Grunde liegende Idee sich aus der Uneingeschränktheit und Unabhängigkeit entwickelt hat, zu welcher durch Richelieu und dessen Nachfolger im Premier-Ministeramte die französische Monarchie erhoben ward. Um sich gleichsam für die weltlichen Vortheile, welche die Kirchenreformation in Deutschland den protestantisch gewordenen Regenten gewährt hatte, zu entschädigen, die der Allerchristlichste König und erstgeborne Sohn der Kirche nicht auf dem Wege, als es in Deutschland geschehen war, erlangen konnte, schufen sich die Könige von Frankreich eine despotische Souverainität. — Nachdem die Macht der Reichsstände und der Einfluß der Parlamente gebrochen, und jede Einmischung in Staatssachen ihnen untersagt war, bildete sich die Regierung eine ihrer Tendenzen entsprechende Verwaltung, namentlich ward das von Colbert geschaffene Finanzwesen ganz büreaumäßig verwaltet und so verblieb es bis zur Revolution. Nachdem diese in ihrem Aberwitze alle Formen der Verwaltung durchfarcirt und grimassirt hatte, mußten die Franzosen sich wieder durch die verhöhnten Büreaus regieren lassen. Napoleons stürmender Eile war die Collegialverwaltung ein viel zu langsames Regierungsmittel und seinem gebietenden Herrscherwinke, der von einem solchen Corpus, wo Einer für Alle und Alle für Einen standen, zu erwartende Widerspruch schon in der Idee ein Abscheu. Die ganze Verwaltung ward, so weit es sich irgend thun ließ, büreaukratisch. Wo die Form der Collegialverfassung außer den Gerichtshöfen sich zeigte, war sie, so vielfach sie auch zum Vorschein kommen mochte, nur ein Spiel. Durch die Verfassung des Königreichs Westphalen ward dieß französische Wesen in Deutschland akklimatisirt und besonders seit jener Zeit hat man so viel von Büreaukratie und Büreauverwaltung reden hören und so haben wir dann, da die französische Büreaueinrichtung den Deutschen mehrfach zum Modelle gedient hat, so wie den Namen, auch die Sache wie es gegenwärtig um dieselbe bestellt ist, zunächst aus Frankreich erhalten, dem Lande, von dem uns sonst nicht viel Gutes bescheert worden, weßhalb mancher Patriot über diese Bescheerung auch schon sehr bedenklich geworden ist. Das Wesen des Büreausystems bestehet, so wie dasselbe sich gegenwärtig gestaltet hat, darin, daß die Behandlung einer Hauptgattung von Geschäften oder eines ganzen Geschäftszweiges und resp. jedes einzelne darin

vorkommende Geschäft jedesmal nur eine einzelne Person in Anspruch nimmt. Der mit der Anordnung und Vollziehung eines Geschäftes oder einer Reihe von Geschäften vom Staate beauftragte Beamte, ist für beides dem Staate verantwortlich. Von dem Umstande, daß immer nur ein Individuum mit der Geschäftsverwaltung beauftragt und dafür verantwortlich ist, hat das Büreausystem auch den Namen des Einheitssystems erhalten, da aber, besonders wenn ein größerer Complex von Geschäften besorgt werden soll, nicht alle von einem Einzelnen bearbeitet werden können, so wird die Bearbeitung der Geschäfte auch bei dieser Art der Behandlung unter mehrere Referenten vertheilt; diese sind jedoch nicht, wie es bei der Collegialverfassung der Fall ist, von der Beurtheilung und dem Beschlusse der Mehrzahl der Mitstimmenden abhängig. Bei der Bearbeitung folgen sie ihrer persönlichen Einsicht und Ueberzeugung. Ihre Vorschläge über das schriftlich zu Erlassende bedürfen aber der Genehmigung des Büreau-Chefs und unterliegen auch dessen unbedingter Verwerfung. Diese muß dem Chef um so mehr zustehen, da nicht der Referent, sondern er selbst dem Staate für das Erlassene verantwortlich ist, die Referenten aber wegen der Richtigkeit ihrer Vorträge nur ihm responsabel sind. Der Chef eines Büreau hat die Behandlung und Förderung aller Geschäfte allein zu vertreten. Die Wahl, Besoldung und Entlassung seiner Gehülfen ist daher in der Regel seine Sache. Die Büreaukosten, wohin auch diese Besoldungen gehören, trägt der Staat oder die Commune, und es werden dafür dem Büreauvorstande besondere Summen angewiesen. Damit indeß die Büreau's von mehrerer Bedeutung nie sich selbst überlassen sind, werden die Secretaire von Staats wegen ernannt und sind dem Staate verantwortlich für ihre Arbeiten. Der Umstand, daß Büreaubeamte in der Regel nicht Staatsdiener sind, schließt übrigens nicht aus, daß Staatsbeamte zugleich Büreauarbeiter sein können, namentlich ist es bei den Ministerial- und höhern Provinzial-Büreau's also. Diese lösen sich in so viele unabhängige Hauptabtheilungen (Divisionen) auf, als Ministerialgeschäfte sind und die Divisionen wieder in Unterabtheilungen, Directionen, Sectionen (Büreau's im engern Sinne). Der Vorstand eines Büreau trägt dem Chef seiner Division und dieser dem Minister vor. Die Zahl der in der Hierarchie des Büreausystems vorkommenden Abstufungen, ist nicht überall gleich. Aus dieser Verfassung entsteht noch kein Collegialsystem, wenn die Chefs der verschiedenen Sectionen

oder Divisionen zu Zeiten zusammentreten und sich besprechen (travailler) berathen und Mittheilungen machen. In den auf französischem Fuße eingerichteten Büreau's ist gewöhnlich für die Leitung des Subalternen-Dienstes, namentlich die Aufsicht auf die Ordnung in der innern Geschäftseinrichtung und das Journalwesen, ein Generalsecretariat angeordnet. Bei den im preußischen Staatsorganismus vorkommenden Büreauverwaltungen, ist das Subalternen-Personal und die Geschäftsführung bei demselben, auf denselben Fuß eingerichtet, als solches bei der Collegialverfassung der Fall ist. Die schriftliche Einkleidung der Geschäfte, wie dieselben oben beim Collegialsystem angegeben, findet hier ebenfalls bei der Büreauverfassung statt, nur daß die Ausfertigungen nach Maaßgabe der Besonderheit dieser Verfassung sich modificiren.

Am meisten und nach der Idee dieses Systems am schärfsten ausgebildet, stellt sich in Frankreich das Büreau-System dar. Die rasche Beweglichkeit und Gelenkigkeit des Organismus in demselben empfiehlt sich dem Temperamente und dem Character der Franzosen gar zu sehr, als das sie dasselbe gegen eine andere Verwaltungsweise aufgeben sollten, wodurch sie gewissermaßen im Wiederspruch mit dem Geiste der Landes-Verfassung sich befindet, welche in ihrer repräsentativen Organisation lauter collegialische Institute die colleges electoraux, des cantons, des arrondissements, des departements aufweiset. Außer den höhern Justizhöfen und dem Minister-Conseil, welche auf collegialischem Fuße, letzterer wenigstens vel-quasi eingerichtet worden, sind alle Behörden büreaukratisch geordnet. Die neben denselben figurirenden Collegia, welche äußerst selten versammelt werden, sind kaum nennenswerth und nur da um in der Staatsverwaltung an die Formen der Staats-Verfassung zu erinnern. Sie sind nur schwache Andeutungen und Ausdrücke der Collegial-Verwaltung. Nur etwa bei der Communalverwaltung concurrirt ein Municipal-Rath mit etwas minder beschränktem Einflusse.

Zweites Kapitel.

Kurze Geschichte des Organismus und des Geschäftsbetriebes der deutschen Behörden, bis in das fünfzehnte Jahrhundert.

Welches von beiden Systemen in der Führung der Verwaltung das ältere sei, dürfte sich schwerlich diplomatisch genau feststellen lassen. Da indessen überall das Einfache dem Complicirten vorangehet, und die Unzugänglichkeit des erstern das Bedürfniß des letztern allererst hervorruft, so ist wohl mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß dasjenige Analogon von Verwaltung, welches in den ersten Staaten vorkommen mochte, dem monographischen Character der Büreauverwaltung trug und daß erst später die Weisheit mehrerer Erfahrenen in die Gemeinschaft der Berathung über die Verwaltung der Staatssachen zu Hülfe gerufen wurde. Bereits in der urältesten Zeit trifft man dergleichen Versammlungen an. Das alte Testament und die Iliade sind davon Zeuge. Auch bei den noch uncultivirten Völkern findet man die Keime beider Verwaltungsarten, wenn bei rohen Nationen überhaupt von einer Verwaltung die Rede sein kann, schon vor. Es ist hier nicht die Absicht in ausführliche, allgemeine historische Erörterungen darüber einzugehen, wie die beiden Verwaltungssysteme mit denen diese Abhandlung sich beschäftigt, bei den verschiedenen Nationen sich mehr oder minder ausgebildet haben oder befolgt sind. Zu unserm Vorhaben wird es ausreichen, kürzlich anzuführen, wie es damit in Deutschland beschaffen gewesen, und wie sich auf deutscher Basis die Idee beider Verwaltungsarten im preußischen Staatsorganismus ausgebildet hat. Daß hierbei viele trockene Parthieen vorkommen, liegt in der Natur der Sache und wird etwanige lange Weile von billig denkenden nicht dem Verfasser beigemessen werden. Die römische Provincial-Verwaltung, wie dieselbe gegen Ende der Wirksamkeit römischer Herrschaft insbesondere auch für Deutschland bestand, war im Allgemeinen büreauartig. Dieselbe stellt sich als sehr complicirt dar und hatte, weil man den von der Hauptstadt und der nähern Aufsicht des Regenten entferntstehenden Beamten mit alt römischen Argwohne nur unlautere Tendenzen beimaß, die Absicht keinem einzelnen Beamten zu viel Gewalt anzuvertrauen, und den einen stets unter die Controle des andern zu stellen. Diesen Zweck verkannten die frei gewordenen ger-

manischen Fürsten ganz, indem sie zwar nach dem Erlöschen der römischen Herrschaft die Staatsbeamtenschaft, wie sie solche vorfanden, da ihnen dieselbe unentbehrlich war, beibehielten, jedoch mehrere Aemter, welche einander controliren sollten, in einer Person vereinigten. Allein die germanischen Einrichtungen drangen in diese Verwaltung so stark ein, daß nur die Namen der Beamten allenfalls noch an dasjenige erinnerten, was ihre Aemter einst bedeutet hatten. Der Dux und comes führten schon unter Chlodwigs nächstem Nachfolger die ganze höhere Provincialverwaltung. Ihre Districte scheinen nicht sehr ausgedehnt gewesen zu sein. Der Dux mit ausgedehnteren Prärogativen ausgerüstet als der comes handhabte die Militairgewalt, zuweilen war ihm auch die Justizpflege (namentlich wohl über Germanien) anvertraut. Er stand an der Spitze aller militairischen Expeditionen und hatte auch im Frieden das Militair zu befehligen und die Beaufsichtigung der Grenzen (ut milites et in pace regas et cum eis fines nostros solenni alacritate circumeas lautet eine formula ducatus beim Cassiodor) das Amt des comes, dessen Verwaltung regimen und gubernatio genannt wird, bestand in Verwaltung der Finanzen und der Justiz. Derselbe hatte auch die Polizeigewalt; öffentliche Ruhe und Sicherheit des Lebens und Vermögens der Unterthanen, waren seiner Obhut anvertraut. Im achten Jahrhundert findet sich das Ducat bereits mit dem Comitate vereinigt, und der comes und dux übte die Hoheitsrechte des Königs aus, namentlich Domainen und Justizverwaltung. Die Hoheitsrechte über die römischen Unterthanen waren anders als über die einheimischen. Die Finanzquellen waren folgende: Grund- und Personalsteuer (census), herrenlose Erbschaften, Confiscate, Frohndienste mit Hand oder Gespann, Zölle, Domainen (res privatae principis) auch agri fiscales, curtes dominicae oder regiae, villae, Kammergüter. Letztere wurden durch dem Grafen untergeordnete Wirthschaftsbeamte villici, majores, domestici, actores, gastaldiones administrirt. Diese Verwalter hatten nebst der unmittelbaren Leitung der Wirthschaft auch die Aufsicht über die Ministerialen, das Gesinde und die dienstpflichtigen Hintersassen, verwahrten die Vorräthe, führten die Rechnung von deren Resultaten jährlich die Oberbehörden in Kenntniß gesetzt wurden. Sie beschickten das Hoflager, wenn dieses in der villa gehalten ward. Jagd und Forstwesen mit dem betreffenden Personal war ihnen untergeordnet. Ihnen lag die bauliche Instandhaltung der villa und des Inventarii derselben ob. Endlich aber

verwalteten sie die Polizeigerichtsbarkeit im Dominio cf. lex Ripuarior. lit. 88 und Capit. Caroli magni Abschnitt de villis. Von einer Domainen-Verpachtung war bis in das 13. Jahrhundert nicht die Rede. Geschrieben wurde von dieser Verwaltung wohl nichts, da höchst wahrscheinlich ist, daß weder Dux noch Comes des Schreibens kundig waren. Ihre untergebenen Beamten (pueri genannt) waren, wie nicht anders anzunehmen, in büreaukratischer Abhängigkeit von ihnen. Doch empfingen sie die beneficia, welche sie statt Besoldung erhielten vom Landesherrn.

Die oberste Leitung der Staatsgeschäfte, in den nach dem Erlöschen des römischen Reichs neu entstandenen deutschen Staaten, besorgte der König mit Hülfe mehrer Hofbeamten, welche seinen Rath bildeten. Die Hofbeamten dienten theils zum Gepränge, theils zum wirklichen Dienst. Der cubicularius (oberster Administrator der Königl. Einkünfte und Vorstand der Hofhaltung nachmals camerarius genannt, von dem der Name des Faches Cameralparthie herrührt) und der Referendarius (Vorstand der Canzellei und Vorgesetzter der Canzellarien und Notarien) waren vermöge ihres Hofamtes Mitglieder des innern Rathes des Fürsten; die übrigen Hofbeamten waren nur als Räthe thätig, wenn es jenem gefiel sie zu hören. Der König band sich übrigens nicht an die Stimme der Räthe und von der Geltung einer Stimmenmehrheit war nicht die Rede. Nur alsdann, wenn der König nicht Macht und Einfluß genug zu besitzen fürchtete, einen Plan auszuführen, pflegte er sich der vorherrschenden Meinung zu fügen, ohne aber daran zu denken, die Räthe zu befragen, wenn er hinlängliche Macht zu besitzen glaubte, seine Anordnungen durchzusetzen. Der König erscheint sonach als Chef seiner Rathsversammlung im büreaukratischen Sinne. Die Verwaltung der Justiz, soweit sich dieselbe auf Rechtsprechen bezog, erfolgte dagegen durch collegialisch urtheilende Gerichte, denen ein Graf, ein s. g. Centgraf, grevio, je nach den Personen, welche in der anhängigen Sache berufene Urtheiler waren. Diese Verwaltungsweise blieb mehr und minder die nämliche, bis die majores domus, die Befehlshaber der Königlichen Leute (leudes) in der Fränkischen Monarchie, durch die ihnen ertheilten beneficien immer einflußreicher geworden, von den leudes unterstützt, durch eine Revolution sich selbst in den Besitz der Königlichen Gewalt und nachmals der Königswürde selber setzten. Die Einrichtungen des Fränkischen Staates erhielten aber durch Carl den Großen eine festere Gestalt. Comes und dux blieben wie schon vorher eine mit Civil- und Militair-

gewalt in einem oder mehrern bestimmten Districten (Gauen) bekleidete Person. Neben dem Comes erhielt aber nun auch der Bischof eine bedeutendere Gewalt. Bischöfe und Grafen wurden von Carl einander zur Controle gesetzt. Beider Beamten und ihrer Unterbeamten Verwaltung ward alljährlich durch Beamte, welche aus dem Hoflager abgesendet waren (gewöhnlich ein Bischof und ein Graf), auf einer Landesversammlung untersucht. Dabei wurden die Königlichen Güter bereiset und die Rechnungen abgenommen. Inzwischen hatten sich aus den Grafen und Bischöfen Reichsstände herausgebildet, mit denen Reichsversammlungen, worin über die allgemeinen Reichs- und die Provincialangelegenheiten berathen ward, abgehalten wurden. Diesen Reichsversammlungen statteten die Missi Berichte über ihre Revision der Provincialverwaltung ab. Durch diese Generalcontrole ward, ohne die Thätigkeit der Provincialbeamten zu hemmen, der etwanige despotische Charakter der Büreauverfassung neutralisirt. Diese ganze Einrichtung war übrigens der hierarchischen Verfassung nachgebildet. Die Revision des Missus entspricht der durch den geistlichen Obern vorgenommenen Visitation der Provinz; das placitum der Provincial-Synode. Den metropolitan verglich man mit dem dux, den episcopus mit dem comes, den centenarius (Centgrafen) mit dem parochus etc. — In den Provinzen übten die Metropoliten, Bischöfe und Pfarrer die geistlichen, die Herzöge, Grafen und Centgrafen die weltliche Gewalt. Ihre Unterbeamten hießen Ministeriales.

Allein unter Carls Nachfolgern, welchen seine Energie mangelte, überwächst das Ansehen der Stände abermals die Königliche Macht. Der Herzog (dux) der (außerordentlich) zu einem Feldzuge commandirt wird, behält auch nach beendigtem Kriege unter allerlei Vorwänden seine Gewalt, und der König ist schwach genug, sich dabei zu beruhigen. Die mächtigen Großen und die Staatsbeamten drücken wechselsweise das Volk. Die büreaukratische Einrichtung wird eine Handhabe zu diesem Drucke und ein Beseitigungsmittel der dagegen erhobenen Beschwerden. — Das Ministerium, der Hof und Staatsbeamten, welche den König an seinem Hoflager umgaben, waren noch fast dieselben als früher. Die major domus-Würde war hinweggefallen. Bei der gestiegenen Macht der Geistlichkeit mußte auch dieser Stand im Ministerio berücksichtigt werden; man nahm daher immer einen Geistlichen zum Referendarius, welcher in allen geistlichen Angelegenheiten beim Könige Vortrag hatte und über die Hofcanzellei und Hofgeistlichkeit

gesetzt war. Der comes palatii (früher nur Richter im Hofgericht) wurde allmählich Premier-Minister in den weltlichen Angelegenheiten. Diese Beamten und die Provincial-Unterbeamten genossen keine Besoldung, sondern erhielten ein Gut zur Benutzung (beneficium) oder wenigstens die Anwartschaft auf ein solches. Die geringern Unterbeamten mögen den Mangel eines beneficii durch Sporteln und ihnen überwiesenen Bußen (von denen der Graf jedesmal den dritten Theil erhielt) verschmerzt haben. Die Habsucht der Beamten benutzte die zum beneficio verliehenen Güter gewöhnlich so, daß dieselben in Verfall geriethen. Nur die Besorgniß vor dem landesherrlichen missus hielt die beneficiarien ab, die verliehenen Güter sich als Eigenthum anzumaßen und ihre Gewalt dazu zu mißbrauchen, ihre eigenen Vasallen und Ministerialen unrechtmäßig zu vermehren. Durch die Verleihung von beneficien und Immunitäten litten die Königlichen Einkünfte sehr, die Quellen derselben blieben meist die früher angegebenen. Die Institutionen und Organisationen, welche Carls des Großen Genie erschaffen, hielten unter den Unruhen der nachfolgenden Regierungen nicht Stand. Der Umstand, daß Deutschland ein Wahlreich ward (de facto weit früher als es bei der Erwählung Rudolphs von Schwaben förmlich ausgesprochen war) hinderte alle Ausbildung der innern Staatsverfassung und Verwaltung. Der Wechsel der Dynastien und das Bestreben jeder einzelnen derselben, sich auf dem Throne zu erhalten und das deutsche Reich jenseits der Alpen glänzen zu lassen, trat aller planmäßigen Organisation entgegen. Jeder Kaiser modulirte den Gang der Regierung nach seinem individuellen Bedürfniß, ohne im Ganzen der Einrichtung eine Abänderung vorzunehmen. So blieben die alten Formen und Namen stehen. Die Verhältnisse änderten sich aber fortwährend und der Begriff der Namen und Formen war allmählich gar kein fester mehr. Die Reichstage hatten ihr Ansehen verloren. Die Großen besuchten dieselben nur unregelmäßig und waren den Beschlüssen entgegen, bei deren Berathung sie nicht mitgewirkt hatten. Der Geist des Lehnswesens löste die Volksverbindungen und machte das Band schlaff, welches das Ganze umfaßte; das Volk zerfiel in viele kleinere oder größere Gesellschaften. Der Rath des Königs artete in bloße Hofämter aus und die höchsten Staatsämter wurden allmählich nur Titel und Würden der angesehensten Duces. Dagegen schuf sich der König einen Rath ganz nach seinem Gutdünken aus Bischöfen und Ministerialen des

Reichs oder seiner eigenen Vasallen. Seitdem das Institut der missi (welche sich nur in Franken und Schwaben als Kammer-Nuntien forterhielten) verfallen war, wurden die Herzöge (duces) fast unumschränkte Provinzialbeamten. Durch ihren Einfluß (Militairgewalt, Recht Landtage zu halten ꝛc.) gewannen sie einen entschiedenen Einfluß auf die Grundherren ihrer Provinz. Die Beamten waren ihnen ganz unterthan und sie umgaben sich mit einem Schwarme ergebener Diener. Die Herzogswürde ward mehr und mehr erblich, da der König die beneficien häufig in Eigenthum verwandelte, welches den Privatbesitzungen des Herzogs vereinigt ward. Aus den Beamten wurden allmählig Regenten. Die Justiz- und Communalgeschäfte des missus fielen an die nun etablirten Pfalzgrafen. Die Gauverfassung ward ganz umgestaltet. Die Grafschaften gingen mehr und mehr auf die Geistlichkeit und den Herrenstand über. Sonst war das Grafenthum ein Amt gewesen, nun ward Grafschaft ein Landes-Bezirk. Die Grafschaften wurden auch in Herrschaften vereinzelt und die Besitzer behielten Grafengewalt in dem ihnen zugefallenen Sprengel. Der Adel kam in eine ganz andere Stellung und gelangte durch seine Dienstleute zu wichtigem Einflusse. Die städtische Verfassung begründete sich mit dem Weichbildrechte. So war denn trotz der Beibehaltung der alten Namen und äußern Form die Reichsverfassung eine ganz andere geworden. — Die Wahl des Kaisers war ein collegialischer Act der Churfürsten; wie die Majorität für einen Beschluß zur Norm erhoben worden, constirt nicht. Doch ist die Stimme der Majorität als Wahlbeschluß schon im Schwabenspiegel bezeichnet. Das deutsche Reich nahm immer mehr die Gestalt eines zusammengesetzten Staates an, in welchem eine untergeordnete Gewalt denen zustehet, welchen Fürsten- oder Grafenrechte vom Reiche verliehen sind, und welche schon gegenwärtig factisch Landesherren sind, obgleich dem Kaiser noch die Befugniß zustand, die Regierung selbst zu versehen. Der Kaiser hatte als Landesherr nun neben den Reichsbeamten noch eigene und besondere Beamte. Gesetze konnten ohne Einwilligung der Reichsstände nicht erlassen werden. Auch die auswärtigen Angelegenheiten waren Gegenstand der Berathungen und Beschlußnahmen der Reichsstände. Die eigentliche Verwaltungsgewalt des Kaisers mußte immer mehr Attributionen an die Landesherren abgeben und wir können nunmehr, um den Uebergang zu der vaterländischen Gestaltung des Behördenwesens zu bahnen, von den Kaiser-

lichen Verwaltungsrechten hinwegsehen und bei der Organisation der Landesverwaltungen stehen bleiben. Diese nicht kaiserliche Verwaltung war anfangs und je mehr davon noch dem Reiche anhängig war, nur einfach. Die Landgerichte und die administrativen Gegenstände, namentlich die Einnahme von Domainen und Regalien ꝛc. wurden durch die Gerichtsvoigte besorgt, welche in den verschiedenen Voigteien oder Aemtern fungirten. Diese Verbindung der Justiz- und Administrativ-Gewalt verminderte die Kosten der Verwaltung. Für die eigentliche Regierung hatten die Landesherren noch keine besondern Beamten. Der Hofcaplan und einige Schreiber machten die Canzellei aus und einige Ministerialen aus der Zahl der Hofbeamten bildeten den Rath des Landesherrn. Doch war der Landesherr in der Ausübung seines Landeshoheit von selbst mannigfach an die Mitwirkung seines Landadels (Ritterschaft) gebunden. Denn wenn dieser seinen Plänen entgegen war, fehlten ihm die Mittel dieselben zu realisiren. Ohne daher gesetzlich verpflichtet zu sein sich ihrer Zustimmung zu versichern, bedurfte er deren um seine Beschlüsse in Ausführung zu bringen. Es war daher ein Bestreben bei ihm die Majorität der Vasallen für seine Absichten zu gewinnen. So machte es sich allmählich, daß die Stände ein Collegium wurden. Eine ähnliche Erscheinung trat in den Städten hervor, welche allmählich eine von den Bürgern gewählte genossenschaftliche collegialisch verwaltende Obrigkeit (Rath) unter einem oder mehrern Bürgermeistern erhielten, welcher jedoch in gewissen wichtigern Angelegenheiten nicht ohne die Bürgerschaft handeln konnte, von welcher ihre Verwaltung sonst nicht abhängig war. So ungefähr sah es in der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Verwaltung und Regierung der deutschen Länder aus.

Man erkennt aus allem diesem leicht, daß zu jener Zeit die Grundzüge der Collegial- und Büreauverfassung bunt durcheinander liefen, und von einer systematischen und bewußten Scheidung leider keine Ahnung Statt fand. In der folgenden Zeit, unter den Habsburgern, gestalteten sich die Territorialverhältnisse der Landesherren immer fester; die Stellung der einzelnen deutschen Länder zum Reiche ward bestimmter und noch unabhängiger. Die Regierungsrechte gingen immer mehr auf die Territorialherren über. Die Verwaltung der landesherrlichen Rechte ward nun auch immermehr nach einem bestimmten Plane geregelt; besonders seitdem die Landesherren die sichtbarsten Zeugen der Kaiserlichen Macht in ihren Territorien, die Land-

gerichte zu ihren eigenen Gerichten gemacht oder sich gegen deren Einwirkung durch privilegia de non evocando geschützt hatten, auch sich bei den Territorial-Unterthanen das Bedürfniß immer schärfer herausgestellt hatte unter einander und mit ihrem Fürsten sich näher zu verbinden, um den Rechtszustand ihrer Verhältnisse zu sichern. Aus diesem Bedürfnisse gingen anfangs temporelle, später dauernde Verbindungen zwischen den Landeseinsassen und den Fürsten hervor, mittelst deren den letztern größere Gewalt zugestanden und von erstern mehr Lasten übernommen wurden. Durch dergleichen Vereinbarungen wurden auch die landständischen Verfassungen näher regulirt. Die verschiedenen Classen der Landstände pflegten in den Versammlungen, jede für sich berathend, zusammen zu treten und vereinigten sich hernach mit den übrigen Classen wegen eines übereinstimmenden Beschlusses, wobei merkwürdigerweise nicht die Mehrzahl der Stimmen galt. — Für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte bei den Aemtern (Vogteien) pflegte, in höherer Instanz über größere Landes-Districte, ein Beamter (Landeshauptmann, Großvoigt oder Vicedom, Drost, Amtshauptmann) bestellt zu sein, welcher zugleich mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit alle übrigen landesherrlichen Rechte verwaltete. Ihm lag die Vertheidigung des ihm anvertrauten Bezirkes mit Hülfe der Ritterschaft desselben ob, zur Polizeiverwaltung in demselben, zur Aufsicht über die Unterbeamten Behufs der Einhebung und Berechnung der landesherrlichen Gefälle, waren ihm (wie schon bei den Franken die villici etc.) mehre Unterbeamten (Landschreiber, Rentmeister) beigeordnet. Der Rechnung führende Beamte war immer der Rentmeister. Auf den Aemtern, welche dem Landeshauptmann untergeordnet waren, kamen Unterbeamte mit ähnlichen Benennungen vor (Amtsschreiber, Kornschreiber ꝛc.). Die Landbücher und Amtsbücher, Erbbücher, in welchen alle Güter, von denen der Landesherr eine Einnahme zog, näher (auch ihren Abgabenverhältnissen nach) verzeichnet waren, bildeten gleichsam die Einnahme-Etats. Bei weitem das wichtigste und für uns interessanteste dieser Bücher ist das auf Veranstaltung Kaiser Carls IV. angefertigte Landbuch der Mark Brandenburg, welches ein genaues Verzeichniß aller Ortschaften der Marken enthält, mit Angabe der Besitzer, der nutzbaren Grundstücke und dessen, was sie an den Fürsten abzugeben hatten; alle übrigen Einkünfte des Landesherrn waren mit verzeichnet. In Schlesien ward auch ein solches Buch angelegt. In Pommern geschah es unter Bogislaw X. am

Ende des 15. Jahrhunderts. Der Landrichter war von dem Landhauptmann unterschieden, wich aber bald dem Hofgerichte, welches der Landesherr an seinem Hoflager hegte. Blieb daneben das Landgericht bestehen, so pflegte es zu einem bloßen Amte herabzusinken. Am Hofgerichte saß der Landesherr mit seinen Räthen selbst zu Gericht oder verordnete hierzu seinen Canzler. Diese Würde findet man im 15. Jahrhundert an allen Höfen. Der Canzler war immer ein Gelehrter und Doctor juris. Derselbe besorgte alle Ausfertigungen des Landesherrn und war dessen erster Rath in allen die innern und auswärtigen Angelegenheiten betreffenden Geschäften. Diese Würde ist der Keim zu den nachher ausgebildeten Ministerien. Er war besoldet. Außer ihm gab es nur wenige besoldete Räthe bei Hofe. Bei wichtigen Angelegenheiten berief man wohl noch bewährtere Mitglieder der Ritterschaft an den Hof zu Rathe. Diese Institute für die Verwaltung der Landesangelegenheiten, ausschließlich der Justiz, tragen alle noch einen entschiedenen büreauartigen Charakter. Darum ist es höchst denkwürdig, daß Maximilian I., welcher in der Gerichtsverfassung nichts Abweichendes für seine Erblande verordnete, diejenigen Geschäfte, welche die Landhauptleute und der Landesherr mit Hülfe seiner Räthe besorgt hatten, zwei besondern Collegien: der Regierung und Hofkammer übertrug. Eine noch höhere Behörde war der Hofrath aus 18 Mitgliedern bestehend, für die wichtigsten Angelegenheiten. Um von dem Hofrathe auch Reichssachen berathen lassen zu können, mußten 5 von den Räthen aus andern Reichsländern als den Oestreichischen genommen werden. So wie bis um die erwähnte Zeit überall sehr wenig in Geschäften geschrieben ward, indem selbst in Processen keine schriftlichen Verhandlungen Statt fanden, und nur bei wichtigern Entscheidungen vom Gerichte ein bloßer Urtheilsbrief ausgefertigt ward, so fanden auch bis zu Ende des 15. Jahrhunderts in der administrativen Parthie wenig schriftliche Verhandlungen statt. Die Einfachheit der Verwaltungsgeschäfte ließ ein schriftliches Verfahren nur in wenigen Fällen nöthig erscheinen und von einer systematischen Sammlung der zu einer Sache vorgekommenen schriftlichen Verhandlungen, wenn es nicht etwa um Aufbewahrung von Documenten sich handelte, war eben keine Rede. *)

*) Doch ist die Ueberlieferung vollständiger Acten auch nichts Unerhörtes cf. die Verrehmung Heinrichs des Reichen von Bayern vor dem Freistuhle zu Dortmund, herausgegeben von Thiersch 1835.

Zu dieser Weitläufigkeit ward erst der Grund sanctionirt, als die Ordnung des neu organisirten Kammergerichts von 1495 ein vollständiges schriftliches Verfahren zuließ. Durch diese mehr geregelte und sorgfältige Behandlung der Geschäftssachen, welche auch bei den Verwaltungs-Behörden mehr und mehr Beifall fand, wurde die Thätigkeit der letztern immer ausgedehnter und die Einrichtung geregelter. So wie die Verfassung des Reichskammergerichts für die höhern landesherrlichen Gerichtshöfe Muster einer veränderten Organisation ward, nahmen die Landesherren auch die Einrichtung der östreichischen Administrations-Behörden zum Muster, und so ward die obere Administrations-Behörde in allen deutschen Ländern in die Hände von Collegien gelegt, welche bald den Namen des Hofrathes, bald die Benennung: Regierungen führten. Der Canzler war gewöhnlich Vorstand dieser Collegien, welche daher auch hin und wieder Canzelleien hießen. In größern Ländern gab es wohl mehrere Regierungen. Da wie oben bemerkt, der Canzler und seine Räthe auch Richter waren, so erhielten die Regierungen auch eine Jurisdiction, welche den Hofgerichten immer mehr entzogen ward. Nur dem beharrlichen Bestreben des Adels für die Hofgerichte verdankten dieselben ihre fernere Dauer. Für die Regierungen ward indeß die cumulirte Bearbeitung der Justiz- und Administrationssachen zu beschwerlich und es wurden für einzelne der letztern noch besondere Collegien errichtet; namentlich übergab man, weil die Verwaltung der landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben eine immer wichtigere Landesangelegenheit ward, dieselbe besondern Kammern. Anfänglich waren diese besondern Verwaltungsbranchen besondern Sectionen der Regierungen zugewiesen gewesen, von denen sie gleichsam Geschäfts-Colonien oder Filiale waren, welche allmählich sich consolidirten, demnächst vom Mutter Collegio sich losmachten und mündige Selbstständigkeit erlangten. Die Verwaltung der Einkünfte des Landesherrn ward allmählich als ein immer wichtigerer Verwaltungszweig angesehen und dahin gestrebt, die Wirthschaft eines guten Hausvaters dabei zur Richtschnur zu nehmen. Die landesherrlichen Güter erhielten immer allgemeiner die Benennung: Kammer-, Kasten- und Schatull- (von scatula Schachtel) Güter oder Domainen (demanium und domanium). Der Hof war, schon wegen der vielen Jagdzüge die er unternahm, meistens ambulant und verzehrte die Einkünfte zum Theil an Ort und Stelle selbst; deshalb und weil die Besoldungen noch in Naturaldeputaten bestanden, wurden die Domainen

auch noch in dieser Periode meistens administrirt und von den Amtsverwaltern, (Kornschreiber, Amtskastner, Schaffner, Amtskellner, Schlüter, Amtsschreiber, Amtmann, Amtsvoigt, Meyer) den Kammern Rechnung gelegt. Schon die Unmöglichkeit, die ländlichen Producte in die Städte abzusetzen, deren Gewerbe darnieder lagen und wohin der Transport schwierig war, verhinderte den verkäuflichen Absatz und nöthigte die Fürsten auf ihren Landsitzen selbst die Naturalien zu verzehren. Hin und wieder zeigt sich schon vor dem 16. Jahrhundert eine Spur von Verpachtung der landesherrlichen Grundstücke oder Einkünfte oder anderweitiger Verleihung und Austhuung, gegen Entgeld, jedoch meist nur bei kleinern Gütern. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege ward das Verpachten allgemeiner.

Die Wahrnehmung der Gerichts- und Polizeigewalt, welche an dem Amtscomplexus klebte und zum Theil aus der alten Landgerichtsbarkeit sich herschreibt, war in der Regel schon um diese Zeit besondern, von dem Wirthschaftspersonal verschiedenen Beamten übertragen. Durch die Regierungen und Kammern wurden die Prärogativen der Landeshauptleute, wo sich dieselben erhielten, sehr geschmälert (siehe unten bei Brandenburg) die Collegial-Verwaltung gewann ein immer größeres Ansehen und die Vorstellung von ihren Vorzügen ward immer mehr geltend. Doch wurden die Landesherren bald inne, daß eben diese Collegialverwaltung, welche Vorzüge derselben auch zugestanden werden mochten, nicht für alle Regierungssachen von gleichem Werthe war und manche, namentlich die der Entschließung des Fürsten selbst unterliegenden offenbar in einer andern und raschern Art verhandelt werden mußten, als die Collegialverwaltung zuließ, so wie denn auch viele Angelegenheiten die Mitwissenschaft so vieler Personen als durch die Collegialverwaltung davon Kenntniß erhalten konnten, nicht vertrugen. Hierzu kam denn aber auch der so gewöhnliche Wunsch, selbst etwas aus erster Hand zu entscheiden, sich vorzubehalten. Es war also ganz natürlich, daß die Landesherren neben dem Mitgliedern ihrer Regierungen noch vertrautere, geheime Räthe um sich zu halten anfingen, welchen sie die Bearbeitung solcher Sachen, die sie der Competenz der Regierungen entgegen wünschten, übertrugen. Mit dieser Maßregel stand es keineswegs im Widerspruche, daß einige von diesen geheimen Räthen Mitglieder der Regierungen waren, wenngleich andere besonders ausersehene und nur im Rathe des Landesherrn beschäftigte Beamte waren. Denn die bei jener Behörde er-

langte Geschäftskunde und Kenntniß der Landesangelegenheiten, welche diesen Mitgliedern der Regierungen von Amtswegen beiwohnte, kam auch den Fürsten in ihrem engern Rathe sehr wohl zu Statten. Auf einen collegialischen Fuß war ein solcher geheimer Rath noch nicht eingerichtet, zumal die Geschäfte desselben noch zufällig und von der Willkühr abhingen, mit welcher der Fürst den Regiminal-Behörden eins und das andere der der Natur der Sache nach vor dieselben gehörenden Geschäfte vorenthielt und unter seinen Augen bearbeiten ließ. — Uebrigens hatte man damals von der ganz unhistorischen, jetzt ein palladium der Juristen gewordenen Ansicht*) keine Ahnung, daß es dem Fürsten nicht frei stehen sollte seine willkührlich angenommenen Beamten wie jeden andern seiner Dienstofficianten ebenfalls nach Willkühr und ohne Entschädigung zu entlassen. — Officia non tam a legibus quam a solo nutu principis dependent. — Reges favore et benevolentia aestimant quos ad reipublicae administrationem adhibeat sagt Hugo Grotius noch im 16. Jahrhundert. Die eigentlichen Besoldungen kamen immer mehr in die Mode, bei den Beamten fand die Maxime, daß der Arbeiter seines Lohnes werth sei, immer besser Anklang und die Fürsten von dergleichen Klängen umtönt, wußten nichts besseres zu thun als nachzugeben. Allein nicht blos nach materiellen, sondern auch nach Ehren-

---

*) Anmerkung. Der vorgeblichen Absicht, durch diesen Grundsatz dem Mißbrauche der Regierungsgewalt entgegen zu steuern, kann man entgegen setzen, daß derselbe auf der andern Seite eben so sehr erleichtert wird. Denn Beamte, welche sicher sind, nicht so leicht eine Entlassung befürchten zu müssen, sind zur Willkühr weit geneigter als entlaßbare Diener. Die Willkühr des Regenten ist aber auch im Grunde nur die Willkühr einiger Diener über andere. Je fester die Stellung der obern Staatsdiener, desto leichter ihre ungestrafte Willkühr. Alle scheinbaren Gründe, welche man wider die rechtliche Zulässigkeit einer willkührlichen Entlassung vorbringt, passen eben so gut auf die Nichtberücksichtigung bei Anstellungen und Beförderungen, auf die willkührlichen Versetzungen und Anweisung anderer Geschäftskreise und eine zahllose Menge anderer Willkühren der Vorgesetzten, an deren Rechtmäßigkeit Niemand zweifelt, weil es auf der Hand liegt, daß mit Anerkennung solcher Rechte der Untergebenen, die Vorgesetzten, welchen doch beständig die bessere Einsicht beiwohnt, vom Unverstande eigensinniger Diener auf das gefährlichste tyrannisirt werden würden.

solde fing die Beamtenschaft zu geizen an. Titel (Amtstrachten) und Uniformen wurden immer unentbehrlicher und bahnten den Gnadenkutten und Orden die Bahn. (Der Kuttenträgerorden, gestiftet 1460 vom Churfürst Friedrich von Brandenburg.) Diese an sich gleichgültig scheinenden Umstände dürfen nicht verschwiegen werden, weil sie wechselseitig Grundlage, Förderung und Folge des unter den Collegien und der Beamtenschaft überhaupt allmählich andern Ständen gegenüber zum Vorschein kommenden esprit de corps sind, welcher sowie des Guten auch des Uebeln mancherlei in der Verwaltung angerichtet und überhaupt einen vielfachen Einfluß darauf geäußert hat.

Drittes Capitel.

Geschichte und Darstellung der Behörden und des Geschäftsbetriebes derselben in den Preußischen und Brandenburgischen Landen bis zum Regierungsantritt des großen Churfürsten.

In der eben geschilderten Art bildete sich mehr oder minder abweichend auch in den verschiedenen Ländern, aus welchen die Preuß. Monarchie jetzt besteht, so weit dieselben zu Deutschland gehören, und die damals noch getrennte Herrschaften ausmachten, im 16. Jahrhundert die Verwaltung. Etwas verschieden war aber der Hergang in dem Lande, welches unserm Vaterlande seinen Namen verdankt. Das von den tapfern deutschen Rittern eroberte Preußen war 1233 dem Orden zum Lehen gegeben. Dem römischen Stuhl gehörte die Lehnsherrlichkeit über dies Land. Der Orden nahm in Preußen die nämliche Stelle ein als in andern Ländern die Territorialherren. Der Orden, ein Collegium von Mönchrittern unter dem Vorstande seines Hochmeisters, repräsentirte die Person des Fürsten. Bevor dieser sonderbare Fürst in dem Lande selbst, welches er beherrschte, seinen Thron aufschlug, regierte ein dem hohen Capitel und dem Hochmeister untergeordneter und zur Rechenschaft verpflichteter Landmeister als Statthalter das Land, welcher vieles aus eigener Machtvollkommenheit ausführte und organisirte. Einzelne Ordensbeamte, (namentlich der Landmarschall und Comthur) waren ihm zur speciellen Leitung der

Landes-Angelegenheiten untergeben, mit denen er aber alljährlich Capitel abzuhalten und die wichtigsten Sachen in Berathung zu nehmen hatte. Der Marschall war nach dem Landmeister oberster Heerführer und besorgte alle auf das Heer bezüglichen militairischen administrativen Maaßregeln. Die Friedens-Verwaltung erfolgte durch die Comthure. Diese waren den Landeshauptleuten in Deutschland analoge Beamte jedoch mit einem collegio von 12 bis 24 Rittern (Convent) zur Seite, welche in der Ordensburg des Kreises hausten. Doch hatten auch die Comthure die Verpflichtung ihre Kreis-Einsassen aufzubieten und im Nothfalle dem Heere zuzuführen. Sie waren gleichsam Special-Landmeister. So lange der Orden in fortschreitender Ausbreitung begriffen war blüheten seine Institutionen mit Kraft und Erfolg. Die höchste Blüthe aber brach hervor als der Hoch- und Ordensmeister Siegfried von Feuchtwangen (1309) seinen Sitz von Venedig nach Preußen verlegte und Marienburg der Sitz der Regierung ward. Nun hatte die Regierung des Landmeisters ein Ende. Der Hochmeister besorgte dieselbe fortan unmittelbar. Ungefähr 60 Ritter (Großgebietiger) standen dem Hochmeister als Convent zur Seite, dessen Berathungen Ordenscapitel genannt wurden. Die Großwürden und höchsten Beamten umgaben den Großmeister als Repräsentanten und Chefs der Specialverwaltungen. Der Groß-Comthur war Stellvertreter des Meisters, der Marschall war der höchste Beamte in den Militairsachen — ausschließlich der Bekleidung und Armatur, welche dem obersten Trapirer oblag —, der oberste Spittler Chef der Krankenangelegenheiten (Spitäler). Der oberste Trasler verwaltete die Einkünfte des Ordens. Aber auch in Preußen arbeitete sich der Stand der einheimischen Gutsbesitzer und der Städte während der beständigen Kriege welche der Orden führte, und die seine Auflösung allmählich herbeiführten, kraftvoll empor und nachdem der drohende Untergang vom Orden durch den Thorner Frieden (1411) noch einmal glücklich abgewendet, aber doch allgemeine Erschöpfung eingetreten war, sah sich der Hochmeister genöthigt, die Grundherrn und Städte besser an den Orden zu fesseln, um ihrer bei wiederholten Nothläuften versichert zu sein. Das geschah durch die 1416 beschlossene Errichtung eines Landrathes. Derselbe bestand darin, daß der Hochmeister die klügsten des Ordens zur Berathung um sich haben sollte. Beigeordnet sollten denselben sein: zehn Männer aus dem Landesadel und zehn Rathsherren, von denen je zwei vom Rathe und den Bürgern der Ordens-

städte: Danzig, Elbing, Thorn und Königsberg erwählt wurden. Nur von diesem Landrathe konnten allgemeine Aenderungen in der Verfassung und Verwaltung des Landes ausgehen und Abgaben bewilligt werden. Die Verwaltung führte der Hochmeister aber nach wie vor mit den Capiteln. Um das Land für einen Krieg gegen Polen zu gewinnen, bewilligte der Hochmeister Paul v. Rußdorf dem Landrathe, welcher bis dahin nur bei Steuerbewilligungen gehört war, im Jahre 1430 noch größern Einfluß. Derselbe sollte fortan außer dem vorsitzenden Hochmeister in der Art aus 24 vom Hochmeister erwählten Mitgliedern bestehen, daß darin Sitz und Stimme hatten: sechs Ritter, sechs Prälaten, sechs Edelleute und sechs Bürger. Ohne Anhörung des Landrathes sollte Nichts beschlossen werden und derselbe alljährlich in Marienburg über die Landesregierung berathen. Mit dieser Einrichtung war weder dem Orden noch dem Lande geholfen. Der beabsichtigte Krieg nahm eine unglückliche Wendung. Der Landrath verweigerte neue Bewilligungen. Der Hochmeister erbot sich zur Berathung der dringendsten Angelegenheiten einen perpetuirlichen geheimen Rath zur Seite zu nehmen. Man ging darauf nicht ein. Durch Spaltungen im Orden selbst zerfiel derselbe nach und nach gänzlich. Adel und Städte ertrotzten sich der Vorrechte immer mehrere, und die Landesabgeordneten durften 1440 dem Hochmeister schon sagen: Herr, Ihr sollt die Macht haben, und wo sie Euch gebricht, da wollen wir die Macht Euch geben. Also entstand dem Orden gegenüber, von demselben auch Anfangs anerkannt, der Bund des Landes und der Städte. Zwischen dem Bunde und dem Orden herrschten stete Zwiste und Kriege, aus denen nach dem Frieden von Thorn 1466, nachdem der bessere Theil des Gebietes an Polen abgetreten war, der Hochmeister zum Polnischen Vasallen, und der Orden mit der Verpflichtung belastet, hervorging, die Hälfte der neu aufzunehmenden Ritter aus Polen zu wählen. Der Hochmeister regierte zwar in den alten Formen, allein als bloßer Lehnsfürst, ohne das Recht des Kriegs und Friedens. Nach mehrern vergeblichen Versuchen, sich von der schmählichen Oberherrschaft Polens loszureißen, gelangten die Ritter zu der Einsicht, daß sie, um sich frei zu machen, einen Fürsten an ihre Spitze stellen müßten. Im Jahre 1511 ward daher der 20jährige Markgraf Albrecht von Brandenburg, Sohn des noch lebenden Friedrichs von Ansbach, eines nahen Verwandten des Churfürsten Joachim I. und Neffen des Polnischen Königs Sigismund erwählt. Dieser trat nach

unglücklich geführtem Hochmeisterthum nebst seinen Rittern der Reformation bei. Luther selbst hatte ihm und seinen Rittern zugeredet, die Ehelosigkeit fahren zu lassen, und dem Markgrafen gerathen ein weltliches Fürstenthum zu errichten. Beides geschah. Im Krakauer Vertrage ward Albrecht, von Polen als erblicher Herzog (Vasall) von ganz Preußen belehnt. Vergebens protestirten der Papst und die dem Orden treu gebliebenen Ritter, welche mit dem neugewählten Hochmeister ihren Sitz zu Mergentheim nahmen, gegen diesen unrechtmäßigen Schritt. Erfolglos war die sehr begründete Klage: alle Pflichten gegen das Deutsche Reich wären hierdurch verletzt, und aus bloßem Eigennutze das Ordensgut mit Ausschluß aller andern Berechtigten, in Besitz genommen. Das Recht blieb auch hier auf der Seite dessen, der die Gewalt hatte, Preußen erhielt sich als Herzogthum und spickte seinen Schatz mit dem weggenommenen Kirchensilber. Die Beschönigung lautete: der Orden habe der christlichen Kirche nichts genützt, sei ein von Gott verworfenes Menschenwerk, ein elender jämmerlicher Kerker des deutschen Adels. Obgleich das neue Reich einem widerrechtlichen Acte seine Entstehung verdankte, so ward dieß doch hinterher ein Glück für Land und Leute, da es nicht zu verkennen war, daß der Orden seine Bestimmung vollkommen überlebt hatte. Sein widerrechtlicher Untergang darf als ein Strafgericht für frühere Vergehungen und die Widerrechtlichkeit als eine Strafverschärfung betrachtet werden. Auch an dem widerrechtlich Handelnden blieb aber, wie unten erzählt worden, die Uebertretung nicht ungeahndet. Der erste Herzog von Preußen war aber ein gar schwacher Herr; aus der Hand des einen Günstlings fiel er in die des andern. Die Verwaltung war ungeordnet, obgleich Albrecht einen sogenannten Oberrath an die Spitze gestellt hatte, welcher das sein sollte, was die Großgebietiger des Ordens gewesen waren. Derselbe bestand aus einem Landhofmeister, Oberburggrafen, einem Canzler und Obermarschall. Der Adel, mit dem Erlangten nicht zufrieden, beschränkte den Herrscher und drückte die Unterthanen. Ausländer handhabten das Regiment nach Willkühr und das übel verwaltete Herzogthum Preußen, mußte wie von selbst dem Chur-Brandenburg zufallen. Bekanntlich hatte der Burggraf von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, dem Kaiser Sigismund, welchem er bei Bestätigung seiner Kaiserherrschaft schon sehr behülflich gewesen, auch Geld vorgestreckt. Dafür versicherte der Kaiser seinem Gläubiger seine Mark Branden-

burg, mit Vorbehalt der Churwürde, zum antichretischen Pfandbesitz und setzte ihn 1411 zu einem obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann der Mark ein. Im folgenden Jahre huldigten die Städte Friedrich, hinterher auch der Adel. Ein neues, von Friedrich angenommenes Darlehn, hatte des Kaisers Schuld noch vergrößert. Dieser verpfändete nun auch die Chur, und am 18. April 1417 ward Friedrich feierlichst damit beliehen, ohne daß der Wiedereinziehung der Mark gedacht wurde. Dieser thätige Fürst setzte die gemeinschaftliche Regierung des Churfürsten und der Stände durch Vertrag fest. Seit diesem Vertrage zwischen Landesherrn und Ständen konnten ohne Einwilligung der letztern keine neuen Auflagen, Truppenvermehrungen, Gesetze und wichtigere Veränderungen einseitig vom Churfürsten angeordnet werden. Jene Angelegenheiten waren denn auch auf den Landtagen Gegenstände der Berathung. Gegenstände der Justiz-Polizei und andere Theile der innern Verwaltung kamen auf diesen Landtagen nur selten zur Sprache und hier schaltete der Churfürst mit seinen Behörden immer freier. Waren die Stände nicht versammelt und kam ein Fall vor, bei dem es deren Zustimmung bedurfte, so mußte solche vom Landrathe, dem Ausschusse der Stände, abgegeben werden. Eine sehr angesehene Rolle spielte im Brandenburgischen der Cancellarius als Bedeutendster der geheimen Räthe, welcher aber bei weiten nicht immer ein Edelmann war. Er besorgte, nicht nur wie sonst, alle vom Landesherrn zu vollziehenden Ausfertigungen, sondern war auch Großsiegelbewahrer und dirigirte gewissermaßen die Geschäfte. Er mußte daher in allen Zweigen der Verwaltung thätig sein. Auch vertrat er den Churfürsten auf den Landtagen und hielt demselben geheimen Vortrag. Alles was an den Fürsten gelangte, ging durch seine Hände, die Rescripte des Churfürsten und die Berichte der Unterbehörden wurden an ihn gerichtet. Er ertheilte im Namen des Landesherrn Bescheide, ohne in der Regel die andern geheimen Räthe zu befragen.

Albrecht Achilles, Joachim I. und Joachim II. wußten den Ständen gegenüber der Landeshoheit, immer wichtigere Attributionen zu vindiciren, und die Reformation war dem letztgenannten Churfürsten hierin nur förderlich. Von allen diesen Prärogativen kam immer den Behörden, welche dieselben verwalteten, etwas zu gute. Namentlich erweiterte sich der Wirkungskreis des geheimen Rathes immer mehr, nachdem durch glückliche Erwerbung dem Churhause neue Provinzen

zugefallen waren, deren bisherige Verwaltungsart in der Regel beibehalten ward. Die Regierungen und Kammer-Collegia dieser hier erworbenen Landestheile, traten zu dem geheimen Rathe des Churfürsten in ein untergeordnetes Ressortverhältniß. In dem Maße, als das Ansehen des geheimen Rathes dadurch stieg, sanken die Regierungen und Kammern, welche mit Ausnahme der wenigen Geschäfte die der Landesherr sich vorbehalten, anfangs oberste Landesbehörden gewesen waren, zu bloßen Provinzialbehörden hinab. Zwischen ihnen und dem Churfürsten, mit welchem frühерhin unmittelbar geschäftlich communicirt war, hatte sich als Zwischen-Instanz und Oberbehörde für sie der geheime Rath eingeschoben. Noch abhängiger war das Verhältniß dieser Landesbehörden geworden, nachdem Joachim II. im Jahre 1552 für seine gesammten Lande ein Consistorium (ein Collegium) errichtet hatte. Er übertrug demselben die höchste Aufsicht über Religions-, Schul- und Kirchensachen (Externa und Interna) welche vor der Reformation von den Bischöfen ressortirt hatten. Die Regierungen behielten hiernach die Bearbeitung der geistlichen Angelegenheiten nur in unterer Instanz. Das Fundamentalgesetz für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten war und blieb die 1573 von Johann Georg gegebene Kirchen-Visitations- und Consistorial-Ordnung. Nach diesem wichtigen Gesetze war ein Superintendent (gemeiner Superintendent) bei Hofe angestellt, welcher mit einigen Mitgliedern des Consistorii die Oberaufsicht über die geistlichen und Schulangelegenheiten durch persönliche Visitationen besorgte. Ihm kam mit dem Consistorio die Institution aller Pfarrer zu. Weil dem Superintendenten aber die allgemeine Aufsicht zu schwer fiel, so erhielt er in den Pfarrern der Hauptstädte Gehülfen, unter dem Namen Kirchen-Inspectoren, welche die Visitationen in ihrem Sprengel besorgten und darüber an das Consistorium berichteten. Ihnen untergeordnet waren die Pfarrer und Schullehrer ihrer Diöcese, sowie die zur Verwaltung des Kirchenvermögens von ihnen bestellten Kirchenväter. Die Kirchen-Inspectoren (seit 1806 auf höhere Veranlassung allgemein Superintendenten genannt) waren im Brandenburgischen, wie überall, den Consistorien untergeordnete Beamte, zur Ausübung der Landesherrlichen Kirchengewalt, deren Amtsbezirk eine Anzahl ländlicher Pfarrgemeinden.

Das Amt der Inspectoren selbst war immer mit einem Pfarramte verbunden. Ihre Hauptbestimmung war von jeher die Führung

der Aufsicht über den kirchlichen Zustand der Diöcese und Sorge für Beobachtung der Kirchengesetze. Die Aufsicht hatte zunächst Lehre, Wandel und Amtsführung der Pfarrer ihrer Diöcese zum Gegenstande, ferner die innere Einrichtung und Vermögens-Verwaltung der Kirchen und Schulen. Außerdem waren ihnen einzelne geistliche Functionen vorbehalten. Ihre Stellung und Geschäftsführung entsprach der büreaumäßigen Form.

Die höhern Landesbehörden verwalteten nun theils die ihnen unmittelbar vorbehaltenen landesherrlichen Gerechtsamen, theils führten sie die Oberaufsicht über District- und Localbehörden (Amtshauptleute, Gutsherren und Magistrate) und die ihnen untergeordneten Beamten. Die geheimen Räthe waren anfänglich wirklich nur Beiräthe des Churfürsten und blieben einzelne Beamte ohne gemeinsame Berathung. Nur in Abwesenheit des Churfürsten wurden vorübergehend die geheimen Räthe unter einem Statthalter zur collegialischen Bearbeitung der ihnen obliegenden Geschäfte in ein Corpus vereinigt. Also geschah es im Jahre 1541, da Joachim II. zum Reichstage gen Regensburg zog und als er 1541 als Kommandant der Reichsarmee den Türken entgegenziehen mußte. Diese Regentschaft richtete sich nach den vom Churfürsten zurückgelassenen Instructionen. Wichtige und Aufschub vertragende Sachen blieben dem Churfürsten selbst vorbehalten. Dieser empfahl außerdem für nicht vorauszusehende Nothfälle das Land einem benachbarten befreundeten Fürsten, an welchen die geheime Rathsversammlung bei dem Eintritte solches Falles sich zu wenden haben solle. Wenn der Churfürst zurückgekehrt war, trat dies Collegium als solches wieder auseinander. Nachdem die Marken consolidirt waren und für die Churländer der Zuwachs von Preußen, Jülich-Cleve-Berg und Jägerndorf bevorstand, ward es, bei der zu erwartenden Häufung der Regierungsgeschäfte immer dringender erforderlich, den Geschäften der geheimen Räthe eine geordnete Verfassung zu geben, für welche sich die Collegialeinrichtung als Form bereits empfohlen hatte. Die wiederholte Anwendung derselben in den erwähnten Fällen der Abwesenheit des Fürsten, hatte ganz den Erwartungen, die man sich davon gemacht, entsprochen. Auch war in andern Staaten der geheime Rath bereits früher collegialisch eingerichtet worden. Unter dem Churfürsten Joachim Friedrich erhielt daher im Jahre 1604 am $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Decbr. der Brandenburgische geheime oder Staatsrath eine stehende Einrichtung durch die geheime Rathsordnung von gleichem Tage. Die

(9) geheimen Räthe sollten hiernach des Churfürsten freundschaftlichen Briefwechsel führen, dessen Obliegenheiten gegen das deutsche Reich, besonders bei der damaligen Gährung zwischen Katholiken und Protestanten und den sich bildenden Vereinigungen beider Partheien wahrnehmen und für das gute Einverständniß mit andern Staaten sorgen. Auch die innern Angelegenheiten der Churländer waren der Oberleitung des geheimen Rathes untergeben. Namentlich sollte diese Behörde auf das Kammergut Acht haben, den Kammer- und Amtsräthen „mit einrathen helfen", besonders wenn Geld aufzubringen oder Verbesserungen im Lande vorzunehmen wären. In Bezug auf die Zahlungen, welche von dem Staate zu leisten waren, hatten die geheimen Räthe auf prompte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu halten und darauf zu sehen, daß Treue und Glauben gehandhabt wurde. Der geheime Rath sollte ferner dafür sorgen, daß das Land in Aufnahme komme, auch für Aufhülfe des Handels und der Gewerbe bemühet sein, wobei die geheimen Räthe die Bedenken der vornehmsten Städte und der Verständigen aus der Ritterschaft hören sollten. Auch die Aufrechthaltung des Religionsfriedens war eine der Obliegenheiten des geheimen Rathes. Endlich lag dem geheimen Rathe die oberste Besorgung der auf das Kriegswesen bezüglichen Geschäfte ob, wobei die bestellten Obersten und Kriegsverständigen zugezogen werden sollten. Auf die Justiz-, Lehns-, Religions- und Landtagssachen in oberster Instanz hatte der geheime Rath ursprünglich keinen Einfluß. Diese gehörten vor das Hof- und Kammergericht (bis 1516 ein wandelndes forum), die Lehnscanzlei, das Consistorium und den Canzler. Wöchentlich hielt der geheime Rath zwei Sitzungen im Churfürstlichen Schlosse. In denselben trug gemeiniglich der Canzler die zur Berathung bestimmten Gegenstände vor, ohne daß es den Mitgliedern gewehrt worden wäre, selbst den Vortrag zu halten. Der oberste Kämmerer, als Vorsitzer des geheimen Rathes, hielt die Umfrage und jeder Rath sagte seine Meinung der Reihe nach, gab seine Stimme ab, und nach Mehrheit derselben ward der Beschluß gefaßt. Ueber die Beschlüsse mußten Protokolle aufgenommen und die Acten in der Registratur aufbewahrt werden. Die Räthe durften diese Acten nicht mit nach Hause nehmen. Alles mußte zur Stelle abgemacht werden. Konnte sich der geheime Rath über einen Beschluß nicht vereinigen, so entschied der Churfürst, durch dessen Sanction auch erst die per majora erzielten Beschlüsse Geltung erhalten konnten. Anwesend war er übrigens bei den Sitzungen der

Regel nach nicht. Doch versprach Johann Sigismund (1613) in Sachen seines Hauses und des Landes Nichts ohne Genehmigung des geheimen Rathes vornehmen zu wollen. Dieser Fürst bestimmte auch den Ressort und die Befugnisse des geheimen Rathes genauer. Die Geschäfte wurden in eine bessere Ordnung gebracht und durch Sonderung derselben die nachmalige Abtheilung verschiedener Departements vorbereitet. An der Spitze des geheimen Rathes ward der Statthalter gestellt (Graf von Schwarzenberg, der mächtige Günstling). Adeliche Geburt war zur Berufung als geheimer Rath kein nothwendiges Erforderniß. Anfangs waren sogar die meisten Räthe bürgerlich. Bürgerliche Räthe wurden späterhin meistens geadelt, wenn sie in den geheimen Rath berufen wurden. Die Gehälter, welche der Canzler und die Räthe bezogen, waren in Vergleich zu den gegenwärtigen Zeiten nur gering, für den Canzler 400 nebst Sporteln, und die Räthe 100 bis 300 Thaler, wobei sie freilich freie Kost, Wohnung, Kleidung und andere Naturalien empfingen und für die Reisen Entschädigungen erhielten. Außerdem erhielten diese geheimen Räthe auch wohl Expectanzen auf Lehen. Neben diesem geheimen (Staats-) Rathe fielen die obersten Behörden der vom Churhause hinzuerworbenen Länder hinweg und diese behielten nur ihre Regierungen und Kammern. Johann Sigismund erließ auch 1617 eine Amtsordnung wegen Verwaltung der Aemter, welche damals fast alle administrirt wurden. In welcher Art dies geschehen, geht unter andern aus dem Umstande hervor, daß die Amtsrechnungen zum Theil an die Wand geschrieben wurden. Der Amtsschreiber (unmittelbarer Verwalter des Landgutes) stand nach dieser Ordnung ungefähr in gleichem Verhältnisse als der villicus und gastaldio auf den alten Fränkischen Domainen. Nur hatte er keine Gerichtsbarkeit zu verwalten, sondern war nur Gerichtsschreiber, hatte auch mit den Forsten nichts zu thun. Der Vorwerksverwalter hatte auf den Nebengütern des Dominii dieselben Verrichtungen als der Amtsschreiber auf dem Hauptgute. Der Kornschreiber, ein Controleur, aber doch Untergeordneter des Amtsschreibers, hatte vornehmlich die Böden, Scheuern und Vorräthe unter Aufsicht und Verschluß. Der Beamte, welcher die Geschäfte auf dem Hofe dirigirte, hatte verschiedene Benennungen: Voigt oder Kämmerer (auch Burggraf, Hofmann). Er stand unter dem Amtsschreiber, ihm waren hauptsächlich Vieh und Gesinde untergeben, sowie die Hofmutter das weibliche Gesinde und die weiblichen Arbeiten in der Wirthschaft

beaufsichtigte. Alle diese Beamten wurden vereidigt und standen unter dem Amtshauptmann (s. oben S. 33.), welcher dieselben indeß weder beliebig annehmen, noch entlassen konnte. Der Amtshauptmann war ein Ueberrest des alten Grafen-Institutes, also ein Provincial-Beamter, der seine Functionen, nachdem die Verpachtung der Domainen allgemeine Benutzungsart geworden, an die Amtskammern abgab. Er war der Vorgesetzte der Domainen in einem gewissen Districte (Amt) und unmittelbarer Oberer der in den Domainen angestellten Beamten (ausgenommen der Förster). Er führte in allen Wirthschaftssachen die Oberaufsicht und berichtete über die erforderlichen Anordnungen nach Hofe. Er verwaltete die Gerichtsbarkeit und die Patronatsrechte des Landesherrn. Diese letztern Geschäfte gingen, nachdem die General-Verpachtungen allgemein geworden, zum Theil auf die Justiz-Amtleute über. Anfangs war die Justizverwaltung immer mit in den General-pacht mitbegriffen, deshalb auch in der erbärmlichsten Verfassung, bis Friedrich der Große eine bessere Einrichtung traf.

Während die obere Centralbehörde sich ordnete und nach der Idee der Collegial-Verfassung immer strenger ausbildete und die Verwaltung in den Provinzen und des Details der Geschäfte den Bedürfnissen des neuern Finanzwesens gemäß, in der Umgestaltung begriffen war, sank die Bedeutung, das Ansehen und die Mitwirkung der Landstände in Landesangelegenheiten fast zum Nichts herab. Die landesherrliche Gewalt dagegen stieg allmählich bis zur Souveränität und brachte alle eigentliche Staatsgewalt als ein fürstliches Recht an sich.

Viertes Capitel.

Geschichte und Darstellung der Preußisch-Brandenburgischen Behörden, ihrer Geschäfte und des Betriebes derselben unter der Regierung des großen Churfürsten und seines Nachfolgers Friedrich I.

Unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, welcher 1640 den Thron bestieg, sanken die Stände (Landschaft) zur völligen Bedeutungslosigkeit und allmählich zu einem bloßen Credit-Institute

herab, und setzten nur noch in Preußen dem Regenten erheblichen Widerstand entgegen. Dieser Regent fing auch bald nach seinem Regierungsantritt seine Behörden anderweit zu organisiren an; namentlich beschränkte er, durch Schwarzenberg's unumschränkt gewordene Macht gewarnt, die Wirksamkeit des Statthalters, und machte Schwarzenberg's Nachfolger, dem Markgrafen Ernst von Jägerndorf zur Pflicht Nichts ohne Rath, Vorwissen und Zustimmung der geheimen Räthe vorzunehmen. Nach Ernsts Tode (1642) ließ der Churfürst die Stelle des Statthalters längere Zeit erledigt, setzte aber in Cleve, nachmals auch in Preußen 1657, eigene Statthalter an. Dagegen gab er dem geheimen Rathe einen Director, welcher für Fälle der Abwesenheit des Regenten mit statthalterischer Autorität ausgerüstet selbst Todesurtheile bestätigen und vollziehen lassen, auch begnadigen und die Landstände zusammenberufen durfte. Die Privatrechtsangelegenheiten trennte er rein vom geheimen Rathe und überwies dieselben seinem Kammergerichte. Nur wenn Partheien auf den schiedsrichterlichen Ausspruch des Staatsrathes compromittirt hatten, ward dessen Competenz in Privathändeln zugelassen. Da die Thätigkeit des geheimen Raths auf diese Art sehr häufig in Anspruch genommen ward, traf der Churfürst im Jahre 1660 eine Anordnung, mittelst der er diese Behörde in gewissen Angelegenheiten dem Kammergerichte zur Seite, ja zuweilen vorsetzte (Errichtung des geheimen Justiz-Rathes). Hierdurch entstanden öfters unangenehme Reibungen. Der in der Behandlung der geheimen Rathsgeschäfte eingerissenen Unordnung suchte Friedrich Wilhelm durch Absonderung der Geschäfte in 19 Abtheilungen, welche freilich nicht sehr kritisch zum Theil nach Objecten, zum Theil nach Provinzen geschieden waren, ein Ende zu machen. Nach dem Tode des ersten Directors von Winterfeld (1643) ließ der Churfürst diese Stelle bis 1652 unbesetzt und besorgte selbst die Direction in der Art, daß er die eingehenden Sachen selbst erbrach, dieselben vertheilte, über jede sich einen vorläufigen Bericht erstatten, die Abstimmung vortragen ließ und den Beschluß selbst ertheilte. Der geheime Rath hatte sonach nur den Schein einer collegialen Verfassung, indem die vota seiner Mitglieder nur consultatio waren, und der Fürst vermöge seiner Souverainität sich die Majorität als Entschädigungs-Norm gefallen zu lassen nicht wohl erklären konnte. In seiner Abwesenheit mußte wöchentlich zweimal berichtet und seine Entscheidung eingeholt werden. Dies Verfahren

konnte auf die Länge nicht bewährt gefunden werden, und es ward 1651 dem geheimen Rathe wiederum ein eigener Director vorgesetzt, (1651) zuerst der von Blumenthal, alsdann (1656) der von Schwein, welcher bald unter dem Titel Ober-Präsident, erster Minister und dem Range nach der höchste Beamte des Civil- und Militair-Etats im ganzen Churfürstenthume ward. Dagegen behielt der Churfürst sich selbst die Angelegenheiten der äußern Politik vor, welche er durch beliebig erwählte Mitglieder des geheimen Rathes, welcher nun wieder in ganz collegialischer Art wirksam war, bearbeiten ließ. Dies ist der Ursprung des Preußischen Cabinets. Wie der geheime Rath der Mittelpunkt der innern Regierung, so war das Cabinet der Mittelpunkt der äußern Angelegenheiten.

Die geheimen Räthe wurden inzwischen schon nicht mehr nach Willkühr angenommen und entlassen. Dem lag aber keinesweges die Zusicherung eines Rechts zum Grunde, sondern der natürliche Umstand, daß die Geschäfte eine eigene Ausbildung und Erfahrung erforderten, welche man nur bei längerer Zeit in solchem Dienste angestellt Gewesenen voraussetzen konnte und wirklich fand, weshalb man es für unpolitisch hielt, einen routinirten und treuen Diener zu entlassen und einen erst anzulernenden, noch nicht bewährten, dafür anzunehmen. Wie wenig Rechte der Churfürst in dieser Beziehung einzuräumen geneigt war, bewies die Willkühr, womit er den Rang jüngerer Räthe vor ältern bestimmte. Auf die Beschwerde derer, welche sich dadurch zurückgesetzt fühlten, erwiederte er, daß die Rangordnung ganz von seinem Gutbefinden abhänge, doch bestimmte er, daß die Beamten, welche, ohne Mitglieder des geheimen Rathscollegiums zu sein, den Geheimenrathstitel führten, hinter den wirklichen Geheimen Räthen rangiren sollten. Daher die Benennung wirklicher Geheimer Rath meist mit dem Prädicate: Excellenz.

Die Besoldungen der geheimen Räthe stiegen allmählich auf 500 bis 1000 und 1200 Thaler. Dabei hatten sie, wie sonst, Nebenrevenüen und Vortheile und in der Regel noch ein Amt.

Zur Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen und zur Prüfung der Aerzte und anderer mit der Heilkunde und deren Ausübung sich beschäftigenden Individuen, so wie zur Visitation der Apotheken ward als medicinische oberste Behörde 1685 das collegium medicum, unter Vorsitze eines geheimen Rathes, aus angesehenen Aerzten bestehend mit collegialer Einrichtung gegründet. Das sogenannte Kammer-

und Oeconomieweſen befand ſich in einer verzweifelten Unordnung. Die Kammergüter und einzelne Stücke davon, waren durch Verſchenkung, Verkauf, Verpfändung oder Unordnung entfremdet. Die noch vorhandenen waren in den Händen unwiſſender Verwalter (Amtsleute, Rentmeiſter) ſehr uneinträglich. Die denſelben vorgeſetzten Amtshauptleute oder Amts-Kammern thaten auch wenig um die Einkünfte zu vermehren. Drei geheime Räthe mit dem Titel: geheime Staats- und Kammerräthe erhielten den Auftrag, die Domainen- und Finanz-Verwaltung zu revidiren. Es wurden neue Verzeichniſſe der nutzbaren Rechte des landesherrlichen Fiscus angefertigt und die Verpachtung der Ländereien eingeführt. Der Churfürſt bereiſete ſogar ſelbſt die Provinzen, um dieſe Angelegenheit zu fördern. Die Verpachtung erwies ſich aber nicht als einträglich und es ward 1676 zur allgemeinen Adminiſtration geſchritten. Die ungeheuern Unterſchleife, welche dabei vorfielen, nöthigten 1682 zur Verpachtung als Regel zurückzukehren. Zur Vermehrung der Einnahmen ward die Grundſteuer (Hufen- und Giebel-Schoß — Contribution — Kriegsmetze u. ſ. w.) zu einer ſtehenden Abgabe erhoben und die Acciſe (ſeit 1641 als eine Beihülfe der Städte zur Unterhaltung des Kriegsweſens gegeben) durch mehrere Ordnungen (freilich noch ſehr verworren) regulirt. Letztere ward den Magiſträten und einem Ausſchuſſe der Bürgerſchaft zur Verwaltung übergeben. Außerdem wurden die Stempeltaxe eingeführt und andere Finanzquellen eröffnet, um die Mittel zur Erhaltung des ſtehend gewordenen Heeres herbeizuſchaffen. Die Einkünfte des Staates zerfielen nun in zwei Haupttheile, deren einer zur Unterhaltung des Kriegsweſens, der andere zur Unterhaltung des fürſtlichen Hofes (inclusive der Staatsbeamten) und Hauſes beſtimmt waren. Zu den erſtern gehörten außer der Contribution, dem Licente und Stempelgeldern, die Acciſe. Der Unterhalt der Familie des Landesherrn, ſowie die Koſten der Verwaltung, wurden aus den ſogenannten Domainengefällen entnommen, d. h. aus den Revenüen der Aemter, der Forſten, Jagden, des Salz-Regals, der Bergwerke, Zölle, Schleuſſen, Poſtrevenüen (ſpäter auch der Stempel). Für die Provincial-Verwaltung beider Arten von Gefällen waren allmählich eigene Behörden conſtituirt. Die Kriegs-Commiſſarien bildeten als Kriegs-Commiſſariate mit einem Präſidenten (ſeit 1656) eigene Collegien, und verwalteten die Kriegsgefälle, ſowie das Militairweſen. Den Amtskammern, welche ſich neben den Amts-Hauptleuten gebildet und die letztern all-

mählich verdrängt hatten, waren nur die Domainengefälle untergeben; die erstern hatten nebenher das allgemeine Landeswohl wahrzunehmen, die letztern auch für Hebung der Landes-Cultur Sorge zu tragen. Vorgesetzte Behörde der Kriegs-Commissariate war seit 1699 das General-Commissariat zu Berlin, dessen Chef im Staatsrathe die Militaria vertrat. Den Amtskammern war das Domainen-Directorium (General-Domainen-Commission) (seit 1699) oder geheime Finanz-Directorium unter Dankelmann vorgesetzt, welches wiederum von der geheimen Hofkammer ressortirte. Bis 1717 bestanden auch besondere Forstämter welche in jeder Provinz einen Oberforstmeister über sich hatten. Damals ward aber die Forstverwaltung den Kammern mit übertragen und dem Oberforstmeister Sitz und Stimme gleich nach dem Präsidenten und Director im Kammer-Collegio gegeben. Das Bergwesen, die Hüttensachen und das Post-Regal wurden besonders verwaltet.

Neben den Commissariaten und Kammern bestanden als coordinirte Behörden, gleichfalls mit collegialischer Einrichtung, die Regierungen, oder andere Provincial-Obergerichte mit gleicher Wirksamkeit fort.

Unter diesen Provincial-Behörden standen: a. was die Justiz anbetrifft: die Untergerichte, theils collegialisch eingerichtet, theils als Büreau's einzeln stehender Richter organisirt. b. In der Verwaltungspartie im engern Sinne waren aus den Landräthen, welche bisher nur Vertreter der Landstände gewesen waren, auch landesherrliche (namentlich seit 1700) Unterbeamte geworden, denen in unterer Instanz die Verwaltung der Polizei und derjenigen Geschäfte oblag, welche die Kriegs-Kommissarien in vorgesetzter Instanz beaufsichtigten. Die Verbindung der königlichen Behörde und des Beamten der Landstände in der Person des Landrathes milderte den despotischen Anstrich, welchen unter dem großen Churfürsten, dem Frankreich als Muster vorschweben mochte, die Preußischen Verwaltungsformen angenommen hatten. Die Anstellung dieser Landräthe erfolgte nach wie vor durch Wahl der Landstände. Ihrer Amtsthätigkeit war ein gewisser Kreis mit den darin befindlichen Dörfern, Etablissements und Mediatstädten angewiesen. In den andern Städten fungirten (gleichfalls büreaukratisch) churfürstliche Commissarien, später Steuerräthe genannt, welche das städtische Steuerwesen besorgten und die Förderung der städtischen Gewerbe und so weiter wahrzunehmen hatten. Die unterste Instanz in allen Verwaltungssachen waren die Localbehörden, theils mit collegialischer

Einrichtung (Stadträthe oder Magistrate — Dorfgerichte mit geringfügigem Geschäfts-Ressort) theils einzeln stehende Individuen (Rittergutsbesitzer) und Domainenbeamte Die Local-Behörden verloren neben den Land- und Steuer-Räthen allmählich von ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit und traten immer mehr zu ihnen in das Verhältniß untergeordneter Beamten. Den Amtskammern waren noch wie ehedem die entweder verpachteten oder auf Rechnung des Staates administrirten Domainen-Aemter untergeordnet. Mancherlei bei diesen Aemtern sonst aufgekommene Revenüen, z. B. die Urbenden (Orbeten), Gerichtsgefälle, Zollgelder ꝛc. waren im Laufe der Zeit an die inzwischen errichteten andern Verwaltungsbehörden übergegangen, so daß nur noch die eigentlichen Amtsgefälle (Dienstgelder, Zinsen, Pächte) in Preußen Bernsteinfang ꝛc. bei den Aemtern erhoben wurden. Sie wurden bei Verpachtungen dem Beamten mit in das Pachtgeld eingerechnet. Da in der Regel mit jedem Amte ein Justizamt verbunden war, so traten der Domainen- und Justizbeamte oft, namentlich rücksichtlich der dem Amte zustehenden Polizeigewalt in eine Geschäftsgemeinschaft und die Gränzen der Amts-Competenzen beider, liefen leicht in einander. In denjenigen Provinzen, wo es keine mit Grundbesitz verbundenen Aemter gab (Amtsvorwerke) (z. B. Cleve, Mark, Ostfriesland ꝛc.) hießen diese Aemter Renteien, im Lingenschen (das später Brandenburgisch ward) auch mit der uralten Benennung (s. oben S. 21) Voigteien, welche durch einzeln stehende Beamte (Rentmeister) deren Hauptgeschäft die Einnahme war, verwaltet wurden.

Die Form und Stellung, welche Churfürst Friedrich Wilhelm seinen Behörden gegeben, der Einfluß, welchen er mittelst der abwärts gehenden Hierarchie derselben, vom Mittelpunkt seiner Residenz aus bis in die äußersten Winkel seiner Monarchie über und geltend machen konnte, führten schnell die Preußische Verfassung der ganz rein souverainen Gestaltung entgegen. Die Theilnahme der Stände an den Geschäften ward allmählich nur der Gegenstand einer historischen Erinnerung. Niemals wollten sie zu den öffentlichen Lasten beitragen und die Fürsten revangirten sich dadurch, daß sie mit den Ständen über öffentliche Angelegenheiten nicht mehr rathschlagten, und kam, wie sie denn überhaupt ihre Zeit ausgelebt und neben der Ausbildung der Territorial-Verhältnisse und Landeshoheitsrechte keinen Bestand mehr haben konnten mit guter Manier und auf eine gewissermaßen rechtliche Weise mittelst überaus reichlich vollendeter Verjährung ab.

Friedrich III. der seine Churwürde zum Königthum erhob, daher nachmals König Friedrich I. war zu sehr mit dem äußerlichen Glanze seines Hauses und Landes beschäftigt, als daß er an der Organisation im Innern große Veränderungen hätte eintreten lassen. Die schädlichste Aenderung war wohl, daß Friedrich I. um durch die Erbstandsgelder sich ein augenblickliches höheres Einkommen zu verschaffen, den größern Theil der Domainen in Erbpacht austhat (1701 bis 1711). — Bemerkenswerth ist die Einrichtung eines General-Auditoriats und Regulirung des Militair-Kirchenwesens.

Das specielle Regieren überließ dieser König gern seinen talentvollen Günstlingen, welche die Leitung der Landesangelegenheiten nach dem Souverainitätsprincipe, meistens nach den hergebrachten Geschäftsformen und mittelst der vorgefundenen Behörden besorgten. Doch war unter ihnen in die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bedeutende Verwirrung gekommen. Die geheimen Staatsräthe wußten häufig nicht, was ihres Amtes war, und wie die Geschäfte vertheilt waren, weil die Premierminister gar zu viel selbst regieren wollten.

Fünftes Capitel.

Neue Einrichtungen und Reformen im Organismus und Geschäftsbetriebe der vaterländischen Behörden unter Friedrich Wilhelm I.

Zur völligen Klarheit und Unumschränktheit entwickelte sich das Princip aber unter Friedrich Wilhelm I., welcher mit sorglosem Freimuthe und offenem Geständnisse seine Tendenz dahin angab, die souveraineté wie einen rocher von bronce zu stabiliren. Dieser bei manchen Schwächen große Mann, konnte mit höchster Unbefangenheit dies Bekenntniß ablegen, denn er erklärte auch mit heiligem Ernste: „wir suchen und intrediren nichts Anders, als Unsere und Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, ingleichen die darauf gegründete Befestigung unserer Krone und Armee."

Nicht leicht hat ein König so sehr als er, alles Detail der Geschäfte gekannt und selbst zu leiten verstanden, keiner dabei auch einen

so richtigen Ueberblick über das Totale der Verwaltung gehabt. Bewunderungswürdig sind die Geschäfts-Instructionen, welche er, meistens nach eigener selbstständiger Ansicht, für seine Behörden entwarf. Es ergiebt sich daraus, daß der König ein Geschäftstalent besaß, welches seines Gleichen so leicht nicht wieder finden dürfte. Die Vortrefflichkeit seiner Verfügungen bewährt deren hundert Jahre langer Bestand. Wenn man in die bei den Provincialbehörden jener Zeit verhandelten Acten einen Blick wirft, so ist man erstaunt, fast überall dem eigenhändigen Namenszuge dieses großen Regenten zu begegnen, welcher das Kleinste seiner landesväterlichen Theilnahme nicht für unwürdig hielt und selbst Erlasse zeichnete, in denen z. B. einzelne Bäume aus Königl. Forsten zu irgend einem Bau angewiesen wurden. Bei so genauer Kenntnißnahme von dem Speciellen in der Verwaltung, darf mit Recht auf eine unerhörte Thätigkeit des Cabinets geschlossen werden. Dasselbe zog auch eine Menge von Gegenständen an sich, die dem geheimen Staatsrathe bisher zugekommen waren. Mitglieder des geheimen Staatsrathes waren fortan nur die Chefs der verschiedenen obersten Verwaltungsbehörden, welche der König eingerichtet hatte. Die Gehülfen des Königs im Cabinet bildeten ein eigenes aus 2 Staatsministern bestehendes Cabinets-Ministerium, dem auch der Justizminister angehörte. Hauptgegenstand der Thätigkeit des Cabinets waren: die auswärtigen Angelegenheiten (Gesandtschaftswesen) und die mittelst der Justizverfassung herbeigeführten Beziehungen zum Reiche, die Angelegenheiten des Königl. Hauses, und die Standeserhöhungen. Die Verfassung war natürlich büreauartig. In Bezug auf die übrigen bleibenden Geschäfte des geheimen Staatsrathes, dessen erste Section das Cabinets-Ministerium bildete, verordnete der König, daß sämmtliche, zur Landesregierung gehörende Angelegenheiten, je nachdem dieselben das Kriegs-, Kirchen-, Lehn-, Finanz- und Justizwesen betrafen, departementsweise unter die verschiedenen wirklichen geheimen Räthe vertheilt werden sollten. Was sich nicht unter diese Rubriken bringen ließ, vertheilte der König nach den verschiedenen Provinzen. Uebrigens errichtete der König für die Justiz-Sachen und die Finanz-Angelegenheiten besondere oberste Behörden. Das Justizministerium, bestehend aus 4 oder 5 Justizministern (deren erster: chef de justice nachmals Groß-Canzler hieß) hatte sowohl in Civil- als in Criminal-Sachen die Aufsicht über die Rechtspflege in sämmtlichen Landen. Die wichtigste Abtheilung des geheimen Staats-

rathes bildete aber das ganz nach des Königs eigener Idee geschaffene neue General-Directorium.

Die Wichtigkeit einer neuen Regulirung des Staatshaushaltes drang sich Friedrich Wilhelm I. zunächst auf als er die Regierung angetreten hatte. Die Wunden, welche seines Vaters prachtvoll verschwenderische Hofhaltung den Finanzen geschlagen, mußten geheilt und der Staatsschatz wieder gekräftigt werden. Bereits 1714 hob er die geheime Hofkammer und das Finanz-Directorium auf und errichtete ein General-Domainen- und Finanz-Directorium, desgleichen eine General-Rechen-Kammer, welche aus einem Kriegs- und einem Domainen-Departement bestand und ein dem Könige allein untergeordnetes Collegium war, welches die Revision aller von untergeordneten Behörden abgenommenen und geprüften Rechnungen zu besorgen hatte. Nach zehnjähriger Prüfung und genauer Beobachtung aller Verhältnisse hob der König das General-Kriegs-Commissariat und das General-Finanz-Directorium auf, deren oft gegen einander gerichtete Ressort Eifersucht, wie der König sich ausdrückte „ein Confusionswerk" erzeugt hatte, welches nicht länger Bestand haben konnte. An die Stelle beider Behörden ward das am 19. Januar 1723 eröffnete neue General-Directorium (eigentlich: General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium) gesetzt. Die höchst merkwürdige Instruction vom 20. December 1722, welche der König diesem Ministerium gab, verdient, in Bezug auf die daraus hierher gehörenden Bestimmungen, eine nähere Erörterung. Das Präsidium behielt sich der König darin selbst vor und führte dasselbe auch stets in Person. War er nicht anwesend, so hielten ihn doch die Anfragen, Berichte, Uebersichten, Abschlüsse, welche an ihn gelangten, beständig in Kenntniß von allen erheblichen Vorkommenheiten und machten ihm möglich, sich so nahe und unmittelbar als ein Hausvater um die Einrichtung seines Staatshaushaltes zu bekümmern. Das Personal sollte zusammengesetzt sein aus fünf dirigirenden Ministern, welche als Vice-Präsidenten den 5 verschiedenen Departements *) vorstanden, und verschiedenen Geheimen Finanz-

*) 1. Preußische, Vor- und Hinter-Pommersche und Neumärkische Angelegenheiten, Grenzsachen, Ausrodung und Räumung der Brücher; 2. Mindensche, Ravensbergische, Tecklenburgische und Lingensche auch Rechen-Kammer und Proviantsachen; 3. Churmärkische, Magdeburgische und

Kriegs- und Domainen-Räthen, welche der König ausdrücklich assessores, so wie die erstern ministri nannte. Die Räthe hatten den Rang unmittelbar nach den wirklichen geheimen Räthen. Die fünf dirigirenden Minister waren für Alles und Jedes, was beim General-Directorio vorging, dem Könige verantwortlich, selbst wenn es nicht in dem ihnen untergeordneten Departement vorkam. Sie hatten auch den Vorschlag zur Wiederbesetzung erledigter Rathsstellen beim General-Directorio. Die Räthe hafteten aber nur für dasjenige, was zu dem Departement gehörte, dem jeder von ihnen zugeordnet war. Die Minister führten die Oberaufsicht über alle Beamten und Geschäfte ihres Departements. Die Berichte aus den Provinzen mußten an den Minister adressirt werden, zu dessen Ressort die im Berichte behandelte Sache gehörte. Nachdem der Minister den Bericht gelesen, sendete er denselben an den betreffenden Rath zum Vortrage in pleno am Vortragstage ihres Departements, wo nach vorgängiger Berathung sämmtlicher Minister und Assessoren, nach Maaßgabe der Stimmenmehrheit ein decisum gefaßt ward. Konnten Minister und Assessoren sich nicht einigen, so mußte an den König berichtet werden. Die Arbeiten eines abwesenden oder erkrankten Ministers, hatten die 4 übrigen zu besorgen. Die Concepte aller Expeditionen (Justizsachen ausgenommen, welche nur 1 Minister vollzog) mußten alle 5 Minister revidiren. Zur Contre-Signatur der Originalien waren zwei besondere Minister ernannt. An jedem Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, mußten die Mitglieder sich versammeln und miteinander alle Sachen collegialiter tractiren. Jedes Departement hatte mit Ausnahme der Justizsachen einen besondern Vortragstag. Die Justizsachen wurden an demjenigen Tage mit vorgetragen, wenn die Provinz, aus welcher eine solche Sache kam, Gegenstand des Vortrags war. Es sollten, wenn auch noch so pressante Sachen da wären, an jedem Tage nur die Sachen aus dem an der Reihe des Vortrags befindlichen Departements vorgetragen, dann aber auch alle abgemacht und die Sitzung

---

Halberstädtische, Marschsachen und Armeeverpflegungs-Angelegenheiten; 4. Geldernsche, Cleveſche, Meursſche, Neufchatelſche-Angelegenheiten, Orangeſche Erbſchaftsſachen, Poſt- und Münzſachen; 5. Juſtiz-Sachen, des General Directoriums. Es iſt alſo ſchon hier eine Miſchung des Real- und Provincial-Syſtems hervortretend.

nicht eher aufgehoben werden, bis alle Sachen, „welche de jour" waren, abgethan worden. Wenn die im Sommer und Winter, resp. um 7 und 8 Uhr Morgens, beginnende Session, nicht um 2 zu Ende war, so ward nach vorgängiger um 11 Uhr erfolgter Anfrage des Küchenmeisters, das ganze General-Directorium mit 4 Gängen aus der Königl. Küche, in 2 Hälften nacheinander gespeiset, und der Vortrag ging bei der nicht speisenden Hälfte weiter vor. *) Wer eine Stunde später zum Vortrag erscheinen würde, als die gesetzliche Anfangszeit, hatte 100 Ducaten Buße zu erlegen. Wer unentschuldigt ganz ausbliebe, sollte ein sechsmonatliches Gehalt einbüßen; im Wiederholungsfalle cassirt werden. Kein Mitglied des General-Directoriums durfte nebenher noch bei einer andern Behörde angestellt sein. Dienstag und Sonnabend waren zur Hausarbeit und zum Revidiren bestimmt. Alle Sonnabend Nachmittags mußten die Minister die General-Kasse revidiren. Jeder geheime Finanz-Kriegs- und Domainen-Rath, war für den prompten Eingang der Gelder aus seinem Departement mit verhaftet. Diese Räthe hatten die Verpflichtung, wenn irgendwo die Gelder ausblieben und der Grund hiervon „nicht so klar wäre, als die Sonne am Himmel" sich „ohne Versäumung des geringsten Moments" an den Ort zu verfügen, wo sich das „Manquement oder die Confusion" hervorgethan, um gebührend zu remediren. Die Expeditions- und Canzelleigeschäfte wurden durch vier geheime Secretarien, neun Canzellisten und etliche extraordinarios, welche die Duplicat-Copien machen mußten, besorgt. Damit aber das General-Directorium genau erführe, was besonders in Domainen-Angelegenheiten in den Provin-

*) Friedrich II., ein Feind langer Sitzungen, hob diese Speise-Sessionen auf, da er überhaupt der Meinung war, daß ein fleißiger Arbeiter seine currenten Sachen Vormittags in drei Stunden abzumachen im Stande sei, wenn nämlich, wie hinzugesetzt wird, membra collegii sich nicht Historien erzählen, Zeitungen lesen, spazieren gehen, und andere nicht gehörige Arbeit vornehmen auch die Zeit nicht mit chicaneusen und wunderlichen Disputen hinbringen. — O goldenes Zeitalter der Officianten!

Nach Seite 404. des VII. Jahrganges von Raumer's historischem Taschenbuche, soll Friedrich Wilhelm I. selbst diese ihm sehr kostbar werdenden Speisungen abgestellt, dem General-Directorio eine Uhr geschenkt, und die Räthe höflichst angewiesen haben, um 12 Uhr nach Hause zu gehen, und um 2 wieder zu kommen.

zen passirt, war den membris directorii anbefohlen, in den Provinzen „secrete Correspondenz und Espions" zu haben und aus dem auf diese Weise eingegangenen Nachrichten, das Wahre und Falsche mit Verstand zu sondern. Wenn (so schreibt die Instruction ferner vor) eine Sache nicht durch die Berichte der Unterbehörden und die Spionaden aufgeklärt werden kann, muß Jemand insgeheim mit dem Postwagen abgeschickt werden, um die Sache in loco zu examiniren. — Das General-Directorium durfte über alles, was ihm nöthig schien, beim Könige Anfrage halten und mußte solches auch in gewissen außerordentlichen Fällen. Die Anfragen sollten aber „soviel immer möglich kurz und deutlich gefaßt, die Sache worauf es ankam, in wenig Worten und nerveus vorgestellt, alsdann das Gutachten beigefügt und die raisons worauf sich dasselbe gründet, hinzugethan werden." Wöchentlich mußte über die aus den Provinzen gemeldeten nova an den König berichtet werden. Was im General-Directorium an jedem Tage vorgekommen und abgemacht worden, mußte noch am nämlichen Tage aus dem Protokolle kurz extrahirt und dem Könige mit den etwanigen Anfragen eingesandt werden. Derselbe behielt sich vor, am andern Morgen darüber zu devidiren. Die „Gutachten mit den Raisons" erklärte der König mit dem Hinzufügen für unerläßlich: „Wir bleiben König und Herr und thun was wir wollen." Dieser Satz findet sich noch einmal am Ende der Instruction in anderem Zusammenhange: „Wir wollen die Flattereien durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit Nichts hinter dem Berge halten noch uns mit Unwahrheiten unter Augen gehen. „Wir sind doch Herr und König und können thun was wir wollen." Den Mitgliedern des General-Directorii ward übrigens freigestellt, mit Zweifeln und Bedenken wegen der Instruction 8 Tage nach deren Publication sich an den König zu wenden. Es ward tiefste Geheimhaltung der Instruction geboten, und zugleich verordnet, daß wenn die Unterthanen und Behörden mit einer und der andern Bestimmung nicht zufrieden sein möchten, das General-Directorium die Sache so formiren müsse, „daß das etwa „daher entstehende, wiewohl ganz unverdiente odium, nicht auf Uns, „weil Wir die Liebe und Affection unserer Unterthanen und die „Freundschaft unserer Nachbarn zu menagiren verlangen, sondern auf „das General-Directorium oder ein und das andere Mitglied desselben, „wofern es nicht anders ist, noch denen Leuten eine bessere Opinion

„beigebracht werden kann, fallen möge." *) Das Odium, welches der König von sich abgeleitet wissen wollte, fiel reichlich auf das verrufene Institut der Fiscale und des General-Fiscals, welcher auf die Königl. Gerechtsame zu vigiliren und von jeder Uebertretung des Gesetzes dem General-Fiscal in Berlin Anzeige machen mußte. Diesem gehässigen Berufe mochten sich nur gemeine Seelen widmen. Klätschereien und Angebereien oft durch Bestechungen veranlaßt, hörten nicht auf, und wenn auch die Denunciirten, um der nähern Untersuchung zu entgehen, sich mit der Recruten-Kasse abfanden, d. h. ihr angebliches oder wirkliches Vergehen durch unerhörte, große, freiwillige Geldopfer büßten, und dadurch der Staats-Kasse viele Vortheile zuwuchsen, so konnte doch dem Könige auf die Dauer nicht entgehen, daß er in diesen Beamten eben so viele officielle Spitzbuben unterhalte, und er nahm Bedacht, redlichere Leute an diese Stelle zu setzen. Dem General-Directorio ward aber das Spioniren nicht erlassen. Dieser Behörde wurde 1724 noch die Ober-Revisions-Kommission (Ober-Revisions-Collegium) zugeordnet, welches bei den beim General-Directorium vorkommenden Kammer-Domainen-Commercien und Fabriken Justizsachen in der 2. u. 3. Instanz urtelte. — Neben diesen obersten Behörden blieb das Collegium medicum bestehen, besorgte die Aufsicht über alle Medicinalsachen im Lande, und ertheilte den Doctoren, Chirurgen, Apothekern und Hebammen die Approbation. Dasselbe ward 1725 zum Ober-Collegio medico erhoben und ihm die 1724 errichteten Provincial-Medicinal-Collegien untergeordnet. Zur Seite hatte es zwei von ihm und untereinander unabhängige collegia, nämlich: das 1719 errichtete, aus dem theatro anatomico hervorgegangene collegium medico-chirurgicum und das auf Veranlassung einer 1719 in Ungarn grassirenden Pest, im genannten Jahre gestiftete Ober-Collegium sanitatis. Vom Jahre 1728 erscheint ein besonderes Accise-Directorium, welches unmittelbar unter dem General-Directorio stand.

Es bleiben nun die dem Justizdepartement und dem General-Directorium untergeordneten Behörden, nach der unter Friedrich Wil-

*) In der erneuerten Instruction für das General-Directorium vom 20. Mai 1748, behielt Friedrich II. im Wesentlichen die oben angegebene Verfassung und für sich das Präsidium bei. Von den mehrern Abtheilungen, welche das General-Directorium erhielt, s. unten.

helm I. stattfindenden Einrichtung zu betrachten. Vom Justiz-Departement in Berlin ressortirten a) das 1703 errichtete Obertribunal oder Oberappellations-Gericht, veranlaßt durch das damals erwirkte privilegium de non appellando (nämlich an das Reichs-Kammergericht oder den Reichshofrath); b) das 1516 errichtete Kammergericht zu Berlin und das Lehnsdepartement daselbst. In den Provinzen verblieb es rücksichtlich der Regierungen, bei welchen die Justiz-, Hoheits- und geistlichen Sachen (Consistorio und Pupillen-Collegio mit den Regierungen verbunden) bearbeitet wurden und welche die Cognition über die Untergerichte im Lande hatten, von denen an sie appellirt wurde. Für die Kriegs-Kommissariate *) und Amts-Kammern, welche unter dem General-Directorio standen, war in der für das letztere ertheilten, oben näher angegebenen Instruction festgesetzt, daß zu den Kommissariats- und Kammer-Präsidenten nur „capable Leute" anzunehmen seien. Von den Räthen der Kommissariate ward verlangt, daß sie gute, tüchtige Leute, die einen gesunden, natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commercien, Manufactur, Accise und andern in das Kommissariats-Departement einschlagenden Sachen hergekommen. Bei den Provinzial-Kammern sollten gute Räthe bestellt werden, die selbst Wirthe und Beamte gewesen, und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und rechnungsverständige, vigilante und gesunde Leute seien. Doch sollten zur Besetzung der Rathsstellen bei beiden Behörden dem Könige keine Leute aus derselben Provinz, in welcher die Behörde ihren Sitz hatte, in Vorschlag gebracht werden. Die Unterstellen bei den Kommissariaten und Kammern waren, mit Ausnahme der Rendanturen käuflich; wer am habilsten war und der Rekruten-Casse das Meiste zahlte, erhielt die vacante Stelle. Zu Thorschreibern, Mühlenbereuter, Polizeireuter und ähnlichen Stellen, sollten invalide Unteroffiziers und Soldaten gebraucht werden. Die

*) Die Instructionen für die Kriegs-Kommissariate, welche der König gab, sind verloren gegangen. Nur das Reglement für Königsberg von 1615 bis 1716 ist noch vorhanden, aus dessen §. 2. zu bemerken ist: „Alle Commercien- und Manufactur-Sachen, so weit sie das Kriegs-Kommissariat angehen, alle Accise-Sachen, eben so alle Militair-, Marsch-, Einquartirungs- und Proviant-Angelegenheiten, wie die Accise-Contributions-Steuer-Rechnungssachen, ferner alle Etablissements von Colonien und Städten, die Regulierung ihrer Freiheiten, gehören zum Ressort des Kriegs-Kommissariates."

Präsidenten der Kommissariate hatten die Städte ihres Departements fleißig zu bereisen, deren Zustand rücksichtlich des Handels und Wandels, der Commercien und Manufacturen, der Bürger und Einwohner und deren Nahrung, sich auf das Genaueste zu erkundigen und zu informiren. Der König wollte, daß sie die Städte ihres Departements eben so genau kennen sollten, „als ein Capitain von der Armee alle Soldaten seiner Compagnie." Die Kammer-Präsidenten dagegen sollten in ähnlicher Art die Domainen bereisen und sich daselbst bekannt machen. Kommissariate und Kammern sollten sich in ähnlicher Art, als das General-Directorium, nach des Königs Absicht täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) versammeln, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr. Um ½12 sollte die Session ein Ende nehmen und um 2 Uhr Nachmittags wieder beginnen, und bis 6 fortgesetzt werden. In Bezug auf die Ressortzwiste, welche die Amts-Kammern mit den Kriegs-Kommissariaten häufig gehabt hatten, hieß es in der Instruction für das General-Directorium: Was die Prinzipien anbetrifft, so die Kommissariate und Kammern zu unserm größten Schaden bisher gegen einander geführt, da sind solche Prinzipien gottlos und vermaledeiet, indem sie gegen uns und unser höchstes Interesse direct anlaufen." An einer andern Stelle heißt es: „die Provincial-Kommissariate sollen gegen die Kammern, wegen der Brauereien und Branntweinbrennereien, keine Prozesse weiter führen, sondern es ist blos auf dasjenige zu sehen, wobei wir den meisten Profit finden, es mag ihn nun von unsern Kassen bekommen, welche will. Die Kriegskasse gehört ja Niemand anderem, als dem Könige von Preußen, die Domainenkasse ingleichen. Wir hoffen auch, daß wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nöthig haben. — Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Prinzipiis aber muß man bei ermeldtem Directorio, als bei denen Provincial-Kommissariaten und Kammern gänzlich abstrahiren, auch allen Zank und Streitigkeiten, als wodurch unser Dienst und Interesse gar nicht befördert, sondern demselben vielmehr auf das äußerste geschadet wird, ein für allemal abstehen, miteinander in guter Harmonie und Einigkeit leben, und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiße u. s. w., welchenfalls und wenn beides die Kommissariate und Kammern sich einmal diesen Zweck vorgesetz und auf dessen Erreichung alle ihre Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun und um sich zu amüsiren, nicht nöthig haben werden, mit Prozessen gegen einander zu Felde zu ziehen."

Diese Aeußerungen sind deshalb umständlicher mitgetheilt, weil sich daraus ergiebt, welch' eine feindselige Stellung die Kriegs-Kommissariate und Amts-Kammern gegen einander eingenommen hatten. Die vorstehenden Ermahnungen scheinen das gute Einvernehmen zwischen beiden Behörden, welches der König so schmerzlich vermißte, nicht herbeigeführt zu haben. Der König combinirte daher nicht lange nach Errichtung des General-Directorii in den Provinzen die Kommissariate mit den Amts-Kammern, und bildete daraus die Kriegs- und Domainen-Kammern, welche alle Contributions-, Domainen-, Commercien-, Manufacturen-, Fabriken-, Polizei-, Kämmerei- und Städtische Sachen zu respiciren haben sollten. Jede Provinz hatte ihre eigene Kriegs- und Domainen-Kammer: Die Churmark zu Berlin, die Neumark zu Cüstrin, Preußen zu Königsberg und Gumbinnen; für Cleve und Meurs war die Kriegs-Domainen-Kammer in Cleve, für Mark zu Hamm, für Minden, Ravensberg, Teklenburg und Lingen zu Minden, für Pommern in Stettin, für Magdeburg und Halberstadt mit Hohenstein in den gleichnamigen Städten (Schlesien war damals noch nicht Preußisch); Geldern besaß ein Landes-Administrations-Collegium der Landstände, welche sämmtliche Domainen in Pacht genommen hatten. Unter den Kriegs- und Domainen-Kammern standen die Landräthe, die Steuerräthe und Magistrate, so wie alle Kammerbedienten in den Provinzen. Nach einer Verordnung vom 29. Mai 1731, sollten einige Landräthe in den Kammern Sitz und Stimme haben, um sich sowohl in oeconomicis als andern vorkommenden Sachen dergestalt zu habilitiren, daß man sie zu ansehnlichen Bedienungen befördern könne.*)

Sechstes Capitel.

Geschichte und Darstellung der Verfassung der Preußischen Behörden und der Geschäftsverwaltung derselben, während der Regierungen Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelm des II. und III. bis 1806.

Friedrich der Große revidirte im Jahre 1748 die von seinem Vater den Kriegs- und Domainen-Kammern ertheilt gewesenen Dienst-

*) Mehreres hierher gehörige, muß wegen des Zusammenhanges, für das folgende Capitel vorbehalten bleiben.

Instructionen und ließ in diesem Jahre jeder Kammer eine neue dergleichen zugehen, welche stets secretirt gehalten und nur alljährlich einmal bei verschlossenen Thüren dem Collegio vorgelesen ward. Hieraus ist folgendes mitzutheilen: Jede Kammer bestand aus einem Präsidenten, Directoren (gewöhnlich zwei) und mehreren Kriegs- und Domainen-Räthen. Der Präsident und die Directoren waren angewiesen, vor allen Dingen dahin zu sehen und dafür zu stehen, daß alle Sachen in gehöriger Ordnung bearbeitet und ordentlich in pleno vorgetragen würden. Der Präsident hatte alle eingehenden Sachen zu erbrechen zu präsentiren, vom Inhalte sich zu informiren und sodann solche den Mitgliedern „nach Gutbefinden" zuzuschreiben. Er mußte auch alle Sachen in ein Journal eintragen, solche numeriren und den Namen desjenigen, dem die Sache zugeschrieben war, mit dabei setzen lassen, damit er wissen könne, ob alle eingegangenen Sachen vorgetragen worden. Beim Vortrage mußte er die vorgetragenen Sachen anstreichen. Im Journale mußten die mit „cito" bezeichneten Sachen besonders bezeichnet werden, damit der Präsident dieselben zuerst zum Vortrage aufzurufen im Stande wäre. — War die eingehende Sache pressant, so durfte der Präsident zwar sogleich die Expedition darauf veranlassen, er mußte dieselbe aber doch hinterher in der Session vortragen. Erforderte eine so dringende Sache aber eine nähere Deliberation, so lag dem Präsidenten ob, die Directoren nebst einigen Mitgliedern extraordinair zur Beschlußnahme zusammenberufen zu lassen. Das conclusum war aber dennoch hinterher dem collegio bekannt zu machen. Wichtigere Sachen sollten von zwei Mitgliedern vor dem Vortrage gelesen werden und das eine Mitglied (Correferent) das andere beim Vortrage controliren und sich äußern, wenn der Vortragende etwas zur Beurtheilung der Sache wesentlich Gehörendes überging. Nach Verlauf einer Woche mußte der Präsident die verbliebenen Reste notiren, und deren Vortrag in nächster Session veranlassen. Nach erfolgtem Vortrage, sollte ein jede Sache sofort decretirt und expedirt werden. Um Aufenthalt zu vermeiden, hatten nur Referent, Correferent, Directoren und Präident die Concepte zu revidiren und zu zeichnen. Hierin lag schon eine Abweichung von der Idee der Collegialverfassung, welche in ihrer Schärfe Unterschrift sämmtlicher, am Beschlusse Theil nehmender Mitglieder, erfordert hätte. — Sorgfältiges Revidiren war namentlich den Directoren aufgelegt. Von der frühern strengen Vorschrit, rücksichtlich der Abhal-

tung der Sessionen, war in sofern einiger Nachlaß eingetreten, daß die Kammern sich zwar täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — versammelten. Der ordentliche Vortrag fand aber nur Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags statt, im Sommer von früh 8 im Winter von 9 Uhr ab. Nur Erkrankung war ein triftiger Entschuldigungsgrund für das Hinwegbleiben aus der Versammlung. Wer eine Stunde zu spät kam, hatte das erste und zweite Mal 50 Rthlr. Geldbuße und beim dritten Male Cassation zu gewärtigen. An den beiden Tagen, wo keine Sitzung stattfand, sollten die Rechnungen abgenommen, die Kasse revidirt und dasjenige abgemacht werden, wofür an den Sessionstagen keine Zeit sich fand. Die Versammlung durfte instructionsmäßig nicht eher auseinandergehen, als bis sämmtliche zugeschriebene Sachen „absolvirt" waren. Das doch etwa Zurückbleibende, mußte am nächsten Tage zuerst vorgenommen werden. Wenn ein Referent sich damit entschuldigte, daß er den Vortrag nicht halten könne, weil er die erforderlichen Acten nicht habe erhalten können, so sollte der Präsident augenblicklich den Registrator in die Audienz bescheiden und über Bewandniß der Sache hören und resp. rectificiren, oder den als Lügner ertappten Referenten vor dem Collegio ernstlichen Verweis ertheilen. Bei den Reisen hatten die Mitglieder der Kammer sich über alle in das Kammerfach einschlagenden Angelegenheiten auf das Genaueste zu informiren und den commissarius loci (Steuerrath) scharf zu controliren. Auf gleiche Weise sollte auf den Aemtern verfahren werden. Der reisende Kriegsrath hatte sich sofort nach seiner Ankunft in der Wirthschaft umzusehen, sich zu erkundigen, wie der Pächter dieselben „tractire", wie er die Gebäude unterhalte, mit den Unterthanen umgehe ꝛc. Ueber alles was die reisenden Mitglieder wahrnehmen, hatten sie eine Relation aufzusetzen und dieselbe bei der Kammer einzureichen. Der Vorschlag zur Besetzung vacanter Präsidenten-, Director- und Rathsstellen, wurde vom General-Directorio dem Könige gemacht, in den Kammer-Instructionen jedoch ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen, daß die Mitglieder der Kammer, bei welcher eine solche Vacanz sich ereigne, sich zum Aufrücken in die erledigte Stelle qualificiren und es nicht dahin kommen lassen möchten, daß ihnen ein Präsident oder Director bei andern Collegiis gesucht werde. Hierin scheint zwar von dem Prinzipe Friedrich Wilhelms I. die Mitglieder der Kammern aus andern Provinzen zu nehmen, abgewichen zu sein; allein es ist weiterhin ausdrücklich wiederholt, daß diejenigen,

welche Kriegsräthe werden wollen, aus einer andern Provinz sein müssen, als in welcher die Vacanz ist, in welche sie einrücken wollen. Als Erfordernisse eines Rathes bezeichnet die Instruction: gesunde Leibes-Constitution, natürlichen Verstand, muntern Geist, guten Begriff (Fassungskraft), Leute, welche bei der Wirthschaft oder bei Commercien-, Manufactur-, Accise-, Rechnungs- und andern in das Kammerwesen einschlagenden Sachen gleichsam erzogen, der Feder mächtig und deren Rechnungssachen vollkommen kundig sind. Damit es an solchen Subjecten nicht fehle, sollten die Präsidenten Auscultatoren annehmen. Diese mußten sich wenigstens ein Jahr lang auf einem Amte aufgehalten haben, wo nebst Ackerbau auch Viehzucht, Brauwesen und Branntweinbrennerei sich befinde, „damit sie von Allem zuvörderst die „nöthigen Fundamente und wie das Säen, Pflügen und Einerndten, „auch Heumachen, ingleichen das Brauwesen und Branntweinbrennen, „die Fütterung des Viehes und was sonst bei der Wirthschaft vor„kömmt, tractirt werden muß, Kenntniß erhalten, auch wie die Register „und Extracte deshalb geführt und angelegt werden müssen, wie sie „denn bei der Schreiberei selbst mit Hand anzulegen haben, bei welcher „Gelegenheit sie sich denn auch von den praestandis der Unterthanen „informiren und des Winters, wenn bei der Landwirthschaft nichts Son„derliches vorfällt, in den benachbarten Städten einige Zeit aufhalten „und sich von dem Polizei- und Accise-Wesen einige Wissenschaft ac„quiriren können, über Alles dasjenige nun, so sie von vorbemeldeten „Sachen gesehen und gehöret, müssen sie sich annotationes machen, um „sich Alles desto besser zu imprimiren." Nach dieser Vorbereitung hatte der Candidat, um zur Auscultatur zu gelangen, sich einem von dem Präsidenten und Directoren anzustellenden Examen zu unterwerfen. Hoffnungsvolle junge Leute durfte der Präsident dem General-Directorio zur Beförderung empfehlen. Der Präsident hatte darauf zu sehen, daß die Auscultatoren lernten, ein gutes Protokoll zu führen, ein Concept abzufassen, einen kurzen und deutlichen Extract aus den Acten zu machen, wie bei Anfertigung eines Anschlages zu procediren, und was dabei observirt werden müsse, wie bei Amtsübergaben die Taxation und Inventarisirung einzurichten. Die Auscultatoren sollten daher mit den Kriegsräthen bei solchen Gelegenheiten in die Aemter und auf Kommission geschickt werden und dabei die Function als Secretarien und Canzlisten versehen, dafür auch einen halben Thaler tägliche Diäten erhalten. Alljährlich hatte der Präsident dem General-

Directorio über das ganze Kammer-Personal eine Conduitenliste vorzulegen. Ausgezeichneten Secretarien ward Hoffnung gemacht, in eine Rathsstelle zu rücken. Die Instruction giebt hiernächst die Organisations-Erfordernisse der Subalternen und Unterbeamten an, für welche vom General-Directorio Dienst-Instructionen verheißen wurden. Das bisher Mitgetheilte, ist aus den beiden ersten Abschnitten der Instructionen entnommen. Im III. Artikel ist von den Cassen-Visitationen die Rede. Artikel IV. handelt von den Secretairs, Canzellisten, Registratoren und übrigen Subalternbedienten. Ein Paar ausgesuchte Secretarien und Canzellisten, sollten die Etats- und andern geheimen Sachen in besondern Cabinets, welche Niemand betreten durfte, expediren und schreiben. Die Registratoren durften ohne Genehmhaltung des Präsidenten, von den ihnen übergebenen Papieren Niemanden communiciren oder mündliche Mittheilung machen. Eine gleiche Verschwiegenheit und Sorgfalt war den Canzellisten, rücksichtlich der ihnen anvertrauten Geschäftspapiere, zur Pflicht gemacht. Der V. Artikel ist überschrieben: von Verpflegung der Armee und besonders der zum General-Kriegs-Kommissariat gehörenden Sachen. — Der folgende Artikel handelt von der Einquartierung und dem Servis, ein fernerer von den Fourage-Geldern für die Cavallerie. Weiter erfolgen Vorschriften von der Conservation der Unterthanen — von Contributions-Wesen, wobei noch besonders dem Präsidenten gesagt worden, wie er dafür stehen müsse, daß dem Lande nicht der geringste Impost auferlegt werde, welcher nicht mit Seiner Königlichen Majestät höchst eigener Hand und Unterschrift justificirt werden könne. Handele der Präsident dem entgegen, so solle er „auf „ewig" auf die Festung kommen." — Ein folgender Artikel behandelt den Lehnscanon und die Ritter-Rollen; — weiterhin ist die Rede von den Accise-Sachen — dann folgen die Regeln vom commercio — von den Manufacturen, vom gestempelten Papiere und den Spielkarten, Anhaltung der Deserteurs. — Ein fernerer Artikel handelt die Städtesachen ab — dann geht die Instruction zum Polizei- und Kämmereiwesen über. — In dem Artikel wegen der Edicte ist verordnet, daß die Kammern den gesammten Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten so unter ihr stehen, auf das Nachdrücklichste anzubefehlen hätten, die publicirten Edicte, besser als bisher geschehen, selbst zu beobachten. — Die Vorschriften wegen Verpachtung der Aemter, Vorwerke und anderer Domainen, sind in einem besondern

Artikel enthaltet. Die Vorschriften vom Bau in den Aemtern füllen den folgenden Artikel. Hierauf folgen die Vorschriften wegen der extraordinairen Ausgaben vom Vorspanne — vom Salzwesen — von den Erz- und Schieferbergwerken und Steinbrüchen — vom Mühlenwesen — vom Brauwesen — Erkaufung der Güter — Stutereien — prompter Bezahlung der Contributions- und Domainengefälle — Rechnungsabnahme — Etatswesen — Grenzsachen — von Anfragen und Berichten. — Hier ist vorgeschrieben, daß, wenn bei der Kammer Sachen vorkommen, welche weder nach der Instruction noch andern principiis decidirt und abgemacht werden können, oder wenn ganz außerordentliche Vorfälle sich ereignen, die Kammer beim General-Directorio anfragen könne. Befohlene Berichte sollen schnell erstattet werden. Die Berichte müssen kurz und bündig sein. Die Räthe sollen den Expedienten nicht blos „in generalen terminis" Anleitung zur Entwerfung des Berichtes geben, sondern alles suppeditiren, was den Kern des Berichtes bilden soll. Den Räthen war untersagt, solche vom Secretario nach allgemeiner Anleitung gefertigte Berichte, nur bequem und ohne Revision zu unterschreiben. Die Präsidenten sollten Räthen, die sich dergleichen beigehen ließen, mit aller Bescheidenheit dagegen Vorstellung thun, die Räthe ihnen aber nicht zur Ungebür widersprechen und ihr Verfahren rechtfertigen und also wider die Subordination handeln. Den Berichten sollen die Kammern ein auf solide raisons gegründetes Gutachten beifügen. — Hierauf folgt ein Artikel: von den Offerten zur Rekruten-Kasse wegen der Bedienungen, wodurch die Käuflichkeit der Unterbedienungen aufgehoben ward; endlich wird in einem besondern Artikel: von der Justiz gehandelt, darin die Cognition der Kammern und Rechtsangelegenheiten sehr eingeschränkt und eine festere Gränze zwischen dem Ressort der Justiz- und Kameral-Behörden gezogen, die bis dahin hin und wieder üblichen Verpachtungen der Justiz verboten und den Kammern die rechtliche Entscheidung nur für den Fall vorbehalten, wenn ein Königliches Amt mit dem andern wegen seiner Pertinentien und jurium in Streit geräthe. Dagegen sollte die Kammer die Bestellung der Bürgermeister, syndicorum und Richter in den Städten dergestalt behalten, daß sie darüber Vorschläge an das General-Directorium thut und dabei für die gute Administrirung der Justiz durch diese Leute in den Städten verantwortlich ist. — Die nächsten Unterbehörden der Kriegs- und Domainen-Kammern, waren auch unter Friedrich II. nach wie

vor die Landräthe in den Kreisen und die Steuerräthe in den Städten. Rücksichtlich der erstern, ergingen folgende Verordnungen: Um die unterm 29. Mai 1731 von Friedrich Wilhelm I. erlassene Verfügung, daß auch Landräthe in den Kammer-Collegiis Sitz und Stimme haben sollten, noch besser zu erreichen, rescribirte Friedrich II. 1743 an alle Kammern, daß sämmtliche Landräthe in den Kammern votum et sessionem haben, und so oft sie an den Ort, wo die Kammer ihren Sitz hatte, kommen würden, den Sessionen mit beiwohnen und vom Präsidio in Arbeit gesetzt werden sollten, um sich alle bei der Kammer vorkommende Sachen bekannt zu machen und einen gehörigen Begriff von den principiis zu erlangen, wonach die Sachen tractirt werden. Daneben sollten auch die Landräthe in den ihnen anvertrauten Kreisen, sonderlich auf das Zollwesen, die Administration der Justiz, die Beamten und das Polizeiwesen in den Städten mit Achtung geben und ihren Bericht monatlich abstatten, auch zu Kommissionen und Untersuchungen, welche in ihren Kreisen vorfallen, auch Verfertigung der Anschläge mit gebraucht werden. Im Collegio sollten sie den Rang gleich nach denen Directoren haben und also zwischen dem Director und erstem Rathe sitzen. Der König spricht hiernächst die Erwartung aus, daß die Landräthe, welche Lust hätten sich weiter zu „pousiren" wenigstens 4—6 Wochen „ensuite" jährlich den Sessionen mit beiwohnen würden. Es wird ihnen Beförderung zu importendern Chargen zugesagt, auch den Kammern befohlen, die Landräthe, welche sich zur Beiwohnung der Sessionen 4—6 Wochen ensuite gemeldet, dem Könige anzuzeigen. Die Landräthe erhielten auch Befehl, dem Könige, wenn derselbe auf einer Reise ihren Kreis berührte, sich jedesmal vorzustellen. Die letztere Vorschrift ward 1783, da sie in Vergessenheit gerathen zu sein schien, wiederholt, mit dem Hinzufügen, daß die Landräthe sich dabei anschicken müßten, von ihren Kreisen accurat anzeigen zu können, so viel Menschen sind im Kreise, so viel Kühe, so viel Korn wird gewonnen u. s. w. Im Jahre 1779 verordnete Friedrich II., daß Niemand, welcher nicht 35 Jahre alt sei, zum Landrathe angesetzt werden solle, „sonsten und wenn sie dies Alter nicht erreicht haben, taugen sie nicht dazu, und solche Kinder und Naseweise wollen Höchstdieselben schlechterdings nicht zu Landräthen haben." Die Landräthe bildeten auch jetzt immer noch eine Art Landstand, indem sie in der Regel vier Male jährlich alle Edelleute, Gutsbesitzer und Städte-Abgeordnete zusammenberufen, um das

Beste des Kreises zu berathen, wobei sie Directoren des Kreises mit Sitz und Stimme im Landschafts-Collegio waren. Der Landrath dirigirte als solcher die Polizei, das Nahrungsgeschäft, das Militairwesen und die Steuern des Kreises, und war Aufseher der Kreis- und Gemeinde-Kassen. Die Direction der Marsch- und Fouragesachen in den Dörfern und Mediatstädten, relevirte ebenfalls von ihm, er regulirte auch den Vorspann, die Aushebung der Train- und Artilleriepferde ꝛc.

Zur Betreibung der Dienstgeschäfte hatte er zwei Kreis-Deputirte oder assessores perpetuos nächst sich, welche aber seine büreaukratische Stellung als Staatsdiener nicht beeinträchtigten. Ihm waren außerdem unter und zugeordnet: der Kreis-Kassen-Rendant, der Kreis-Physikus, der Kreis-Chirurgus, der Kreis-Polizei und Steuerausreuter, und mehre Kreisboten.

Das Institut der Kriegs- und Steuerräthe, wovon bereits kürzlich Erwähnung geschah, hatte, wie hier nachträglich zu bemerken ist, seinen Ursprung daher, daß die mit der Accise- und Steuer-Verwaltung beauftragten Kriegs-Kommissariate, bei der Menge der ihnen untergebenen Städte, und der unordentlichen Verfassung der Magistrate und ihrer Geschäfte, nicht alles im Detail übersehen konnten. Die Städte wurden daher unter gewisse Inspectionen gelegt, und über jede Abtheilung von einer bestimmten zusammengelegten Anzahl oder Departement ein Steuer-Kommissarius (commissarius loci) (im Gegensatz der Domainen-Departements-Räthe über eine Anzahl Domainen-Aemter) bestellt. Diese Kommissarien wurden in der Folge als Steuerräthe und nachmals (Instruction vom 1. August 1766) als Kriegs- und Steuerräthe charakterisirt. Die erste Instruction hatten sie von Friedrich I. unterm 6. Mai 1712 erhalten. Friedrich II. gab, nachdem er 1766 ein eigenes Accise- und Zolldepartement als 6te Section des General-Directorii errichtet, und den Kammer- und Steuerräthen die Accise- und Zollgeschäfte abgenommen hatte, eine neue Instruction für die Steuerräthe (1766 1. August) wonach dieselben mit büreaukratischer Einrichtung deputirte Räthe des Provinzial-Finanz-Collegii über ein städtisches Inspections-Departement sind. Weil er ohne collegialische Hülfe war, so forderte man dazu einen Mann von prompter Einsicht und solider Entschließung, welcher „studia financialia et juridica“ besitzen mußte. Sein Beruf bestand darin: das städtische Bauwesen (mit den Feueranstalten und das Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen, in den Städten) zu beaufsichtigen, die Rechnungssachen zu bearbeiten,

die tabellarischen Nachrichten einzusenden auf die wirkliche Befolgung der Polizei (einschließlich der Armengesetzgebung, Pfand- und Leihhäuser, Versorgung der Städte mit Lebensmitteln, Maaße und Gewichte, Straßenordnung ꝛc.), Handwerks- und Manufacturgesetze zu halten und überdieß Alles mit der Kriegs- und Domainen-Kammer eine schriftliche Communication zu unterhalten. Ferner beaufsichtigte der Steuerrath das Kanton-, Montirungs-, Fourageweſen, die Marschangelegenheiten und Invalidensachen. Die ihm untergebenen Arbeitsgehülfen waren: ein Bau-Inspector, welcher die Anschläge zu allen Kämmerei- und öffentlichen Bauten entwarf und dieselben revidirte, ein Calculator, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte besorgte, einige Polizei-Controleurs und das erforderliche Canzellei-Personal. Jährlich mußte der Steuerrath die ihm übergebenen Städte zweimal bereisen, in extraordinairen Fällen auch mehrmals dahin gehen, und die Kämmereigüter in seiner Gegenwart verpachten lassen. Besonders wurden die Bürgermeister mit ihrem Anhange von den Steuerräthen unter scharfe Controle genommen, damit das Kämmerei-Vermögen nicht verschleudert werden möchte. Die herkömmliche Verfassung, wonach sich die Bürgerschaft ihre Magistrate selbst wählte, war derselben im Allgemeinen gelassen. Welche Eingriffe sich jedoch der Staat erlaubte, beweisen die Vorschriften wegen der Besetzung mehrer Magistraturen durch den Staat in der oben ausgezogenen Instruction für die Kammern.

Die Hauptsorgfalt dieser letzten Behörden sollte aber nach Friedrich Wilhelms I. Absicht auf die Königlichen Domainen-Aemter gehen. *) Da dieser König einsah, daß die von seinem Vater beliebte Vererbpachtung der Domainen dem Staate sehr nachtheilig sei, so hob er 1716 die Erbpacht allgemein auf und führte dagegen die Zeitpacht ein. Mit den zurückgelegten Ersparnissen kaufte er häufig und gern Güter zu neuen Domainen an. Durch das Hausgesetz vom 13. August 1713, setzte dieser König fest, daß die zum Königlich Preußischen Staate gehörenden Länder und die, welche noch hinzukommen möchten, nach seines Vaters Disposition vom Jahre 1710 mit einem

*) Der bessern Uebersicht wegen ist hier (vergl. oben S. 51) Verschiedenes, was im vorigen Capitel hätte berührt werden müssen, nachträglich mit eingeschaltet.

ewigen Fideicommiß belegt und der Krone und Chur auf ewige Zeiten einverleibt sein sollten. Er untersagte seinem Nachfolger jedwede Veräußerung, Verpfändung oder Verschuldung derselben, hob auch den bisherigen Unterschied zwischen Chatoull- und ordinairen Kammergütern auf und legte ihnen die Eigenschaft ächter Domainal-, Kammer- und Tafel-Güter bei. Die Erhaltung, gute Bewirthschaftung und Verbesserung, machte einen Hauptgrund zur Errichtung des General-Directorii und einen Hauptgegenstand der demselben ertheilten Instruction aus. Diesen Hauptzweck hatte, wie oben gedacht, auch die Verwaltung der Kriegs- und Domainen-Kammern. Friedrich II. dachte über die Wichtigkeit der Domainen ganz gleich mit seinem Vater. Als Ueberbleibsel der alten Grafschaften und Vogteien, hatten die Aemter auch ihre Gerichtsbarkeit und verwalteten solche neben der Polizei und Oeconomie. Unter Friedrich dem Großen ward aber die Justiz von den Aemtern gänzlich abgesondert und eigenen Justizamtleuten überlassen. Man errichtete aus den Aemtern besondere Justizämter mit Actuarien. Einem Justizamtmanne ward nach Befinden des Umfanges der Geschäfte, auch wohl die Gerichtspflege in mehrern Aemtern übertragen, auf deren jedem ihm eine Gerichtsstube eingeräumt war, wie dieselben zum Theil noch heute in den alt-Preußischen Provinzen bestehen. Diese Justizämter sind Königl. Patrimonial-Gerichte, welche das Testaments-, Vormundschafts-, Hypotheken-, Deposital-, Straf- (bis zu einem gewissen Belange), Stempel- und Sportelwesen im Amtsbezirke besorgen. Ihnen lag die Bekanntmachung der Landesgesetze und Verordnungen, deren Beobachtung und die Ausübung der Rechtspflege in Privatsachen ob, Alles dieses aber nur in nicht eximirten Fällen und über nicht eximirte Personen. In Allen Stücken mußten die Oeconomie-Beamten den Justiz-Amtleuten hilfreiche Hand leisten. Sie wurden auch zu den gerichtlichen Handlungen, bei welchen die größere gesetzlich vorgeschriebene Feierlichkeit noch die Zuziehung einer Person erforderte, adhibirt z. B. beim Depositalwesen, bei Mitvollziehung von Hypothekenscheinen ꝛc. In diesen Beziehungen bildeten der Justizamtmann, der Domainenbeamte und Actuarius zusammen das Justizamt, so wie der Oeconomiebeamte in Verbindung mit den Forstbedienten das Forstamt ausmachte. Dem Oeconomiebeamten allein dagegen lag ob: die Aufsicht über die Landes-Polizei und öconomische Angelegenheiten, Visitation der Feuerstellen, Anlegung steinerner Schornsteine, Erhaltung öffentlicher Brücken und Gräben, Verbesserung der Wiesen, Beförderung

des Weidenbaues, Urbarmachung der Brüche, Pflanzung nützlicher Obstbäume und der Futterkräuter, Ansetzung neuer Colonisten, Annehmung und Verpflichtung der Amtsunterthanen, Dorfsgeschwornen, Schulzen, Dorfrichtern, Schöppen, Nachtwächter, Hirten ꝛc., Abnahme der Gemeinderechnungen, Direction der Predigerwahlen und der Wahlen anderer Kirchen- und Schulbedienten, Annahme und Verpflichtung der Kirchenvorsteher, Einführung der Prediger (in Gemeinschaft mit dem Kircheninspector, welcher dabei den Vorrang hatte), Abnahme der Kirchenrechnungen (Alles bei den sogenannten Aemterkirchen), Ausübung des Hofherrn und Gesinde- und Dienstzwanges, Einziehung der gepachteten Gefälle, Aufrechterhaltung der landesherrlichen Domainalgefälle, der Zoll-, Contributions- und anderer Gefälle, der Landes- und Amtsgränzen. In diesen Angelegenheiten concurrirte der Justizamtmann nur ausnahmsweise und hatte oft auch blos hülfreiche Hand zu leisten. Man ersieht, daß der Beruf eines Domainenbeamten kein geringer war, auch schreiben die Instructionen ausdrücklich vor, daß dazu nur der Landesverfassung kundige Leute, zugelassen werden sollten. Dem konnte natürlich nicht überall buchstäblich nachgelebt werden. Denn es war offenbar, daß ein Mann, welcher ein guter Domainenpächter war, und als Oeconom tüchtig sein mußte, nicht auch solche Verwaltungspraxis haben konnte, um als einzeln stehender Beamter die oben genannten Functionen richtig wahrzunehmen. Das meiste ward ganz bequem dem Schreiber überlassen. Wenn aber der Amtmann selbst einschritt, dann ging es oft genug dabei also her, wie Gellert von der Predigerwahl berichtet. *)

Herr Doctor fiel ihm drauf der Amtmann in das Wort,
Wozu soll diese Sanftmuth dienen?
Ihr Richter, Schöppen und so fort,
Hört zu! Ich will mein Amt verwalten.
Ihr Ochsen, die Ihr Alle seid!
Euch Flegeln geb ich den Bescheid,
Ihr sollt den Herrn zu euern Pfarrn behalten.
Sagt's, wollt Ihr, oder nicht? Denn jetzt sind wir noch da,
Die Bauern lächelten. Ach ja! Herr Amtmann, ja! —

*) In der Gellert'schen Erzählung stützt sich zwar der Amtmann auf ein Hof-Rescript; allein die Amtleute verfuhren auch ohne eine solche Veranlassung auf dieselbe Weise.

Das despotische Element, welches sich so leicht in einer mißbrauchten büreaumäßigen Verwaltung herausstellt, trat nie in einer rohern und formlosern Gestalt auf, als in der Verwaltung dieser Amtleute, welche nicht anders als kleine Sultane mit Truthahnsstolze unter ihren Amtsunterthanen einherschritten und mit ihrer gemeinen Habsucht die Zeichen der Landesväterlichen Milde, welche den Unterthanen erleichternd helfen wollte, vor den Amtseingesessenen verbarg und dieselben über ihre Rechte und Befugnisse in einem unverantwortlichen Dunkel ließ.

Der Domainenbeamte (gewöhnlich Amtmann mit dem Titel: Oberamtmann, Amtsrath, Kammerrath) rangirte mit dem Justizamtmann nach der Anciennetät. — Der Antheil des Domainenpächters am Forstwesen, bestand darin, daß er die Forstgelder einhob, und monatlich an die Kammer einsandte, an den Erbpachts-Verhandlungen der Forstländereien Antheil nahm und sich um die Anlage der Schonungen in so weit mit bekümmerte, als die Huthungsreviere des Amtes und der Gemeine dadurch geschmälert werden könnten, ferner, daß er die zeitige Nachsuchung des Reparaturholzes zu den Königl. Amts- und Unterthanen-Gebäuden betrieb, über die zur Mast eingefehmten, mit dem Amtszeichen eingebrannten Schweine, das Register führte, die Mastgelder einhob und einsandte, auch für Masthirten sorgte, wie er denn auch von den Mastgeldern seinen bestimmten Antheil erhielt.

In diesen Formen bewegte sich die Verwaltung der Staatsgeschäfte unter Friedrich dem Großen fort. Die neue Instruction, welche er am 20. Mai 1748 dem General-Directorio ertheilte, änderte nichts Wesentliches. Der König wuchs nur dem Hausvater darin mehr über den Kopf, weil die Zunahme der Geschäfte nicht mehr so specielle Theilnahme des Herrschers an denselben gestattete. Nur kamen zwei neue Abtheilungen und Ministerien zum General-Directorio, a) für Post-, Handels- und Manufacturſachen, b) für alle Magazine-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs- und Servisſachen, weil hier die Zersplitterung der Geschäfte nach Landschaften besonders nachtheilig erschien.

Die Collegialverfassung ist vorherrschende Einrichtung und nur in den Stücken davon abgewichen, wo dieselbe durchaus nicht anzubringen war. In den Grundzügen blieb diese Verfassung sich bis zur unglücklichen Katastrophe des Jahres 1806 bestehen und es bleibt, um

die Uebersicht des damaligen Zustandes zur Verwaltung zu gewinnen, nur übrig, die Abänderungen oder Zusätze, welche gemacht wurden, hier folgen zu lassen: Unter 1—5 sollen die Veränderungen beim General-Directorio gemeldet werden, sub № 6 wird vom Ober-Kriegs-Collegio und der Verwaltung der militaria gehandelt, unter 7 vom geistlichen Departement, sub 8 vom Justizwesen und 9 vom Cabinette und Staatsrathe.

1. Durch die Cabinetsordre vom 9. Mai 1768, ward ein besonderes Bergwerks- und Hütten-Departement im General-Directorio errichtet, bei welchem alle Bergwerks- und Hüttensachen bearbeitet wurden. Der erste Dirigent dieses Departements (Oberberghauptmann) war der Staatsminister von Hagen. Unter dasselbe wurden die auf collegialischen Fuß eingerichteten 4 Oberbergämter (mit einem Oberbergamts-Director, Oberbergmeister, Oberhüttenmeister und einigen Geschwornen, welche als ein Zweig der Kammer zu betrachten waren) und die Provincial-Bergämter gestellt. Diese bestanden aus einem Bergamts-Director oder Bergmeister, mit seinen Assessoren, denen ein Syndicus, einige Geschworne, Baubediente, Markscheider, Wundärzte, Secretaire, Calculatoren u. s. w. bei und untergeordnet waren. Die Bergämter, mit denen Berggerichte verbunden waren, führten die Aufsicht über sämmtliche Berg- und Hüttenwerke, sie mochten Staats- oder Privat-Eigenthum sein. Ueber die Hüttenwerke führten die Hüttenmeister die Aufsicht, über die Magazine waren Inspectoren gesetzt und für die Cassen Bergamts-Cassen-Rendanten angestellt.

2. Ebenfalls im Jahre 1766 ward, wie bereits bemerkt worden, eine besondere General-, Accise- und Zoll-Administration in den Provinzen, diesseits der Weser, für alle Geschäfte, welche mit Accise- und Zollsachen in Verbindung standen, errichtet. Westphalen behielt hierin seine alte Verfassung. Die Accise ward daselbst ferner durch die Kammern unter Aufsicht des im 6ten Departement des General-Directorii präsidirenden Ministers bearbeitet. Die bisherige Verfassung, wonach jeder Provincial-Minister auch diesem Zweige der Verwaltung mit vorstand, hatte sich nicht bewährt, da diese allgemeine Einrichtung unter so viele Chefs vertheilt, nicht wohl gedeihen konnte. Es ward daher die Errichtung eines allgemeinen unabhängigen Accise-Departements beliebt. Der König erinnerte sich des Rühmens, welches der französische Philosoph und General-Regiepächter Helvetius, von der französischen Regieeinrichtung gemacht hatte, und führte die seinen

Unterthanen so verhaßt gewordene Regie mit 5, nachmals 4 französischen Regisseurs an der Spitze ein, denen zahlreiche französische Unterbediente: Directeurs, Inspecteurs, Reveus, Verificateurs, Controleurs, Visitateurs, Commis, Plombeurs, Commis rats de cave (Kellermäuse zu den Kellerrevisionen) Anticontrebandiers zu Fuß und zu Pferde, untergeben waren. Die Regisseure hatten den Rang als geheime Räthe, und bildeten unter dem Regie-Minister von Horst, welcher jedoch nichts vorschreiben durfte, ein Collegium. Die Einrangirung in das General-Directorium war ein bloßer coup, um dieser eigentlich mit jenem Directorio gar nicht in Verbindung stehenden Behörde die Reputation beizulegen, welche ihr, so lange die Regie existirte, in den Augen des Volkes abging. Die Einrichtung war ganz französisch. Der König übergab, vermöge Contracts den 5 Regisseurs, zunächst auf 6 Jahre die Verwaltung aller Accise, Zölle, Schleussen (!) Agio (!) Transito und Licent, ertheilte ihnen Vollmacht über alle Accise- und Zollbediente, verlieh ihnen das Recht, Stellen zu vergeben und Versetzungen vorzunehmen, auch Beamte zu cassiren, ohne Jemand andern, als dem ihnen vorgesetzten Minister darüber Rechenschaft schuldig zu sein. Sie konnten Accise-Aemter anlegen wo sie wollten, und alle Behörden sollten ihnen allen erforderlichen Beistand leisten. Den 5 Regisseurs gab der König 60,000 Rthlr. jährlich und 5 pro cent von dem, was sie an Accisegefällen über den Etat von 1765 und 66 aufbringen würden. Sodann wurden die Regisseure ermächtigt, den Unterbedienten einen Antheil an den Accise-Ueberschüssen und vom dritten Theile der Strafgelder zu geben; endlich aber mußten sie von Allem, was die Accise-Administration betraf, Acten anlegen und solche aufbewahren. Letzteres ward höchst nachlässig bewirkt. Alles was Cassen-Verwaltung betraf, blieb für Eingeborne bestimmt. Die Regisseure hatten jeder ihre besondern Provinzen, in welchen 12 Directoren mit büreauartiger Verwaltung, ihnen untergeordnet waren. Nach Ablauf des Contracts 1772, blieb von den Regisseuren bloß einer (Launay). Dieser ward zum General-Regisseur und Vice-Präsidenten der Regie ernannt, mit 15000 Rthlr.; unter ihm standen 2 französische Regisseure, jeden mit 4000 Rthlr. und 2 geheime Räthe á 3000 Rthlr. Gehalt. Zugleich ward ein Oberregie-Gericht in Berlin gebildet, dessen Chef ein Justiz-Minister war.

Der General- Accise- und Zolldirection waren folgende bureaux untergeordnet: das geheime bureau, das bureau der General-Operationen,

die General-Rechnungs-Direction, fünf Correspondenz-bureaux, die General-, Accise- und Zoll-Casse, das Justiz-bureau (de contentieux), das General-, Formale- und Utensilien-Magazin und einige Churmärkische Departements.

Nach Friedrichs II. Tode ward die Regie aufgehoben und mit dem Jahre 1787 eine neue Accise-Verfassung eingeführt; doch blieb diese Administration ein besonderes Departement des General-Directorii. Die Directionen in den Provinzen, welche bisher büreaumäßig und aus einem Directeur und zwei Räthen bestanden hatten, wurden zu förmlichen Collegien umgeschaffen. In Stettin war die Provincial-Zoll-Direction mit der Kriegs- und Domainen-Kammer verbunden, was nachmals auch in Kalisch der Fall war. Unter den Directionen standen die Accise-Aemter, die aus einem Einnehmer und Controleur büreauartig zusammengesetzt waren und die geringern Zoll- und Accise-Bedienten beaufsichtigten. Die eine Zeit lang mit der Accise-Administration verbunden gewesene Tabaks- und Caffee-Administration, welcher zufolge diese beiden Artikel Monopol des Königs waren, ward später aufgehoben, indem Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1787 dem Caffee- und Tabakshandel frei gab und eine Tabaksaccise einführte.

3. Im Jahre 1771 entstand ein eigenes Forst-Departement zum Besten der Waldungen, welche durch den Feind, die Ruchlosigkeit des Volkes und schlechte Beamte, während des Krieges heruntergekommen waren. Dies Departement, mit welchem auch die Hauptnutzholz- und Hauptbrennholz-Administration verbunden ward, bildete eine eigene Abtheilung des General-Directorii unter dem Oberland-Forstmeister. Das Departement war ein Collegium, dessen Mitglieder geheime Forsträthe und geheime Finanzräthe waren. Verbunden damit war eine Examinations-Kommission für Forstbediente. Unter dem Forstdepartement bearbeiteten die Kammern die Forstsachen. Im Jahre 1798 wurden jedoch immediate Forst- und Bau-Kommissionen mit collegialer Verwaltung bei den Kammern angeordnet. Dieselben bestanden aus einigen Räthen der Kammer, dem Kammer-Justitiar, einigen Departementsräthen, den Oberforstmeistern und Forstmeistern, einigen Land- und Oberjägern und Baubedienten unter dem Präsidium des Kammer-Präsidenten und Oberforstmeisters. Dieser Kommission waren die Oberförster, Landjäger, Förster, Hegemeister u. s. w. untergeordnet.

4. Mit dem Berg- und Hütten-Departement im General-

Directorio war auch das Salz-Departement verbunden. In den Provinzen bearbeiteten die Kammern das Salzwesen. 1794 ist das besondere Salz-Departement eingegangen und mit dem Bergwerks-Departement vereinigt worden. In den Provinzen wurden Ober-Salz-Directionen und Inspectionen errichtet (collegialisch), bestehend aus Ober-Salz-Inspectoren unter einem Director, welche die Aufsicht über das Salzwesen und den Salzdebit besorgten. Diese Inspectionen hatten für die einzelnen Districte Inspectoren unter sich. Die Salinen selbst standen unter Aufsicht der Salzämter und Salz-Factoreien. Das Justizwesen besorgten eigene Thalgerichte unter dem Vorsitze eines Salzgrafen. Die General-Salzadministration im General-Directorio bestand aus einem geheimen Finanzrathe, zwei geheimen Seehandlungsräthen und sechs Assessoren. Zu dieser Verwaltung gehörten auch die Torfsachen und dem ebengedachten Collegio war ein Mitglied der Haupttorf-Administration als Consulent beigegeben. Die General-Salzkasse ressortirte von dieser Abtheilung des General-Directorii. Mit der Anschaffung des Salzes für das Land, waren auch die 1772 errichtete Seesalzhandlungsgesellschaft, und die im nämlichen Jahre errichtete Seehandlungsgesellschaft beschäftigt, weshalb auch dem General-Directorio Seehandlungs-Räthe für die Salzangelegenheiten zugeordnet waren.

5. Die ganze Einrichtung des General-Directorii, erhielt durch die hinzugefügten Administrationen, eine ganz veränderte Gestalt und es erging demnächst als Abänderung der schon oben erwähnten neuen Instruction von 1748 im Jahre 1786 am 28. Sept., abermals eine neue Instruction und 1798 eine Anweisung, wie die Geschäfte bis dahin, daß eine neue Anweisung zu Stande kommen würde, verrichtet werden sollten. Die Instruction von 1786 ging aus dem Uebelstande hervor, daß das Nebeneinandersein des Real- und Provincial-Systems (s. unten) häufige Conflicte unter den Abtheilungen des General-Directorii, welche das eine oder andere System repräsentirten, herbeiführte. Die neue Instruction suchte dem Provincialsystem den Vorrang zu verschaffen und der ursprünglichen Einrichtung sich wieder zu nähern.

Merkwürdig ist die in dieser Instruction ertheilte Zusage, keinen Beamten unverschuldet und unverhört des Dienstes entlassen oder verstoßen zu wollen. Es leuchtete indeß bald ein, daß diese Instruction das Heil nicht garantirte, welches man von derselben erwartete, denn die moderne Geschäftsführung war aus den

alten Kleidern, welche ihr vor mehr als 60 Jahren gepaßt hatten, herausgewachsen, und jemehr man den alten Schritt in dies Kleid wieder hineinkünsteln wollte, um so mehr widerstrebte das ungeberdige Ding und es wurden immer neue Versuche nöthig, den Schaden zu heilen und Aenderungen über Aenderungen beliebt.

Es würde zu weit führen, die beliebten Veränderungen in der Einrichtung des General-Directorii speciell anzuführen und so mag es denn genügen, über gegenwärtige Nummer nachträglich erstlich die allgemeine Verfassung des General-Directorii unter Friedrich Wilhelm II. und zur Zeit der unglücklichen Katastrophe des Jahres 1806, so weit sie sich noch erkennen lassen, anzugeben, und dabei zugleich kürzlich etwas über die dem General-Directorio hinzugefügten, neuen Verwaltungszweige beizubringen. — Um 1792 bestand das General-Directorium aus 8 Departements. I. Das erste hatte das gesammte Ost- und das hinzugekommene Westpreußen nebst Litthauen und allen General-Cassen-Sachen unter sich. General-Cassen waren: a) die General-Kriegs-Casse, wie sämmtliche Steuer- und Accisegefäll-Cassen; b) General-Domainen-Casse, in welche alle Domainen-, Torf-, Salz- und Bergwerks-Gefälle sämmtlicher Provinzen gingen; c) die Chargen-Casse (unter Friedrich Wilhelm I. Rekruten-Casse) vereinigte in sich die Einnahmen für die ertheilten Titel und Bedienungen: auch mußte jeder mit Gehalt angestellte Civil-Bediente den vierten Theil der ersten Jahresbesoldung an diese Kasse abgeben; d) die Extraordinarien-Casse, welche die Ausfälle und Remissionen bei den Domainengefällen übertrug und nach der Cameral-Eintheilung des Generaldirectorii abgetheilt war; e) die Hofstaatscasse; f) die Generalstraf-Casse. — II. Zum zweiten Departement gehörten sämmtliche churmärkische Provinzen, Ostfriesland und Neufchatel, so wie die Stempel- und Spielkartensachen nebst der dazu gehörigen Haupt-Casse. — III. Das dritte Departement für Pommern und die Neumark, das Vierte für Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg (Niedersächsisches), respicirte zugleich die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten und die Wittwenverpflegungsanstalt. Die Bank war 1765 errichtet und bestand aus einem collegialisch eingerichteten Directorio der Hauptbank, welchem die büreaumäßig organisirte Provincial-Comtoire untergeordnet waren. — Die Salz- und Seehandlungs-Compagnie 1772 octroyirt (beide seit 1782 verbunden), stand unter der Leitung der General-Direction (zusammengesetzt aus den geheimen Seehandlungs-

Räthen mit zwei Rechtsconsulenten). Diese Beamten waren zwar nur Privat-Officianten, hatten aber gleiche Rechte mit den Königlichen. Die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt ist 1776 errichtet. Der Präsident der Hauptbank und die Deputirten der churmärkischen Landschaft, führten die Oberaufsicht über dies Institut. In den Provinzen waren Rendanten angestellt. — Das fünfte Departement verwaltete die Provinzen Cleve, Meurs, Mark, Geldern, Minden, Ravensberg, Teklenburg und Lingen, desgleichen die Bergwerks- und Hüttensachen, wie auch sämmtliche Salz-, Münz- auch Porcellain-Manufactur-Sachen in allen Provinzen. Von diesem Departement ressortirten die General-Salz-Casse, die Orangesche Successions-Casse, die Hauptbergwerks- und Hütten-Casse. Das sechste Departement bearbeitete, wie oben gedacht, die sämmtlichen Accise- und Zollsachen in oberster Instanz. Damit verbunden war das General-, Fabrik- und Commercien-Departement, von dem die Commerz-Admiralitäts-Collegia in den größern Handelsstädten und die Seegerichte ressortirten. In den Provinzen hatten Fabriken-Kommissarien und Fabriken-Kommissionen die Aufsicht und Förderung des Fabrikenwesens zu besorgen. In den Manufactur-Städten waren Schauanstalten errichtet. Auch standen unter Aufsicht dieses Departements die Haupt-Manufactur-Casse und das 1767 zu Vorschüssen für unbemittelte Fabrikanten angelegte, nachher mit dem Baumwollen-Magazin combinirte Seiden-Magazin, welchem ein Bonifications-Büreau zur Aufmunterung der Unternehmer durch Prämien annex war. Auch die Königl. Porcellain-Fabrik (errichtet 1763) stand unter dieser Abtheilung des General-Directorii. Von diesem 6ten Departement ressortirte ferner das gesammte Postwesen im Preußischen Staate, welches von einem General-Postamte dirigirt ward. Dies war ein Collegium von 1 Director und sechs Posträthen, deren einer die Justizangelegenheiten der Post und ein anderer die auswärtigen und öffentlichen Postangelegenheiten vorzutragen hatte. Den Vorsitz führte der Chef des 6ten Departements im General-Directorio, welchem deshalb auch der Titel eines General-Postmeisters beigelegt war. Das General-Postamt hatte sein eigenes Secretariat (Director mit sechs Secretarien) seine Registratur und Canzellei. Die General-Post-Casse stand unter specieller Aufsicht des General-Postamts. Zur Bereisung der Course waren drei Post-Inspectoren angestellt. Unter dem General-Postamte standen die büreauartig eingerichteten Hofpostämter in Berlin und Königsberg und die Provincial-Postämter und unter diesen die

Postwärtereien. Ein Postamt bestand aus einem Postmeister (Postdirector, Oberpostdirector, Hofpostdirector) oder Postadministrator. Die Postmeister hielten einen oder mehrere Secretaire, welche sie zwar selbst besoldeten, aber dem General-Postamte zur Prüfung, Vereidigung und Bestallung zu präsentiren hatten. Ueber den Ursprung des Preußischen Postwesens ist nachträglich folgende Notiz einzuschalten: die gewöhnliche Angabe, daß 1652 der Graf Taxis, als General-Postmeister des deutschen Reiches, auch im Brandenburgischen Posten errichtet habe, ist grundfalsch. Nie hat Taxis mit dem brandenburgischen Postwesen zu schaffen gehabt. Bereits 1276 hatte der deutsche Orden in Preußen Postanstalten errichtet. In den brandenburgischen Landen sind die Botenposten gleichfalls schon vor dem 16ten Jahrhundert eingeführt gewesen. Die Reitpost war schon 5 Jahre lang daselbst im Gange, als Taxis mit dem Reichs-General-Erb-Postmeister-Amte im deutschen Reiche beliehen ward. Die erste Post- und Botenordnung ist vom 20. Juni 1610 datirt. Unter dem großen Churfürsten, welcher schon eine Postlinie von 187 Meilen unterhielt, ward das Postwesen fortwährend verbessert, so daß der Neid des Grafen Taxis rege ward. Derselbe suchte um Beleihung mit dem brandenburgischen Postwesen nach. Der Churfürst schlug ihm solches 1652 mit dem Bemerken ab, daß in seinen Erblanden niemals einige andere Posten bestellt gewesen. Nur im spät erworbenen Cleve hatte sich die Taxissche Reichspost angesiedelt. Das immer mehr sich vervollkommnende Postwesen des Churfürsten fand solchen Beifall, daß selbst die Nachbarstaaten, Mecklenburg, Anhalt, Sachsen, die brandenburgischen Posten aufnahmen. Friedrich I. ernannte seinen Günstling den Grafen Wartenberg (1700) zum General-Erb-Postmeister und belieh denselben mit der Post. Nach seinem Falle (1711) ward das Lehen eingezogen und das Postwesen dem General-Directorio untergeben. *) Auch diesen Zweig der Verwaltung hat Friedrich II. um 1766 durch Franzosen, inspecteurs, écrivains, portiers, reformiren lassen. Seit 1745 stand das Postwesen sämmtlicher Provinzen unter der unbeschränkten Leitung und Oberaufsicht des General-Postmeisters als Chefs. Die am 26. Nov. 1782 erschienene

*) Im Jahr 1713 war das General-Postamt dem Finanz-Directorio untergeben worden — 1719 wieder davon getrennt und als abgesondertes Collegium constituirt — die wichtigern Postangelegenheiten aber wurden noch lange im General-Directorio verhandelt.

Postordnung, enthielt die Grundlagen des ganzen Postwesens.

Das siebente Departement im General-Directorio bildete das bereits abgehandelte Forstdepartement, unter welchem die Haupt-Forst-Casse stand. Diese hatte sämmtliche Forst-, Jagd- und Meß-Revenüen zu berechnen. Das achte Departement bildete das Militair- und Kriegsdepartement, siehe folgende Nummer. — Mit dem General-Directorio außerdem verbunden waren:

a) das 1770 errichtete Ober-Bau-Departement mit zwei geheimen Finanz- und verschiedenen Oberbauräthen,
b) die 1770 errichtete Ober-Examinations-Kommission, welche die Prüfung derjenigen Individuen leitete, welche Kriegs- und Domainenräthe, Land- und Steuerräthe werden wollten,
c) das Münzdepartement seit 1750 aber unmittelbar vom Könige ressortirend,
d) Jurisdictions-Commission zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten der verschiedenen Landes-Collegien.

An dieser Einrichtung hatte sich bis gegen das Jahr 1806 zunächst das geändert, daß nur sechs Departements mit folgenden Geschäften existirten.

I. Das Departement des Staats-Tresors- und des Staats-Rechnungs-Wesens, dem die Cassen-, Stempel-, und Medicinal- (seit 1797 ein eigenes Medicinal-Departement gebildet aus dem bereits früher verbundenen collegio medico et sanitatis), Lotterie- (Lotterie-Directions-Kammer 1763 errichtet, seit 1798 General-Lotterie-Direction) und Post-Sachen beigelegt waren.
II. Das Cameral-Departement der Churmark, Neumark, Pommerns und Südpreußens in Domainen-, Steuer- und Polizei-Sachen.
III. Das Cameral-Departement von Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg, Baireuth und Westphalen in gleicher Hinsicht.
IV. Das Cameral-Departement in denselben Beziehungen über Ost-, Neu-Ost- und West-Preußen.
V. Das Accise-, Zoll-, Salz-, Fabriken-, Manufactur- und Commerz-Departement.
VI. Das Militair-Departement.

Fortwährend waren der König Chef-Präsident des General Directorii und die dirigirenden geheimen Staatsminister Vice-Präsidenten der ihnen anvertrauten Departements. In jedem Departement hatten geheime Finanzräthe, deren circa 50 waren, Vortrag. — Bei

der Zunahme der Schreiberei und der Complicirtheit der Geschäfte war die collegialische Einrichtung des General-Directorii gar nicht mehr aufrecht zu erhalten. Dies Collegium war ein monstrum geworden. Dabei war es aber doch nicht einmal eine allgemeine Behörde, denn für Schlesien existirte ein besonderes Finanz-Ministerium, welches mit seinen Unterbehörden unmittelbar vom Könige ressortirte. Ferner war ein überaus großer Uebelstand, daß bei der Bearbeitung der Geschäfte, theils die Eintheilung nach dem Real-, theils nach dem historisch hergebrachten Provinzial-System und theils, was am Schlimmsten war, im II., III. und IV. Departement nach einer Vermischung beider Systeme erfolgte. *)

6. Die Inconvenienz, welche hierin sich herausstellte, hatte bereits 1787 für die bis dahin vom Cabinette und Generaldirectorio bearbeitete Militair-Angelegenheiten die Errichtung eines Oberkriegs-Collegii veranlasset. Dasselbe hatte alle militairische Finanz-Angelegenheiten zu bearbeiten, bestand aus einem Ober-Kriegs-Präsidenten (Herzog von Braunschweig) neben welchem ein Staats-Minister Vice-Oberkriegs-Präsident war. Unter ihnen standen zwei Kriegs-Präsidenten, welche 8

*) Bekanntlich unterscheidet die innere Staatenpolitik als Grundlage der Verwaltungs-Organisation zwei Systeme:

Das Provinzial-System, bei welchem jede Provinz eines Staates mit besondern Einrichtungen und Behörden, ja selbst mit besondern Gesetzen und einer besondern Verfassung, als ein für sich bestehendes und in sich abgeschlossenes Ganzes erscheint. Der Staat bietet hierbei das Bild einer Provinzen-Föderation dar. Der allmähliche Anwachs der Staaten durch Hinzuerwerb neuer Provinzen und der Wunsch oder die Verpflichtung, jedem hinzuerworbenen Landestheile seine ursprüngliche Verfassung zu belassen, haben dieß in vielem Betrachte sehr unbequeme und die Verwaltung erschwerende System zu einem sehr gewöhnlichen gemacht. Demselben gegenüber stehet das Real-System (Centralverwaltung), welches eine gemeinsame Verfassung des ganzen Staates erfordert, die Verwaltung nach den verschiedenen Fächern sondert, und nach einem gewissen Instanzenzug in die Hände gleichmäßig im ganzen Reale organisirten Behörden legt, deren Mittelpunkt die oberste Behörde ist, in welcher alle Geschäfte dieses einen Zweiges von unten herauf centralisirt erscheinen, so wie in der Hierarchie der Unterbehörden in jeder vorgesetzten Behörde gleichsam wieder die Geschäfte der untergeordneten Behörden centralisirt erscheinen.

Departements respicirten. Die Verfassung war collegialisch. Das erste Departement besorgte alle Infanterie-Sachen, das zweite die Cavallerie-Angelegenheiten, das dritte alle Artillerie-Sachen, das vierte die Genie-Angelegenheiten, das fünfte das allgemeine Armeeverpflegungswesen, das sechste die Armaturangelegenheiten, Montirungssachen ꝛc., das siebente die Invaliden und Militair-Erziehungs-Sachen, das achte die Marsch-, Servis-, Einquartierungs-, Magazin- und Proviant-Sachen. Allein schon 1796 ward das Militair-Departement des General-Directorii wieder hergestellt und es gehörten demnächst wieder zu dessen Ressort die Marsch-, Revüe-, Servis-, Einquartierungs-, Canton-, Magazin-, Salpeter-, Lagerhaus-, Gold- und Silber-Manufactur (Eigenthum des Potsdamschen Militair-Waisenhauses) und Invaliden-Sachen. Dagegen verblieben dem Ober-Kriegs-Collegio von den ehemals zum General-Directoriats-Ressort gehörig gewesenen Sachen des Militair-Oeconomie-, Armatur-, Montirungs-, Proviant-, Verpflegungs-, Feldlazareths- und Fuhr-Wesens. Daneben waren folgende militairische Landes-Collegien: a) das General-Auditoriat, seit 1718 zu einem Gerichts-Collegium eingerichtet und bestehend aus einem General-Auditeur mit zwei Ober-Auditeurs und dem erforderlichen Subalternen Personal. b) Das Kriegs-Consistorium (gegründet 1692) unter dem Vorsitze des General-Auditeurs, aus dem Feldprobsten und zwei Oberauditeurs. c) Die geheime Kriegs-Canzlei expedirte die Ordres des Königs in den Militairsachen. d) Die Intendantur zur Besorgung des Proviantfuhrwesens und anderer zur Armee gehöriger Sachen. — Um das Jahr 1806 hatte sich das Ressort im Militairwesen dahin abgeändert: der Monarch war nach wie vor Generalissimus des ganzen Heeres, ordnete demnach alle Operationen selbst an und hatte zu seiner Assistenz

a) seine Generaladjutantur, bestehend aus 2 General-Adjutanten von der Infanterie und zwei dergleichen von der Cavallerie; zwei Flügeladjutanten von der Cavallerie und zwei dergleichen von der Infanterie. Erstere vier hatten den Vortrag in Armeeangelegenheiten, letztere wurden zu Bestellungen gebraucht. Zwei geheime Secretarien waren Expedienten in den Adjutantur-Angelegenheiten.

b) Der General-Quartierstaab oder Generalstaab bestand aus dem General-Quartiermeister und den Quartiermeisters mit ihren Lieutenants. Sie besorgten die Aufnahme von Gegenden, Situations-

Karten u. s. w. und waren den commandirenden Generälen zur Seite. Zur Disposition des Generalstaabes war das Corps der Ingenieurgeographen gestellt, und die Plankammer seiner Aufsicht untergeben. Der Chef des Generalstaabes war Oberaufseher sämmtlicher Festungen und erster Director der militairischen Academieen.

c) Die General-Inspectoren, als Organ zwischen dem Könige und der Armee, führten die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Regimenter.

d) Das Kriegs-Collegium bildete unter der Ober-Direction eines Präsidenten und Vice-Präsidenten drei Departements, deren jedes einen Director und Assessor hatte. Das erste besorgte die General-Intendantur im ganzen Umfange, das zweite Departement hatte das Armatur- und Montirungswesen, das dritte die Invalidensachen zu besorgen. Der Chef des ersten Departements im Ober-Kriegs-Collegio war zugleich Chef e) des Militair-Departements im General-Directorio, von welchem alle militaria, bei denen Civilbehörden concurrirten, abhingen. Von demselben ressortirten die bei den Kriegs- und Domainen-Kammern in den Provinzen, und weiterhin von Land-, Kriegs- und Steuerräthen in den Kreisen bearbeiteten Militairsachen und diese Behörden in dieser Beziehung selbst. f) Das Militair-Justiz-Departement bestand aus dem Chef des Militair-Departements und dem Groß-Canzler; von demselben ressortirten das General-Auditoriat und das Kriegs-Consistorium. g) Die geheime Kriegs-Canzlei hatte noch ihr früheres Verhältniß beibehalten.

7. Das geistliche Departement hatte die Direction aller geistlichen, Kirchen- und Schulsachen und ward durch zwei Staats-Minister vom Justiz-Departement verwaltet. Es war getheilt a) in das reformirte geistliche Departement (unter welchem die 17 reformirten Kirchen-Inspectoren in der Mark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Pommern, Preußen und Schlesien unmittelbar standen, während die Inspectoren in Teklenburg und Lingen unter der dasigen Regierung und in Ostfriesland unter dem dasigen Consistorio, die in Südpreußen unter dem Posener Consistorio standen). b) In das lutherische und damit verbundene katholische geistliche Departement. Unter demselben standen die elf zum Theil mit den Obergerichten verbundenen Provincial-Consistorien. Das lutherische Ober-Consistorium führte, zufolge Instruction vom 4. Oktober 1750, unter Direction des geistlichen Ministers, die Aufsicht über sämmtliche Provincial-Consi-

storien (mit Ausnahme der 3 Schlesischen Ober-Consistorien) und war zugleich Provincial-Consistorium für die Churmark. Sowohl die geistlichen Departements, als die Provincial-Consistorien, denen nach wie vor die Kirchen-Inspectoren untergeordnet blieben, waren auf collegialischen Fuß eingerichtet. Die Kirchen-Inspectoren dagegen waren einzeln stehende Beamte. Die Verwaltungssachen und äußere Gerechtsame der geistlichen Institute, ressortirten als gesonderte Geschäfte von den Kammern und Aemtern in höchster Instanz vom General-Directorium. Dagegen hatten die Consistorien die Aufsicht über die Hospitäler, Armenhäuser und andern pia corpora. Die Consistorial-Behörden der katholischen Geistlichkeit waren die Bischöfe, unter denen in 9 Diöcesen die Erzpriester die Kirchen-Inspection wahrnahmen. Mit jeder Diöces war ein collegialisch formirtes Officialat (geistliches Gericht) verbunden. — Die Aufsicht über das Schulwesen führten die Consistoria als Provincial-Schulcollegia unter der Oberaufsicht des Ober-Schulcollegii zu Berlin. Dieß bestand aus 6 Oberschulräthen unter einem Präsidenten und dem Vorsitz des Ministers vom geistlichen Departement. — Die Universitäten standen unter dem Ober-Curatorium eines Justiz-Ministers ꝛc. — Von den landschaftlichen Credit-Vereinen und den Feuer-Versicherungsgesellschaften ist nicht nöthig zu reden, weil diese Institute im Grunde Privat-Einrichtungen waren.

8. Das Justizwesen stand bis 1806 unter dem Justiz-Departement des Staats-Ministeriums und war aus 5 Staats- und Justiz-Ministern zusammengesetzt, von denen einer Groß-Canzler und als solcher Chef der Justiz und aller Justiz-Collegien war. Er hatte die Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung und war Präsident der 1781 errichteten Gesetz-Kommission. Diese hatte die Prüfung und Entscheidung aller der von den Landes-Justiz-Collegien (mit Verschweigung der Namen) einberichteten streitigen Rechtsfragen, die Visitationen der Ober-Justiz-Collegien, die Abgabe des Gutachtens und der Vorschläge zu neuen Gesetzen. Sie bestand aus einer Justiz- und Finanz-Deputation. Mit dem Justiz-Departement war auch die 1755 niedergesetzte immedirte Examinations-Kommission verbunden, so wie das französische Departement, dem die Direction aller die sämmtlichen französischen Colonien betreffenden allgemeinen Angelegenheiten zukam, namentlich das französische Oberdirectorium (conseil françois). — Die französische Civil-Etats-Casse, das französische Ober-Consistorium, das französische Obergericht. — Ebenso ressortirte vom Justiz-Departement

in ähnlicher Art das Pfälzer Colonie-Departement für die Angelegenheiten der Pfälzer Colonien. — Weltberühmt waren Friedrichs II. Justiz-Reformen. Von dem 1746 angekündigten „auf Vernunft und Landesverfassung" gegründeten Landrechte, erschien nur ein Theil als corpus juris Friedericiani, erhielt auch nur in wenigen Materien Rechtskraft. Wiewohl dieß Project von sich rühmte, das ganze Rechts-System aus einem obersten Vernunft-Prinzipe abzuleiten und von demselben viele der aus dem römischen Rechte hervorgebrachten Institute als unvernünftig sich darstellten, so waren doch darin fast nur diese angeblich unvernünftigen Lehren anzutreffen und der kauderwelsche Vortrag dürfte dem gemeinen Manne eben so unverständlich gewesen sein, als das classische Latein der römischen Rechtsbücher. Glücklicher waren Friedrichs Bemühungen, die Langwierigkeit, Unzweckmäßigkeit und Kostspieligkeit des gemeinen deutschen Prozeßverfahrens zu beseitigen. Nachdem die Anwendung des codex Friedericianus Pomeranicus und dem codex Fr. masoicus in Pommern und der Mark mit gutem Erfolge zur Vertilgung der alten Prozeßreste angewendet worden, ließ Friedrich die allgemeine neue Prozeßordnung ausarbeiten, welche als erstes Buch des corpus juris Friedericianum 1780 in Gesetzkraft trat und die Grundlage der neuern Gerichtsordnung von 1793 bildete, die auch noch der gegenwärtigen Gerichts-Verfassung zum Grunde liegt. Die Hypotheken-Ordnung, die Depositat-Ordnung, das Sportel-Cassen- und das Registratur- und Canzellei-Reglement, bildeten die Ergänzung einer Gerichtsordnung und mit der 1805 erschienenen Criminalordnung, erhielt das Gerichtsverfahren seinen Schlußstein. Hiernach zerfallen die Gerichtshöfe in 3 Classen: I. Landes-Justiz-Collegien, II. Untergerichte erster, III. Untergerichte zweiter Classe. I. Das Personal der Landes-Justiz-Collegien (Obergericht) bestehet aus Präsidenten, Directoren (Vice-Präsidenten), Mitgliedern (Räthe und Assessoren), Subalternen, Auscultatoren und Referendarien. Diese Gerichte müssen den ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Personen und in den ihnen zugewiesenen Sachen in ihrem Sprengel Justiz administriren, die Aufsicht über die Untergerichte ihres Departements führen, die höhere Instanz für diese bilden, und die ihnen übertragenen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betreiben. Die Geschäfte, welche von dem versammelten Collegio zu besorgen sind, werden in den ein für allemal bestimmten Sitzungen abgehandelt. Nach der Idee des Collegial-Systems sind dies alle

Gegenstände, und nur die eigentlichen Instructions-Verhandlungen, als vom Collegio ausgehende Aufträge, sind hiervon ausgenommen. Allein die Praxis hat nach und nach immer mehr Gegenstände ausgeschieden, welche der gemeinsamen Berathung entzogen sind. Den Sessionen müssen alle Mitglieder des Collegii nebst den Referendarien und Auscultatoren beiwohnen. Unentschuldigt Ausbleibende, werden in Strafe genommen, und zur Controle Präsenz-Tabellen geführt. In der Sitzung sollen zuerst die eingegangenen Ministerial-Erlasse in allgemeinen Angelegenheiten vorgetragen werden, dann folgen die sogenannten Memorialien in nicht streitigen Angelegenheiten, z. B. Hypotheken-Sachen ꝛc.; hierauf sollen die vor dem Collegio anstehenden (jetzt auch in der Regel Deputirten übertragenen) Termine (Ableistung von Homegialeiden, Verpflichtung der Vormünder ꝛc.) abgehalten werden. Dann folgt der Vortrag der Memorialien in Prozeß- und endlich der Spruchsachen (mündlichen und schriftlichen Relationen). Bestehen Collegia aus mehrern Senaten, so trennen sie sich für den Vortrag der Spruchsachen. Die Präsidenten haben über die Ordnung im Geschäftsgange zu wachen, vertheilen die Arbeiten im Collegio, führen Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und öffentlichen Wandel (Conduitenlisten) ihrer Untergebenen, welche sie, wenn es Subalternen sind, auf gehaltenen Vortrag in Strafe nehmen können. Gegen Mitglieder haben sie nur das präsidiale Ordnungsstrafrecht. Bei den Sessionen führen sie den Vorsitz, sammeln die Stimmen und halten darauf, daß die Entscheidung nach deren Majorität gefaßt wird. Für sich selbst und ohne Zuziehung des Collegii, dürfen sie nichts verfügen, haben beim Vortrage nur eine Stimme und geben blos bei Stimmengleichheit den Ausschlag, außer in Criminalsachen, wo bei Stimmengleichheit lediglich die gelindere Meinung vorgeht, wenn der Präsident auch für die härtere sein sollte. Verfügungen, welche blos den Betrieb einer Sache betreffen, können sie jedoch ohne Zuziehung des Collegii veranlassen. Von dem Orte, wo das Collegium seinen Sitz hat, dürfen sie sich ohne Vorwissen des Chefs der Justiz nicht länger als von einer Session zur andern entfernen. Die Räthe und Assessoren müssen hauptsächlich das Instruiren, Decretiren und Referiren in Prozeß-Sachen besorgen, wovon die Präsidenten frei sind. Die Referendarien und Auscultatoren sind zwar eigentlich nur Zöglinge des Collegii, doch aber vereidet, und für die ihnen aufgetragenen Geschäfte verantwortlich. Die Hauptbeschäftigung der Secretaire ist

die schriftliche Ausfertigung und gehörige Einkleidung der vom Collegio abgefaßten Decrete; außerdem können sie auch zu Siegelungen, Inventuren, Testaments-Abnahmen, Führung der Protokolle u. s. w. gebraucht werden. Den Registratoren liegt die Aufbewahrung der Acten und deren Ordnung ob, den Canzellisten liegt das Abschreiben der Decrete und Mundiren der Expeditionen.

Die Canzelleidiener, Botenmeister und Boten haben das Mechanische des Dienstes, das Tragen der Acten, Aushängen der Citationen zu besorgen. Die Boten haben die Insinuation der gerichtlichen Verfügungen an die Partheien zu bewirken. Der Botenmeister führt die Aufsicht über das Botenpersonal. Die Landreiter und Executoren vollstrecken die Befehle des Gerichts, wofür sie Sporteln beziehen. Auf dem Lande können sie außerdem freies Quartier und Heitzung verlangen.

II. Bei den Untergerichten erster Classe kommt das Personal vor als bei den Landes-Justiz-Collegien. Zu dieser Kategorie gehörten von 1806 auch die Stadtgerichte in Immediat-Städten, während der ordentliche Gerichtsstand in Polizeisachen den Magistraten zugehörte. Diese Gerichte sind gleichfalls als ein Collegium formirt. Der Vorstand als Dirigent hat nach Umständen den Rang und Titel eines Präsidenten oder Director. Die Mitglieder sind Räthe oder Assessoren.

III. Bei den Untergerichten zweiter Classe hat es ein Richter allein mit den Partheien zu thun; er ist Decernent, Instruent und Referent zugleich in den Prozessen. Ihm allein liegt die Bearbeitung der Vormundschafts-, Hypotheken und Depositalsachen ob. Er besorgt die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit allein. Gewöhnlich ist ihm ein Actuarius, welcher zugleich Registrator, Expedient, Rendant des Depositi und der Sportel-Casse ist, als Gehülfe zur Seite, so wie ihm ein Bote oder Executor untergeben ist. Diese einzeln stehenden Richter sind ganz selbstständig. Büreau-Chefs. — Zu dieser Kategorie gehören die Königlichen Amtsgerichte, Justizämter, Kreisgerichte. Das Amt der fiscalischen Bedienten, welches die Gerichtsordnung noch statuirt, und welches ein Ueberbleibsel des alten Fiscalates ist, hat jetzt keine practische Geltung weiter. Sie hatten eine doppelte Verpflichtung: einmal die Vertheidigung der Rechte des Fiscus, wenn derselbe Parthei in Prozessen war, und zweitens die Aufmerksamkeit auf Verbrechen und Gesetzübertretungen, welche sie zur Bestrafung anzeigen

und gehörig untersuchen mußten. Gegenwärtig wählt sich der Fiscus zur Führung seiner Prozesse die Anwälde aus der Zahl der Justiz-Kommissarien und der zweite Theil des officii der Fiscale ist theils auf die Polizei übergegangen, theils wird er von den Gerichten ex officio wahrgenommen. Statt der durch den codex Friedericianus eingeführten, vom Staate besoldeten, den Partheien als Rechtsanwälde zuzuordnenden Assistenzräthen führte die allgemeine Gerichtsordnung unbesoldete Justiz-Kommissarien ein, welche dazu berufen sind: a) den Partheien auf deren Ansuchen in ihren rechtlichen Angelegenheiten Rathschläge zu ertheilen; b) von denselben in solchen Angelegenheiten Aufträge und Vollmachten zu übernehmen; c) in Prozessen die Angelegenheiten der Parthei, als deren Rechtsbeistände oder Bevollmächtigte zu besorgen. — Die Beschäftigung der gewöhnlich aus den Justiz-Kommissarien entnommenen Notarien, besteht in der Errichtung von Contracten und andern Instrumenten, welche den Glauben und die Kraft gerichtlicher Urkunden haben sollen. Die vorgenannten Behörden und Beamten hatten es hauptsächlich mit der Civil-Rechtspflege und den fiscalischen Uebertretungen zu thun. Bei Untersuchung grober Criminal-Vergehen ist eine doppelte Einrichtung.

a) Die Criminalgerichtsbarkeit ist dem Landes-Justiz-Collegio bis auf gewisse den Untergerichten reservirte Sachen übertragen. Das Landes-Justiz-Collegium hat aber Kommissionen in der Provinz, welche die Untersuchung führen aber nicht erkennen. Dieselben heißen Inquisitoriate und bestehen aus mehrern Richtern und einem Assessor und dem nöthigen Unter-Personal. Das Erkenntniß wird in den von den Inquisitoriaten geführten Untersuchungen vom Obergerichte gefällt.

b) Sämmtliche, dieser Inquisitoriatseinrichtung nicht beigetretene Untergerichte, welche eine Criminal-Jurisdiction haben, können in Criminalsachen die Untersuchung führen und erkennen. Dergleichen Gerichte konnten auf die Befugniß des Erkennens verzichten und dem Obergerichte die spruchreifen Acten einsenden, auch dem Inquisitoriate freiwillig die Untersuchung überlassen.

9. Rücksichtlich der obersten Behörden zu Berlin fand im Jahre 1806 noch wie früher das Verhältniß statt, daß alle Branchen der Staatsverwaltung sich in dem geheimen Staatsrathe oder dem geheimen Staats-Ministerio, als dem unmittelbaren Organe des Königs, vereinigten. Dieses bestand aus sämmtlichen wirklichen Staats-Ministern und war in 3 Hauptdepartements getheilt:

a) Das Finanz-Departement mit Einschluß des geistlichen, Kirchen-, Schulen- und Lehen-Departements; b) das Cabinets-Departement oder das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, zu dessen Ressort die Landeshoheits-Sachen in höchster Instanz gehörten. Unter demselben standen die Gesandschaftsangelegenheiten; c) das Justiz-Departement, von welchem bereits oben die Rede war. Der Staatsrath und die höchsten Landes-Collegien expedirten ihre Ausfertigungen auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Special-Befehl mit Unterschrift des Departements-Ministers. —

Mit der Kriegs- und Domainen-Kammer verblieb es im Allgemeinen bei der ältern Verfassung und so auch mit den von denselben ressortirenden Unterbehörden. Es dürfte nicht uninteressant sein, hier von dem Bestande der Provinzialbehörden um 1806 *) eine Uebersicht folgen zu lassen. Die einzelnen Kammern waren folgende:

1. Zu Ansbach in 2 Senaten, deren erster unter einem Vice-Präsidenten mit 11 Räthen incl. zweier Justitiarien und eines Baudirectors nebst Landjägermeister und 2 Oberforstmeistern, die Finanz-Cameral-, Polizei-, Militair- und Servis-Sachen, der andere mit vier Räthen und sieben Consistorial-Räthen, die Landeshoheits-, Auswärtigen und publiken, desgleichen die Lehen-, Kirchen- und Schulsachen des Fürstenthums Ansbach, letztere aber auch für Baireuth zugleich mit besorgte. Von der Kammer ressortirten 6 Kreis-Kommissarien (eine Art Landräthe), ein Fabriken- ein Oeconomie- und ein Magazin-Kommissarius, 18 Cameral- und 14 Justiz-Aemter. — Der Sitz der Regierung (Landesgericht) war zu Ansbach mit dem davon ressortirenden Landgerichte des Burggrafenthums Nürnberg.

2. Die Baireuthische Kammer mit 8 Räthen, 7 Assessoren, 1 Jägermeister, zwei Directoren. Unter derselben standen sechs Kreis-, ein Fabriken-, ein Oeconomie- und ein Magazin-Kommissarius, 18 Oeconomie- und 17 Justiz-Aemter. In Baireuth war auch eine Regierung.

3. Die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer zu Berlin mit 17 Räthen, incl. einem Baudirector, 14 Assessoren unter einem

*) Dem Verfasser ist nicht gelungen Data zu einer Uebersicht des Zustandes um die Zeit der unglücklichen Katastrophe von 1806 aufzutreiben. Die obige Zusammenstellung gründet sich auf eine 1805 veröffentlichte Darstellung.

Präsidenten und einem Director. Die Kammer-Justiz-Deputation zählte 6 Mitglieder; 19 Landräthe, 7 Steuerräthe und 59 Domainen- und 25 Justizämter standen unter dieser Kammer. Die Domainen-Kammer in Schwedt mit 4 Domainen- und 2 Justizräthen, und die Domainen-Kammer von Wusterhausen mit 3 Kammerräthen und 14 Aemtern ressortirten von der Berliner Kammer. Das Obergericht für die Mittelmark, Ukermark und Priegnitz war das Berliner Kammergericht — für die Altmark bestand ein eigenes Obergericht zu Stendal.

4. Die Märkische Kammer zu Küstrin, woselbst auch der Sitz einer Regierung sich befand, unter einem Präsidenten und einem Director zählte 9 Räthe und 4 Assessoren. Die Kammerjustiz-Deputation hatte drei Mitglieder. Unter der Kammer standen 11 Landräthe, drei Steuerräthe, 18 Kameral- und 10 Justiz-Aemter.

5. Die Clevesche Kammer unter dem Ober-Präsidio des Präsidenten der Märkischen und Mindenschen Kammern unter einem Director nebst 7 Räthen und 1 Assessor, hatte unter sich 3 Landräthe und 4 Steuerräthe, 5 Schlütereien und 8 Renteien. Für Cleve und die Grafschaft Mark war eine Regierung zu Cleve.

6. Die Halberstädtische Kriegs- und Domainen-Kammer bestand aus 1 Präsidenten, 1 Director, 10 Räthen, 1 Assessor, 1 Kommissarius für die Domainensachen des Preußischen Antheiles an der Grafschaft Hohenstein. Von ihr ressortirten drei Landräthe, 2 Steuerräthe, 29 Domainen- und 12 Justiz-Aemter. In Halberstadt war auch eine Regierung zugleich mit für das Hildesheimsche.

7. Die Magdeburgische Kammer, deren Präsident zugleich Präsident der Halberstädter Kammer war, hatte 2 Directoren, 13 Räthe, 9 Assessoren und eine Kammer-Justiz-Deputation von 3 Mitgliedern. 9 Landräthe, 6 Steuerräthe, 37 Domainen- und 12 Justizämter ressortirten von ihr. Auf einigen Domainenämtern ward die Justiz von Domainen-Beamten durch Justitiarien verwaltet. Magdeburg war zugleich der Sitz einer Regierung.

8. Die Märkische Kammer zu Hamm hatte einen Director, 9 Räthe und drei Assessoren nebst einer Justiz-Deputation von 4 Mitgliedern. Unter ihr standen 5 Landräthe, drei Steuerräthe, und 10 Domainen-Renteien.

9. Die Mindensche Kammer unter einem Präsidenten (zugleich für die Kammern zu Hamm und Cleve) mit 1 Director, 14 Räthen,

1 Assessor, 1 Kommissarius für Lingen, 1 dergleichen für Tecklenburg. Die Justiz-Deputation hatte 6 Mitglieder. Von ihr ressortirten 5 Land- und 2 Steuerräthe und 18 Domainen-Aemter, auf welchen die Justiz durch Justitiarien verwaltet wurde. In Minden war der Sitz der Landes-Regierung, für Lingen und Tecklenburg war eine eigene Regierung in Lingen, für Meurs eine in Meurs.

10. Die Kammer zu Aurich, woselbst auch eine Regierung etablirt war, hatte 1 Präsidenten, 4 Räthe, 1 Assessor, 3 Justiz-Deputirte, 1 Kriegs- und Steuerrath, welcher zugleich Mitglied des Collegii war, und 11 Domainen-Rentmeister. Landräthe gab es nicht.

11. Die Pommersche Kammer zu Stettin 1 Präsident, 3 Directoren, 22 Räthe, 4 Assessoren, 6 Justiz-Deputirte, 19 Landräthe, 4 Steuerräthe, 31 Domainen und 15 Domainen Justiz-Aemter, bildeten ihren Ressort. Das Landes-Justiz-Collegium für Vorpommern, war die Regierung zu Stettin, und für Hinterpommern, das Hofgericht zu Cöslin.

12. Die Ostpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Königsberg, wo auch die Landes-Regierung ihren Sitz hatte, mit 1 Präsidenten, 2 Directoren, 15 Räthen, 2 Assessoren, 4 Justiz-Deputirten. Unter ihr standen 8 Landräthe, 6 Steuerräthe, 59 Domainen- und 21 Domainen-Justizämter.

13. Die Lithauensche Kammer zu Gumbinnen, aus 1 Präsidenten, 3 Directoren, 14 Räthen, 4 Justiz-Deputirten, 3 Landräthen, 2 Steuerräthen, 62 Domainen-Aemtern und 22 Justizämtern, ressortirten von ihr. Das Landes-Justiz-Collegium war das Hofgericht zu Insterburg.

14. Die Neu-Ostpreußische Kammer zu Bialystock, mit 1 Präsidenten, 2 Directoren, 14 Räthen, 2 Assessoren, 2 Kammerräthen. Dabei war eine Deputation zur Besorgung der Kirchen- und Schulsachen, zu welcher drei Justizpersonen gehörten. Unter der Kammer fungirten 10 Landräthe und 5 Domainen-Justiz-Kommissarien. Von ihr ressortirten 53 Domainen. Zum Besten der entferntern Gegenden dieses Kammerbezirks existirte eine besondere Deputation zu Plock, welche die Eingaben annahm, die Aufsicht führte und im Fall der Noth schnell verfügte. Im Bialystock zugleich Sitz einer Regierung.

15. Die Neu-Ostpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Plock, mit 1 Präsidenten, 1 Director, 13 Mitgliedern, worunter

2 Justitiarien, 1 Wasserbaudirector, 1 Baudirector, 3 Deputirte zu Kirchen- und Schulsachen. Unter denselben fungirten 6 Landräthe, 2 Kammerräthe, 2 Domainen-Justiz-Kommissarien und 23 Domainen-Aemter. In Plock war auch eine Regierung.

16. Die Westpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder, mit 1 Präsidenten, 2 Directoren, 20 Mitgliedern, incl. 2 Justitiarien, 1 Landbaudirector, 5 Justiz-Deputirten. Zu ihrem Ressort gehörten 7 Landräthe, 5 Steuerräthe und 45 Domainen-Aemter. In Marienwerder hatte zugleich die Landesregierung ihren Sitz.

17. Die Westpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Bromberg, mit 1 Director, 8 Räthen, 2 Assessoren, 3 Justiz-Deputirten. Von ihr hingen ab: 4 Landräthe, 3 Steuerräthe, 21 Domainen-Aemter und 9 Domainen-Justiz-Aemter. Das Hofgericht zu Bromberg war das Landes-Justiz-Collegium.

18. Die Südpreußische Kammer zu Posen zählte 1 Präsidenten, 2 Directoren, 14 Räthe, worunter 2 Justitiarien, 1 Baurath, 7 Kammer-Justiz-Deputirte. Zu ihrem Ressort gehörten 16 Landräthe, 6 Steuerräthe, 38 Domainenämter und 14 Domainen-Justiz-Aemter.

19. Die Südpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Kalisch hatte 1 Präsidenten, 2 Directoren, 1 Landes-Director, 14 Räthe, 3 Justiz-Deputirte. Ihr Ressort begriff 11 Landräthe, 3 Steuerräthe, 10 Domainenämter und 9 Intendanturen.

20. Die Südpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wanschau mit 1 Präsidenten, 1 Director, 11 Räthen, 2 Justitiarien, 8 Assessoren, 5 Justiz-Deputirten. Es ressortirten von ihr, 10 Landräthe, 3 Steuerräthe, 3 formirte Domainenämter und 11 Intendanturen. Zu Posen, Kalisch und Wanschau waren auch die Regierungen dieser Landestheile.

21. Die Schlesische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau, wo zugleich die Oberamts-Regierung ihren Sitz hatte, zählte 1 Chefpräsidenten, 1 Vicepräsidenten, 2 Directoren, 19 Räthe, 1 Assessor, 9 Justiz-Deputirte. Es hingen von ihr ab 34 Landräthe, 8 Steuerräthe, 18 Domainenämter und 9 Justitiarien auf Aemtern. Für Brieg existirte ein eigenes Obergericht.

22. Die Schlesische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau, wo auch eine Regierung war, hatte 2 Directoren, 10 Mitglieder und

4 Justiz-Deputirte. In ihren Ressort gehörten 16 Landräthe, 3 Steuerräthe, 11 Domainenämter und 7 Justitiarien auf Aemtern.

Siebentes Capitel.

Reflexionen über die Verbreitung neuer Verwaltungstheorien und Darstellung des Organismus der Behörden im ehemaligen Königreiche Westphalen als eines Erzeugnisses dieser modernen Verwaltungspolitik.

Nachdem in Folge des Lüneviller Friedens Preußen sein linkes Rheinufer an Frankreich hatte abtreten müssen, erhielt es durch §. 3. des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803 zur Entschädigung die Hochstifter Paderborn und Hildesheim, Thüringen nebst Eichsfeld (so weit es Mainzisch gewesen), einen Theil von Münster, die Abteien Hervorden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, nebst den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar. Die Güter der Domcapitel mit den bischöflichen Domainen und alle namentlich zur Entschädigung angewiesene Stifter, Abteien und Klöster, sollten auf das damit entschädigte Land übergehen. Auch sollte es erlaubt sein, alle Güter der fundirten Institute dieser Art, in den alten und neuen Besitzungen beider Religionstheile einzuziehen, auch die Mannsklöster unbedingt, die Frauenklöster aber im Einverständnisse mit dem Diöcesen-Bischofe zu säculariſiren. Die bereits oben erwähnte Dienst-Aristokratie, welche es für unerträglich hielt, daß ein willkührlich angenommener Staatsdiener auch nach Belieben wieder entlassen werden können, setzte es in den §§. 59, 66—85 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, vom 25. Febr. 1803 durch, daß die Staatsdiener der Entschädigungslande nach sehr liberalen Grundsätzen wieder angestellt oder pensionirt werden müßten. Das Hervortreten und die Geltung des Beamtenstandes war schon früher durch das Erlöschen des Ansehens der Landstände herbeigeführt worden. Allein zu vollem Ansehen waren die Ansprüche der Beamten erst am Ende des vorigen Jahrhundert gelangt, wo es eine gangbare, gleichsam in sich nothwendige Lehre ward, daß einem Staatsdiener nur durch Urtel und Recht in Folge

eines Criminal- und Dienstvergehens sein Amt genommen werden könne. Das Recht dessen dagegen, welcher in Diensten stand, seinen Abschied zu fordern, hielt man unbegreiflich inconsequenter Weise gar nicht für zweifelhaft. *) Eine eben so arge Inconsequenz liegt darin, daß man nie gewagt hat, diese Lehre auf die höchsten Stellen, welche dem Regenten am nächsten sind, und auf die Militairstellen, auszudehnen. **)

Selbst eine ehrenvolle Versetzung in den Ruhestand, mit Beibehaltung des Ranges und Gehaltes, wollten Viele nicht einmal für zulässig halten. Hieraus wird denn jene Festsetzung des Reichstag-Hauptschlusses erklärbar und zugleich dieser Vertrag die Sanction und das Anerkenntniß jener ganz unhistorischen Lehre, welche der Staat nur als eine aus und mit Vernunftgründen constituirte Einrichtung betrachtete. Indem es so eine durch die Französische, alles a priori construirende Revolution geheiligte (sic!) Sitte geworden war, den Staat als eine von der höchsten Gewalt mit Intelligenz geordnete Maschine zu betrachten, muß es noch bewundert werden, wenn in dem Reichs-Deputationsschlusse dem neuen Landesherrn der Entschädigungsgebiete zur Pflicht gemacht ward, die Verfassung der säcularisirten Lande, so weit sie auf Verträgen zwischen dem vormaligen Regenten und dem Lande oder andern reichsgesetzlichen Normen beruhete, ungestört erhalten werden müsse. Es war freilich, um der historischen Seite der Verfassung nicht zu viel einzuräumen, dem neuen Landesherrn in Verbesserung der Civil- und Militair-Administration freie Hand gelassen. Dieß war denn von den Regierungen, welche leider nur der Modetheorie in der Politik oft wider Wissen und Willen ergebenen Beamten zu Rathgebern hatten, benutzt, um im Sinne dieser Theorie in den freigegebenen Ländern das s. g. seitdem so beliebt ge-

*) Nach dem allgemeinen Landrecht kann dagegen der erbetene Abschied (II. 10. §. 95.) verweigert werden.

**) Diese unrichtige Ansicht beruhet in dem Verkennen der Natur des Staatsdienstes. Man nimmt dabei an, daß der Beamte das Amt in seinem Interesse bekleide, nicht weil der Staat seiner bedarf. Eine andere Frage freilich ist die, ob nicht ein förmliches Verfahren wegen der Entlassung aus dem Grunde wünschenswerth erscheinen muß, damit die gar zu leicht erregbare Besorgniß einer dabei thätigen Willkühr vermieden wird.

wordene Organisiren anzufangen. Zur Erklärung dieser, für die neuere Staatsverwaltung so einflußreichen Erscheinung sei es verstattet, ein wenig in die Vergangenheit zurückzublicken. Welche Meinung über den Werth der Reformation man auch haben mag, das muß man zugeben, daß sie der katholisch bleibenden Christenheit gegenüber vermöge der Einrichtung, welche damals die Kirche und das geistliche Regiment (mit Recht oder Unrecht) hatte, sich in Form einer Revolution darstellt. Von ihr sind die Revolutionen, welche im Gebiete der Wissenschaften und des geselligen Lebens in der folgenden Zeit hervortraten, mehr oder minder Folge gewesen. Sie traten um so schroffer dem durch sie zertrümmerten Alten gegenüber, je unvernünftiger dessen Vertreter, welche ihre Zeit nicht begriffen, alte verjährte Mißbräuche als wohlerworbene Rechte aufrecht zu erhalten, sich bemüheten. Indem, durch die Beharrlichkeit der alten Partheien erbittert, die Neuerer das Gute der alten Einrichtungen gänzlich verkannten und die Eiferer für das Alte ganz blind waren für die Mängel desselben, stellten sich die Extreme heraus. Die Neuerer verfielen auf abstracte hohle Theorien und die Altersliebhaber verknöcherten in bornirten Begriffen. Jene wollten alles Bestehende als Mißbrauch und vernunftlos auf der Stelle und ohne Uebergang ausrotten, weil man den Völkern das politische Heil nicht schnell genug zuführen könne. Die Letztern wollten die abgetragenen Formen nicht wissen, und verlangten, daß die Völker, welchen das alte Staatskleid zu eng und zur Zwangsjacke geworden war, sich darin mit der Leichtigkeit bewegen sollten, welche die entwickelte Jugendkraft und Frische verlangte. Je weiter sich die Neuerer vom Mittelpunkte des Lebens entfernten, je mehr sie sich in der Verwerfung alles geschichtlich Entstandenen und Dargebotenen gefielen, um so schimmernder und prunkender wurden ihre Theorien. Die Leichtigkeit, womit ohne Studium der Staatsverfassungen und Verwaltungen, ohne Ergründung der Lehren einer inhaltsschweren Vergangenheit, sich über Staatseinrichtungen raisonniren und das Bestehende sich tadeln ließ, steckte eine Menge seichter Köpfe an und echauffirte namentlich die Beamten, welche einmal in ihrer einseitigen Praxis von dem Hervorgehen einer Staatseinrichtung aus historisch gegebenen Unterlagen keine Ahndung hatten und nicht begriffen, wie es um das Mode-Raisonnement eigentlich bestellt sei, anderntheils aber bei dem Organisiren nach diesen herrlichen Ideen eine bedeutende Rolle zu spielen und ihr Lichtlein auf dem Staatsleuchter mitschimmern zu

sehen hofften. Die Virtuosität womit Montesquieu, Rousseau, Voltaire, Filangieri, Beccarie und andere eminente Köpfe, welche würdig waren, Besseres zu wirken, die neuen Staatstheorien zu Systemen zu bilden oder dieselben zu verbreiten wußten, imponirte den kleinen Seelen zu gewaltig und sie schwirrten wie die Mücken um jene großen Lichter, versengten sich die Flügel und stürzten unaufhaltsam in die Flamme. Als nun die Conservativ-Parthei so gar nichts Namenswerthes diesen brillanten Lehren gegenüber vorzubringen wußte, als diese erst durch die Herrschaft der Mode allen Einfluß gewonnen, da war kein Halten mehr und die Theorie sehnte sich auch einzutreten in das Leben. Der gewaltsame Umsturz alles dessen, was seit Jahrhunderten für Recht und Gesetz gegolten, schien unwiederruflich beschlossen. Ihr erstes und größtes Experiment machte diese Theorie, bekanntlich in Frankreich mittelst der Revolution. Allein

Das ist der Fluch der bösen That,
daß sie fortzeugend Böses muß gebären

und so wucherte das Uebel in und außerhalb Frankreich fort. Wenn auch Preußens Friedrich II. dem beweglichen Franzosenthum, von deutscher Pedanterie abgestoßen, befreundet, in der Theorie den modernen Staatsmaximen Beifall gab und selbst so weit ging, daß er sich den premier serviteur de l'etat nannte, so bewahrte ihn doch seine Willenskraft und Geistesüberlegenheit, in welcher er zu Erreichung seiner Zwecke lebendigere Hülfsquellen fand, vor dem leidigen Organisiren seiner Staaten nach dem gepriesenen Ideal und er bewahrte in weiser Mäßigung die höchste Achtung vor bestehender Verfassung und hergebrachten Rechte, ohne den Mißbräuchen ein auf Verjährung gegründetes Recht des Fortbestandes zuzugestehen. Er war auch noch weit entfernt von der Ansicht, daß seine Beamten Diener des Staates und nur mit vielerlei Umständen zu entlassen seien. Gleich seinem strengen Vater statuirte er einige Exempel, welche lautes Zeugniß gaben, wie fern ihm jene Ansicht lag. Die Aeußerung vom premier serviteur de l'etat, auf welche diejenigen Politiker, welche aller Erfahrung zum Hohne, die rechtliche Existenz der Staatsregierung auf einen Vertrag gründen, mittelst dessen das Volk die höchste Gewalt einem Individur oder einer moralischen Person übertragen, so viel Gewicht legen, welche sie als das Schiboleth präconisiren, mittelst dessen der große König sich als einen der ihrigen zu erkennen gegeben, diese Aeußerung ist wohl nur als eine rhetorische Blume zu betrachten,

die er in Anerkenntnisse dessen, was er französischen Philosophen in Staats-Sachen verdankte, auf dem Altare dieser eiteln Göttin galanter Weise niederlegen zu müssen glaubte. Das Generelle und Unpractische, einer nur aus der reinen Vernunft construirten Staatseinrichtung entging Friedrichs Genie nicht. Josephs II. so häufig rechtswidrige Reformen legten ihm das Unheil, welches die Einführung und Anwendung abstracter Theorien in Sachen, welche größtentheils nur aus der Erfahrung begriffen werden, recht vor Augen. Friedrich mochte wohl voraussehen, daß die reißende Hast, womit Joseph seine a priori construirten Reformen einführte dem Nachfolger die Pflicht auferlegen würden, das Meiste in das alte Geleis zurückzulenken und daß dem stürmischen Herrscher dereinst ein reuevoller Rückblick auf das Feld seiner Verbesserungen, welche ins Umgekehrte ausgeschlagen, der Lohn eines vergeblichen Wirkens sein würde. Der Vorgänge in Frankreich und Oestreich ungeachtet, wucherte die neue Theorie fort, besonders unter denen, die zu träge und kurzsichtig waren, um eine gründliche Prüfung derselben unternehmen zu können. Unerklärlich wäre diese Erscheinung, wenn nicht zwei Umstände genugsames Licht dazu gäben,

a) einmal waren die wenigsten im Stande einzusehen, wie weit daß Einreißen des bestehenden führen werde, weil sie von der Gliederung in der Alles mit einander stand, und welche man durch das Organisiren als etwas angeblich neues erst einführen wollte, gar keinen Begriff hatten,

b) und weil die Nothwendigkeit mancher Aenderungen in dem Bestehenden nicht geleugnet werden konnten und um so schmerzlicher empfunden wurden, je halsstarriger die Blindheit der Vertheidiger des Alten, dessen offenbare, immerfort anstoßende Mängel ignorirten und billige Verbesserungen mit verletzender Dummheit verweigerten. Deßhalb ward dem nun in der zur Verwaltungs-Reform durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 Preis gegebenen Entschädigungs-Ländern die Organisationssucht, welche im eigenen Lande an der guten Haltung des Bestehenden ohne Besorgniß vor Reactionen sich nicht, wenigstens nicht völlig versuchen durfte, los gelassen. Man machte ungeachtet der Remonstrationen der Unterthanen Alles neu und herrlich. Wenn diese entgegneten: wäre das Neue nur gut! — wäre das Gute nur neu! — so tröstete man sie und sich mit der erhabenen Idee, daß diese Leute noch nicht mündig seien zur Einsicht in ihr Bestes, welches die moderne Philantrophie ihnen aufzuzwingen für Pflicht hielt. Das

höchste Streben und die Krone aller Vervollkommnung setzte man darin, die Verfassung und Verwaltung dergestalt zu vereinfachen, daß alle Verwaltung nur von der Regierung und deren Beamten ausgehe und keinerlei im Staate vorhandene Corporationen ihnen hinderlich würden. Die provinciellen Verwaltungs- und Verfassungs-Unterschiede einzelner Theile des Staates, stellte sich dieser Ansicht als die schlimmsten Gebrechen dar, Ausnahmen gewisser Classen von Unterthanen, vom allgemeinen Gesetz- oder besondern Bestimmungen für die besondern Classen, wurden als Ungerechtigkeiten verworfen. Alle Ungleichheit suchte man als Reste alter Barbarei hinwegzutilgen und überließ sich im büreaukratischen Eifer dem beglückenden Gefühle durch diese Operationen an dem Wohle der Völker gearbeitet zu haben. Dasjenige was bis 1806 in diesen Gebieten von den organisirenden Staatspractikern geleistet wurde, konnte aber nur als ein schwaches Vorspiel zu dem betrachtet werden, was sich, als die beklagenswerthen Ereignisse des Jahres 1806 das deutsche Staatensystem völlig umgestaltet hatten, in dem neu errichteten Königreiche Westphalen begab. In diesem Lande ward dem lernbegierigen Deutschlande mit Hülfe französischer Staatskünstler ein durchaus „organisirtes" Muster einer im Sinne der oben geschilderten Theorie vollkommenen Staats-Einrichtung vor Augen gestellt. Der artificielle Despotismus, welcher die ganze Maschine bewegte, war weislich verschleiert und mit herrlichen Tiraden von Gleichheit vor dem Gesetze, Aufhebung aller Exemtionen u. s. w. verbrämt. Geschwornengerichte, Reichsstände, Entfernung alter ekelhafter Feudal-Institutionen u. s. w., wurden dem Blödsichtigen als eine Augensalbe gereicht, welche den Blick noch mehr verwirrte und das Urtheil über die neuen Institutionen irre leitete. Da ein nicht unbedeutender Theil des Preußischen Staates nach diesen Normen verwaltet worden und auf die Preußischen Reformen von 1807—1813 die moderne Staatsrechtstheorie, welche die Westphälische Verwaltung hervorrief, vom erheblichsten Einflusse gewesen ist, so ist es wohl nicht unzweckmäßig, hier einen ausführlicheren Abriß der Westphälischen Constitution und verschiedenen Verwaltungsordnungen einzuschalten. Es scheint gewissermaßen nöthig, diese gottlob in der Praxis verschollenen Einrichtungen, welche in der jetzigen Generation so unbekannt geworden sind, nun als Eigenthum der Geschichte zu vindiciren, damit künftige Lobredner solcher politischen Windbeuteleien hingewiesen werden können auf das, was die Erfahrung darüber lehrt.

Von Fontainebleau aus dictirte Napoleon unterm 15. Nov. 1807 ohne Anhörung irgend eines Betheiligten, die Verfassung des Königreiches Westphalen, das durch „Constitutionen" regiert werden sollte, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und freie Religionsübung festsetze. Alle Landstände und politischen Corporationen und alle Privilegien, Adelsrechte, Leibeigenschaft, wurden durch einen Federstrich des Kaisers aufgehoben. Es sollten 4 Minister sein, einer für die Justiz und innern Angelegenheiten (nachmals gab es einen besondern Minister des Innern), einer für das Kriegswesen, einer für die Finanzen, den Handel und öffentlichen Schätze, ein Minister Staats-Secretair (für auswärtige Angelegenheiten). Die Minister waren für die Vollziehung der Gesetze und der königlichen Befehle verantwortlich. Der in 3 Sectionen (Justiz-Kriegswesen, Handel und Finanzen) getheilte Staatsrath, sollte vom Könige ernannt werden, welcher die Ernennung nach Gutdünken zurücknehmen durfte. Es wurden 100 Reichsstände anverordnet, welche durch die Departements-Collegien gewählt wurden (cf. Decret vom 18. März 1808): 70 aus der Classe der Grundeigenthümer, 15 aus den Kaufleuten und Fabrikanten, 15 aus den Gelehrten und andern „citoyens", welche sich um den Staat verdient gemacht haben.*) Die Stände mußten alljährlich zu einem Drittheil erneuert werden, den Präsidenten derselben ernannte der König, welcher allein zu bestimmen hatte, ob, wenn und wie lange die Stände sich versammeln sollten. Die vom Staatsrathe entworfenen Gesetze, wurden den von den Ständen ernannten Kommissionen (Finanz-Kommission, Kommission des bürgerlichen Justizwesens, und Kommission des peinlichen Justizwesens zur Aeußerung) mitgetheilt. Die Bemerkungen der Kommissionen mußten im versammelten, vom Könige persönlich präsidirten Staatsrathe, verlesen werden. Die definitiv angenommene Redaction der Gesetzentwürfe, sollte durch Mitglieder des Staatsrathes unmittelbar den Ständen überbracht werden, welche nach Anhörung der Beweggründe und der Berichte darüber berathschlagen mußten. Der Staatsrath hatte nur eine berathende Stimme und auch über die Frage zu bestimmen: ob Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden können oder sollen?

*) Diese Stände sind, ungeachtet der wichtigen, ihnen verheißenen Attributionen, während des 6jährigen Bestandes des Königreiches, nur zweimal versammelt gewesen.

Das Gebiet des Königreichs sollte in (8) Departements, diese in Districte, solche wiederum in Cantons in Municipalitäten eingetheilt werden. Jedem Departement stand ein Präfect vor. Für die streitigen Sachen gab es in jedem Departement einen Präfecturrath und einen General-Departements-Rath (conseil general, ein collegium). — Den Districten standen Unter-Präfecten vor und ihnen zur Seite ein Districtsrath (Collegium). Jede Municipalität stand unter einem Maire mit einem Gemeinderath neben sich. Die Mitglieder der Departements- Districts und Municipal-Räthe mußten alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Das Decret vom 18. Juli 1810 bestimmte die Termine zur jährlichen Versammlung der Departements- und Districtsräthe. In jedem Departement sollte außerdem noch ein Departements-Collegium sein, so daß ein Mitglied auf 1000 Einwohner kommt. Die lebenslänglich fungirenden Mitglieder sollten vom Könige ernannt und folgendergestalt gewählt werden: $\frac{4}{6}$ unter den 600 höchst Besteuerten des Departements, $\frac{1}{6}$ unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, $\frac{1}{6}$ unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern. Das Decret vom 3. August 1810 schrieb die Vertheilung der Hundert Reichsstände auf die 11 Departements vor. Diese Collegien hatten die Mitglieder der Stände zu ernennen und dem Könige Candidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-, Districts- und Municipalräthe vorzuschlagen. Das gerichtliche Verfahren war öffentlich. In peinlichen Fällen richteten Geschwornengerichte. — In jedem Canton war ein Friedensgericht; in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz, in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof und für das ganze Königreich ein einziger Appellations-Gerichtshof. Die Friedensrichter sollten 4 Jahre lang im Amte bleiben. Der gerichtliche Stand war unabhängig. Die Richter ernannte der König, auf Zeitlebens jedoch erst, wenn nach 5jähriger Probe die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit für ihre Aemter vorhanden war. Das Appellationsgericht konnte auf die Denunciation des Königl. Procurators sowohl, als auf die eines seiner Präsidenten vom Könige die Absetzung eines Richters begehren, welchen es in Ausübung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung für schuldig hielt. In diesem einzigen Falle sollte die Amtsentsetzung vom Könige ausgesprochen werden können. Die Anzahl und Abtheilung der Departements, ward durch das Decret vom 24. Decbr. 1807 näher bestimmt. Nach demselben gab es 8 Departements: I. Elbdepartement, Hauptstadt Magdeburg, mit 4 Districten (Magdeburg, Neuhaldens-

leben, Stendal). II. Departement der Fulda mit Kassel in 3 Districten (Kassel, Hörter, Paderborn). III. Harz-Departement mit Heiligenstadt und 4 Bezirken (Heiligenstadt, Duderstadt, Osterode, Nordhausen). IV. Leine-Departement, Hauptstadt Göttingen, mit 2 Districten (Göttingen, Einbeck). V. Ocker-Departement, Hauptstadt Braunschweig, mit 4 Districten (Braunschweig, Helmstädt, Hildesheim, Goslar). VI. Saale-Departement, Hauptstadt Halberstadt, mit 3 Districten: Halberstadt, Blankenburg, Halle). VII. Werra-Departement, Hauptstadt Marburg, hatte 3 Districte (Marburg, Hersfeld, Eschwege). VIII. Weser-Departement, Hauptstadt Osnabrück, 4 Districte (Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln).

Aus den vormals Hannöverschen Provinzen wurden mittelst Decretes vom 19. Juli 1810 neue Departements gebildet und die oben gedachten verändert. a) Das Norddepartement mit dem Districte Stade, Bremervörden, Werden. b) Das Departement der Unter-Elbe mit den Districten, Lüneburg, Haarburg und Salzwedel (Altmärkisch). c) Aller-Departement mit den Districten Hannover, Calbe, Nienburg. d) Leine-Departement mit den Districten Göttingen, Einbeck und Rinteln. Einen Theil des Hannöverschen Landes hatte Napoleon mit seinem Kaiserthum vereinigt.

Aus dem Reglement über den Staatsrath vom 24. Decbr. 1807 ist noch folgendes zu bemerken: Derselbe bestand aus den Prinzen von Geblüt, den Ministern, den Staatsräthen, Auditoren und einem General-Secretair. Alle drei Monate ward eine Liste der Staatsräthe angefertigt; welches der frühern Mitglieder nicht wieder darin stand, hörte auf Staatsrath zu sein. Wer fünf Jahre hinter einander auf dieser Liste stand, bekam ein Brevet als Staatsrath für seine Lebenszeit; die ordentlichen Staatsräthe hatten 14000 Francs Gehalt. Die Auditoren waren angehende Candidaten zu Stellen im gerichtlichen und Verwaltungsfache, und hatten hauptsächlich die Berichte zu fertigen, sie hatten kein votum und durften nur aufgefordert sprechen. Der König allein konnte den Staatsrath versammeln und die darin vorzutragenden Gegenstände bestimmen. Die Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808 bestimmte die Einrichtung der Provinzial-Behörden genauer. Die Präfecten waren danach unter Autorität und Aufsicht des Königs mit allen Zweigen der Verwaltung beauftragt, namentlich respicirten sie das Erziehungs- und Bildungswesen und die gesammten Anstalten dafür, die Gewerbe, Hospitäler, Gefängnisse,

Armenpflege, Erhaltung des öffentlichen Eigenthums, geistlichen Bauten, Wegebauten ꝛc., Aushebung der Milizen, Fertigung der Steuer-Register, und führten die Aufsicht über das Steuerwesen. Dem Präfectur-Rathe lag ob, zu erkennen: über Steuer-Reclamationen, Steuer-Defrauden, Streitigkeiten der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, Reclamationen von Privaten, über die Verletzungen bei Wegebauten wegen Terrainwegnahme ꝛc. Der Präfect war berechtigt, den Sitzungen des Präfecturrathes beizuwohnen, hatte in diesem Falle den Vorsitz und bei Stimmengleichheit verschiedener Meinungen, gab er den Ausschlag. Bei den Berathungen der Präfecturräthe, mußten mindestens drei Mitglieder, der Präfect, wenn derselbe anwesend war, ward als Mitglied mitgezählt, zugegen sein. — Das Decret vom 19. Decbr. 1812 verordnete, wie der Präfecturrath zu ergänzen, wenn nicht die nöthige Anzahl Mitglieder anwesend sind.

Der General-Departements-Rath, welcher aus seinen Mitgliedern sich einen Präsidenten und Secretair zu erwählen hatte, besorgte: die Vertheilung der directen Steuern unter die Districte, die Verfügung auf die von den Bezirksräthen und Gemeinden eingehenden Steuerherabsetzungsgesuche, Festsetzung der Zulagscentimes deren Auflage zur Bestreitung der Departements-Ausgaben begehrt wird, Abnahme der Rechnung über diese Zusatzcentimes, Abgabe seiner Meinung über die Lage und Bedürfnisse des Departements. Die Dauer der Session konnte sich nicht über 14 Tage jährlich erstrecken. — Der General-Secretair war Vorsteher des Archives und Director der Verwaltungs-Büreau's, vertrat auch bei Abwesenheiten den Präfecten, wenn dieser dazu nicht ein Mitglied des Präfectur-Rathes delegirt hatte. Die Unterpräfecten waren die Zwischenbehörden zwischen den Communen und dem Präfecten und hatten in ihren Districten unter Autorität der Präfecten Theilnahme an deren Amts-Verrichtungen. Der Districts-Rath versammelte sich jährlich zwei Mal, einmal vor, das anderemal nach der Versammlung des General-Departements-Rathes; die erste Session durfte nicht über 14, die zweite nicht über 10 Tage dauern. Er mußte sich einen Präsidenten und einen Secretair erwählen. In der ersten Session war die Rechnung abzunehmen, welche der Unterpräfect über die Arrondissements-Ausgaben abzulegen hatte, er hatte die aus Städten und Dörfern eingehenden Steuererlaßgesuche zu begutachten, und gegen den Präfecten über die Lage der Districtsbedürfnisse sich zu äußern. In der

zweiten Session hatte der Districtsrath die Sub-Repartition der directen Steuern auf die Communen zu entwerfen. In den Districten, worin die Departements-Hauptstädte lagen, wurden Unterpräfecten nicht angestellt. Bei jeder Unterpräfectur war ein Secretair, wie beim Präfecten. Jede Gemeinde ward von einem Maire und von Adjuncten verwaltet, deren Anzahl sich nach der Einwohnerzahl richtete. Die Verwaltung kam dem Maire allein zu; die Adjuncten konnten nur vermöge Delegation und in Verhinderungsfällen daran Theil nehmen. Die unter Inspection des Präfecten und Unter-Präfecten stehenden Amtsverrichtungen des Maires bestanden in folgenden: Verwaltung des Vermögens der Communen, Bestreitung der öffentlichen Abgaben, Regulirung der öffentlichen Arbeiten, Verwaltung der Communal-Anstalten, der Polizei in jeder Beziehung. Der Präfect konnte den Maires auch Geschäfte auftragen, welche in die General-Verwaltung einschlugen: Vertheilung der directen Steuern unter die Einwohner, Versteigerung und Erhebung dieser Steuern, Aufsicht über die Steuererheber, Aufsicht über geistliche Bauten, Aushebung der Conscribirten ꝛc. Jede Gemeinde hatte einen Municipal-Rath dessen Anzahl sich gleichfalls nach der Seelenzahl der Gemeinde richtete. Der Maire war jedesmal Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderathes. Derselbe versammelte sich am 15. Novbr. jeden Jahres und konnte 10 Tage zusammenbleiben. Er nahm die Gemeinde-Kassen-Rechnung, welche der Maire dem Unterpräfecten abzulegen hatte, ab, und zog monita dagegen. Der Maire hatte seinen Vorsitz und seine Stimme für einen solchen Fall abzutreten. Der Municipalrath berathschlagte sich über die Art und Weise der Vertheilung gemeinschaftlicher Nutzungen, über Anleihen, Vertheilung der öffentlichen Lasten u. s. w. Auch in jeder Gemeinde mußte ein Secretair sein, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen und über die Archive die Aufsicht zu führen hatte. Der König ernannte: die Präfecten, Präfecturräthe, Mitglieder der General-Departements-Räthe, die General-Secretarien der Präfecten, die Unterpräfecten, die Arrondissements-Räthe, die Secretarien der Unterpräfecten, die Maires und Adjuncten der Städte, Marktflecken und Dörfer, die Mitglieder der Municipalräthe und die Polizei-Kommissarien. Der Ernennung der General-, Departements-, Arrondissements- und Municipal-Räthe mußte die Präsentation durch die Departements-Collegien vorangehen. Als transitorische Bestimmung war angeordnet, daß die Domainen- und Rentkammern den Präfecten und Unter-

Präfecten alle Acten ihrer Verwaltung überlieferten, auch unter deren Leitung die Dienstverrichtungen, welche jene für nützlich halten dürften, zu erledigen gehalten sein sollten. In Provinzen, welche bisher unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung gestanden, und welche nun in mehrere Departements zerfallen waren, sollte jeder Präfect Kommissarien ernennen, die gemeinschaftlich die unter der vorigen Verwaltung contrahirten Schulden vornehmen und vertheilen, auch die alten Sachen abthun sollten. (Weitere provisorische Bestimmungen dieserhalb, enthielt das Decret vom 18. März 1808.)

Wegen der Gerichtsverfassung und Justizverwaltung setzte das Decret vom 27. Januar 1808 Folgendes fest: Das höchste Gericht, der Appellationshof zu Kassel, welcher die höchste Instanz in allen von den Arrondissements- und Districts-Tribunalen in erster Instanz abgeurtelten Civilsachen bildete, fällt in 3 Sectionen, aus 26 Richtern, drei Präsidenten, einem General-Procurator und zwei Substituten bestehend. Die Präsidenten der 8 Criminalgerichte wurden aus den Appellationsrichtern gewählt und konnten alljährlich in das Appellationsgericht zurückgerufen werden. Zum Urteln gehören 6 Richter, bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Eine Abwesenheit aus der Sitzung ohne gegründete Ursache, zog für jede Sitzung 6 Francs Geldbuße nach sich, welche dem Fehlenden abgezogen und unter die Anwesenden vertheilt wurden. Wenn der Staatsrath ein Urtheil cassirt hatte, so ging die Sache an das plenum des Appellationsgerichts zurück. Das neue Urtheil mußte wenigstens durch 12 Appellationsrichter gefällt werden. In jedem Departement war ein Criminalgericht, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Richtern, einem Procurator und mehrern Beisitzern (25 Jahre alt), welche die abwesenden Richter wegen Remuneration zu vertreten hatten, auch mit einem voto consultativo den Sitzungen beiwohnen durften, wenn sie 23 Jahre alt waren. In jedem Districte ward ein Tribunal zur Aburtelung der Sachen in erster Instanz errichtet, mit einem Präsidenten, 5 Richtern und einem Königl. Procurator. Den Tribunalen waren bei aufgehobenen exemten Gerichtsstande von Personen und Sachen alle streitige Gegenstände I. Instanz unterworfen, so weit sie nicht vor das Friedensgericht oder ein Handelsgericht gehörten. In der Regel waren drei Richter zu einem gültigen Spruch hinreichend, bei Stimmengleichheit entschied die Meinung, welcher der Präsident beigetreten war. Jeder Tribunalsrichter hatte 3 Monate

lang der Reihe nach die Instruction der im Arrondissement begangenen Verbrechen zu führen, die Beweise zu sammeln und solche dem General-Procurator des Criminalgerichts mitzutheilen, damit dieser, wenn eine Anklage statt hatte, die Sache weiter verfolgen könne. Auch hier waren Assessoren, welche, 25 Jahre alt, einen abwesenden Richter vertreten konnten und dafür remunerirt wurden. Waren sie nur 23 Jahre alt, so hatten sie ebenfalls nur ein votum consultativum. Die Procuratoren hatten das Amt, mündlich vor versammeltem Gericht oder schriftlich motivirte Anträge in folgenden Sachen zu machen: 1) in Allem, was die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, Gemeinde, öffentliche Anstalten, 2) was den Stand einer Person und die Vormundschaft angehet, 3) Anträge auf Incompetenz des Gerichts, 4) Recusation des Gerichts wegen streitiger Competenz oder Schwägerschaft eines Richters, 5) Belangung eines Richters wegen ungerechten Urtheils, 6) Wahrnehmung der cura für Frauen, Unmündige ꝛc., Abwesende. Er konnte überall, wo er seine Theilnahme für nöthig erachtete, die Mittheilung der Acten verlangen. Die General-Procuratoren bei den Criminalgerichten konnten den Tribunalrichtern Befehle in Dienstgeschäften ertheilen. Die Abwesenheit der Anträge der Procuratoren bei einem Urtheile letzter Instanz, führte eine Ungültigkeit desselben herbei. Für die Besorgung der Expeditionen an allen diesen Gerichtshöfen waren (vom Könige) Secretaire angestellt. Das Friedensgericht jedes Cantons bestand aus einem Friedensrichter, zwei Gehülfen und einem Secretair. Der Friedensrichter erkannte in allen bloß persönliche und bewegliche Sachen betreffende Klagen, deren Gegenstand bis 20 Francs betrug, ohne daß eine Appellation Statt hatte, bis zu 40 Francs mit Appellation. Er erkannte ferner ohne Appellation bis 20 Francs und mit Appellation ohne Begränzung der Summe in folgenden Sachen: Feldschäden, durch Menschen oder Vieh angerichtet, Gränzverrückungen, und Territorial-Anmaßungen, Wasserstörungtn ꝛc., welche im Laufe des Jahres unternommen worden, über Reparaturen, welche dem Pachter oder Miether obliegen, Entschädigung des Pächters oder Miethers über entbehrten Genuß und des Vermiethers wegen Deterioration, in Klagen wegen Arbeitslohn, Injurienſachen. Ihm lagen Ver- und Entsieglungen auch Inventarisationen ob, ferner Aufnahme der Anträge auf Adoptionen, Bevormundungen. In Fällen, wo die Friedensrichter nicht in letzter Instanz erkannten, hatte das Districts-Tribunal die letzte In-

stanz. Er hatte auch den ersten Angriff in Criminal-Untersuchungen. Die Büreaukosten des Friedensrichters mußten die Municipalitäten bestreiten. Seinen Secretair wählte er sich selbst. Auch die Verwaltung der durch das Decret vom 6. August 1808 mit ziemlich despotischen Formen angeordneten Municipal-Polizeigerichte lag den Friedensrichtern ob, welche auch zugleich auf Entschädigung des durch eine Polizei-Contravention Benachtheiligten mit erkannten.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ward durch die Notarien verwaltet, für welche eine Notariatsordnung unterm 17. Februar 1809 erschien. Sie wurden nach dreijähriger Probe auf Lebenszeit ernannt und konnten nur durch Urtel und Recht vom Amte entfernt werden. Die Notarien unterschieden sich in Cantons- und Districts-Notarien. Letztere hatten ihren Wohnsitz in Städten welche der Sitz eines Tribunals erster Instanz sind. Die Canton-Notarien übten ihr Amt im Umfange des Friedensgerichts aus, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen war. Nur innerhalb dieses Bezirks durfte der Notarius Urkunden aufnehmen. Unverträglich mit dem Notariats-Amte waren die Posten eines Richters, Assessors und Secretairs der Tribunale, der Procuratoren, der Hypotheken-Aufseher, der Anwälde, Gerichtsboten, der Tribunale und Friedensgerichte, so wie der Friedensrichter und deren Gehülfen, der bei dem Steuerwesen angestellten Personen und der Polizei-Kommissarien. Am Orte wo das Tribunal erster Instanz seinen Sitz hatte, war eine Notariats-Kammer, welcher oblag, über die innere Disciplin der Notarien des Districts zu wachen. Die 8 Mitglieder wurden aus den im Districte befindlichen Notarien durch deren Gesammt-Versammlung erwählt, und die beiden jährlich ausscheidenden wurden durch 2 neu eintretende ergänzt. Die Mitglieder wählten unter sich einen Präsidenten, einen Syndicus, welcher die angeschuldigten Notarien anklagt, einen Referenten, welcher in der Sache wo Notarien angeschuldigt worden, die Vorträge hat, einen Secretair, einen Cassirer. Die Kammer war Disciplinarbehörde für die Notarien, untersuchte die Beschwerden über Notarien, gab ihr Gutachten über Festsetzung des streitigen Honorars und Reisekosten ab, versah die Notariats-Amts-Candidaten mit Zeugnissen und vertrat die sämmtlichen Notarien des Districts in gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Das Hypothekenwesen erhielt seine Verfassung durch ein Decret vom 22. Sept. 1808. Bei jedem Districts-Tribunal ward ein

Secretair (Conservateur) zur Verwaltung des Hypothekenwesens angestellt, welcher unter Umständen einen vom Tribunal zu bestätigenden Gehülfen in Vorschlag bringen konnte. An diesen mußten alle ältern Hypothekenbücher ausgeliefert werden. Erimirte Grundstücke und Hypothekenbücher gab es nicht mehr. Jeder Besitzer eines Immobile, welcher eine Hypothek eintragen lassen will, mußte alle seine Real-Schulden mit dem Antrage auf Intabulation dem Secretariate anzeigen; wer dabei Schulden verschwieg, wurde als ein Betrüger behandelt. Ueber die erhobenen Gebühren mußte der Secretair ein vom Tribunalpräsidenten paraphirtes Register führen. Die Gebühren waren durch das Decret vom 16. Januar 1809 bestimmt. Das Gericht sollte die hergebrachten Gebühren erheben, die Consistorien und Officialate sollten mit Ausnahme der Prozessualia ihre Functionen fortsetzen. Für die Juden ward ein besonderes Consistorium errichtet.

Die Organisation der Posten erfolgte durch das Decret vom 11. Febr. 1808. Danach ward eine General-Verwaltung der Posten unter dem Ministerio der Finanzen, des Handels und Schatzes errichtet, bestehend aus einem General-Director, drei Inspectoren (zum Reisen), einem General-Secretair und einem General-Kassirer. — In der Gemeinde, wo es der Dienst forderte, wurden Büreau's für die Briefpost mit einem Director und event. Controleur angestellt und eine Posthalterei eingerichtet. Durch das Decret vom 30. September 1810 erhielt übrigens das Postwesen eine etwas geänderte Organisation, welche wieder im Decrete vom 19. Mai 1811 modificirt ward.

Die Steuerbehörden wurden durch das Decret vom 29. März 1808 organisirt. Danach bestand zu Kassel unter Aufsicht des Finanz-Ministers eine General-Administration der directen Abgaben unter einem General-Director und 4 General-Inspectoren. Der General-Director ertheilte den Directoren in den Departements Instructionen, ließ die Steuerrollen unter seiner Aufsicht anfertigen, berichtete über die dabei vorkommenden Zweifel an den Finanzminister, sorgte für Beschleunigung der Steuer-Remissionsgesuche, leitete die Katasterarbeiten, beaufsichtigte die richtige Ablieferung der Steuern ꝛc. Die General-Inspectoren standen unter den unmittelbaren Befehlen des General-Directors und vorzüglich nach dessen Anweisung Reisen in die Departements zu unternehmen, wo sie besonders für Förderung der Katasterarbeiten sorgen mußten. Einer der Inspectoren mußte immer in der Hauptstadt Kassel zur Disposition des General-Directors bleiben. Der Ge-

neral-Secretair war Chef der Büreaus der General-Direction. Ueber die wichtigsten Angelegenheiten mußten General-Director und General-Inspectoren gemeinschaftlich berathschlagen; darüber war ein Protokoll vom General-Secretair zu führen, welches dem Finanzminister zur Genehmigung vorgelegt ward.

In jedem Departement wurde eine Direction errichtet, welche mit allen auf die Anlage der directen Steuern Bezug habenden Geschäften beauftragt war. Sie bestand aus einem Director, einem Inspector, einer angemessenen Anzahl Controleurs und Supernumerarien. Der Director hatte aus den Mutterrollen der verschiedenen Controleure die Erhebungsrolle anfertigen zu lassen, dahin zu sehen, daß diese dem Präfecten zur Bestätigung und den General-Receveurs (cf. wegen dieser das besondere Decret vom 4. März 1808) zugestellt wurden. Er fertigte die Executions-Mandate wider die säumigen Communen und Einnehmer aus, untersuchte die an ihn gerichteten Steuer-, Erlaß- und Milderungsgesuche, welche er alsdann dem Präfecturrathe zur Entscheidung übergab. Ferner hatte er dem General-Director und Präfecten gewisse Nachweisungen zu liefern. Die Directoren führten die Aufsicht über alle bei ihrer Direction angestellten Beamten und berichteten an den General-Director. Die Inspectoren führten die Aufsicht über die Controleurs ihres Departements, welches sie mehrmals jährlich zu bereisen hatten. Sie mußten auch interimistisch die Controleure oder Director vertreten, wenn es Noth that. Die Controleurs hatten alle, die Anlage und Erhebung der Steuer betreffende Geschäfte zu besorgen und mußten die Steuer-Repertitoren in den Gemeinden bei Anfertigung der Grundsteuer-Matrizen unterstützen, sich um unrichtige Ablieferung der Steuern in die Districts-Kasse bemühen, Nachweisung der Steuer-Restanten fertigen und solche dem Director zur Besorgung an den Präfecten zur Verfügung der Execution zustellen. Sie mußten auch Aufträge vom Präfecten annehmen ꝛc. Die Controleurs und Inspectoren waren übrigens in zwei Classen getheilt. —

Durch ein gleichfalls vom 29. März 1808 datirtes Decret ward eine General-Administration der Domainen, Gewässer und Forsten (incl. der Privat- und Communalforsten) errichtet, welche unter dem Finanzminister stand. Die Domainen und Forsten wurden in eine gewisse Anzahl von Conservationen, jede Conservation in Inspectionen, diese in Unterinspectionen, jede Unterinspection aber in Bezirke

unter der Aufsicht von Generalgarden (Oberförster) und diese in Reviere unter Aufsicht von Förster getheilt. Die Prozesse in Kameralsachen gehörten vor die betreffenden Tribunale; der meistbietende Verkauf des Holzes und der übrigen Domainenerzeugnisse ressortirte von den Präfecten und Unterpräfecten. Die Einnahmen wurden von besondern Einnehmern verwaltet. Der General-Director leitete die Hauptadministration der Domainen und bestimmte die alljährlich in den Forsten vorzunehmenden Schläge. Von den General-Inspectoren, welche die Departements bereisen, behielt er einen stets um sich, welcher zugleich General-Secretair der Administration war. Die 3 General-Inspectoren bereiseten abwechselnd die Conservationen und konnten sich in jedem Departement durch einen Officianten nach ihrer Wahl begleiten lassen. Sie hatten vorzüglich zu prüfen, ob die Forstbedienten nach allen Graden ihre Pflicht genau erfüllen, ob die Forsten in gutem Stande seien ꝛc., sie mußten ein Reise-Journal führen, und dem General-Director von ihren Untersuchungen genaue Kenntniß geben. Der General-Director und die nicht auf Reisen befindlichen General-Inspectoren bildeten ein Collegium, um über die wichtigsten Gegenstände der Domainen- und Forstverwaltung zu berathschlagen, wobei der General-Director den Vorsitz und der General-Secretair das Protokoll über diejenigen Verhandlungen führte, welche der Genehmigung des Finanzministers unterlagen. Die Conservatoren mußten alljährlich dem General-Director die in den Forsten anzulegenden Schläge in Vorschlag bringen, den bedeutendsten Verkäufen wo möglich beiwohnen ꝛc. Forstbediente, welche sich sehr schlecht betrugen, konnten sie provisorisch entsetzen. Von den Inspectoren, welche unter den Conservatoren fungirten, war ein Theil für die Domainen-, der andere für die Forstpartie bestimmt. Die Domainen-Inspectoren hatten alle drei Monate eine Reise in ihrem Bezirke zu machen, wobei sie das Kassen- und Rechnungswesen, so wie die Geldablieferungen der Domainen-Einnehmer untersuchten, die Etats entwarfen, und die Einnehmer mit ihren Geschäften bekannt machen mußten. Die Forst-Inspectoren hatten das zu schlagende Holz auszuzeichnen, vertraten die Stelle des Conservators bei Holzverkäufen und Waldbesichtigungen, und mußten zweimal jährlich ihre Forsten bereisen. Unter jedem Forst-Inspector waren zwei Unterinspectoren gestellt, welche unter dem Befehle des Inspectors stehen und demselben in dessen officio unterstützten; sie hatten jährlich viermal ihren Bezirk zu bereisen. Unter ihnen fungirten die Ober-

förster und Unterförster; letztere hatten immerwährend Acht auf ihre Reviere zu geben. Drei bis fünf Unterförster bildeten eine Brigade, welche im Nothfalle vereint den Forstfrevlern die Spitze bieten konnten. In jeder Unterinspection war ein Waldmesser. Jedem Conservator war ein Titular-Oberförster beigegeben, welcher ihn auf seinen Reisen begleitete und die Befehle und Instructionen ausfertigte, welche der Conservator seinen Untergebenen mitzutheilen hatte. Ebenso hatten die Forstinspectoren einen Titular-Unterförster unter sich. Die Domainen- und Forst-Recepturen mußten möglichst in den Districts-Hauptörtern sein. Sie erhoben sämmtliche Domainen- und Forstgefälle. Die Domainen-Einnehmer mußten auch alle möglichen Berichtigungen und Forschungen vornehmen, welche auf Entdeckung von Domainial-Besitzungen und Rechten Bezug hatten. Sie hatten deshalb Zutritt in die Archive und Secretariate anderer Behörden und besorgten die Beitreibung aller rückständigen Gefälle. Sie mußten bei Verkäufen und Verpachtungen gegenwärtig sein. Die Forstofficianten bis zum Oberförster herab ernannte der König, die Förster der General-Director. Die Entsetzung der Forstofficianten konnte nur durch den König erkannt werden. Die Absetzung der Unterförster konnte durch den General-Director erfolgen. — Durch das Decret vom 14. März 1810 ward die Domainen- und Forstverwaltung in der Art getrennt, daß der General-Inspector und das Büreau, welche bis dahin mit den Berichten in Domainial-Angelegenheiten beauftragt waren, unmittelbar unter die Befehle des Finanzministers gestellt wurden.

Die Verwaltung des öffentlichen Schatzes ward mittelst Decrets vom 14. December 1807 organisirt. Dieselbe bestand unter Leitung des damit beauftragten Ministers aus drei Verwaltern, einem General-Kassirer und General-Zahlmeister, welche der König ernannte. Die Verwaltung der Staatsschulden dagegen ward mittelst Decrets vom 2. Mai 1808 regulirt. Nachmals wurden aber beide Institute durch das Decret vom 21. November 1811 in eine General-Intendanz des öffentlichen Schatzes vereinigt. Der General-Intendant stand unmittelbar unter dem Könige und mußte mit dem Finanzminister auf dessen Erfordern communiciren. Die innere Organisation dieser General-Intendanz ward im Decrete vom 26. December 1811 angeordnet. Darnach mußte der Finanzminister zugegen sein, wenn der General-Intendant mit dem Könige arbeitete. Die Administratoren (deren 2 waren, einer für die Einnahmen, der Andere für die Ausgaben), Ge-

neralzahlmeister (einer für die Kriegsausgaben, ein Anderer für die übrigen Ausgaben) und der Inspecteur (welcher mit Beaufsichtigung der Kassen, der General- und Partikular-Einnahmen beauftragt war) des Schatzes standen unter den Befehlen des General-Intendanten. Alle mit Erhebung der Staatseinkünfte beauftragten Beamten blieben unter dem Finanzminister. Sobald aber die Bestände einmal in die Kassen der General-Einnehmer gekommen waren, gehörten sie zur Competenz des General-Intendanten des Schatzes. Die Rechnungen des General-Receveurs mußten daher durch seine Hände an die Ober-Rechnungskammer gehen. — Die Liquidation und Verbriefung der öffentlichen Schuld besorgte eine, unter dem Vorsitze des General-Intendanten und seiner Direction operirende Liquidations-Kommission. Die durch das Decret vom 4. August 1810 errichtete Oberrechenkammer bestand aus einem Präsidenten, 6 Rechnungsräthen, 12 Referendarien und einem Graffier. Auch Staatsraths-Auditoren wurden ihr zur Hülfe gegeben. Alle Wochen mußten sie sich einmal versammeln, um auf die Vorträge der Rechnungsräthe über die definitive Decharge der Rechnungsbeamten, oder die Summen, welche ihnen zur Last blieben, abzusprechen. Die Rechnungsräthe hatten entscheidende Stimmen (Collegial-Verwaltung). Bei Stimmengleichheit entschied der Präsident. 5 Mitglieder waren zu einem concluso erforderlich. Außer dem pleno zerfiel diese Kammer in 2 Sectionen, aus 3 Räthen und 6 Referendarien. Jeder Rath hatte ein jährlich wechselndes Departement. Die Sectionen arbeiteten ganz büreauartig und ihre Schriften bedurften der Genehmigung des Präsidenten. Dieser legte seinen Eid in die Hände des Königs ab. In Abwesenheitsfällen vertrat ihn der älteste Rath. Die innere Organisation der Oberrechnungskammer war durch das Decret vom 30. October 1810 festgesetzt, welches zugleich die Geschäfte der beiden Sectionen näher sonderte. Das Polizeiwesen wurde durch ein Decret vom 18. September 1808 in der Art organisirt, daß ein General-Director der höhern Polizei als Chef des Polizeiwesens unter den Befehlen des Ministers der Justiz und des Innern angestellt ward. Unter ihm standen an verschiedenen Orten des Reiches General-Kommissarien, welche der König anstellte. Alle übrigen Polizeibeamte stellte der General-Director an und entließ dieselben nach Gutbefinden. Die Attributionen dieses General-Directors der Polizei waren sehr despotisch. Das Decret vom 14. Mai 1810 organisirte den Dienst der Gensdarmerie. Diese hatte einen in Kassel resi-

renden collegialisch eingerichteten Verwaltungsrath, bestehend: aus einem Escadronchef als praeses, einem Capitain, einem Wachtmeister und zwei Brigadiers. Die Gensdarmerie selbst bestand aus einem General-Staabe und so viel Kompagnien, als es Departements gab. In Hinsicht des Materiellen und der Disciplin war die Gendarmerie dem Kriegsminister untergeordnet, in Hinsicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung aber und der Ausübung der allgemeinen und gerichtlichen Polizei standen sie unter den Befehlen des Justizministers und in Hinsicht der örtlichen und der Municipalpolizei unter den Befehlen des Ministers des Innern. In welcher Art diese verschiedenen Ressorts sich trennten, weiset das genannte Decret näher nach. Die Gensdarmerie-Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen waren verbunden, die von den Ministern ihnen ertheilten Befehle zu vollstrecken. Ferner hatten sie die Requisitionen zu vollziehen oder vollziehen zu lassen, welche von den Generalen und andern Militair-Kommandanten, von den Präfecten, Unterpräfecten und Maires, von den General- und Königlichen Procuratoren bei den Gerichtshöfen und Tribunalen und den Friedensrichtern, von den General-Polizei-Commissairs, Polizei-Beamten und andern, welche ein Recht dazu haben, zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, oder zur Vollziehung der Gesetze, Beschlüsse, Urtheile und gerichtlichen Verfügungen an sie ergingen. Auch folgenden Beamten mußte die Gensdarmerie, wenn sie auf gesetzmäßige Art darum angegangen ward, Hülfe leisten: den Vorgesetzten der Douanen, dem Forstbedienten, den Erhebern der directen und indirecten Steuern, den Wegegeld-Einnehmern, Wegewärtern und Gerichtsboten. Die Aufforderungen hierzu mußten außer dem Falle der Noth schriftlich erfolgen und so viel als möglich das Gesetz, den Beschluß der Präfecten ꝛc. kraft deren die Gensdarmerie handeln sollte, bestimmt enthalten. — Mittelst Decrets vom 20. April 1811 ward auf Veranlassung mehrerer Aufstände (Bauernaufstand bei Marburg) und Verschwörungen die hohe Polizei im ganzen Königreiche den Attributionen eines General-Inspectors der Gensdarmerie beigesellt, dessen Befehlen der Polizei-Präfect und die General-Kommissarien der Polizei unmittelbar untergeordnet waren, sowie alle Behörden seine Aufträge zu erfüllen hatten.

Die Idee einer gleichen Besteuerung, welche durch die Constitution verheißen war, ward mittelst Decretes vom 5. December 1808 ausgeführt. Hiernach wurden für indirecte Steuern erklärt (nachdem das Decret vom 28. Februar 1809 den provisorischen Fortbestand

der bisherigen indirecten Steuer-Verfassung gut geheißen hatte), die Consumtions-Steuer des Salz-Regal, die Zollabgaben, das Chaussee- und Wegegeld, die Stempelgefälle. Unter Leitung des Finanzministers, welcher bis zur Ernennung eines Directors Chef sein sollte, ward eine General-Administration der indirecten Steuern zu Kassel errichtet, welche aus 2 General-Inspectoren bestand. Diese General-Administration war mit allen Geschäften beauftragt, welche auf Bestimmung und Erhebung der indirecten Steuern und auf Steuererlaß- und Minderungs-Gesuche Bezug hatten. Alle Offizianten der indirecten Steuern waren dieser Administration unmittelbar untergeordnet. Wenn die beiden General-Inspectoren, deren einer zugleich das Amt eines General-Secretairs bekleidete, in Kassel gegenwärtig waren, traten sie zusammen und arbeiteten gemeinschaftlich unter Leitung des Finanzministers. In jedem Departement ward eine Direction eingerichtet, bestehend: aus einem Director, einem Inspector und so vielen Controleurs als Districte waren, aus einem Rechnungsbüreau von einem Chef und zwei Verificateurs und eine angemessene Zahl Subalternen aller Grade und Supernumerarien. Der Departements-Director leitete die Einnahme und Erhebung der indirecten Steuern im Departement, führte die Aufsicht über das gesammte Personal und mußte zweimal jährlich sein Departement bereisen. Der Inspector des Departements führte die unmittelbare Aufsicht über die Controleurs, Unterbediente und Supernumerarien des Departements. Demgemäß mußte er jährlich mehrmals das Departement bereisen und die Büreaus revidiren, außerdem aber alle Aufträge des Directors ausrichten, dem er monatlich über seine Verrichtungen Bericht zu erstatten hatte. Die Geschäfte des Districts-Controleurs hatten insbesondere die Erhebung und Berechnung der indirecten Steuern zum Gegenstande. Ihnen waren alle Unterbedienten und Supernumerarien zugeordnet, deren Verrichtungen er an Ort und Stelle zu prüfen hatte. Er mußte die Kassen beaufsichtigen, die Gründe des Steigens oder Fallens der Einnahme ermitteln ꝛc. und hatte mindestens 4 mal im Jahre jede Commune zu bereisen. Nur die Directoren correspondirten mit der General-Administration. Die Inspectoren und Controleurs mußten übrigens durch den Departements-Director ihre Urlaubsgesuche an die General-Administration gelangen lassen. Allen übrigen Beamten durfte der Departements-Director 4wöchentlichen Urlaub ertheilen. Das Consumtions-Steuerwesen insbesondere wurde durch das Decret vom 15. Februar 1809 regulirt, wonach in

jeder Gemeinde ein Elementar-Einnehmer angestellt ward. Diese Elementarerheber hatten wöchentlich den Belauf ihrer Erhebungen in die Kasse des Cantoneinnehmers abzuführen, und dieser solche alle Montage an den Districts-General-Einnehmer abzuliefern. Der Cantoneinnehmer hatte nämlich in allen Cantons-Hauptorten mit mehr als 3000 Einwohnern, sofern es thunlich, die Functionen eines Consumtions-Steuer-Einnehmers zu verrichten. In den Gemeinden über 2000 Seelen hatten die Einnehmer commis aux declarations zur Seite, welche unter den Befehlen des Stadtcontroleurs standen und den Einnehmer in seinen Amtsgeschäften unterstützen und controliren mußten. In den Communen, wo die Ausdehnung des Handels es erforderte, waren commis aux exercises und Stadtcontroleure angestellt. Die commis hatten keinen bestimmten Wohnort, ihre Dienstgeschäfte hatten die Controle und Aufsicht in dem, was die Bezahlung der Consumtionssteuern betrifft zum Gegenstande. Sie mußten auch auf die Entdeckungen betrüglicher Unternehmungen wachen ꝛc. Der Stadtcontroleur hatte die Kassen der Einnehmer zu revidiren, die Aufsicht über die commis, die Untersuchung der Fabrikstätten und Handelslocale ꝛc.

Das Decret vom 27. Janr. 1809 ordnete eine General-Administration der Berg-, Hütten-, Salz- und mineralogischen Werke, Münzen, Brücken und Chausseen an, welche auch Privatwerke dieser Art beaufsichtigte. Der General-Director hatte seinen Sitz in Kassel, arbeitete mit dem Finanzminister und erhielt von demselben Befehle. Bei dem General-Director befanden sich vier General-Inspectoren, deren einer die Functionen eines General-Secretairs der Administration versah und mit Vertheilung der Arbeiten an die verschiedenen Büreau's beauftragt war, auch das Protokoll in den Sessionen des Oberbergamtes (s. unten) zu führen hatte. Die Inspectoren hatten consultative Stimmen im Oberbergamte. Der Controleur des Rechnungswesens in Kassel, welcher dem General-Director zugeordnet war, hatte ebenfalls eine solche consultative Stimme. Die Berg-, Hütten-, Salz- und übrigen mineralogischen Werke des Königreiches waren in drei Divisionen unter Berghauptleuten getheilt (die des Harzes, der Elbe, der Weser). Jede Division zerfiel in mehrere Berg-, Hütten- oder Salzämter. Ein Bergamt begriff mehrere Bergbezirke. Die Bergämter hatten in jeder Woche einmal Sitzung, worin die Oberberg-, Berg- und Unter-Ingenieure des Bezirks Sitz und Stimme (?) ein Ober-Berg-Ingenieur aber den Vorsitz hatte. Doch konnte der

Berghauptmann in dem an seinem Aufenthaltsorte befindlichen Bergamte selbst den Vorsitz führen. In diesen bergamtlichen Sitzungen mußte über die geäußerten Meinungen Protokoll geführt werden. Derjenige, welcher den Vorsitz hatte entschied jedoch allein. Wenn aber diese Entscheidung wider die Majorität ausfiel, so mußte der Vorsitzende darüber Bericht erstatten. — In jeder Division mußten die den verschiedenen Dienstzweigen Vorgesetzten am Ende eines jeden Quartales sich zu einem Divisions-Bergamte vereinigen, um über den Gang der allgemeinen Angelegenheiten der Division zu berathschlagen. Einmal jährlich hatte der General-Director die Berghauptleute nach Kassel zu berufen, um sie dort unter seinem Vorsitze zu einem Ober-Berg-, Hütten- und Salzamte zu vereinigen. Die Berghauptleute waren Vorgesetzte aller in ihren Divisionen angestellten Bergofficianten und des sämmtlichen arbeitenden Personals. Jene Officianten waren folgende: Oberberg-Ingenieure, welche die unmittelbare Direction über mehrere Berg-, Hütten- und Salzwerke führten, und zwar entweder in allen oder in einzelnen Stücken. Unmittelbar unter ihnen standen die Berg-Ingenieure, denen die mit der Leitung des täglichen Detailbetriebes beauftragten Unter-Ingenieure untergeordnet waren. Unter diesen standen wiederum die Arbeiter. — Bei jedem Berghauptmann versah ein Ober-Bergingenieur die Functionen eines Divisions-Secretaires und in jeder Division fungirte unter den Befehlen des Berghauptmanns ein Director des Central-Rechnungswesens und ein Revisor dieses Rechnungswesens. In jeder Division war ferner ein Berg-, Hütten- und Salzwerks-Syndicus angestellt. — Bis zu den Berg-Ingenieurs herab ernannte der König die Bergbeamten selbst; die übrigen der Finanzminister oder der General-Director.

Der General-Director des Berg- und Hüttenwesens dirigirte zugleich die mittelst Decretes vom 1. August 1809 angeordnete Verwaltung der Brücken, Chausseen und öffentlichen Gebäude sowohl des Staates als der Gemeinden. In Kassel ward ein Ober-Baurath errichtet, bestehend aus dem General-Director, einem General-Inspector, einem Oberbaurathe, zweien in Kassel befindlichen Baumeistern und einem Secretair; dem Oberbaurathe waren zur Absendung auf Reisen noch zwei Bau-Inspectoren beigeordnet. In Minden und Magdeburg waren für die Weser und Elbe zwei Strombaumeister angestellt mit dem Range eines Ober-Ingenieurs I. Klasse. In jedem Depar-

tement fungirte ein Departements-Baumeister (Oberingenieur) und in jedem Districte, wo es nöthig erachtet ward ein Districts-Baumeister. Der Ober-Baurath war die höchste technische Instanz in Bausachen, hatte wöchentlich zwei Sitzungen, an welchen die in Kassel sich befindenden Baumeister aller Grade mit einem voto consultativo Theil nehmen konnten. Das Protokoll über jede Sitzung ward in der folgenden verlesen und dem General-Director jedesmal zur Visirung vorgelegt. Der General-Inspector hatte die Aufsicht über alle Gegenstände der Bauadministration zu führen, und sich allen ihm vom General-Director (den er in Fällen der Abwesenheit vertrat) aufgetragenen Dienstreisen zu unterziehen. Die Departements-Baumeister standen, so weit diese nicht mit den Anordnungen des General-Directors im Wiederspruche sind, unter den unmittelbaren Befehlen des Präfecten; ihnen untergeordnet waren die Districts-Baumeister, welche mit der unmittelbaren Leitung der Bauten beauftragt waren, welche sie nur wenn dieselben vorgeschriebene oder genehmigte waren, ausführen lassen durften. Bei der General-Administration und bei den Baumeistern aller Grade sollte eine gewisse Anzahl Eleven angestellt werden. Aus ihnen wurden die Baumeister ergänzt. Die Departements-Baumeister wurden aus den Districts-Baumeistern entnommen. Schwere Vergehungen gegen die Subordination und Genauigkeit im Dienste sollten durch Suspension von den Dienstverrichtungen, welche der General-Director zu verfügen befugt war, und durch Entziehung eines sechsmonatlichen Gehaltes geahndet werden. Ueber letztere ward vom Könige selbst entschieden.

Eine Komission für die Bittschriften bestehend aus einem Staatsrathe (mit dem Titel General-Requetenmeister) und zwei Auditoren, ward durch das Decret vom 21. Jan. 1810 angeordnet. An diese wurden alle in das Cabinet gelangende Bittschriften abgegeben. Die Auditoren machten Auszüge daraus und der General-Requetenmeister hatte dieselben dem Könige vorzutragen.

Noch zu bemerken ist die mittelst Decretes vom 13. Dcbr. 1810 errichtete Direction der Pulver- und Salpeterbereitung, bestehend aus einem Director, einem Rechnungsbeamten und verschiedenen Zöglingen.

Aus den Datis der verschiedenen Gesetze, mittelst deren die Westphälische Verwaltung regulirt werden sollte, ergiebt sich schon, daß die Westphälische Regierung in einem fortwährenden Organisiren begriffen war. Schönes Zeitalter für die Organisationswuth der Neuerer, welche vom Alten keinen Stein auf dem andern leiden konnten! — Ohne den Zug nach Rußland und die nachmalige Kriegszeit würden wir auch aus den Jahren 1812 und 13 manchen Zusatz zu diesen Verordnungen erhalten, manche Abänderungen erfahren haben. Ueber dem Neuen konnte man sich nicht einmal in der Kenntniß des Aeltern erhalten, und so riß eine Verwaltung ein, welche, obwohl mit dem Vorzuge einer schnellen Geschäftsförderung und mit dem Anscheine der Vereinigung der Vorzüge der Collegial-Verwaltung mit denen der Büreau-Einrichtung begabt, doch in ihrem Erfolge ein Ausbund von Ungründlichkeit war. Die Behörden welche nachmals an die Stelle der Westphälischen traten, haben zum Theil noch jetzt an den Scharten zu wetzen, welche büreaukratische Oberflächlichkeit und Willkühr in die Geschäftssachen gebracht haben. Der eigentliche Beamtenstand, namentlich in den Provinzen, befand sich bei der Westphälischen Einrichtung ausnehmend wohl; denn wiewohl die Gehälter nicht allzufreigebig gestellt waren, so reichten sie doch bei nicht überaus theurer Zeit aus und das Ansehen der Beamten und die Muße deren sie sich erfreueten, waren gar zu angenehme Tröstungen über den Verlust, den mancher am Gehalt spürte. Durch die oft stattfindende Entfernung der aufsehenden und vorgesetzten Beamten ward eine behagliche Unabhängigkeit von welcher bei der frühern Collegial-Verfassung der Beamten nur wenige einen Begriff hatten, der Vorzug der vielen einzeln stehenden Beamtenstellen. Jedenfalls konnte man mit dem einzelnen aufsehenden Beamten leichter sich verständigen als mit dem vorgesetzten corpus eines Collegii. Aber nicht allein die Beamten sondern auch viele Classen der Unterthanen waren durch die Westphälische Verfassung bevorzugt. Die Aufhebung der Exemptionen, die Gleichstellung aller Unterthanen vor dem Gesetze und die Erleichterung eines großen Theiles des Bauernstandes und andere ähnliche Acte anscheinender Billigkeit gewannen einer Regierung, welche so vielen Despotismus im Schooße führte, dennoch die Herzen, und das Volk fand sein Schicksal erträglicher als das der Nachbarländer. Die Regierung gewann gewissermaßen Festigkeit und Sicherheit; allein ehe sie ihre Kunst bewähren konnte, erlosch das ephemere Königreich, welches im

Grunde nur eine Präfectur des Kaiserthums gewesen war. Die Einkünfte der besten Domainen hatte der Kaiser bereits für seine Generale reservirt, und schien nur eine günstige Gelegenheit abzuwarten, seinem Bruder ein auswärtiges Königreich zu verschaffen und Westphalen dem grand empire einzuverleiben.

Achtes Capitel.

Umgestaltung der Administration und veränderte Einrichtung der Behörden im Preußischen Staate. Darstellung der bis auf die Gegenwart vorgekommenen Aenderungen in der Stellung, dem Organismus und Geschäftsbetriebe der Preußischen Behörden.

Da das Organisiren an sich eine Modesache geworden war, auch nicht geleugnet werden konnte, daß Preußen allerdings auch schon vor 1806 mehrere Verwaltungs-Reformen nöthig gehabt hatte, so konnte es nach seinem Unglücke sich einer solchen Reform um so weniger entziehen, als das Volk eine solche mit Sehnsucht erwartete. Aus seinem Zusammenhange mit den vormaligen Landes-Provinzen herausgerissen, der besten Ländertheile beraubt, vom Feinde übermäßig gebrandschatzt, Jahre lang von demselben besetzt und überall mit unheilbar scheinenden Wunden bedeckt, war der Preußische Staat doch noch lebend aus dem Tilsiter Frieden hervorgegangen. Die Verwaltungsweise vor 1806 hatte schon längst nicht mehr den Ansprüchen genügt, welche an eine wohleingerichtete Verwaltungsordnung gemacht werden konnten. Bei der nach Provinzen erfolgten Abtheilung der Geschäfte des General-Directorii, erhielt ein Minister von dem, was in den seiner Leitung nicht anvertrauten Provinzen vorging, keine actenmäßige Kenntniß, sondern nur der Vortrag in pleno gewährte ihm eine solche Kunde. Friedrichs II. Erklärung, daß er keine Grundabtheilungen im General-Directorio dulde, sondern sich an alle Minister halten werde, wenn etwas versehen worden, mochte im Anfange mit Billigkeit auszuführen sein. Nachmals fehlte es aber gar sehr an gemeinsamen Principien, weil bei der Zunahme der Geschäfte unmöglich alle Sachen vorgetragen

werden konnten, und so war es leicht möglich, daß in einer Provinz in derselben Geschäftsbranche ganz anders verfahren wurde, als in der andern. Was z. B. in der Mark versagt ward, bewilligte man im Niedersächsischen Departement, bloß weil in beiden Departements über den Gegenstand verschiedene Meinungen galten. Es war ohnehin eine sehr unzweckmäßige Zersplitterung der Arbeitskräfte, daß Geschäfte von einerlei Art in drei und mehrere Departements vertheilt waren, und nicht in eine Hand zusammenkamen. Dadurch, daß man bei einigen Branchen z. B. den Forstsachen, Accisesachen, hierin eine bessere Einrichtung durch Gründung von Departements, welche alle in eine solche Geschäftsbranche fallenden Sachen für die ganze Monarchie zu treffen gesucht hatte, ward der Organismus des General-Directorii buntscheckig und die Unzweckmäßigkeit der Eintheilung der Departements nach Provinzen, deren historische Bedeutung im Laufe der Zeit immer mehr geschwunden war, noch fühlbarer.

Die Plenarsitzungen kamen allmählich ab; über jedes Departement ward von dem dirigirenden Minister ganz bequem in dessen Behausung in Privatsessionen mit den Räthen Abrede genommen. Da wurden verfassungsmäßig eine Menge geringfügiger Gegenstände mit unverhältnißmäßiger Wichtigkeit und Weitläuftigkeit verhandelt und ein schleppender Geschäftsgang ward überall hinderlich. Der Mittel- und Schwerpunkt, auf welchem Alles in einer guten Verwaltung granitirt, ging ganz verloren. Die Verwaltung war in ein Aggregat coordinirter Theile zerfallen, welche der Wurzeleinheit entbehrten. Ferner hatte die Trennung der einzelnen Provinzen und Departements, wie sie Statt fand, die größten Weitläuftigkeiten und Häkeleien unter den verschiedenen Departements zur Folge, wovon zur Erläuterung nur einige Beispiele:

Es sollte ein Bau an geistlichen Gebäuden, Königl. Patronales ausgeführt werden, zu welchen der Staat die Materialien zu liefern hatte. Das Special-Departement der Provinz hatte für Herbeischaffung des Geldes zu diesem Bau zu sorgen, während das Forst-Departement das freie Bauholz beschaffen mußte. Zwischen beiden und der Provinzial-Kammer entspann sich nun eine weitläuftige Schreiberei, über das noch so unbedeutende Quantum Bauholz, welches aus den Forsten abzugeben war; oder: die Domainen-Kammer einer Provinz beantragte die Rohdung einer Forstparcelle, welche mit Aussicht des höchsten Ertrages einer Domaine beigelegt werden konnte. — Das Departement

der Provinz war auch mit der Kammer einverstanden und communicirte mit dem Forstdepartement, um die Parcelle von demselben abgetreten zu erhalten. Selten war aber die Forstparthie zur Hergabe willig und gab sie nach, so mußte doch die von der Parcelle zu berechnende Einnahme nicht auf den Domainen-Etat übernommen werden, sondern auf dem Forst-Etat paradiren. An dergleichen seltsamen Erscheinungen war aber die Befangenheit der staatswirthschaftlichen Ansichten großentheils mit Schuld, denen die Practiker huldigten. Der herrschende Geist des Mercantil-Systems nährte den Hang jeder Verwaltungsparthie zu monopolistischen Bestrebungen. Jedes Departement trachtete nach der Ehre, am Verlaufe des Jahres einen guten Revenüen-Ueberschuß nachweisen zu können. Sie zwackten solches plus oft einander mit unfruchtbarem Eifer ab, so daß, was ein Departement mehr nachwies nur dem andern abging und im Ganzen sich nichts verändert hatte. An diesen und andern Uebelständen war weder durch die im Anfange der Regierung Friedrich Wilhelms **III.** errichtete besondere Finanz-Kommission, noch durch die neue General-Controle der Finanzen, noch die beabsichtigte Wiedervereinigung der Forst- mit der übrigen Finanz-Parthie viel gebessert worden. Diese mangelhaften Einrichtungen hatten, wie gesagt, ihren Grund hauptsächlich in der Aggregat-Verwaltung so vieler einzelner Landestheile gehabt, und in der immer größer gewordenen Unmöglichkeit, diese Art von Verwaltung collegialisch durchzuführen. Nachdem im Tilsiter Frieden die meisten Provinzen dem Preußischen Staate entrissen waren, legte sich hierin allein schon ein mächtiger Grund dar, die oberste Verwaltung zu reformiren, deren Bestand eben auf das Nebeneinander so vieler Provinzen gegründet gewesen war. Es ward erkannt, daß die Wunden des Staates nur durch eine totale Reformation seines Organismus würden geheilt werden können. Diese Ueberzeugung durch dasjenige, was im übrigen Deutschland, namentlich im benachbarten Königreiche Westphalen geschah, genährt und geleitet, ward kräftig ergriffen und gründlich aufgefaßt. Schleunige Anordnungen sollten das Ideal verbesserter Staatseinrichtungen verwirklichen, welche, wie es schien, Vernunft und Zeitgeist erforderten. Die Thätigkeit der Preußischen Gesetzgebung war eine immense und fast der westphälischen vergleichbar, aber weiser, gründlicher und mehr Bedacht auf Schonung bestehender und erworbener Rechte der Unterthanen. Allein der Feuereifer, der die Gesetzgebung zu durchglühen schien, vergriff sich doch auch wohl hin und wieder und zerschlug rücksichtslos

die alten Formen, um das für besser Erkannte einzuführen. Das in der Staatspraxis nicht genug zu empfehlende: „Allmählich" ward nicht selten unberücksichtigt gelassen. Vieles, was in der Theorie der Gesetzgebung sich als schön und lieblich empfohlen, fand bei der Einführung in die Praxis unübersteigliche Hindernisse, und wies sich, wenn es endlich durchgesetzt worden, als eine politische Tirade aus. Die Staatswissenschaft war durch Erfahrung ihrer Reife noch nicht entgegengeführt und so blieb von vielen vortrefflich gemeinten Einrichtungen manche unausgeführt oder mußte bald durch eine andere von besserer Einsicht ausgegangenen sich verdrängen lassen. Die Sehnsucht, wo möglich Alles auf einmal zu bessern, führte zu übereilten Schritten und erweckte durch unvorsichtigen Tadel des Alten und Verkündigung besserer Einrichtung sanguinische Hoffnungen bei den Freunden der Neuerungen. Doch ließ die redliche Absicht, mit Aufgabe von eigenen Vortheilen die Staatseinrichtungen zu vervollkommnen, sich nirgends verkennen. Und wie sehr auch der Staat mit dem Beispiele uneigennütziger Aufopferung voranging, so ward doch in der Regel denjenigen Unterthanen, deren Gerechtsame durch die freisinnige neue Gesetzgebung Einbußen erlitten, so viel als möglich auf allgemeine Unkosten Entschädigung gewährt. Erfolgreich waren besonders die Aenderungen und Umgestaltungen welche die Verfassung und Einrichtung der Behörden erhielt. Hierbei waren folgende, wörtlich vom Gesetzgeber ausgesprochene Principien Maaß gebend:

„Die rücksichtlich der obersten Verwaltungsbehörden bestandenen „Einrichtungen werden aufgehoben, um den Behörden eine ver„besserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch „äußere Verhältnisse geänderten Lage des Staates und den jetzigen „Bedürfnissen desselben angemessene Geschäfts-Einrichtung zu geben." Die neue Verfassung bezweckte, der Geschäfts-Verwaltung größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammen zu fassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. „Die Regierungsverwaltung gehet zu dem Ende „künftig von einem, dem Oberhaupte des Staates unmittelbar unterge„ordneten obersten Standpuncte aus. Es wird von demselben nicht „allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich auf die Administra„tion gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener „stehet an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwal-

„tungszweigen abgegränzter Behörden; im genauesten Zusammen-
„hange mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen
„unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen selbstständig und
„selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit und wirken so auf die Ad-
„ministration der untergeordneten in gleicher Art (?) gebildeten
„Behörden kräftig ein (cf. Publicandum, betreffend die Veränderung
„der obersten Staasbehörden v. 16. Decbr. 1808)."

„Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanz-Verwaltung
„in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde
„lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere nebenein-
„andergesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstim-
„mung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Kriegs-
„und Domainen-Kammern waren mit Geschäften überladen, die zum
„Theil vor Justiz- zum Theil vor Unter-Behörden gehörten; es fehlte
„ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen
„häufig mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Ver-
„waltungs-Behörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung
„mit der Nation selbst." „Wir haben beschlossen, in den Kriegs- und
„Domainen-Kammern, rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten
„Districte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staats-Ver-
„waltung in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-
„Angelegenheiten zu bilden, weshalb sie auch von jetzt ab den Namen
„Regierungen" führen."

Es ward den Regierungen zugleich eine Verfassung gegeben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige, zeither öfters Statt gefundene Verwaltungs-Interesse daraus entfernen*), möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem practischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe

*) Das französische Colonie-Departement und Oberdirectorium wurden mittelst Cabinets-Ordre vom 30. October 1809 aufgehoben.

wirken konnten, um auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates ꝛc.

(cf. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Decbr. 1808).

Rücksichtlich der Gemeindeverwaltung in den Städten sprach sich das Prinzip der neuern Städteordnung den 19. Nov. 1808 dahin aus: der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinde, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeindewesens überzeugen von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeindewesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten. — Allen diesen Grundsätzen entsprechend, erhielten die Preußischen Behörden eine neue Gestaltung und neue Geschäftsweise, während durch zahlreiche Verordnungen materiellen Inhalts von den neuen Einrichtungen, welche die neuere Politik und Staatswirthschaft als Grundlage des Heils der Nationen verkündet hatte, möglichst viele in Preußen eingeführt wurden. Das große leitende Prinzip der vorgedachten Verordnungen ist nach den daraus beigebrachten Auszügen die Abgränzung der Behörden *nach den Verwaltungszweigen* und die Vertilgung der Bearbeitungsweise nach den Provinzen, also die Einführung des Real- für das Provinzial-System. Als Methode der Behandlung der Geschäfte ward für die höchste *Verwaltungsbehörde* das Einheits- (Büreau-) System, für die höchste *berathende* und als Regel für die Provinzialbehörden das Collegial-System, welches bei unveränderter Gerichts-Verfassung auch das Palladium der Justiz blieb, angenommen. Die Verwaltung ward so der durch das monarchische System gebotenen Uebereinstimmung entgegengeführt, die energische und schnelle Ausführung der Allerhöchsten Beschlüsse vermittelt und die Regierung durch einen vollkommnern Mechanismus ihrer Werkzeuge bequemer, wirksamer und mit sich selbst übereinstimmender: Die Grundzüge der neuen Verfassung sind folgende:

I. Oberste Behörden.

a. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung sollte sich in dem Staatsrathe unter des Königs unmittelbarer Aufsicht vereinigen. Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 erklärte aber, daß dem Staatsrathe eine Verwaltung nicht zustehe (siehe unten).

b. Alle Geschäfte wurden in 5 Departements getheilt, deren Wirksamkeit sich in Rücksicht der Gegenstände jedes einzelnen über sämmtliche Provinzen erstreckt. Das Ministerium bestand aus den 5 Ministern des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Justiz.

c. Während die nähere Einrichtung der drei letzten Departements vorbehalten blieb, wurden dem Minister des Innern folgende Geschäftszweige zugewiesen: das gesammte Polizeiwesen, die Cultus-, Unterrichts-, Medicinal-, Bergbau-, Münz-, Salz-, Porzellan-, Fabriks-Angelegenheiten; allgemeine Vorbereitung der Gesetze, Prüfung der anzustellenden Räthe in den Geschäftszweigen des Ministerii des Innern und der Finanzen. Diese Geschäfte waren in 6 Sectionen vertheilt, deren erste (allgemeine Polizei) unmittelbar unter dem Minister des Innern stand. Die andern hatten besondere Chefs, welche dem Minister untergeordnet waren. Der Section der allgemeinen Polizei waren insbesondere untergeordnet die Kriegs- und Domainen-Kammern (Regierungen) die Stände, das General-Postamt. Der Section für die Gewerbe-Polizei war die technische oberste Bau-Deputation und das Hofbauamt untergeben. Von der Section für den öffentlichen Cultus ressortirten die Akademieen, Universitäten und Königl. Theater. Der Section für allgemeine Gesetzgebung unmittelbar untergeordnet waren die Ober-Examinations-Kommission und die Gesetz-Kommission. Unter der Abtheilung für den Bergbau standen die Oberbergämter und Bergwerks-Behörden, die Debitsbehörden für mineralische Produkte, Torfadministrationen, Münze ꝛc.

d. Das Finanz-Ministerium bearbeitete in 3 Sectionen das General-Kassen-, Bank-, Seehandlungs-*), Lotteriewesen**), die An-

*) General-Salz-Direction der Seehandlung, errichtet mittelst Verordnung den 11. Febr. 1810, wieder aufgehoben mittelst Cabinetsordre vom 21. März 1829.

**) cf. Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810.

gelegenheiten der Domainen und Forsten und das directe und indirecte Steuerwesen. Die erste Section dirigirte der Finanzminister selbst, den beiden andern waren geheime Staatsräthe als Chefs vorgesetzt, welche jedoch dem Minister untergeordnet waren. Unter dem Finanzminister standen die General-Staatskasse, die Bank, die Seehandlung, das Lotteriewesen, die Finanzsectionen der Regierungen, die Accise-Directionen, so weit dieselben noch vorkamen, Haupt-Stempel-Kammer ꝛc.

e. Die äußern Verhältnisse des Ministeriums wurden durch das Publicandum vom 18. Febr. 1809 regulirt. Es zerfiel in 2 Departements, das allgemeine Kriegs-Departement (Verfassung und Commando der Armee) mit drei Divisionen und das Militair-Oeconomie-Departement in 4 Divisionen, daneben bestand das Kriegs-Kommissariat unter Direction eines General-Kriegs-Kommissair mit 7 Kommissairs (für die Mobilmachung der Armee, Proviant-Fuhr-Trainwesen ꝛc.).

f. Die Sectionen in den Ministerien verfügen in ihrem Namen mit Benennung der verfügenden Section (gemeinschaftlich wenn mehrere Sectionen concurriren). Die Minister verfügten auf Special-Befehle. Von den Sectionen fand aber der Recurs nicht an den Minister, sondern nur an den König Statt.

g. Unmittelbar unter dem Staatsrathe und vorerst unter das gesammte Ministerium, ward die Oberrechen-Kammer gestellt. Sie sollte möglichste Selbstständigkeit im Materiellen erhalten. Auch das plenum der technischen und wissenschaftlichen Deputationen bei den Ministerien ward dem Staatsrathe unmittelbar untergeben.

h. Obgleich keine Zwischen-Instanz, ward zwischen die Ministerien und die Provinzial-Verwaltung noch das Institut der Ober-Präsidenten eingeschaltet, welche den Geschäftsgang in den Provinzen beleben und immerwährende Kommissarien der Minister sind um in deren Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige (nicht blos formelle) Controle, nicht sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als über die Treue und Dexterität der Beamten zu führen. An den Detailgeschäften sollten sie keinen Theil haben, dagegen aber die Aufsicht über die ständische Verfassung führen, und Geschäften vorstehen, die einen größern Vereinigungsbezik bedürfen, als einen Regierungsbezirk z. B. Sicherungs-Anstalten gegen Seuchen, welche mehr als einen Bezirk bedrohen ꝛc. Sie sollten nach der Absicht des Gesetzgebers, controlirende, consulirende und ausführende Behörden sein. Es ist schwierig die Stellung dieser Behörden nach den vor-

stehenden Angaben richtig zu begreifen, und schon vielfach geäußert, daß eine klare Vorstellung davon aus demjenigen, was öffentlich über den Zweck dieses Institutes mitgetheilt worden, nicht zu erlangen stehe.

II. Provinzial-Behörden.

Die ältern Kriegs- und Domainen-Kammern blieben unter dem Namen: „Regierungen" Provinzial-Collegio und erhielten einen erweiterten Wirkungskreis, indem denselben folgende Geschäfte in den Provinzen zugewiesen wurden: die gesammte Landespolizei, die Landeshoheits-Sachen (mit Ausnahme der Rechtspflege, Vormundschafts- und Hypotheken-, Münz-, Bank-, Seehandlungs-Sachen, Homogial-Vereidigungen), die sämmtlichen öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, die Fortifications-Angelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marsch-, Kantonsachen des Militairs, Medicinal-, Handels- und Schifffahrtssachen, Chausseewesen, Bau- und Landarmensachen, polizeiliche Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Addreß-Comtoirwesen, so wie über die Gestüte-, Lotterie- und Bergwerkssachen, über ständische und Gemeinde-Verfassungen, Cultus- und Schulangelegenheiten, das Accise- und Zollwesen, Kriegs-Magazinsachen. Abgetrennt vom Regierungs-Ressort wurden dagegen die Verwaltung des gesammten Communal-, Societäts- und Corporationsvermögens so wie alle innern Angelegenheiten dieser Gemeinschaften, deren Verwaltung denselben selbst mit Vorbehalt der bloßen polizeilichen Aufsicht überlassen wurde.

Die bisher von den Kammern administrirte Rechtspflege und die Mitwirkung bei Besetzung von (Domainen-Justiz) Richterstellen ward ganz der Justiz-Parthie übertragen. Die den Regierungen überwiesenen Geschäfte sollten in 4 verschiedenen Abtheilungen (Deputationen — für das Polizeiwesen — für den Cultus und öffentlichen Unterricht — für das Finanz- und Kassenwesen — für das Militairwesen —) bearbeitet werden. Außer dem Präsidio, welches aus dem Präsidenten, aus 2—3 Regierungs-Directoren bestand und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren, sollten auch von der Generalversammlung der Provinz vorzuschlagende, vom Könige zu bestätigende, alle 3 Jahre wechselnde landständische Repräsentanten (9 für jede Regierung) an den Geschäften der Regierungen Theil nehmen. Als Bestimmung derselben ward die Absicht angegeben, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben

und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen, die Mängel welche sie in der öffentlichen Administration bemerkten, zur Sprache zu bringen und nach ihren, aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen. Diese Repräsentanten hatten volles votum im Collegio und Sitz nach den Doctoren und sollten hauptsächlich Correferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen sein. Nur für bösen Willen und grobe Fahrlässigkeit beim Votiren sollten sie verantwortlich sein.

Jede Deputation sollte unter dem Vorsitze eines Regierungs-Directors besondere Sitzungen halten und unter ihrem Namen die Verfügungen erlassen, welche die Kraft vom ganzen Collegio ausgegangener Verfügungen haben sollten. Sämmtliche Deputationen (übrigens mit einander in genauester Verbindung) machten das Plenum aus, in welchem der Regierungs-Präsident den Vorsitz führte, welcher eben so befugt als verpflichtet war, abwechselnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun. Vor das Plenum gehörten alle Gegenstände, welche in mehre Deputationen griffen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen. Für die einzelnen Deputationen sollten bestimmte Sessionstage angeordnet werden. Der Geschäftsgang in pleno und in den Deputationen blieb war in der Regel collegialisch; jedoch sollte jedem Mitgliede, so weit möglich, ein besonderer, genau abgegränzter Geschäftskreis, zugetheilt werden, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken könnte. Ein Recurs von einer Deputation an das Plenum sollte nicht statt finden, sondern nur an die vorgesetzte Ministerial-Behörde. Die Dienst-Disciplin über sämmtliche Beamten ihres Ressorts verblieb den Regierungen und sie durften Ordnungsstrafen wider dieselben festsetzen und vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Collegien sich darein zu mischen hätten. Beide Behörden wurden angewiesen, sich rücksichtlich ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung durchaus keine Hindernisse in den Weg zu legen oder Verfügungen zu erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Die Landes-

Justiz-Collegien führten übrigens seit der Verordnung vom 26. Decb. 1808 den Namen: Ober-Landesgerichte. In der dieser Verordnung beigefügten Geschäfts-Instruction, ist genau bestimmt, welche Sachen in pleno und welche in den Deputationen bearbeitet werden sollten, und welche der collegialischen Berathung bedurften. Alles, was blos die Einleitung, Vorbereitung, den Fortgang und die Ausführung einer Sache betrifft, Alles, wobei es noch auf Rückfragen und Einziehung von Nachrichten ankommt; überhaupt alle Verfügungen, die sich auf den formellen Geschäftsgang beziehen, sollten die Departements-Räthe, in so fern dieselben dabei ein Bedenken nicht hätten, berechtigt sein, ohne Vortrag abzumachen. Der Regel nach sollten die Sachen erst dann zum Vortrage gelangen, wenn es darin auf eine materielle Decision ankommt, und auch in diesem Falle sollten die Räthe berechtigt sein, dieselben ohne Vortrag abzumachen, sobald die Entscheidung auf einer ausdrücklichen Vorschrift beruhete. Für solche nicht vorgetragene Sachen ward dem Decernenten um so sorgfältigere Aufmerksamkeit empfohlen. Derselbe konnte auch zur Abkürzung des Geschäftsganges im eigenen Namen, ohne Vortrag Rückfragen an Privaten und öffentliche Behörden erlassen, hatte davon jedoch den concernenten Regierungs-Director und seinen Correferenten zu benachrichtigen, auch die Correspondenz in Urschrift zu den Acten zu geben. Die Mitglieder des Präsidii hatten durchaus eine volle Stimme, die Räthe, landständischen Repräsentanten und mit voto angestellten Assessoren aber nur in pleno und denjenigen Deputationen, in welchen sie angestellt waren, die technischen Mitglieder aber nur, in so fern der Vortrag Gegenstände ihres Faches oder damit in Verbindung stehende Sachen betraf. — Zwischen den Deputationen war der Schriftwechsel verboten; bei Meinungs-Verschiedenheiten über einen vor mehre Deputationen gehörenden Gegenstand sollte in pleno Berathung stattfinden. Um die Communicationen der Deputationen und Mitglieder möglichst zu erleichtern und die Geschäfte zu beschleunigen, sollten sämmtliche Mitglieder an bestimmten Tagen, mindestens vier Mal, wöchentlich von 10—12 Vormittags, sich auf dem Conferenzhause einfinden. — Jeder Departements-Rath erhielt einen Correferenten, welcher sämmtliche Sachen ohne Unterschied, selbst wenn sie nur zu den Acten gingen, mitzeichnet. Er durfte in der Verfügung nichts ändern, nur errores facti konnte er dem Decernenten zur Abänderung notificiren und wenn derselbe dazu sich nicht verstehen wollte, dem Präsidio anzeigen. Außer

dem Falle, worin er dies unterließ, ward der Correferent nur für verantwortlich erklärt, daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegenlaufendem concluso gemäß abgefaßt und keine Sache ohne Vortrag abgemacht wurde, welche dessen bedurfte. Contracte und Concessionen mußten dem Justitiar, Kassenverfügungen dem Kassenrathe, Holzanweisungen dem Oberforstmeister, überhaupt alle Verfügungen den dabei betheiligten Decernenten zur Correvision vorgelegt werden; jede Verfügung hatte der Director der betreffenden Deputation mit zu zeichnen. Die Ausfertigungen sollten im Namen derjenigen Deputationen, welche beim Vortrage concurrirt hatten und resp. des pleni geschehen. Die Reinschriften mußten von 3 Mitgliedern oder mindestens von einem Mitgliede des Präsidii und einem Rathe unterschrieben werden. Berichte an vorgesetzte Behörden waren von allen Mitgliedern der vortragenden Deputation zu unterschreiben. Die Fälle, in welchen es einer Berichterstattung bedurfte, waren vorgeschrieben. — Da der ganze Geschäfts-Betrieb in bestimmte fest abgegrenzte Departements vertheilt worden und der Regel nach ein und dasselbe Mitglied eine Sache vom Anfange bis zum Ende bearbeiten mußte, auch jeder Decernent die Befugniß hatte, in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so erklärte die Instruction vom 26. Decbr. 1808, die Decernenten nicht allein zunächst und vollständig verantwortlich für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang aller ihrem Departement gehörenden Gegenstände, sondern auch für deren solide und vorschriftsmäßige Bearbeitung in Rücksicht des Materiellen. Von dieser prinzipalen Verbindlichkeit sollte Niemand durch den Beitritt des Collegii beim gehaltenen Vortrage befreit werden. War das Mitglied vom Collegio abgestimmt worden, so hatte es den Beschluß nicht zu vertreten, wenn es seine abweichende Meinung im Decrete kürzlich vermerkte und solches vom Vorsitzenden attestiren ließ. Wohl aber mußte das Mitglied für den weitern Betrieb der Sache haften. Auch sollte es verantwortlich sein, wenn es aus Unkunde des Sachverhältnisses oder der Gesetze oder blos aus Eigensinn dissentirender Meinung gewesen oder durch falschen und unvollständigen Vortrag einen Beschluß veranlaßt hatte. Bei wichtigen Gegenständen oder Mangel an Zeit zur Einholung höherer Entscheidung, sollte es jedem Mitgliede frei stehen, das Sachverhältniß und seine Meinung schriftlich aufzusetzen, beides vorzulesen und darüber einen Beschluß zu extrahiren, bei welchem der

Decernent alsdann nur für die Richtigkeit des Vortrags in facto haftete. Nächst dem Decernenten und dem Correferenten oder dem bei der Verfügung fast speciell concurrirenden Mitgliede war der vorsitzende Director oder Präsident verantwortlich; und erst hiernach konnte das übrige Collegium in Anspruch genommen werden, die Mitglieder mit beschränktem Stimmrechte aber nur nach Maßgabe dieses Stimmrechtes. Das Hauptgeschäft des Präsidii bestand in Bearbeitung der Disciplinar- und Anstellungs-Angelegenheiten, Leitung der Vorträge und Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Die Stellung des Präsidenten zum Collegio war mit derjenigen der Directoren zu den Deputationen analog. Er hatte den Vorsitz in pleno, konnte außerordentliche Sitzungen halten lassen und Landes-Visitationen anordnen. Den Departements-Räthen war empfohlen, mit väterlicher Fürsorge und Theilnahme ihr Departement zu warten und zu pflegen und alle Jahre wenigstens einen Theil desselben zu bereisen (die Domainen-Departements-Räthe das Ganze). Darüber mußte ein in pleno vorzutragendes ausführliches Reise-Journal gehalten werden. Jeder Departements-Rath ward für befugt erklärt, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung vorgefundener Mängel innerhalb der bestehenden Vorschriften zu veranlassen und auch ohne besondern Auftrag zu haben, über Gegenstände seines Departements sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden zu revidiren, zu welchem Ende dieselben von den Departementsvertheilungen benachrichtigt werden sollten. Dem Departements-Rath war zugleich die Dienst-Disciplin und specielle Aufsicht über die Geschäftsführung sämmtlicher Subalternen seines Departements aufgetragen. Er sollte dieselben, wenn mündliche oder schriftliche Verweise nichts fruchteten, in eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Rthlr. nehmen können. Im weitern Verlaufe der Geschäfts-Instruction wird über die Verhältnisse der Domainen-Departements-Räthe, der Justitiärien, des Oberforstmeisters, der Landstallmeister, der geistlichen und Schulräthe, des Medicinalrathes, der Bauräthe, der Ober-Accise-Räthe, des Postdirectors, des Rechnungsrathes und Obertorf-Inspectors Bestimmung getroffen und angegeben, welchen Anforderungen ein Referendarius genügen müsse, auch in welchem Verhältnisse die Subalternen sich befinden.

III. Rücksichtlich der Localbehörden trat durch die Städteordnung vom 19. November 1808 eine veränderte Einrichtung ein. Die Tendenz des Gesetzes ist bereits oben angegeben. Die Bürger-

schaft jeder Stadt hat danach eine angemessene Anzahl von Stadtverordneten als Vertreter der Bürgerschaft in der Art zu wählen, daß jedes Jahr ein Drittheil ausscheidet, und durch neue Mitglieder ergänzt wird. Die Stadtverordneten sind vermöge der auf sie gefallenen Wahl befugt, die Commune in allen Angelegenheiten zu vertreten, rücksichtlich des Vermögens, der Rechte und Obliegenheiten derselben bindende Erklärungen abzugeben, Geldzuschüsse zu bewilligen und nöthige Leistungen zu regeln. Ihre Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit und sie können Ausschüsse zu besondern Untersuchungen ernennen. Der Rath (Magistrat) jeder Stadt bestehet nach Verhältniß ihrer Größe aus mehrern oder wenigern Mitgliedern, zum Theil besoldeten, zum Theil unbesoldeten, an deren Spitze ein oder zwei Bürgermeister stehen. Die Stadtverordneten erwählen, die Regierungen bestätigen die Magistratspersonen mit Ausnahme des ersten Bürgermeisters, welchen der König aus drei ihm vorzuschlagenden Männern erwählt. Der Rechts-Vertraute (Syndicus), die gelehrten Stadträthe und der Baurath werden auf 12, alle übrigen Magistratsmitglieder auf 6 Jahre angestellt. Die Ausübung der Polizei gebührt dem Magistrate, welcher in dieser Beziehung der Landespolizeibehörde untergeordnet ist. Ungeachtet der Rath alle Gemeinde-Angelegenheiten leitet, soll doch die Bürgerschaft überall mitwirken, wenn neue Einrichtungen zu treffen, oder beschlossene auszuführen sind. Es sollen deshalb die Geschäfte in bestimmte Kommissionen vertheilt und diesen Kommissionen Bürger zugeordnet werden.

Der helle Blick des Freiherrn von Hardenberg, welcher mit dem 6. Juni 1810 den neu geschaffenen Posten eines Staats-Canzlers, welcher die äußern und innern Angelegenheiten umfaßte, angetreten hatte, zu einer Zeit, wo selbst die Vertrauenden zweifelten, daß der Staat seinen Obliegenheiten werde genügen können, erkannte bald, daß mit den zum Theil nur angekündigten und noch nicht eingeführten Reformen den gefühlten Uebelständen nicht abgeholfen sei. Er veranlaßte die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. October 1810, welche die frühere bedeutend umgestaltete.

Zunächst ward die Stellung des Staatsrathes näher angegeben und dann ein besonderes Cabinet constituirt. Der Staatsrath sollte bestehen: aus den Prinzen des Königl. Hauses nach erreichtem 18ten Lebensjahre, aus dem Staats-Canzler, dem Staats-Minister

oder andern Chefs der Verwaltungszweige — (geänderte Eintheilung der Sectionen im Ministerio des Innern und der Finanzen), dem Staats-Secretair (führt die Protokolle im Staatsrathe, ist Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Kommission) und endlich aus denjenigen Mitgliedern, welche des Königs Vertrauen dazu besonders berufen. Zum Wirkungskreise des Staatsrathes sollten gehören: 1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen und Aufhebung und Abänderung von alten Gesetzen durch den Staatsrath an den König zur Sanction gelangen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten sollte aber der Staats-Canzler an die Stelle des Staatsrathes treten. 2) Gegenstände, welche gemeinschaftlich mehreren Ministerien angehören, worüber sie sich nicht einigen können. 3) Die jährlichen Verwaltungs-Rapports der Minister. 4) Alle Gegenstände, welche dem Staatsrathe durch Gesetze oder Special-Befehl zugewiesen sind. 5) Die Gegenstände, bei denen der Staats-Canzler die Ausführung suspendirt hat. — Die Sachen worin im Staatsrathe vom betreffenden Minister und Departements-Chef, welchem der Staats-Canzler einen Correferenten zugeordnet, vorzutragen. — Bei den Berathungen giebt nach der Verordnung die Stimmenmehrheit den Ausschlag, bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Staats-Canzlers, welcher den Vorsitz führt. Während alle übrige Geschäftsführung dem Staatssecretair obliegt, der auch das Berathungs-Protokoll und den Beschluß abfaßt. Der Beschluß wird dem Könige vorgelegt. Dem Staatsrathe untergeordnet sind: die Gesetz-Kommission, die Ober-Examinations-Kommission für sämmtliche Civil-Ministerien (beide unter Vorsitz des Staatssecretairs) und das plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen. Der Staatsrath konnte aus mehrern Gründen (cf. Befehl vom 24. April 1812) noch zu jener Zeit nicht in Wirksamkeit treten, weshalb im genannten Befehle deßfallsige provisorische Anordnungen getroffen wurden. So weit der König nicht bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrathe seine Befehle und Entscheidungen ertheilte, sollte solches aus dem Cabinet geschehen. In diesem war der Staats-Canzler hauptsächlich thätig. Derselbe führte unter des Königs Befehlen die Oberaufsicht und Controle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, und stand insofern an der Spitze einer jeden, daß er a) Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Falle Maßregeln und Anordnungen suspendiren und die Königl. Befehle darüber einholen, oder, wo die

Bestimmung des Staatsrathes eintrat, diese veranlassen konnte. b) In außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo er vom Könige besonders beauftragt war, verfügen durfte. Im Cabinet war der Staats-Canzler des Königs erster und nächster Rath, im Staatsrathe Präsident. Zuerst waren ihm interimistisch auch die Ministerien des Innern und der Finanzen übertragen, dergestalt aber daß die Hauptzweige derselben besondern, für die Ausführung verantwortlichen Chefs übertragen wurden. Ferner hatte er zu besorgen die Angelegenheiten des Königl. Hauses und der Königl. Familie, die Verhandlungen mit den Ständen, so weit dieselben vor die höchste Behörde gehörten, höhere Polizei, Thronlehen, höchste geistliche Würde und in gewissen Beziehungen die auswärtigen Angelegenheiten. Unmittelbar untergeordnet waren ihm das Archiv und die Oberrechen-Kammer. Außer dem Staatsrath sollten im Cabinet beständigen Vortrag haben: ein Cabinetsrath, in Militairsachen diejenigen Personen, welche der König dazu bestimmen würde. Alle im Cabinet eingehenden Sachen behielt der König sich zu eröffnen, eben so selbst vor, als die sofortige Verfügung darauf. Alles übrige wurde in Militair-, Hof- und Civilsachen abgesondert. Diese sollten täglich dem Staats-Canzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt werden und dieser hatte die Wahl, dem Könige selbst die Sache vorzutragen oder an einen der übrigen Vortragenden abzugeben. Die Minister erscheinen nach der Verordnung vom 27. October 1810 nur im Cabinet, wenn der König selbst sie hören will, oder der Staats-Canzler ihnen Vorträge übergiebt. Sachen, die ohne Verfügung an die Behörden abgegeben werden, oder bloß zum Bericht gehen, sollten vom Cabinetsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen aber an den Staats-Canzler geschickt werden, damit derselbe von Allem in Kenntniß bleibe. Derselbe sendete diese Sachen aus seinem Büreau ab. Die rein militairischen Sachen gingen nicht an den Staats-Canzler, derselbe erhielt jedoch wöchentlich zweimal Auszüge aus dem Journal, um in der Uebersicht des Ganzen zu bleiben. Die Concepte zu den Cabinets-Verfügungen hatte der Vortragende dem Staats-Canzler (mit Ausnahme reiner militaria) vorzulegen. Dieselben wurden in dessen Büreau rein geschrieben und dann dem Könige zur Genehmigung und Vollziehung vorgelegt. Erfolgte diese, so wurden sie vom Cabinetsrath abgeschickt. Wurden vom Könige Erinnerungen gemacht oder andere Befehle gegeben, so gingen die Ausfertigungen mit solchen an den Staats-Canzler zurück. Befehle,

welche der König sofort beim Eröffnen einer Sache darauf erließ, wurden dem Staats-Canzler abschriftlich zugefertigt (excl. der rein militairischen Sachen). Der Staats-Canzler konnte den Cabinets-Vorträgen beiwohnen, so oft er es für nöthig hielt. Die übrigen Staatsminister und der Chef des allgemeinen Kriegs-Departements hatten wöchentlich einmal in Gegenwart des Staats-Canzlers Vortrag im Cabinet. Auf Reisen begleiteten den König diejenigen, welche Er dazu ausersehen. Beim bloßen Wechsel des Aufenthaltes in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, mußten die genannten Personen gewöhnlicher Maßen zum Vortrag kommen. —

Hiernächst werden in der Verordnung vom 27. October 1810 die Wirkungskreise der 5 Ministerien ausführlicher festgestellt und die Abtheilungen schärfer und ganz neu bestimmt. Rücksichtlich der Verwaltungs-Befugnisse ward verordnet: Jeder Minister soll die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König führen. Die Minister berichten an den König und erhalten von demselben darüber die Befehle. Dem Staats-Canzler müssen sie auf Verlangen Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung geben und auf seine eingelegten suspensigen Anordnungen die ihrigen einstellen, auch seine Verfügungen in den außerordentlichen und dringenden Fällen befolgen. — Die den Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung, holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staats-Canzlers (als ihres Chefs, s. oben*) ein, richten ihre Berichte an den König, stellen solche aber dem Staats-Canzler zu, welcher sein vidi oder sein dissens dabei bemerkt. In Dingen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich und nöthig ist, müssen diese aus den Ministerien an den Staatsrath gebracht werden, wenn auch die Maßregel eine administrative sein sollte. Die Ministerien müssen sich gegenseitig unaufgefordert die das andere Ministerium interessirenden Nachrichten mittheilen. Die in jedem Departement angestellten, vortragenden Räthe, haben blos berathende Stimmen, die Directoren der einzelnen Unterabtheilungen in denselben aber eine entscheidende. Die Minister verfügen auf ihre eigene Verantwortlichkeit, dürfen jedoch in den dem Cabinet vorbehaltenen Gegenständen nichts entscheiden. Jeder Minister oder Chef

*) Am 26. October 1813 ward ein besonderer Finanz-Minister ernannt.

einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden allein, an andere (Behörden) nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef. Der bisher beibehaltene Curialstyl soll abgeschafft, und von allen Behörden ein gegenwärtiger Styl des gemeinen Lebens, sowohl an Obere, Gleichgestellte, als Untergeordnete geschrieben werden. Der Königliche Name soll fortan nur den vom Könige selbst vollzogenen Gesetzen vorgesetzt werden. — Die in dieser Verordnung enthaltenen und durch spätere Gesetze veränderten Ressortverhältnisse, können in der Preußischen Gesetzsammlung nachgelesen werden, da diese Specialität außerhalb der Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung liegt. Die übrigen reformirenden, von dem neuen Zeitgeiste gebotenen Gesetze, welche die Finanzen des Staates, die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, die Erleichterung des Besitzes, Aufhebung der Klöster, des Auf- und Vorkaufes betreffen, die Gesinde-Ordnung, die Verordnungen wegen der Domainen-Veräußerungen, polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse*), zur Beförderung der Landes-Cultur und Verschaffung der Vorfluth, wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, — mögen hier nur erwähnt werden, um die beispiellose Thätigkeit der auf die Förderung jeglichen Fortschrittes im Staatsleben gerichteten Gesetzgebung anzudeuten. Dieser organischen Gesetzgebung sollte das seinem Titel nach sehr unscheinbare und der Titelgegenstand nur beiläufig abhandelnde Edict vom 30. Juli 1812 wegen Errichtung der Gensdarmerie sich anschließen. Um die Kreisverfassung gleichmäßig mit der städtischen vorschreiten zu lassen, auch wie es scheint die alte corporative und ständische Vertretung hinwegzuschaffen und die Volks-Repräsentation, deren Einführung beabsichtigt wurde, vorzubereiten, sollte auch den Kreisen und Dörfern eine Communal-Ordnung gegeben werden; damit war bezweckt

*) Hiernach sollte in jeder Landschaft ein General-Kommissariat für die Anordnung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und ein Landes-Oeconomie-Collegium zur Beförderung der Landes-Cultur und Gemeinheitstheilungen errichtet werden. Letzteres sollte unter Vorsitz des General-Kommissars unabhängig von der Regierung, und mit einem Director, Oberforstmeister und Räthen aller Art besetzt sein. Der General-Kommissar erhielt für sein Kommissariat Büreaukosten und sollte es zweckmäßig besetzen und beschäftigen.

die Trennung, die in Hinsicht auf Gemein-Angelegenheiten, Rechtspflege und Finanzverwaltung zwischen den kleinen städtischen Communen, den Städteeigenthümern, den Domainen-Aemtern und ritterschaftlichen Societäten fortwährend obwaltete, so wie den Mangel und die Einseitigkeit der Stellvertretung bei einigen dieser Societäten aufzuheben, ferner das Uebergewicht einzelner Klassen von Staatsbürgern und deren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art zu beschränken, endlich die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden insofern sie in der unzweckmäßigen Theilung der Unterbehörden ihren Grund hatten und der Unzulänglichkeit der Vollziehungs-Mittel zu begegnen. Zu dem Ende wurde zunächst eine Eintheilung des Landes in eine Anzahl abgerundeter möglichst gleicher Kreise (so bald es die Umstände gestatten würden) verordnet. Neben diesen Kreisen sollten die größern Städte als besondere, jenen gleich gestellte Corporationen bestehen. Die übrigen Städte sollten zwar in angemessenen „Arrondissements" als besondere Gemeinden fortdauern, jedoch in Absicht auf den Kreis-Verband keine Vorzüge vor den Landgemeinden, deren zweckmäßigere Zusammensetzung befohlen ward, haben. Diese Kreise sollen als selbstständige Gemeindeverbände durch ihre Zusammensetzung das Nämliche leisten, was die größern Städte für sich leisten. Für die Besorgung der gemeinsamen Kreisangelegenheiten bestimmte man eine aus den Deputirten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung unter Leitung des Staates; zur Bestreitung der Kreislasten aber ein besonderes Vermögen für jeden Kreis. Die Gränze der Kreisverbände sollte zugleich die Gränze der Amtsbezirke der hier eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden sein. In jedem Kreise sollten demnach bestehen: ein Land- und Stadtgericht, ein Kreisdirectorium (für Polizei- und Finanz-Verwaltung) als erste Landes-Polizei-Instanz und Oberbehörde der Local-Polizei, eine Kreis-Rendantur und eine Kreis-Communal-Verwaltung (ein aus den Kreis-Deputirten bestehendes Collegium). Dem Kreisdirector sollte eine hinreichende Anzahl Gensdarmerie-Mannschaft zugeordnet werden und die Befehlshaber derselben in innigster Gemeinschaft mit ihm und der Kreis-Verwaltung zur Vollstreckung der Geschäfte wirken. Die Verordnung läßt sich sodann das Nähere über die provisorische Einrichtung der Communal-Verhältnisse, den Geschäftskreis der Directoren, die Einrichtung der Gensdarmerie und die Subordinations- nnd Disciplinar-Verhältnisse derselben aus. In dieser Verordnung war die Nachbildung der Westphälischen Landes-

eintheilung ganz unverkennbar; selbst der Styl und einzelne Ausdrücke (z. B. das bis dahin in einer Preußischen Verordnung unerhörte Wort: arrondissement) sind ganz im Westphälischen Geiste gehalten. Nirgends ist der Schimmer französischer Staatsweisheit so sichtbar in eine Preußische Verordnung übertragen und von gründlicher Erwägung, welche gezeigt haben müßte, daß diese Einrichtungen im Widerspruche mit den bestehenden, kaum errichteten und begründeten Staatsgewalten ständen, so wenig Gebrauch gemacht. Weder bei den Behörden noch bei den Unterthanen fanden diese empfohlenen Einrichtungen guten Anklang. Auch erkaltete von oben her bald das Interesse für diese Angelegenheit und mit Ende des Jahres 1816 war das Edict vom 30. März 1812 bei weitem noch nicht überall in das Leben getreten. Ein Befehl vom 17. Februar 1817 untersagte die fernere Ausführung dieser Verordnung. Der praktischen deutschen Solidität genügte der Glanz der Theorieen dem gründlichen Bedürfnisse gegenüber nicht, und so konnte dies Edict nur eine mangelhafte und partielle Wirksamkeit erhalten.

So war der Preußische Staat in seinen Reformen rasch und unaufhaltsam vorgeschritten, als die Befreiungskriege und deren Erfolg ihn schnell und wirksam an das Ziel brachten, welches er auf dem Wege der Gesetzgebung und Organisation mühevoll zu erreichen sich bestrebt hatte. In dem während des Krieges eingeführten provisorio der Behörden ward im Laufe des Jahres 1814 wenig geändert. Die Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 bestätigte die in den Provinzen links der Elbe bestehenden Militairgouvernements, machte aber aus dem Ministerio des Innern ein Ministerium für das Innere und ein anderes für die Polizei. Die Ministerien wurden zu einem Staatsministerio unter dem Vorsitze des Staats-Canzlers constituirt und dem Staatsministerio eine wöchentliche oder nöthigenfalls mehrmalige Versammlung empfohlen, wobei allgemeine Gegenstände und solche deren Ressorts in einandergreifen und eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, berathen werden sollten. Auch traf diese Ordre eine etwas veränderte Geschäftsvertheilung und befahl, daß jedes Ministerium seine besondern Organe in der Provinzialverwaltung erhalte. Die Cabinetsordre vom 22. August 1814 verordnete, daß das Kriegsministerium aus 5 Departements bestehen sollte, deren jedem ein Director mit eigener Verantwortlichkeit vorzustehen bestimmt war. Während der König sich zum zweiten Zuge gegen Frankreich rüstete, ward die erst nach Been-

digung desselben publicirte Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden erlassen, in deren Eingange verkündigt wird, wie der König darauf bedacht gewesen, den Provinzialbehörden eine vereinfachte und bessere Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der collegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talentes und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden. Der König habe (besagt diese Verordnung) dabei alle ältern, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen und sei bei den hinzugefügten neuen Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegränzte, kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch den Zweck des harmonischen Zusammenwirkens aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Demzufolge sollte der Staat nunmehr aus 10 Provinzen mit 25 Regierungs-Bezirken, in deren jedem der Regel nach auch ein Oberlandesgericht sein soll, wo möglich mit der Regierung an einem Orte, und Militairabtheilungen von einer oder mehren Provinzen bestehen. Jeder Provinz sollte ein Ober-Präsident vorgesetzt sein. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte sollten in 2 Abtheilungen bearbeitet und in die 5 Deputationen (mittelst Cabinets-Ordre vom 1. August 1812 war bereits versucht, sie auf 3 zu reduciren) nicht ferner beibehalten werden. Der Theilnahme landständischer Repräsentanten an der Verwaltung ward nicht erwähnt. — Die Erste Abtheilung bearbeitet hiernach sämmtliche vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei abhängende Angelegenheiten und ist darnach das Organ dieser Minister. Für die Kirchen- und Schulsachen sollte im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium bestehen. In den Regierungsbezirken, worin ein Consistorium hiernach sich nicht befand, sollte eine Kirchen- und Schul-

Kommission von Geistlichen und Schulmännern bestehen, welche unter Leitung und nach Anweisung des Consistorii diejenigen Geschäfte desselben, welche einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen, unter Direction eines Regierungsmitgliedes bearbeitet, welches jährlich einmal im Consistorio erscheinen muß. Für die Medicinal-Polizei sollte gleichfalls in jedem Hauptorte der Provinz ein Medicinal-Collegium bestehen, welches ebenso wie das Consistorium unter Leitung des Ober-Präsidenten gestellt ward. In jedem Regierungsbezirk, wo kein Medicinal-Collegium ist, sollte eine Sanitäts-Kommission unter Direction eines Regierungs-Mitgliedes eingerichtet werden. Die zweite Regierungs-Abtheilung, ein Organ des Finanzministers, sollte verwalten das Staatseinkommen, die Gewerbepolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken u. s. w. und das Bauwesen. Der Geschäftsbetrieb beider Abtheilungen sollte collegialisch sein. Der Präsident, welcher beiden Abtheilungen vorstehet, nach dieser Verordnung Organ des Staatsministerii. Der Präsident der Regierung am Hauptorte der Provinz ist der jedesmalige Ober-Präsident. Den Provinzialbehörden wurden neue Dienst-Instructionen verheißen. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung zum Vollzuge ihrer Verfügungen bedient, soll der Landrath sein. Jeder Kreis soll einen dergleichen haben. Jeder Regierungsbezirk soll in Kreise eingetheilt werden; alle ansehnliche Städte sollen eigene Kreise bilden. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landrathes. — Die Organe der zweiten Abtheilung sind ebenfalls die Landräthe und die deren Stelle vertretenden Polizeibehörden, behufs Aufsicht über die directe Steuererhebung und Gewerbepolizei, ferner die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbedienten, die Baubedienten, Fabriken-Kommissarien u. s. w.

Während des Jahres **1816** ward die Organisation der Behörden in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen nach Maßgabe der oben gedachten Verordnung zur Ausführung gebracht und die Regiegierungen und Landes-Justiz-Collegia mit ihren Unterbehörden installirt. Durch die Verordnung vom 22. Mai **1815** ist die Bildung einer Repräsentation des Volkes verheißen, die Wirksamkeit des von den zu errichtenden Provinzialständen zu erwählenden Landes-Repräsentanten soll sich darnach auf die Berathung aller Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen, erstrecken. Aus der

Gesetzgebung wegen Errichtung der Behörden ist aus diesem Jahre noch Folgendes zu bemerken: der Erfolg der Trennung der Justiz-Verwaltung von der administrativen Behörde, hatte rücksichtlich der Jurisdiction über Bergwerks- und Hüttengegenstände, den davon gehegten Erwartungen nicht entsprochen, deshalb wurden durch das Edict vom 21. Febr. 1816 den Bergämtern wieder eigene Berggerichte als fora specialia causae beigelegt. Dieselben sollten bestehen aus einem Bergrichter, welcher zugleich Justitiar des Bergamtes ist, einem vereideten Protokollführer und einem Gerichtsboten.

Mittelst Cabinetsordre vom 11. Juni 1816 erging der Befehl, daß nach angehörtem Gutachten aller Regierungen für die Landräthe eine neue Instruction entworfen werden sollte. Die Königl. Ministerien fertigten zu diesem Behufe den Regierungen mit Circular-Reskript vom 31. Decbr. 1816 einen Entwurf zu solcher Instruction bei, welcher nicht allein jenem Gutachten zum Grunde gelegt, sondern auch bis jene Instruction erscheinen werde, als Anweisung befolgt werden sollte. Da die Instruction, welche allerdings ihre großen Schwierigkeiten hat, bis jetzt noch nicht erschienen ist, so vertritt der Entwurf noch heute die Stelle derselben und ist daher in Bezug auf den Zweck dieser Abhandlung einer nähern Betrachtung zu unterwerfen. Zur Qualification als Landrath*) gehört demnach, daß derselbe ein Mann von reifer Lebensbildung, erprobter Rechtschaffenheit und Ansehen unter den Kreiseingesessenen, folglich selbst im Kreise angesessen sei. Jeder Landrath steht in seinen allgemeinen Dienstverhältnissen unter der Departements-Regierung. Von ihr allein hat er Verfügungen zu gewärtigen und an sie seine Berichte zu erstatten. Ertheilt ihm eine höhere Behörde unmittelbar Aufträge, so muß er solches der Regierung anzeigen. Die Landräthe haben mit den Regierungsräthen gleichen Rang nach dem Datum ihrer Patente und können, wenn sie am Sitze der Regierung anwesend sind, die Sessionen der ersten Abtheilung besuchen, worin sie alsdann Sitz und Stimme haben. Gebühren oder sonstige Belohnungen für seine Dienstleistungen, ist der Landrath Niemand anzurechnen befugt. Die zum Kreise gehörenden Städte und Dörfer stehen unter dem Landrathe und es müssen alle Ortsobrigkeiten, Orts-

*) cf. die wegen der Prüfung als Landräthe erschienene besondere Instruction vom 10. Juli 1838, welche in der Gesetz-Sammlung abgedruckt ist.

Communal- und Polizeibeamten seinen Verfügungen Folge leisten. In Justizsachen darf er sich nicht einmischen. Bei kleinern Polizeivergehen hat er ein Strafrecht bis auf 5 Rthlr. oder 48stündiges Gefängniß. Zu den unmittelbaren Gehülfen des Landrathes gehören: der Kreis-Secretair, die Kreisboten und Executoren. Der Kreis-Secretair wird von der Regierung geprüft und bestellt. Dem Landrathe stehet das Präsentationsrecht zu. Er expedirt nach mündlicher oder schriftlicher Angabe des Landrathes alle Verfügungen, führt das Journal und besorgt das Registratur- und Calculaturwesen. Nöthigenfalls muß er auch beim Mundiren helfen. Der Landrath hält gegen Empfang der etatsmäßigen Entschädigung einen Schreiber, welcher zur Geheimhaltung der Dienstsachen und sonstiger Pflichtmäßigkeit vereidigt, aber nie Staats-Offiziant wird, sondern in Absicht seiner Anstellung und Entlassung lediglich vom Landrathe nach Maßgabe des mit demselben geschlossenen Abkommens abhängig bleibt. Die Kreisboten wählt und bestellt der Landrath selbst, jedoch nur aus der Klasse der Civilversorgungsberechtigten Militair-Individuen. Ebenso ist es mit den Kreis-Ausreitern, welche einstweilen durch Gensdarmen vertreten werden sollen. (NB. Die nähern Bestimmungen wegen des Verhältnisses der Gensdarmen zu den Civilbehörden und namentlich den Landräthen sind zu entnehmen aus §. 17. 18. des Gensdarmerie-Edicts vom 30. Decbr. 1820 und §. 18. u. 29. der Instruction von gleichem dato). Ferner sind dem Landrathe untergeordnet: die Kreis-Kassen (deren Curatel sie führen) und deren Beamten. — Der Kreisphysikus und Kreischirurgus hängen zwar in ihren persönlichen Dienstverhältnissen und rücksichtlich der allgemeinen Aufsicht über das Verhalten der Medicinalpersonen, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen u. s. w. unmittelbar von der ersten Abtheilung der Regierung ab. Sie sind aber nicht allein in allen Medicinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amts wegen des Landraths Gehülfen und technische Consulenten und darin insbesondere bei epidemischen Krankheiten, Viehseuchen ꝛc. Aufträge von ihm anzunehmen und seinen Anweisungen Folge zu leisten verpflichtet, sondern der Landrath controlirt sie auch in Erfüllung ihrer besondern Amtspflichten. In den Städten sind die Magistrats-Dirigenten persönlich untergeordnete Gehülfen des Landrathes in landespolizeilichen und andern Kreisangelegenheiten, und des letztern Anweisungen zu folgen verpflichtet. In den Gegenden, wo das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht mehr existirt, sind die

Schulzen und Gerichtsmänner (im Westen Bürgermeister) die untergeordneten Gehülfen des Landrathes, wo das gutsherrliche Verhältniß noch existirt, sind die Gutsherrn ebenfalls untergeordnete Gehülfen und haben dem Landrathe ihre Schulzen und Schöppen zu präsentiren. — Der Landrath muß alle bei ihm eingehenden Sachen selbst erbrechen und alle aus seinem Büreau ausgehenden Schreiben selbst vollziehen. Er muß Jeden hören und mündlich oder schriftlich bescheiden. — Der Geschäftsverkehr zwischen dem Landrathe und den Schulzen muß möglichst mündlich geschehen, weshalb die Schulzen allmonatlich sich zum Rapport beim Landrathe einfinden sollen. Gegen alle diese untergeordneten Gehülfen, incl. des Physikus, steht dem Landrathe ein Ordnungsstrafrecht bis 5 Rthlr. zu. Ganz besonders sollen die Landräthe theilnehmende Blicke auf die untern Volksklassen der Handwerker und Landleute richten, ihnen überall mit Belehrung, Aufmunterung und gutem Rathe behülflich sein, ihre Gesinnung für König und Vaterland möglichst zu heben, ihre kirchliche Andacht und Interesse für die Schule zu fördern suchen. Für die landräthlichen Geschäfte ist der Landrath seiner vorgesetzten Behörde allein verantwortlich. Alle Offizianten und Behörden unter ihm, sind in Sachen seines Ressorts nur ihm untergeordnete und zu seiner Hülfe bestimmte, nicht selbstständige und verfügende Behörden und er muß also für das, was sie thun und lassen, ganz allein einstehen, so weit dieses durch eigene Thätigkeit und Umsicht möglich ist. Der Landrath bildet daher auch niemals, am wenigsten in den Angelegenheiten der Landespolizei, eine vorgesetzte, sondern er selbst ist überall die erste entscheidende Instanz, und also auch in Contraventions-Fällen diejenige Behörde, welche gesetzlich verwirkte Strafen in erster Instanz festzusetzen befugt ist und keiner der ihm untergeordneten Beamten darf sich anders, als in seinem Namen und besondern Auftrage eine dieser Gewalten anmaßen. Dagegen steht die fortdauernd aufsehende und die für den Augenblick zweckmäßig anordnende Polizei-Gewalt, vermöge welcher der Landrath überall in seinem Kreise den ordnungs- und gesetzmäßigen öffentlichen Zustand erhält oder wieder herstellt, oder ein Interimisticum regulirt, jeder Ortsobrigkeit innerhalb ihres Bezirks von Amts wegen und ohne besondere Uebertragung dergestalt fortwährend zu, daß dieselbe darin, als dem Landrathe subdelegirt gänzlich dessen Stelle vertritt, so lange der Landrath nicht persönlich zugegen ist. Sobald aber der Landrath selbst erscheint, fällt alle eigene

Gewalt der untern Beamten hinweg; der Landrath hat alsdann allein zu befehlen und anzuordnen und jene sind fortan nur als Vollstrecker seiner Anordnungen zu betrachten. Ueber alle Kreis- und Local-Beamten führt er Conduitenlisten, welche er der Regierung auf Erfordern vorlegt. — Zu den vorzüglichsten Beschäftigungen der Landräthe gehören die Militair-Angelegenheiten: Aushebung der Ersatzmannschaften, Einquartierungs-, Marsch- und Vorspann-Wesen. (Als Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission (deren Thätigkeit durch eine Verordnung vom 30. Juni 1817 regulirt ist) und Vorsteher der Civil-Mitglieder derselben, steht er unter der Departements-Ersatz-Kommission des Regierungs-Bezirks in untergeordnetem Verhältnisse, s. unten). — Ueber die den Communen überlassene Verwaltung des Communal- und Armenwesens stehet dem Landrathe eine Oberaufsicht zu. — Als Gutsbesitzer muß er in der Vervollkommnung der Ackercultur den Ackerwirthen als Muster vorangehen.

Das Jahr 1817 zeichnete sich durch verschiedene die Behördenverfassung und die Geschäfts-Einrichtung bei denselben betreffende höchst wichtige Gesetze aus. Zunächst ward durch die Verordnung vom 20. März 1817 die bis dahin unterbliebene Eröffnung des Staatsrathes auf den 30. März 1817 festgesetzt. Die Staatsräthe wurden gleichzeitig ernannt, die Staatsdiener, welche gesetzlich Mitglieder, sind ernannt, die 7 Sectionen angeordnet und wiederholt ausgesprochen, daß der Staatsrath die höchste berathende Behörde an der Verwaltung durchaus keinen Antheil habe, und an den auswärtigen Angelegenheiten nur wenn es der König in wichtigen Fällen besonders verordne, Theil nehme. Derselbe hat durchaus niemals die Initiative. Den Vorsitz behielt sich der König selbst vor, bestellte aber zum gewöhnlichen Präsidenten den Staats-Canzler. Die 7 Abtheilungen zusammen genommen bildeten das plenum, welches nicht berathen darf, wenn nicht außer den Prinzen mindestens 15 Mitglieder, namentlich der Präsident selbst oder durch einen Vertreter, anwesend sind. Rangverhältnisse werden nicht beobachtet. Ein jeder, außer den Prinzen, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz, welchem zur Rechten ein Platz für den jedesmal Vortragenden offen bleibt. Der Vorsitzende der Section übernimmt den Vortrag oder giebt denselben einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren. Nach vollständig gehaltenem Vortrage wird ge-

stimmt und es entscheidet die Stimmenmehrheit. In den Abtheilungen führt der Vorsitzende (welchem die Ministerien und andern Behörden auf Erfordern ihre Acten vorlegen müssen) oder derjenige, welchen er dazu verordnete, das Protokoll und fasset die Gutachten und andern schriftlichen Aufsätze. Die Prüfungen und Gutachten müssen längstens binnen 4 Wochen dem Präsidenten behändigt werden. Dieser bestimmt, wer demnächst das jederzeit vollständig schriftlich abgefaßte Gutachten in pleno vortragen soll. Die Gesetzentwürfe werden vor dem Plenarvortrage vom Minister Staats-Secretair und einem Mitgliede der Justizabtheilung wegen der Fassung geprüft und etwaige Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt. Gehört ein Gegenstand vor mehrere Abtheilungen des Staatsrathes, so muß er zuvörderst von diesem gemeinsam berathen werden. Die Prinzen gehören zu keiner Abtheilung und sitzen und stimmen nur in pleno. Das plenum beruft der König zusammen. Nach erfolgtem Vortrage in pleno faßt der Referent die verschiedenen beim Vortrage geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident stimmen läßt. Die Stimmenmehrheit bewirkt den Beschluß; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag. Der Minister Staats-Secretair verzeichnet die Gutachten und Beschlüsse unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder in das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden vollzogen werden muß. In Vertretungs-Fällen muß der Präsident das Protokoll nachträglich unterschreiben. Wenn der König nicht selbst im Staatsrathe anwesend ist, wird demselben das conclusum durch den Staats-Canzler vorgelegt. Er genehmigt oder verwirft dasselbe, oder remittirt es mit seinen Erinnerungen. Die Beschlüsse des Staatsrathes haben ohne die Königl. Sanction in keiner Art Gültigkeit. Wird mit den Ständen verhandelt, so geschieht dies durch den Staatsrath, welcher dazu eins oder mehre seiner Glieder deputirt. Von der Regel, daß der Staatsrath nichts ohne jedesmalige Veranlassung aus dem Cabinet thut, giebt es 2 Ausnahmen: a) die Revision der Rechnungen der Staatsschuldenverwaltung (cf. Nr. **XIII.** der Verordnung vom 17. Januar 1820); b) wenn Beamte, deren Patent der König vollzogen hat, unfreiwillig des Dienstes entlassen werden sollen, so muß das demselben vorgesetzte Ministerium die Sache an den Staatsrath zur Berathung abgeben (cf. Nr. 6. der Cabinetsordre vom 21. Februar 1823).

Aus dieser Darstellung erhellet, daß die Collegial-Verfassung im Preuß. Staatsrathe, in ihrer allerreinsten Form ausgeprägt sein würde, wenn nicht zur Gültigkeit der Beschlüsse die Königliche Sanction erforderlich wäre, welche, wie natürlich durch die Landesverfassung geboten war. Die Cabinets-Ordre vom 8. November 1825 verordnete eine neue Zusammensetzung der 7 Abtheilungen des Staatsrathes.

In Bezug auf die Organisation der General-Kommissionen und Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschien unterm 20. Juni 1817 eine Verordnung. Dieselbe bestätigte die bis dahin errichteten 6 General-Kommissionen und und 5 Revisions-Collegien. Die General-Kommissionen sollten bestehen aus einem General-Kommissar, einem (öconomischen) Ober-Kommissar und einem Justitiar. Die Geschäfte der Kommission werden zwar von den Mitgliedern gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des General-Kommissars ohne Rücksicht auf welcher Seite die Majorität ist. Sind General-Kommissar und Justitiar über Rechtsansichten verschiedener Meinung, so muß ein Justitiar der Regierung oder ein Mitglied des Obergerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit entschieden werden. Die Regulirungen der zum Ressort der General-Commission gehörenden Verhältnisse (Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, die Gemeinheits-Theilungen und dabei vorkommenden Grenz-Regulirungen und Regulirung anderer connexer Verhältnisse) werden in der Regel mittelst besonderer Kommissionen durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen. Soweit es „die Büreaugeschäfte" des General-Kommissarius gestatten, müssen auch der Justitiar und Ober-Kommissar zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. — Die Revisions-Collegien bestehen aus einem Mitgliede des Präsidii, des Ober-Landes-Gerichtes, zwei Ober-Landes-Gerichtsräthen, und zwei der landwirthschaftlichen Ge erblehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen und entscheiden in zweiter und letzter Instanz *) in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der General-Kommission Appellation zulässig und eingelegt ist. Die Instruction, die Publication und die Voll-

*) In der Verordnung vom 29. Nov. 1819 ist unter Umständen eine dritte Instanz nachgelassen.

streckung ihrer Urtheile gebührt der General-Kommission. Die Verfassung ist collegialisch. In einzelnen Fällen kann der Director des Revisions-Collegii den mit Regulirung beauftragt gewesenen Oeconomie-Kommissar zuziehen, welcher beim Concluso nur ein consultatives Votum hat.*) General-Kommissionen und Revisions-Collegien sind coordinirte Behörden und erstere nur dem Ministerio des Innern, letztere auch dem Justizminister untergeordnet. Eine abweichende Verfassung erhielten die für die westlichen Provinzen mittelst des Gesetzes vom 25. Sept. 1820 angeordneten General-Kommissionen zu Stendal und Münster. Diesen ward eine collegialische Verfassung vorgeschrieben, wonach der Kommissarius zwei Beisitzer hatte von denen einer sich zum Richteramt qualificiren muß. (In der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ist diese Einrichtung bestätigt und für jeden Kreis unter Vorsitz des Landrathes in jenen Provinzen noch eine Kreisvermittelungsbehörde hinzugefügt). Auch Revisions-Collegien wurden für die westlichen (fremdherrlich gewesenen) Provinzen errichtet. Die Collegialverfassung ward aber auch bei den übrigen General-Kommissionen durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 eingeführt und festgesetzt, daß bei Abstimmung über Rechtsfragen der Ober-Kommissar nicht theilnehmen sollte. Die Einrichtung von Kreisvermittelungsbehörden zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Kommission gehörenden Angelegenheiten, ward ebenfalls durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 verallgemeint.

Die durch das Gesetz vom 3. Sept. 1814 vorgeschriebenen Behörden zur Gestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes des Militairs, erhielten durch die Ministerial-Instruction vom 30. Juni 1817 ihre nähere Einrichtung. Demnach sind Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen angeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind denselben untergeordnet. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stehen unter der Leitung des General-Commando's und der Regierungen. Beide Kommissionen haben Militair- und Civilmitglieder, von denen ein Theil stehend ist, der andere durch Wahl alle 3 Jahre ersetzt wird. Die Mitglieder beider Kommissionen stehen zu einander im collegialischen Verhältnisse. Jedes Mitglied kann seine Meinung ohne Rückhalt abgeben. Bei der Departements-Kommission führen der Landwehr-

*) Näher bestimmt durch §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

Inspector und der Militair-Departements-Rath der Regierung gemeinschaftlich den Vorsitz, bei den Kreis-Kommissionen der Commandeur des Landwehr-Bataillons und der Landrath. In zweifelhaften Fällen wird per majora abgestimmt; doch hat die Minorität das Recht der Provocation auf höhere Entscheidung. Bei unaufschieblichen Sachen entscheidet in der Kreis-Kommission event. der Landrath, in der Departements-Kommission der Landwehr-Inspector, jedoch auf ihre alleinige Verantwortlichkeit, ohne daß ihnen im Allgemeinen ein votum decisivum zugesprochen wird. Der Arzt, welcher beim Ersatzgeschäft thätig ist, ist nicht Mitglied der Kommission.

Die in der Verordnung vom 30. April 1815 verheißenen Dienstinstructionen wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, nämlich für die Oberpräsidenten, Provinzial-Consistorien, Provinzial-Medicinal-Collegien und für die Regierungen, wurden endlich mittelst Verordnung vom 23. October 1817 publicirt.

Die Ober-Präsidenten behielten danach im Allgemeinen mit einigen Erweiterungen die ihnen früher angewiesene Stellung als leitende, aufsuchende und controlirende Behörde über die Regiminal-Verwaltungen und wurden als Präsidenten der Consistorien und Medicinal-Collegien bestätigt. Alle*) Berichte der Regierungen an die Ministerien sollen durch die Ober-Präsidenten gehen, welche derselben ihr Gutachten hinzufügen könnten. Ebenso gehen die Ministerial-Bescheide durch die Ober-Präsidenten an die Regierungen. Die Fälle, in welchen die Ober-Präsidenten, kraft gesetzlichen Auftrages, ministerielle Befugnisse ausüben, sind namentlich für Kriegsfälle bestimmt. Sie sollen auch, um den Unterthanen eine nähere Instanz in Post-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüts-Angelegenheiten zu verschaffen, die in solchen Angelegenheiten eingehenden Beschwerden untersuchen. Auch verwalten sie die in der Consistorial-Instruction specificirten landesherrlichen Rechte circa sacra der katholischen Kirche sofern sie deren interna betreffen, unbeschadet der verfassungsmäßigen Befugnisse der Bischöfe. Das Consistorium ist ihnen hierbei nur berathende Behörde. Die Ober-Präsidenten sollen wegen der Dienstverwaltung dem Könige, Staats-Canzler und den Ministern verantwortlich sein. Die Verwaltungen in den Ministerien sollen im Ersuchungs-Styl an die Ober-Präsidenten schreiben. Die Ober-Präsidenten

*) Abgeändert in der neuen Instruction vom 31. Dec. 1825.

selbst bedienen sich des Verfügungsstyls in Erlassen an die Regierungen.

Die Consistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten mit Ausschluß der Elementar-Bürgerschulen, welche von den Regierungen und den Universitäten und Akademien, welche von den Ministerien ressortiren, so wie mit Ausschluß der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, in der Provinz zu besorgen. Die Instruction giebt die Consistorial-Rechte näher an. Die innere Verfassung des Consistorii ist collegialisch und alle Gegenstände werden mit Ausnahme der jura circa sacra catholicorum, worin der Ober-Präsident selbstständig verfügt, nach Stimmenmehrheit entschieden. Die bei den Kirchen- und Schul-Kommissionen der Regierungen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind Mitglieder des Consistorii mit Sitz und Stimme. Das Verhältniß des Präsidenten und der Mitglieder ist wie das bei den Regierungen.

Die Medicinal-Collegien sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medicin und haben keine Verwaltung. Sie bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern (Räthen und Assessoren) unter denen jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmaceut und wenn es zu erreichen möglich, ein Accoucheur und Thierarzt sich befinden muß. Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst und Wissenschaft betreffen; unter dieser Einschränkung ist die Verfassung collegialisch.

Die Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 ist eine Umarbeitung der Verordnung vom 26. December 1808. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich danach auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche vom Staats-Canzler, von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, insoweit diese Gegenstände überhaupt von einer Territorial-Behörde verwaltet werden können und dafür nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet oder die Sachen andern Behörden übertragen sind. Die Regierungen

sollten aus den bereits in der Verordnung vom 30. April bezeichneten 2 Abtheilungen bestehen, deren Ressorts näher angegeben sind. Jede Abtheilung verfügt ohne Concurrenz der andern, wenn nicht eine Sache in das Ressort beider eingreift. Beide Abtheilungen machen aber doch ein gemeinschaftliches Collegium aus. Die Gegenstände, welche der Theilnahme beider Abtheilungen bedürfen, sind in der Instruction besonders bezeichnet. Die Regierungen müssen den Anweisungen der vorgesetzten Ministerien und deren Sectionen prompte Folge leisten, welche sie dagegen auch von den zu ihrem Ressort gehörenden Beamten erwarten dürfen. Sie können selbstständig mit auswärtigen Behörden correspondiren, sind aber, wenn dieß nicht zum Ziele führt, verpflichtet, die Interceſſion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Hierauf folgt in der Instruction die Angabe der executiven und Anstellungs-Befugnisse der Regierungen. Bei Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn derselbe ohne Pension verlangt wird; ist letzteres der Fall, so muß an das Ministerium berichtet werden. Unfreiwillige Entlassungen können ohne Genehmigung des Ministerii nicht stattfinden. Die Fälle, wo sonst noch zu den Beschlüssen der Regierung ministerielle Genehmigung einzuholen ist, sind in der Instruction genau bestimmt. Wo nicht, wie bei Domainen, die Eintheilung nach Bezirken sich empfiehlt, ist jedem Mitgliede ein nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegränzter Wirkungskreis zuzuweisen. Mit der Vertheilung der Geschäfte soll aber möglichst viel gewechselt werden. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher dieselben präsentirt, absondert und jedem Director diejenigen Stücke zusendet, welche dessen Abtheilung betreffen. Zugeschrieben werden die Sachen nur, welche neu eingehen, oder wenn Präsident und Director dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur die Sachen sofort erst an den Correferenten und demnächst an den Decernenten. Das Verhältniß beider ist ohngefähr das nämliche geblieben, als in der Instruction vom Jahre 1808 angeordnet war. Ebenso ist es wegen der ohne Vortrag abzumachenden Geschäftssachen, wohin alle solche gehören, welche ihren gewiesenen Gang, ihre Form und Norm haben. Dasselbe ist der Fall rücksichtlich der brevi manu Erlasse der Decernenten an untergeordnete Behörden und Beamten. Gewisse Sachen müssen instructionsmäßig vorgetragen werden. Mit dem Abstimmen verblieb es

beim Alten. In der Regel müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, durch Decrets-Abschrift, welche jedoch gehörig zu vollziehen ist, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt werden. Die Superrevision ist gesetzlich nur bei bestimmten Sachen erforderlich. Erlasse des pleni werden unter dem Collectivnamen der Regierung, Erlasse der Abtheilungen, unter deren Firma ausgefertigt. Bei Reinschriften ist es mit den Unterschriften geblieben, wie es früher war. Berichte aber müssen vom Präsidenten, vom Director und allen anwesenden Räthen unterschrieben werden. Mit der Verantwortlichkeit der Decernenten, der Correferenten und des Collegii für einen Beschluß ist es bei den Bestimmungen von 1808 verblieben. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den beiden Directoren. Dasselbe bearbeitet alles, was sich auf Ansetzung, Disciplin und Entlassung der Mitglieder oder Referendarien und die Geschäftsvertheilung beziehet, so wie es den Vortrag leitet und für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte sorgt, auch die Aufsicht über die Geschäftsführung der einzelnen Beamten führt. Verletzung der Dienstverpflichtungen (mittelst Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit u. s. w.) kann es an den Mitgliedern und Unterbeamten rügen und letztere bis 30 Rthlr. in Ordnungsstrafe nehmen. Ist das Präsidium oder ein Mitglied desselben, mit einem Beschlusse nicht einverstanden, so kann es den Vortrag derselben nochmals in pleno veranlassen, und wenn alsdann die Sache abermals nicht seiner Ansicht conform ausfällt, den Beschluß suspendiren und Ober-Präsidial-Bescheidung einholen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, und alle Mitglieder des Präsidii gleicher Meinung sind. Ist weder das Eine noch Andere der Fall, so muß der Beschluß ohne weitern Anstand ausgeführt werden. Wegen Beurlaubung der Regierungsbeamten sind besondere Vorschriften. Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Regierungsverwaltung. Ihm liegt besonders ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten. Er beruft das Plenum. Eilige Sachen kann er sich durch den Departements-Rath in Gegenwart des betreffenden Directors vortragen und das Erforderliche darauf angeben und abgehen lassen. Von dem Verfügten muß aber das Collegium im nächsten Sessionstage in Kenntniß gesetzt werden. Die Directoren bearbeiten die ihnen vom Präsidenten zugeschriebenen Sachen, bestimmen die von den Mitgliedern

ihrer Abtheilung zu machenden Reisen nach Rücksprache mit dem Präsidenten. Hierauf gehet die Instruction, die Verhältnisse und Pflichten der übrigen Mitglieder des Collegii, der Referendarien und Unterbeamten durch. — Am 3. Nov. desselben Jahres erschienen 3 neue Verordnungen, deren eine die Einrichtung einer General-Controle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung festsetzte, welche allen Ministern die erforderliche Auskunft geben mußte. Die Controle bestand aus einem Chef (dem Staats-Canzler), einem Director (v. Ladenberg), mehrern Räthen und Subalternen.*) — Die zweite Verordnung regulirte die Verhältnisse der Bank, welcher ein Chef mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch mit persönlicher Verantwortlichkeit vorgesetzt ward. Diesem sind die Bank-Directoren und der Bank-Justitiar untergeordnet. Die Oberaufsicht des Staates über die Bank wird aber durch ein collegialisch agirendes Curatorium ausgeübt. — In der dritten Cabinetsordre vom 3. Nov. 1817, ist wegen der zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person, und um es einem jeden Minister möglich zu machen, seinen Geschäftskreis gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde, eine andere Einrichtung der Ministerien beliebt, wonach es fortan folgende Ministerien geben sollte:

1) Ein Finanzministerium mit eingeschränkterm Wirkungskreise als früher (der Oberberghauptmann demselben untergeordnet).

2) Ein Schatzministerium (auch für das Staats-Creditwesen, wieder aufgehoben durch die Cabinetsordre vom 16. Mai 1823 und mit dem Finanzministerio vereinigt, wogegen die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung als temporaire Ministerial-Behörde niedergesetzt ward. Diese wurde durch die Cabinetsordre vom 28. April 1827 aufgelöset und ihre Geschäfte dem Finanzminister mit übertragen).

*) Diese General-Controle ward mittelst Cabinetsordre vom 29. Mai 1826 aufgehoben und dagegen zur Aufstellung der Uebersichten vom Staatsvermögen, der Staatseinnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit den Etats eine Staatsbuchhalterei gebildet, mit 2 Chefs, dem Staatsminister Grafen Lottum und dem Finanzminister v. Motz.

3) Ein Ministerium des Innern.

4) Ein dergleichen der Justiz (Kommission zur Revision des Landrechtes und der Gerichtsordnung).

5) Ein Polizeiministerium (unverändert).

6) Ein Kriegsministerium (desgl.).

7) Ein Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

8) Am 2. December 1817 trat noch hinzu das vom Finanzministerio abgezweigte Ministerium des Handels und für das gesammte Bauwesen und die Gewerbe *). — Allein bereits die Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1819 traf in dieser Anordnung wieder Abänderungen, indem

1. das am 3. Juni 1814 errichtete Polizeiministerium aufgehoben und mit dem Ministerio des Innern vereinigt wurde;

2. dem Ministerio des Innern die ständischen, Communallandschaftlichen und Militair- und Neufchateller-Sachen abgenommen und in ein eigenes von Wilhelm v. Humboldt dirigirtes Ministerium vereinigt wurden;

3. ein eigenes Ministerium des Königlichen Hauses unter Direction des abgegangenen Polizeiministers (Fürst Wittgenstein) errichtet ward.

4. der unmittelbare Wirkungskreis des Staats-Canzlers auf das Archiv, die Oberrechenkammer und das statistische Büreau beschränkt ward, damit er sich der allgemeinen Oberaufsicht und Controle jeder Verwaltung desto ungestörter widmen könne.

Zur Ausführung der neuen Zoll- und Verbrauchssteuergesetzgebung vom 26. Mai 1819 wurden auf der Grenzlinie Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber Controlämter errichtet. im Grenzbezirke selbst aber Grenzaufseher zu Pferde und zu Fuß, behufs der Patrouillen in allen Richtungen angestellt. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster und zweiter Klasse oder Controle-Aemter. Im Innern wurden Steuer-Aemter erster und zweiter Klasse errichtet. — Auch die Rheinischen Gerichtshöfe erhielten 1819 eine neue Einrichtung.

An die Stelle des Kriegs-Kommissariates wurde 1820 als Pro-

*) Wieder aufgehoben durch die Cabinetsordre vom 8. Juni 1825, welche die Geschäfte an das Ministerium des Innern und der Finanzen vertheilt.

vinzialbehörde das Kriegsministerium, für die Militair-Oeconomie die Intendanturen eingerichtet, deren bei jedem Armeecorps und General-Commando sich eine befindet, die in der Regel aus einem Intendanten, 3 Intendantur-Räthen, 1 Assessor und 7 Gehülfen besteht. Die auf den Büreaufuß eingerichteten Behörden sind Mittelinstanz zwischen den mit der speciellen Verwaltung beauftragten Militair-Oeconomie-Behörde (Proviantämtern, Magazinverwaltungen, Train-Depots, Garnisonverwaltungs- und Bauwesen, Bekleidungs-Depots, Kassen- und Rechnungswesen ꝛc.) und dem Kriegsministerio.

Die Verordnung wegen der Staatsschulden vom 17. Januar 1820 setzte eine eigene Hauptverwaltung der Staatsschulden nieder, welche von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz unabhängig die Hauptverpflichtung hatte, für die Verwendung der Domainen-Veräußerungsgelder zur Schuldentilgung zu sorgen. Diese Behörde bestehet aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern, dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und Verantwortlichkeit. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist dem Könige und den Staatsgläubigern dafür verantwortlich, daß weder ein Staatsschuldschein mehr noch andere Staatsschulden-Documente irgend einer Art ausgestellt werden, als der vom Könige vollzogene Etat besagt, und daß die Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden richtig und pünktlich erfolgt. Sie legt, bis die reichsständische Versammlung zu Stande kommt, dem Staatsrathe Rechnung und ist nach der Cabinetsordre vom 9. Juni 1821 in Bezug auf die Regierungen, vorgesetzte Behörde.

Eine Cabinetsordre von gleichem Tage constituirte die bisherige Abtheilung des Seehandlungs-Instituts im Finanzministerio zu einer selbstständigen Behörde als „General-Direction der Seehandlungs-Societät" welche ein für sich bestehendes Geld- und Handlungs-Institut des Staates ist. Dem Chef ist mit unumschränkter Vollmacht aber unter persönlicher Verantwortlichkeit die Leitung des Ganzen übertragen und das gesammte Personal ist ihm büreauartig untergeordnet. Die Oberaufsicht des Staats führt ein collegialisch eingerichtetes Curatorium. Die Geschäfte der Seehandlung sind in der Cabinetsordre näher angegeben.

Mit dem 18. Juni 1821 erhielt das seit 1782 in steter Verbesserung begriffen gewesene Preußische Postwesen eine neue Einrichtung, wonach folgende Anstalten existiren: reitende Posten, ordinaire fahrende

Posten, Schnellposten, Personenwagen, Diligencen, Journalieren, Cariolposten, Wasserposten, Fußbotenposten, Extraposten, Couriere und Staffetten. Die Geschäfte wurden (1832) besorgt durch 236 Postämter, 960 Filialpostämter, mit 846 Stationen oder Posthaltereien. Der Generalpostmeister als Chef des gesammten überall büreaumäßig eingerichteten Postwesens, entscheidet in allen das Postwesen angehenden Vorfällen, erlässet Verordnungen und Verfügungen, besetzt alle Ober- und Unterdienststellen und übt die unmittelbare Gerichtsbarkeit in allen Beschwerden, Streitigkeiten und Vergehungen aus, insofern letztere sich nicht zu fiscalischen oder Criminal-Untersuchungen eignen.

Die Verhältnisse der Standesherren wurden durch die Instruction vom 30. Mai 1820 regulirt, die der Gensdarmerie mittelst Verordnung vom 30. December 1820, welche nur den dritten und vierten Abschnitt der frühern Verordnung vom 30. Juli 1812 aufhebt.

Nachdem durch die Cabinetsordre vom 12. April 1822 wegen unfreiwilliger Dienstentlassung der Geistlichen und Schullehrer nähere Verordnung ertheilt worden, schrieb die Cabinetsordre vom 21. Februar 1823 auch das Verfahren vor, welches bei den auf administrativem Wege zu bewirkenden Dienstentlassungen der Civilbeamten (mit Ausnahme der Justizpersonen) angewendet werden sollte. Hiernach muß jedesmal der Grund der Entlassung speciell ermittelt und der Angeschuldigte darüber mit der Befugniß der Defension gehört werden. Bei Subaltern-Beamten der Provinzialbehörden oder denen, deren Patente der König nicht selbst vollziehet, muß der Inhalt der Acten dem pleno der Regierung vorgetragen und von diesem ein Gutachten gefaßt werden, welches nebst den Acten dem betreffenden Ministerio einzureichen ist, welches die Sache dem gesammten Staatsministerio vorlegt, wenn es den Antrag auf Dienstentlassung für begründet erachtet. Gehört der Angeschuldigte einer Centralbehörde an, so muß diese das vorgedachte Gutachten abfassen (collegialisch oder durch den Chef? ist nicht gesagt). — Im Staatsministerio wird jede Dienstentlassungssache zwei Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister sein muß, der andere aber nie der antragende Disciplinarminister sein darf, vorgelegt. Jeder derselben läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, welche beiden im versammelten Staatsministerio verlesen werden, das nach Stimmenmehrheit concludirt. Dieser Beschluß wird ohne Weiteres zur Ausführung gebracht. Gehörte der Angeschuldigte zu den Beamten, deren Patent der

König selbst vollzogen hat, so werden die instruirten Acten dem vorgesetzten Minister eingesendet und von diesem mit einem umständlichen gutachtlichen voto dem gesammten Staatsministerio vorgelegt, welches darüber gleichfalls concludirt und wenn der Beschluß auf Entlassung gehet, dieselbe nebst allen Verhandlungen dem Staatsrathe zum Gutachten mittheilt. Dieses wird dem Könige vorgelegt, welcher sodann selbst die Sache entscheidet. Wird die Dienstentlassung durch ein gemeines Verbrechen begründet, so hängt es von der dem Angeschuldigten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe der gerichtlichen Untersuchung den Lauf lassen oder die Diestentlassung auf administrativem Wege in Antrag bringen will. Letztern Falles steht es jedoch noch beim Staatsministerio die Sache von der Entscheidung des Richters abhängig zu machen. Was von der unfreiwilligen Dienstentlassung verordnet worden, gilt auch von jeder Herabsetzung im Range und in der Besoldung. Diese Cabinetsordre ist mit einigen Modificationen auch auf unfreiwillige Entlassung von Militairpersonen durch die Cabinetsordre vom 24. September 1826 für anwendbar erklärt.

Bemerkenswerth ist nur aus dem Jahre 1823 noch das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni, welchem die Gesetze wegen Anordnung dieser Stände für die einzelnen Provinzen folgten. Danach sind Provinzialstände im Geiste der ältern Verfassungen nach dem Erfordernisse der Eigenthümlichkeit des Staates und des Bedürfnisses der Zeit angeordnet. Grundbesitz ist Bedingung der Standschaft. Die Provinzialstände sind Organ der verschiedenen Stände der Provinz. Zur Berathung wurden ihnen vorgelegt die Gesetzesentwürfe, welche die Provinz allein angehen, ferner (so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden) die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen. Bitten und Beschwerden von ihnen in Provinzialangelegenheiten sollen angenommen und berücksichtigt werden. Die Communal-Angelegenheiten der Provinz sollen ihnen überlassen bleiben. Die verschiedenen Gesetze enthalten die Bedingungen der Wählbarkeit des Wahlrechtes, die Ausübung des Rechtes der Standschaft, der Berufung und Dauer des Landtages, des Geschäftsganges auf demselben ꝛc. — Diesen Gesetzen schließen sich diejenigen wegen der Kreisständ und Communal-Landtage an, durch welche auch die beiden ersten Abschnitte der Verordnung vom 30. Juli 1812 aufgehoben sind.

Mittelst Cabinetsordre vom 31. August erhielt das Kriegsministerium seine frühere Verfassung vom Jahre 1809 wieder und zerfällt in zwei Departements: das allgemeine Kriegsdepartement mit 2 Abtheilungen und das Militair-Oeconomie-Departement mit 5 Abtheilungen. Von diesem Ministerio ressortirt die gesammte Militairverwaltung in aller und jeder Beziehung.

Bei dem bedeutenden Umfange des Geschäftsbetriebes, welchen die Verwaltung der indirecten Steuern erforderte, ergab sich, daß die Verbindung desselben mit dem übrigen Ressort der Regierungen nicht zweckmäßig sei, weshalb mittelst Cabinetsordre vom 3. October 1824 die Verordnung erging, die indirecte Abgabenverwaltung von der Regierung zu trennen und selbstständige Provinzial-Steuer-Directionen zu bilden. Dies geschah nach einander in verschiedenen Provinzen, zuerst in Sachsen seit dem 1. Januar 1825. Den Directionen stehen geheime Finanzräthe vor. Dem Director sind Gehülfen mit dem Titel und Range von Regierungsräthen beigeordnet. Der Provinzial-Steuer-Director führt die Verwaltung auf eigene Verantwortung und wird blos durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt. Er ist dem Finanzminister subordinirt, den Regierungen coordinirt und stehet zu dem Oberpräsidenten in gleichem Verhältnisse als die Regierungen. Untergeordnet sind ihm die Hauptzoll- und Steuerämter, Salzämter, Chausseeeinnahmen. Nach Analogie dieser Behörden gebildet ist die General-Inspection des Thüringischen Zollvereins zu Erfurt, welche für die Länder dieses Vereins im Allgemeinen die Geschäfte besorgt, die in andern Theilen des Landes die Provinzial-Steuer-Directionen verwalten.

Aus der Instruction für die Oberrechenkammer vom 18. December 1824 ist folgendes zu bemerken:

Ihr Zweck besteht darin:

1) bei Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des vom Könige genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen und Etats gewissenhaft geführt und die den Verwaltungen bestimmten Summen bestimmungsmäßig verwendet worden und
2) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten die Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder räthlich sind. Die

Oberrechnungskammer ist ein selbstständiges, dem Könige selbst untergeordnetes Collegium, welches zu den Provinzial-Behörden im Verhältnisse einer vorgesetzten Behörde stehet. Auch die Ministerien haben den Erinnerungen der Oberrechenkammer Genüge zu leisten. Sind die Erinnerungen gegen Verfügungen der Ministerien erlassen, so müssen sich diese mit der Oberrechenkammer in Schriftwechsel setzen und muß, wenn dies eine Einigung nicht ergiebt, an den König berichtet werden. Die Oberrechenkammer muß mit der General-Controle in steter Uebereinstimmung handeln. Sie besteht aus dem Chef-Präsidenten, einem oder 2 Directoren und der nöthigen Anzahl Geheimer-Ober-Rechnungsräthe, Revisoren, Registratoren, Journalisten, Calculatoren und Canzellisten. — Bei dem Vortrage findet in der Regel collegialische Berathung und Beschlußnahme Statt, der Chef-Präsident ist aber ermächtigt, da, wo es das Formelle des Geschäftes betrifft, selbstständig zu verfügen, so wie demnächst, wo es sich um das Materielle handelt, und derselbe mit dem von der Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, solchen zu suspendiren und die Königliche Genehmigung einzuholen, auch den bei den Rechnungen gezogenen monitis ohne Rücksprache mit dem Collegio noch andere hinzuzufügen. Die von der Oberrechenkammer in das Cabinet zu erstattenden Berichte gehen vom Präsidenten aus.

Am Ende des Jahres 1825 wurden die Instructionen für die Oberpräsidenten und die Regierungen einer Revision unterworfen, welche für jede Behörde eine eigene Verordnung vom 31. December 1825 zur Folge hatte.

Nach der erstern, wodurch die frühere vom 23. November 1817 völlig aufgehoben ward, umfaßt der Wirkungskreis der Oberpräsidenten 1) die eigene Verwaltung aller der Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken. 2) Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und der General-Kommissionen, ohne Theilnahme an der Detailverwaltung. 3) Die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden im besondern Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. Die Ober-

Präsidenten sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge desselben zu vollziehen. — Sonst ist diese neue Instruction von der Alten nicht wesentlich abweichend, nur bestimmt sie die einzelnen Geschäfte der Ober-Präsidenten näher.

Die zweite Verordnung vom 31. December 1825 traf erhebliche Veränderungen in der Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. 1. Das Consistorium theilt sich in 2 Abtheilungen: Consistorium (die evangelischen geistlichen Sachen) und Provinzial-Schul-Collegium (Unterrichts-Angelegenheiten). Die Consistorien haben auch die Ordination der Geistlichen zu bewirken, thun den Vorschlag zur Besetzung der Superintendenten-Stellen. Das jus circa sacra der katholischen Kirchen ressortirt nicht weiter von den Consistorien, sondern von den Oberpräsidien. Die Provinzial-Schul-Collegien besorgen die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, gelehrten Schulen und Seminarien. — Bei den Regierungen wurden zur schnellen Förderung der Geschäfte diese mehr abgesondert und folgende Abtheilungen beliebt.

1) Abtheilung des Innern bearbeitet Commmunalsachen, Militairsachen, Polizei im ganzen Umfange (außer in den Schulen?) Bauwesen.

2) Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

3) Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern (Classen-, Grund- und Gewerbesteuer), Domainen und Forsten (incl. der landesherrlichen Jagd- und Forstpolizei). Der Oberforstmeister gehört mit zum Vorstande der Abtheilung.

4) Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, mit Inbegriff der Abgaben von den Communications-Anstalten (excl. der zur Abtheilung 1 gehörenden Chausseen), des Kalenderwesens, Salzhandel. Diese Abtheilung fällt hinweg, wo Steuer-Directoren für die ganze Monarchie bestehen.

5) Die Kassen-Etats- und Rechnungsangelegenheiten, so weit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Kassenrathe zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erforderlich ist, zuzuziehen. Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Dirigenten mit dem Character Ober-Regierungs-Rath, welche die Befugnisse der frühern Directoren haben, aber nicht Mitglieder des Präsidii sind. Die

Ober-Regierungs-Räthe, Oberforstmeister und Regierungs-Räthe haben in pleno ein volles votum; die technischen Mitglieder haben nur in Angelegenheiten ihres Ressorts im pleno ein volles votum, die Assessoren nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen. Die Provinzial-Steuer-Directoren sind befugt den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Regierungs-Präsidenten zu den Sessionen des pleni und der Abtheilungen eingeladen werden und haben in beiden Fällen ein volles votum. Eben so kann der Präsident einzelne Landräthe zu den Sitzungen zulassen, in welchem Falle denselben ein votum gebührt. Stimmenmehrheit entscheidet. Doch bleibt dem Präsidenten das Recht, unter den oben angegebenen Modificationen vom Jahre 1817, der Ausführung eines Beschlusses Anstand zu geben. Die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung hängt vom Präsidenten allein ab, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung Statt findet, die Abschiede ertheilt. Der Abtheilungs-Dirigent ist gleichfalls befugt, einen wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provocation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es alsdann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen, ob nach der Ansicht des Dirigenten oder der Mehrzahl der Mitglieder verfahren oder ob die Sache zur Entscheidung an das plenum verwiesen werden soll. Die Reinschriften der aus dem pleno ergehenden Verfügungen werden vom Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen vom Vorsitzenden allein vollzogen. Bei Verträgen und andern Urkunden ist außer der Unterschrift des Präsidenten auch die des Justitiars sowohl im Concepte als in der Reinschrift erforderlich. Ober-Präsidial-Bestätigung der Verträge ist nicht mehr erforderlich.

Jeder Abtheilung ist ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen, welches sich aber, Kassenbeamte ausgenommen, nicht als zu einem Geschäftszweige ausschließlich bestimmt, betrachten darf. Jeder ist schuldig das zu verrichten, was Präsident oder Dirigent ihm auftragen, mögen es Expeditions-, Calculatur-, Registratur-, oder Journalgeschäfte sein. Blos zum Mundiren sind besondere Beamte bestimmt, welche Canzlisten heißen, wogegen die erstgedachten in Secretaire und Secretariats-Assistenten zerfallen. Alsdann folgen Bestimmungen über die Competenz der Regierung in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten. Den Regierungen steht frei in einzelnen Ange-

legenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen und dieselben zu deren Befolgung anzuhalten. In Civilprozessen, wo Fiscus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. — Aus der Geschäfts-Anweisung, womit die Cabinetsordre vom 31. Dcbr. 1825 begleitet war, ist noch folgendes zu bemerken:

Die Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten ist den Regierungen nach der nähern Anweisung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten überlassen. — Die Anstellung der Oeconomie-Directoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten; erstreckt sich ihr Wirkungskreis über mehr als ein Departement, so besetzt der Ober-Präsident die Stelle selbst. In Ansehung der Beamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, (bei der Steuerverwaltung die Ober-Inspectoren, Hauptamts- und Kreis-Rendanten, Hauptamts- und Ober-Controleure, ingleichen Güterverwalter) gehet der Vorschlag in Ansehung der beim Collegio selbst fungirenden Räthe und Assessoren vom Präsidenten allein wegen aller übrigen, die den Raths- oder einen ähnlichen Character haben, der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten, der Bau-Inspectoren und Land- und Wasserbaumeister vom plenum der Regierung aus, wegen der übrigen Beamten von der betreffenden Abtheilung; doch kann kein dergleichen Vorschlag wider des Präsidenten Willen gemacht werden. Die Provinzial-Steuer-Directoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung selbstständig. Bei den Stellen, welche der Präsident allein besetzt, muß er, wenn von erster Anstellung des Individui die Rede ist, mit dem pleno Rücksprache nehmen. Unfreiwillige Entlassungen stehen den Regierungen und Präsidenten mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form nur rücksichtlich derjenigen Subjecte die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu; die Entlassung soll nur nach vorgängiger förmlicher Instruction auf Vortrag eines Justitiars in pleno erfolgen.

Zur Verwaltung der indirecten Steuern gehört die Bearbeitung Alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflage auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Tabak, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf Stempelsteuer, auf die Einkünfte von der Stromschiffahrt von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Wange-Anstalten, Waaren-Niederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirecten Steuern vermehrt werden,

ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salzmonopol und Aufsicht über die Beamten der indirecten Steuern und deren Anstellung. Diese Verwaltung wird entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuer-Director (s. oben) oder für einen Regierungsbezirk durch eine Regierungs-Abtheilung, welcher ein Ober-Regierungs-Rath vorsteht, geführt. Der Dirigent ist für die richtige Bearbeitung der Geschäfte verantwortlich. Ein collegialischer Geschäftsbetrieb findet in dieser Abtheilung nicht statt, wenn aber Dirigent und Justitiar abweichender Meinung sind, so muß die Sache dem Präsidenten vorgelegt werden um durch sein votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache an das plenum zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzial-Steuer-Directoren ist in solchen Fällen an das Finanzministerium zur Entscheidung zu berichten. Untersuchungen gegen Steuerbeamte gelangen auch da, wo Steuerdirectoren sind, in das plenum der Regierung zum Vortrage. Der Provinzial-Steuerdirector sendet die instruirten Acten mit dem Gutachten seines Justitiars an den Regierungs-Präsidenten des Bezirks, in welchem der Angeschuldigte fungirt. Die Sache wird in pleno, welchem der Provinzial-Steuer-Director möglichst beiwohnen muß, vorgetragen und jener erhält die Acten mit dem niedergeschriebenen Collegial-Beschlusse zurück zur Einreichung mit einem Gutachten an den Finanzminister.

Alle bei den Regierungen eingehenden Sachen gelangen zur Erbrechung an den Präsidenten, welcher diejenigen, welche er zum pleno gebracht wissen will, besonders bezeichnet, auch einen Referenten für dieselben bezeichnen kann. Alle übrigen Sachen werden an die Abtheilungs-Dirigenten abgegeben; von diesem wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen (da auch der Dirigent einzelne Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß) zugeschrieben und dann von der Registratur im Journale der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede mit Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung ein bestimmter Wirkungskreis abgegränzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Der Präsident kann einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche nicht ohne besondere Rücksprache mit ihm abgemacht werden sollen.

Einen Correferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen oder aus besondern Gründen zu er-

nennen; in Prozeß- und Rechtssachen ist aber der Justitiar, wenn er nicht selbst Decernent ist, jedesmal Correferent.

Die Abtheilungen verfügen zwar selbstständig, bilden indeß keine abgesonderten Behörden, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Collegium aus. Berührt eine Sache mehr Abtheilungen, so muß dieselbe bei derjenigen, zu welcher sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen werden. Fände eine Einigung nicht statt, so muß die Sache in pleno berathen werden. Die Mitglieder haben sich auch, wie bereits 1808 verordnet war, außer den Sessionstagen in bestimmten Stunden täglich im Regierungs-Locale einzufinden, um die dringenden Geschäfte und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen. Die Subalternen müssen täglich 8 Stunden in den Büreaus zubringen. Bei jeder Abtheilung ist ein Chef der Subalternbüreaus vorgesetzt. Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Decernent ist, die Verantwortlichkeit, welche die Regierungs-Instruction von 1817 dem Director auferlegt. Der Präsident ist verpflichtet für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen. Er kann gegen die Mitglieder Disciplinarstrafen festsetzen und wenn Rügen nichts fruchten, die Entlassung beantragen. Gegen Unterbeamte kann er Ordnungsstrafe und Arrest bis zu 8 Tagen verfügen, letzteres aber nur auf Grund einer vollständigen zu den Acten zu bringenden Verhandlung. Gratificationen aus den dazu ausgesetzten Fonds zu vertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten. Er hat auch Sorge dafür zu tragen, daß Beamte ihre Frauen bei der Wittwenkasse versichern. Uebrigens behält er die in der Instruction vom 23. October 1817 ihm beigelegten Befugnisse und kann Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit aus einer Abtheilung in die andere deputiren. Er muß die Abtheilungen und Büreaus öfter besuchen. Er hat die Befugniß, gewisse Vorschüsse anzuweisen und Urlaub an die Mitglieder bis zu 4 Wochen außerhalb Landes und 6 Wochen innerhalb Landes zu ertheilen.

Die in den Jahren 1826—1829 ergangenen Bestimmungen wegen der Einrichtung und des Geschäftsganges der Behörden, betrafen nur geringere Abänderungen der bestehenden Verhältnisse und sind oben betreffenden Orts zugleich mit erwähnt. Mittelst Cabinetsordre vom 7. Febr. 1828 ist die Anstellung von General-Superinten-

denten für alle Provinzen verordnet und mittelst Instruction vom 14. Mai 1829 deren Wirkungskreis bestimmt. Sie sind danach keine Zwischen-Instanz zwischen dem Consistorio und dem geistlichen Ministerio, sondern coordinirte Behörden, denen die persönliche Beaufsichtigung des Kirchenwesens und die Einwirkung auf dasselbe übertragen ist. Sie sind zugleich Directoren der Consistorii. Natürlich ist ihre Geschäftsführung ganz büreaukratisch.

Sehr wichtig ist freilich allerdings das Regulativ vom 17. März 1828 wegen Einrichtung des Kassenwesens, wodurch demselben eine solche Verbesserung gegeben ward, daß die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalte vom Finanz-Ministerio allein ausgehet und dasselbe eine fortwährende zuverlässige Uebersicht von dessen Ertrage und den bei allen Kassen vorhandenen Beständen als von dem daraus zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden nach den verschiedenen Zahlungs-Terminen erhält. Die Angabe des nähern Inhaltes dieses Regulativs liegt indeß dem Zwecke dieser Abhandlung noch weit ferner, als Manches, was anscheinend nur zufällig berührt, schon darin hat mit verwebt werden müssen.

Durch die Cabinetsordre vom 11. Sept. 1830 ward ein zweites Ministerial-Departement des Innern und der Polizei erschaffen, auf welches die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Hoheits-, Lehns-, Instituten- und Feuer-Societätssachen, die Gefangen-Anstalten, Corporation, Communal-Armen und Juden-Sachen, die eigentliche Polizei und die ständischen Angelegenheiten übertragen wurden.

Mittelst des Regulativs vom 7. Sept. 1830 ward die Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin regulirt und zu dem Ende ein aus einem Präsidenten und 6 (Ministerial-) Räthen bestehendes Collegium *) errichtet (Curatorium), welchem nebenher die wichtige Bestimmung zu Theil ward, eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospitalwesens der ganzen Monarchie zu bilden. Dem Präsidenten sind alle Prärogative eines Regierungs-Präsidenten zugetheilt, doch ist er in Bezug auf die Verwaltung der Charité-Angelegenheiten allein verantwortlich und daher in dieser Beziehung Büreau-Chef.

*) Mit dem unten erwähnten büreaukratischen Beisatz.

Das wichtigste Gesetz aus dem Jahre 1831 ist die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, für diejenigen Städte, in welchen die ältere Städte-Ordnung noch nicht publicirt war und worin größtentheils noch die westphälische Communal-Verwaltung fortgewährt hatte, von welcher oben die Rede war. Im Allgemeinen gehet dieselbe von den nämlichen Prinzipien aus, als das ältere Gesetz, enthält aber rücksichtlich der Verwaltung des Stadthaushaltes Bestimmungen, welche die Städte einer wirksamern Aufsicht der Staatsbehörden unterstellen. Die Unabhängigkeit, wozu die ältere Städte-Ordnung die Communen erhoben hatte, war zu sehr gemißbraucht worden und eine Restriction derselben hatte sich im Interesse der Communen selbst als nothwendig herausgestellt. Doch ward nebenher auch noch die ältere Städte-Ordnung in den Städten Schlesiens und Preußens, welche dieselbe noch nicht hatten, eingeführt.

Durch die Cabinetsordre vom 9. Febr. wurde das Justiz-Ministerium in 2 Verwaltungen getheilt.

Der Herrschaft der westphälischen Communal-Verwaltung in den Landgemeinden der westphälisch gewesenen Territorien, ward durch die in der Cabinetsordre vom 31. März 1833 enthaltene Erklärung, daß solche durch die Einführung des allgemeinen Landrechts bereits vor 18 Jahren außer Kraft gesetzt worden, ein Ende gemacht; jedoch mittelst Cabinetsordre vom 21. Febr. 1835 die Rechtsgültigkeit der auf Grund der westphälischen Verwaltungs-Ordnung vorgenommenen Geschäfte anerkannt. Hiervon eine nothwendige Folge war es, daß das alte Verhältniß der Domainen, wie solches vor dem Jahre 1806 bestanden hatte, wieder auflebte und den Domainen wiederum eine Theilnahme an der Verwaltung zugestanden wurde, deren Erinnerung in diesen Landestheilen bei den jüngern Generationen schon verschollen war, weshalb denn auch die Ausführung der zweiten Cabinetsordre vom 31. März 1833, welche die Regulirung der Verhältnisse zwischen Domainen und Gemeinden, deren Communalverband fortan wieder aufgelöst ward, verordnete, sehr schwierig ward und zum Theil noch jetzt nicht hat erreicht werden können.

Im Jahre 1834 kamen keine bemerkenswerthen Veränderungen in der Einrichtung der Behörden vor.

Mittelst Cabinetsordre vom 26. Januar 1835 ward die Verwaltung der Domainen und Forsten vom Finanzministerio getrennt und einer General-Verwaltung als Abtheilung im Ministerio des

Königlichen Hauses übertragen, zu welcher die Provinzial-Behörden in dasselbe Verhältniß traten, worin sie bisher zu dem Finanzminister gestanden. — Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch eine Cabinetsordre vom 28. April 1834 vom Ministerio des Innern getrennt und theils dem Finanzministerio, theils (in Bezug auf Chausseebauten) dem Chef der Seehandlung beigelegt war, ward eine besondere Ministerial-Behörde unter letzterm gebildet. Das Nähere ergiebt das Regulativ vom 25. Febr. 1835.

Handel, Fabrikation und Bauwesen wurden mittelst Cabinetsordre vom 4. April 1837 wieder dem Finanzminister übertragen.

Eine neue Geschäftsvertheilung ordnete die Cabinetsordre vom 17. Januar 1838 an. Das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten ward aufgelöset. Die Geschäfts-Gegenstände gingen theils:

a) an das Ministerium des Königlichen Hauses. *)

b) theils an das Ministerium des Innern und der Polizei. **)

c) theils an das Finanzministerium. ***)

d) theils zum gemeinschaftlichen Ressort der beiden letzten-Ministerien über. †)

---

*) Angelegenheiten der Thronlehen und Erbämter.

**) Landesgrenz-, Homogial- und Huldigungssachen, Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherren, Stiftssachen, Landwirthschaftspolizei. Die Gegenstände, welche die General-Kommissionen bearbeiten, Vorfluthsachen, Fischereipolizei, landwirthschaftliche Lehr-Anstalten, Credit-Institute, Sparkassen ꝛc.

***) Allgemeine Wittwenkassensachen, allgemeines Bauwesen mit der Baupolizei, Deichsachen, mit Vorbehalt der Concurrenz des Ministerii des Innern.

†) Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank, Marktangelegenheiten, die Gewerbepolizei, so weit dabei der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, namentlich Concessionen zu solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebstätten einer besondern Genehmigung bedürfen. Wegen den überwiegend polizeilichen Rücksichten ressortiren allein vom Ministerio des Innern, die Concessionen zu Gewerben, bei deren Unternehmen eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist, Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens, Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes, wogegen die Aufrechthaltung aller sonstigen Ge-

Durch eine Cabinetsordre, deren Datum uns nicht bekannt geworden, ist das Oberbergamt für die Brandenburgisch-Preußischen Provinzen zu Berlin im Anfange des Jahres 1838 aufgehoben und mit dem 1. März 1838 die Uebertragung der Geschäfte desselben auf die Abtheilung des Finanzministerii für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen erfolgt. Die Bergämter-, Hütten- und Salinenverwaltungen, welche dem Oberbergamte untergeben waren, ressortiren nunmehr ebenfalls vom Finanzministerio.

Da unser ganzes Beginnen vorerst nur als ein Versuch beurtheilt sein will, so wird man nicht darüber richten, daß hin und wieder in der obigen Darstellung einzelne Momente, welche zur Vollständigkeit gehört hätten, übersehen sind und vermißt werden. — Von dem Wesentlichen dürfte unseres Erachtens wohl nichts fehlen. Ueber die Einrichtung des Hofstaates, der Orden, Hof- und Erbämter, haben wir aus dem Grunde nichts mitgetheilt, weil diese zur Staatsverwaltung im engern Sinne, mit welcher allein wir es hier zu thun hatten, nicht gehören. Desgleichen sind die Creditvereine, die Societäten und dergleichen Gesellschaften, weil sie schon mehr in das Privatleben hinüber greifen, ausgeschlossen. Vom statistischen Büreau, Universitäten, Examinations-Kommissionen, Lyceen und dergleichen Stiftungen haben wir, weil damit in der Regel nur eine sehr einfache Verwaltung verbunden zu sein pflegt, nicht handeln zu dürfen geglaubt, weil ihr Zweck hauptsächlich auf die Förderung der Wissenschaft gerichtet ist. Auf Neufchatel ist nicht Rücksicht genommen, weil dieses Land seine ganz besondere Verfassung hat.

---

werbepolizeilichen Vorschriften die Leitung der gewerblichen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Handwerker, Gewerbebetrieb im Umherziehen, vom Finanzministerio ressortirt.

Neuntes Capitel.

Allgemeine Uebersicht der Preußischen Staatsbehörden, mit Angabe der Form ihrer Geschäftseinrichtung, nebst Schlußfolgerung aus der gegebenen Darstellung und Bemerkungen über die Preußische Stände-Versammlung.

Nachdem wir uns an der Hand der Chronologie von Veränderung zu Veränderung in der Einrichtung des Organismus der Preuß. Staatsbehörden haben führen lassen, wird es zweckmäßig sein, die Einrichtung der Behörden, wie dieselbe bis zur Gegenwart sich gestaltet hat und als bestehend sich darstellt unter eine allgemeine Uebersicht zu bringen, um das Ganze mit einem kurzen Blicke zu überschauen. — Hier wird auch Gelegenheit sein, die Ressorts der oben nicht näher abgehandelten Institute mit anzugeben.

I. Central-Behörden.

1. Das geheime Cabinet mit seinen beiden Abtheilungen ist durchaus büreaumäßig eingerichtet.

2. Der Staatsrath, mit einem Plenum, in 6 Abtheilungen, hat der Regel nach gar keine Verwaltung, ist seiner Tendenz nur berathende Behörde und rein collegialisch eingerichtet.

3. Das Staatsministerium, höchste verwaltende Behörde, mit collegialischer Einrichtung. Von demselben ressortiren das statistische Büreau, das geheime Archiv und die Ober-Examinations-Kommission für die Administrativ-Parthie.

4. Die einzelnen Ministerien dagegen sind durchaus auf dem Büreaufuß eingerichtet. Derselben giebt es im Ganzen gegenwärtig nur 7, wenn auch die Chefs einzelner Verwaltungen zugleich Staatsminister sind:

a) Das Ministerium des Königl. Hauses mit zwei Abtheilungen, deren jeder ein Minister vorsteht.

b) Ministerium der Justiz mit zwei Ministern, deren einer aber lediglich für die Revision der Gesetzgebung angestellt ist,

c) Ministerium des Innern und der Polizei. Diese Behörde ist am meisten nach den Conjuncturen verändert und hat am stärksten die Einwirkung der Zeitumstände erfahren müssen. Dasselbe

wird von nur einem Minister dirigirt. Von diesem Departement ressortiren:

A. Das Ober-Censur-Collegium. *)

B. Die Immediat-Kommission zur Entscheidung in letzter Instanz über die aus Kriegsleistungen an Provinzen, Kreise oder Communen gemachte Ansprüche (beide Behörden sind als Collegia organisirt).

C. Das Berliner Polizei-Präsidium (büreauartig).

D. u. E. Die General-Kommissionen und Revisions-Collegien (s. unten unter **II.**).

F. Das Dom-Capitel zu Brandenburg (Collegium).

G. Die ritterschaftlichen Creditvereine.

H. Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften (beide Gesellschaften collegialisch mit büreaumäßiger Einrichtung).

d) Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von welchem die Akademien zu Berlin, Breslau, Erfurt, die Museen zu Berlin, die Gesellschaft der naturforschenden Freunde daselbst, Verein zur Beförderung des Gartenbaues, Königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg, die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin (Bibliothek, Sternwarte, chemisches Laboratorium, botanische Garten, Herbarium). Die Universitäten nebst chirurgischen Lehr-Anstalten, das Prediger-Seminar in Wittenberg, das Seminar für gelehrte Schulen in Berlin, das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, das Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten, die Ober-Examinations-Kommission für die höhern Staats-Prüfungen der Medicinalpersonen, die perpetuirliche Kommission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke ressortiren.

Die Geschäftseinrichtung dieser 17 Institute ist theils nicht hinlänglich bekannt, theils nicht wichtig genug für unsern Zweck, um dieselben mit anzugeben.

e) Das Finanzministerium. Von diesem Ministerio ressortiren:

A. Die General-Lotterie-Direction.

---

*) Ressortirt zugleich von den Ministerien der geistlichen und auswärtigen Angelegenheiten.

B. Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
C. Das Haupt-Stempel-Magazin.
D. Kalender-Deputation.
E. Erbschafts-Stempel-Amt.
F. Provinzial-Steuer-Kasse für die Provinz Brandenburg, und Realisations-Kasse der Kassenanweisungen.
G. Salz-Factorei für Berlin.
H. Hauptsteueramt für inländische Gegenstände und Berlin.
J. Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände daselbst.
K. Das Gewerbe-Steuer-Amt.
L. Die Provinzial-Steuer-Directionen (s. unten).
M. Ober-Bau-Deputation.
N. Bau-Akademie.
O. Die Baugewerkschulen.
P. Technische Deputation für Gewerbe.
Q. Technisches Gewerbe-Institut.
R. Porzellan-Manufactur.
S. Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut.
T. Oberbergämter.

f) Das Kriegs-Ministerium. Von demselben ressortiren:
A. Die Remonde-Inspection.
B. Inspection für die Artillerie-Werkstätten.
C. Die Pulverfabriken.
D. Gewehrfabriken.
E. Geschützgießereien.
F. Artillerie-Depots.
G. Marine-Depots.
H. Das geheime Feuerwerks-Laboratorium.
J. Kommission zur Prüfung der Intendanturbeamten.
K. General-Militair-Kasse.
L. Militair-Erziehungs-Anstalten.
M. Medicinal-Anstalten der Armee.
N. Die Militair-Provinzial-Behörden (s. unten).

Verbunden mit dem Kriegsministerium sind folgende Behörden:
A. Die Militair-Ober-Examinations-Kommission.
B. Das Militair-, Unterrichts- und Erziehungswesen der Armee.

g) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Von demselben ressortiren die Staatszeitung und geheime Ober-Hof-Buchdruckerei und das gesammte Gesandtschaftswesen.

Außerdem giebt es noch folgende meist büreaumäßig eingerichtete Centralverwaltungen unter eigenen Chefs.

h) Die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und Münzenwesens unter einem geheimen Staatsminister.

i) Das Departement der Haupt- und Landgestüte unter dem Oberstallmeister.

k) Das General-Post-Departement unter einem geheimen Staatsminister. Von demselben ressortiren: der Zeitungs- und Hauptgesetzsammlungs-Debit, das Intelligenz-Comtoir und die Postämter (s. unten).

l) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden (collegialisch).

m) Die Seehandlung. Beide Verwaltungen stehen unter einem geheimen Staatsminister.

n) Die Hauptbank, im allgemeinen büreaumäßig eingerichtet, das Curatorium aber collegialisch.

o) Die Ober-Rechnungs-Kammer (im Allgemeinen collegialisch eingerichtet, doch hat der Chef einige büreaukratische Prärogativen).

II. Provinzial-Behörden.

1) Die Ober-Präsidien (8) durchaus büreaukratisch.

2) General-Superintendenten (desgleichen).

3) Die Consistorien mit den Provinzial-Schul-Collegien (collegialisch).

4) Die Medicinal-Collegien, eine mehr wissenschaftlich-berathende Behörde ohne Verwaltung, collegialisch eingerichtet; die darin angestellten Aerzte haben eine volle Stimme. Die übrigen Mitglieder nur in den ihre besondere Kunst und Wissenschaft betreffenden Gegenständen.

5) Die Provinzial-Justiz-Behörden: das Kammergericht, 18 Ober-Landes-Gerichte, das Tribunal zu Königsberg, die Ober-Appellations-Gerichte zu Posen und Greifswalde, der Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln und der Ost-Rheinische Justiz-Senat zu Koblenz sind sämmtlich collegialisch eingerichtet. Die von diesen Gerichten ressortirenden Inquisitoriate und Kreis-Justiz-Kommissionen dagegen sind auf büreaumäßige Weise eingerichtet, die Commerz- und Admiralitäts-Collegien zu Danzig und Königsberg dagegen collegialisch, die größern Untergerichte sind

überall collegialisch *) eingerichtet und nur diejenigen Gerichte bei welchen weniger als 3 Mitglieder mit Richterqualität fungiren, sind als Büreaus organisirt. Die Untergerichte haben verschiedene Benennungen, Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Landgerichte, Justizämter, Patrimonial-Gerichte, Justiz-Kammer (zu Schwedt) Regierung (Wernigerode) Kammern (Berth), Greifswalde, Stralsund, Volgast) Consistorien (Stralsund) Kreisgerichte, Hofgericht (zu Greifswalde und Muskau), Fürstenthumsgerichte, Gerichtsämter, Amtsgerichte, Berggerichte, Handelsgerichte (in der Rheinprovinz) Friedensgerichte. Die Justiz-Kommissarien, Advokaten, Anwälte, Procuratoren u. s. w. sind der Kathegorie der einzeln stehenden Beamten beizuzählen. *)

6) Die 25 Regierungen, deren Plenum, in welchem Assessoren und technische Mitglieder nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen eine Stimme haben, ganz collegialisch ist. In den Abtheilungen sind viele büreaukratische Beimischungen, welche oben näher angegeben sind.
7) Die Provinzial-Steuerdirectorate in denjenigen Provinzen, wo keine Abtheilung der Regierung die indirecten Steuern bearbeitet, sind gleich dieser Abtheilung büreaumäßig organisirt.
8) Die General-Kommissionen mit Collegial-Verwaltung, doch so daß bei Abstimmungen über Rechtsfragen der Ober-Kommissar sich seines voti enthält.
9) Die Revisions-Collegien.
10) Die 4 Oberbergämter (Collegia).
11) Die neun Intendanturen mit der Militair-Oeconomie-Kommission in Mainz sind büreaumäßig eingerichtet.

Unter die Provinzialbehörden würden allenfalls die ritterschaftlichen Creditvereine und Feuer-Societäten zu rangiren sein.

12) Die Departements-Ersatz-Kommissionen (collegialisch).

III. Kreis-Districts- und Localbehörden.

1) Die Justizbehörden, s. vorige Nummer unter 5.
2) Die 7 Banco-Comptoirs (Büreaus).

---

*) Bei den Pupillen-Collegien (Waisengerichten) versteht sich das von selbst.

**) In der Justiz giebt es Assessoren cum voto limitato und illimitato.

3) Die Landrathsämter (330) mit ganz büreaumäßiger Einrichtung, neben ihnen die Kreis-Physiker und Kreisthierärzte.
4) Die Oeconomie-Kommissionen (Büreau-Einrichtung).
5) Kreis-Ersatz-Kommissionen (modificirte Collegial-Verfassung).
6) Hauptzoll und Steuerämter (Büreaus).
7) Die Bergämter mit ihrem Ressort, Hüttenämter, Salzwerke, Torfgräbereien u. s. w. (gemischte Einrichtung).
8) Die Forstbeamten vom Forstinspector abwärts (Büreau).
9) Die Baubeamten, vom Bauinspector abwärts (Büreau).
10) Domainen-Aemter und Rentämter (Büreau).
11) Justiz-Kommissarien und Notarien.
12) Superintendenten, (Büreau).
13) Postämter, (Büreau).
14) Magistrate, (Collegia).
15) Ländliche Ortsbehörden (Dorfgerichte und Guts-Obrigkeiten (Büreaus).

Die bisherige historische und statistische Darstellung des Organismus der Preußischen Behörden, giebt zu interessanten Bemerkungen Anlaß. Im Allgemeinen gehet daraus hervor, daß die Allerhöchste und die unterste Instanz der Geschäftsverwaltung immerfort ein aus ihrem Begriffe und ihrem Zwecke hervorgehendes Streben nach dem Einheitssystem entwickelt und offenbart haben. Während aber die mit den Unterthanen und der speciellsten Ausführung der Verwaltung beauftragten Behörden weit beharrlicher diese Tendenz manifestiren, ist in der obersten Instanz ein Schwanken und öfteres Hinneigen zu den Formen des Collegialsystems bemerkbar. Abgesehen davon, daß die Verschiedenheit der Zeitumstände und die Verschiedenartigkeit der Ansichten über Zweckmäßigkeit der Geschäftsverwaltung natürlicher Weise eher in höchster Hand ihre Einwirkungen äußern müssen, so influenzirte auf dieses öftere Schwanken auch die Verschiedenartigkeit der Individualität des Regenten, oder derer, welchen ihr besonderes Vertrauen die wichtigsten Verwaltungen anvertraute, auf die Einrichtung der höchsten Geschäftsverwaltung. Dieser Ungewißheit mußte ein Ende werden, als die Souverainität des Königthums constituirt und der wahre Begriff des Cabinets als ihres eigenthümlichen Correlates zur richtigen Ausbildung gelangt war und alles collegiale Ingredienz, wonach die oberste Verwaltung ein Bedürfniß haben

mag, in das Staatsministerium und den Staatsrath ausgeschieden und diesen überlassen hatte.

Die Theorie der monarchischen Staatsverwaltung, welche durch kräftige, schleunige und vollständige Vollführung dessen bedingt ist, was der Regent beschlossen hat, kann nur mittelst der Einheit, welche das Büreau-System gewährt, realisirt werden, indem sie einen gelenkigen Mechanismus unter den Werkzeugen, welche bei der Verwaltung in Thätigkeit gesetzt werden, zuläßt und zugleich erfordert. Die letzte Springfeder, womit der Regent das große mechanische Kunstwerk in Bewegung setzt und erhält, muß mit Leichtigkeit gehandhabt werden können. Das Büreau-System gewährt ihm diese. Die Fäden der Verwaltung durch den ganzen Staat, kann er hier mit einem Drucke gleichförmig anziehen. Das Einheits-System, dessen Kern er selbst ist, sichert durch die allgemeine Uebersicht der Bedürfnisse und Beurtheilung der Mittel die Einfachheit der Ausführungs-Operationen, welche in oberster Hand erforderlich ist. Hiebei darf die Besorgniß vor dem Scheine der Despotie um so weniger gescheuet werden, als die Energie des Regenten sich zunächst nur in dem Kreise, welcher ihm zunächst gestellt ist, wirksam erweiset; die Impulse aber, welche er nach den untern Behörden durch deren Abstufungen hinab verbreitet, mildern sich auf diesen Refractionspunkten dergestalt, daß, wenn sie durch die unterste Behörde vor dem Volke ins Leben treten, ihr anfänglich so autokratischer Charakter sich sehr gemildert und modificirt darstellt. Das Läuten der Glocke, welches eine ganze Gegend mit Wohlklang erfüllt, ist zärtlichem Ohr, welches auf der Glocken-Kammer selbst den Ton vernimmt, unerträglich, mildert aber mit der Entfernung von dort sich zur Annehmlichkeit. Allein auf solchen Anstoß in nächster Umgebung darf ein Regent, welcher das ganze Land beherrscht, nicht allzu schonende Rücksicht nehmen. Wie bei der allgemeinen Centralverwaltung leistet dieß Einheits-System auch bei der besondern Centralverwaltung des Finanzministers im Preußischen die wichtigsten Dienste. Durch das Regulativ vom 17. März 1828 ist im Staatshaushalte das Einheits-System consolidirt und der Finanzminister vollständigster Chef. Indem alle Quellen und Ausflüsse der öffentlichen Einkünfte sich in dem allgemeinen großen Behälter ergießen, dessen Hüter und Verwalter der Finanzminister ist, wird die Uebersicht dessen, was jeder Zweig des öffentlichen Einkommens an reinen Revenüen gewährt, erlangt und die Möglichkeit begründet, jedem

Ausgabenzweige nach einer planmäßigen Vertheilung verhältnißmäßig das Seinige wiederum zufließen zu lassen. Vereinzelte Verwaltungen, Neben-Stationen und collegialisches Verfügen würde die Controle erschweren, die Uebersicht verwirren und zu Stockungen und Vernachlässigungen im Staatshaushalte Anlaß geben. Zunächst würden solche Uebel gleich dem ins Wasser geworfenen Steine nur kleinere Schwankungen erzeugen, im Fortschwingen durch alle Kreise des Staates aber ihre nachtheilige Bewegung dem ganzen Organismus mittheilen. Da natürlich nur Männer von höchster Intelligenz und Tüchtigkeit in Finanzsachen diese Centralverwaltung leiten und sich an deren Spitze erhalten können, so ist die Besorgniß, daß dieses Verfahren eine übertriebene Schärfe der Formen herbeiführen, eine Ueberschätzung des Formalismus veranlassen, und eine Erdrückung des lebendigen Prinzipes zur Folge haben werde, nicht wohl statthaft. Die ohne Einschränkung erforderliche lebendigste Intelligenz für diese Stelle wird eine Ertödtung des Geistes in jenen Aeußerlichkeiten nie geschehen lassen und die Schwierigkeit der Aufgabe dieser Verwaltung, welche zum nervus rerum gerendarum geworden, wird von denen, welche die Aufgabe zunächst lösen müssen, auf das Tiefste empfunden. Es werden sich daher auch die Anmaßungen, wozu die Idee des Einheits-Systems kleinliche Geister leicht verleiten kann, sich nicht so leicht geltend machen. Das kann im Preußischen um so weniger geschehen, als die Ministerialräthe nicht Diener der Minister (Secretaire) sondern Staatsbeamte von ansehnlichem Range und dem Minister an Bildung ebenbürtig sind, daß nicht alle Vorträge unter 4 Augen erfolgen, sondern die wichtigern Gegenstände in Sitzungen unter Besprechung mit den übrigen Ministerialräthen vorgetragen werden. Bei der in der Natur der Sache liegenden Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit des Büreausystemes für die Ministerialverwaltungen, welche auch im Preußischen Staate jetzt durch die That anerkannt worden, ist die Beharrlichkeit höchst merkwürdig, womit an 80 Jahre lang die Centralverwaltungs-Behörde die Uniform des Collegialsystems trug und immerwährend dessen Begriff zur Erscheinung in ihrer Geschäftsverwaltung zu bringen strebte, während durch äußere Anforderungen und innere Nöthigung de facto so vieles dem Einheitssysteme nachgegeben und damit das indirecte Zugeständniß abgelegt ward, daß Centralverwaltung und Einheitssystem verbrüderte Begriffe, wenn nicht gar nothwendig identische Einrichtungen seien. Hätten auch nicht die erfolgreichen Ereignisse

der Jahre 1806—1807 die Nothwendigkeit einer andern Einrichtung der Ministerialbehörden herbeigeführt, so hätten doch über kurz oder lang die monströse Verfassung des für ganz andere Zeiten zu ganz andern Zwecken geschaffenen General-Directorii in sich selbst zusammensinken und eine neue Centralverwaltung aus diesen Trümmern entstehen müssen, weil eine Reparatur dieses in jedem Style, in jeglichem Geschmacke und für jedes Bedürfniß angelegten Gebäudes, welchem sein Fundament entwichen war, in keinerlei Art genügt haben und thunlich gewesen sein würde. Daß nach Ausführung einer so durchaus wichtigen Reform als die Abschaffung des Provinzial- und des Collegial-Systems bei der obersten Verwaltungsbehörde in Centralisation der Verwaltungszweige, in ministeriale Büreaus nicht sofort auf den Fuß unfehlbarer Vollkommenheit gesetzt werden konnte und von der Erfahrung die Winke erwartet werden mußten, deren Befolgung die Vervollkommnung des neuen Werkes vermittelt, war natürlich. Die Begebenheiten der Jahre 1813—1815 mit ihren Folgen würden ohnehin nicht erlaubt haben, daß die Erzeugnisse der Reform und Leidensjahre Preußens als untadelige Ideale der neuern Gestaltung der Dinge untergelegt würden. Wie der lodernde Jugendmuth der heranwachsenden Psyche, welcher von einem geistigen Stadio zum andern fortreißt, durch männliche Besonnenheit geleitet und selbst damit vermählt werden muß, wenn er erfreuliches Wirken und Gedeihen herbeiführen soll, so zeigte es sich auch bald in den Preußischen Einrichtungen, daß der Feuereifer, welcher angewendet werden mußte, die alten Unvollkommenheiten und deren Spuren hinwegzutilgen, gemäßigt und dem Reformationstriebe das Prinzip der Allmählichkeit und das Motiv ruhiger Erwägung zugesellt werden müsse. Wie diese Aufgabe mit Klarheit und Sicherheit aufgefaßt, fortgebildet und ausgeführt ist, stellt die neuere Geschichte der Veränderungen in der Preußischen Staatsverwaltung dar. Die häufigen Wechsel, Ueber- und Rückgänge von einer Einrichtung zur andern, dürfen nicht gerade als Unsicherheit in der Grundansicht und Zweifel über das Prinzip ausgelegt werden, sondern als Veränderungen, welche das niemals stabile Bedürfniß einer jeden, durch vielfache Conjuncturen bedingten, Epoche erheischte. — Höchst eigenthümlich und schwierig zu würdigen, ist die Stellung, in welche durch die allmähliche Entwickelung des Staats-Organismus die Provinzial-Verwaltungsbehörden getreten sind. Diese sind in einem andern Sinne als die Ministerien Centralbehörden, indem sie gleichsam

den Mittelpunkt bilden, durch welchen alle Impulse sämmtlicher einzelnen obern Centralverwaltungen hindurch in die Nation gehen und wiederum der Vereinigungspunkt der Leitung aller untern Behörden sind. Regierungen und Ober-Präsidien müssen bei dieser Betrachtung als ein sich ergänzendes Ganze betrachtet werden. Diese Behörden haben im Verhältniß zu allen Ministern eine solche Stellung, daß jeder einzelne Minister in seinem besondern Ressort an sie verfügen kann, und sie seinen Anordnungen folgen müssen. Jene Einwirkungen von Oben her werden noch dadurch vermehrt, daß auch die Oberrechenkammer, das General-Postamt und die Hauptverwaltung der Staatsschulden gleichfalls vorgesetzte Behörden für die Regierungen und Ober-Präsidien sind, welche in sofern ganz allgemeine Behörden und keine einzelnen Verwaltungszweige darstellen. Aber nicht allein durch Vermittelung dieser vorgesetzten Centralbehörden stehen diese Behörden mit dem Staatsoberhaupte in Verbindung, sondern auch noch auf eine besondere Weise, zu deren Erwähnung oben noch keine Gelegenheit war. Die Regierungen sind nämlich in Folge einer bereits von Friedrich Wilhelm I. getroffenen Anordnung verpflichtet, alle Monate sich gegen den König unmittelbar zu äußern, wie es in ihrem Bezirke stehet. Der Inhalt dieser Berichte ist nach einem besonders vorgeschriebenen Schema geordnet; sie fangen mit der Schilderung des Wetters und der Temperatur an, nehmen alle climatische, natürliche, industrielle, politische und sonstige Verhältnisse, welche nach dem Schema Gegenstand der Beobachtung sein sollen, durch, schildern den Stand dieser Verhältnisse im abgewichenen Monate und schließen mit Wünschen über dasjenige, was Allerhöchst beschlossen werden möge. Diese Einrichtung, so todt in ihrem Schematismus dieselbe zu sein scheint, so trocken die dargereichten Notizen sich ausnehmen, sind eine höchst wichtige Einrichtung, denn einmal erfährt der König auf unmittelbarem Wege ohne Zusatz der Beurtheilung der Centralbehörden, wie die Provinzialbehörden die Sachen ansahen, und sodann gewinnen diese letzteren dadurch Gelegenheit, ihre Klagen und Beschwerden, und ihre Ansichten über Anordnungen der Centralbehörden ohne den gehässigen Weg directer und specieller Beschwerdeführung zur Kenntniß des Herrschers zu bringen. Derjenige, welcher von der büreaukratischen Selbstständigkeit der Minister einseitige Einwirkungen auf die Entschlüsse des Königs fürchtet, wird durch diese Einrichtung einer directen Communication der Provinzialbehörden mit dem Cabinette sich voll-

ständig getröstet finden. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die bescheidene Freimüthigkeit der Regierungen in diesen Immediatberichten in der erwähnten Beziehung bereits dankenswerthe Früchte getragen hat. Es sind Wünsche in Erfüllung gegangen, deren Bevorwortung im Cabinette von den Ministerien nicht erwartet werden durfte, welche allerdings auf ihrem Standpunkte oft mit dem allerbesten Wissen und Willen eine Sache nicht so betrachten können und dürfen, als die Provinzialbehörden dieselbe darstellen und begutachten. So wie die Regierungen nicht bloße Finanz- oder Polizeibehörden sind, sondern als Gesammtverwaltungen recht eigentlich den Namen Regierungen führen, indem sie in den wichtigsten Momenten die Aufgabe des Regenten realisiren, so ist auch ihre Verwaltungsweise sehr complicirt. Wie sich die Verwaltungszweige hier concentriren, so ist auch die Geschäftseinrichtung eine gemischte. Indem alle Special- und Localverwaltung, als der Idee des Collegialsystems völlig fremd, von dieser Behörde abgesondert und ihr untergeordnet ist, und die Zweige der Verwaltung, welche zu collegialischer Bearbeitung sich nicht eignen (z. B. die Post, die indirecten Steuern), indem sie nur bestimmte Geschäfte besorgen, oder feststehende Vorschriften ausführen, oder welche eine ganz abgesonderte Sphäre umfassen (Justiz und s. g. Landes-Cultur) abgesonderten coordinirten Behörden überwiesen sind, ist es möglich gewesen, auf eine erfindungsreiche Weise bei den Regierungen das Collegialsystem mit der Büreaueinrichtung zu vereinigen, deren Gegensatz zu neutralisiren. Diejenigen, welche den Geschäftsgang der Regierungen aus Anschauung kennen, werden gestehen, daß diese Vereinigung zweier für feindlich betrachteten Systeme durchaus ganz friedfertig statt hat, und keinen Krieg im Innern entzündet. Und so sind denn auch in dieser Beziehung die Regierungen Concentrationen derjenigen Normen, welche in den höhern Regionen der Staatsverwaltung gesondert neben einander bestehen, wo die Centralbehörden theils collegialisch, theils büreauartig eingerichtet sind und einer Einrichtung nur selten und schwach die Formen der andern beigemischt sind. Im Allgemeinen und in ihrer Stellung gegen die vorgesetzten Behörden, so wie gegen die Unterbehörden und Unterthanen, stellen sich die Regierungen als Collegia dar, wie namentlich aus der Bestimmung, daß die Abtheilungen der Regierung keine abgesondert für sich bestehenden sein, sondern zusammen ein gemeinschaftliches Collegium ausmachen sollen, und daraus hervorgeht, daß rücksichtlich der vorgetragenen

Sachen die Meinung der Majorität als Beschluß des Collegii gilt. In diesem Sinne werden auch alle Schriften, welche von einer Abtheilung oder dem pleno ausgehen nomine collectivo ausgefertigt. Annäherungen an das Büreau-System und büreauartiger Natur sind dagegen folgende Modificationen der Collegial-Verwaltung in den Regiminal-Behörden:

1) Die Trennung der Regierung in einzelne Abtheilungen, wovon einzelne, namentlich für das Kassenwesen, die Forstverwaltung, die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, weil nur einzelne Räthe dieselben bearbeiten, eigentlich nur Büreaus sind.

2) Die instructionsmäßig ohne Vortrag erfolgende Erledigung vieler Sachen, deren Anzahl sich dadurch vermehrt, daß auch weil nicht jede Sache so scharf geprüft wird ob sie des Vortrags gesetzlich bedürfe, und durch Bequemlichkeit und Unachtsamkeit eine große Anzahl Verfügungen erlassen werden, welche streng genommen, des Vortrages bedürften. Die Ueberhandnahme des büreaukratischen Prinzips hat jedoch durch die Bestimmung verhindert werden sollen, daß wenn es in einer Sache auf materielle Entscheidung ankomme, diese der Regel nach vorgetragen werden müsse.

3) Auch das Aufhören des Präsidii als eines Collegii und die durch die Cabinetsordre vom 31. Decbr. 1825 den Präsidenten und Abtheilungs-Dirigenten unter Umständen eingeräumte Befugniß, die Meinung der Majorität der Abtheilung zu überstimmen.

4) Die in den neuern Verordnungen enthaltene Beschränkung des Correferirens auf wichtige und besondere Fälle.

5) Die unumschränkte Anstellungs- und Entlassungs-Befugniß der Präsidenten für subalterne Stellen und deren Berechtigung die Subalternen von einer Abtheilung zur andern zu versetzen und denselben abwechselnd einen andern Geschäftskreis anzuweisen.

6) Die Befugniß der Mitglieder des Collegii auf Reisen auch ohne Auftrag des Collegii die Unterbehörden zu revidiren und unter Umständen Anordnungen zu treffen.

7) Die selbstständige Befugniß derselben, Subalternen ihres Departements vorkommenden Falles Verweise zu ertheilen und Ordnungsstrafen aufzulegen, so wie das Recht des Präsidenten auch gegen Mitglieder des Collegii solche Disciplinarstrafen anzuordnen.

Der Grund, daß die Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien und Medicinal-Collegien, welche in höherer Rücksicht Bestandtheile der Regiminalbehörden sein sollten, nicht mit den Regierungen verbunden,

sondern als selbstständige Behörden constituirt sind, dürfte darin zu suchen sein,

a) daß diese technischen Behörden doch im Grunde nur wissenschaftliche Tendenzen haben und was dabei von Verwaltung vorkömmt, nur unbedeutend ist. In Bezug aber auf das, was wissenschaftlich geordnet sich darstellen soll, kömmt es auf Einheit an, und es ist daher eine Behörde erforderlich welche einen größern Wirkungskreis hat.

b) Zu dem, was die gedachten Behörden wirken sollen, reicht eine Behörde für eine ganze Provinz aus, weil die Geschäfte weder dringlich noch sehr current zu sein pflegen.

c) Auch fehlt es außer dem Hauptorte der Provinz, wo jene Collegien ihren Sitz haben, an einer solchen Anzahl Sachverständiger, daß durch deren Vereinigung ein solcher technischer und collegialischer Geschäftsbetrieb, als diesen Behörden vorgeschrieben ist, erlangt werden könnte. Um an dem Orte wo etwa noch dergleichen Behörden zu errichten beliebt werden möchten dazu taugliche Subjecte in hinreichender Anzahl zu fixiren, bedürfte es kostspielicher Besoldungen, deren Verwendung nicht im Verhältnisse zum Zweck stehen würde.

Daß bei allen diesen Behörden der Ober-Präsident Vorsitzender ist hat seinen guten Grund in dem Umstande, weil derselbe die allgemeinste Bildung hat, wenigstens haben soll und in seiner Hand alle Fäden der Provinzial-Verwaltung zusammenlaufen, er daher von Allem, was in der Provinz verhandelt wird in genauester Kenntniß bleiben muß. Deßhalb sind ihm auch in gewisser Beziehung die Postverwaltung und die General-Kommissionen, die Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüts-Angelegenheiten untergeben. Die Einrichtung des Ober-Präsidii konnte nicht wohl anders als büreauartig sein. Denn der Oberpräsident, ist ein beständiger Delegat der Ministerien in den Provinzen, soll das Band der mehrern Regierungen gemeinschaftlichen Einrichtungen sein, in einzelnen Fällen, wo sofort und bevor beim Ministerio angefragt werden soll, Maaßregeln getroffen werden müssen (z. B. bei Aufruhr, feindlichen Einfall), handelnd auftreten, muß die Repräsentation üben, die s. g. Honneurs machen, ist allgemeiner Kommissarius bei den ständischen Angelegenheiten u. s. w. Alle diese Attributionen sind so persönlicher Art, daß sie nicht wohl einem Collegio übertragen werden konnten. Unbedingt eine der wichtigsten Stellungen im Preußischen Staate nimmt der Landrath ein, welcher in allgemeinen Regierungs-Angelegenheiten die unterste mit der Nation in unmittelbare

Berührung tretende Staatsgewalt ist. Er ist einerseits der Vertreter der Regierung in seinem Kreise und für denselben das Nämliche, was die Regierung in ihrem Bezirke, also mithin keinesweges bloße Polizei oder etwa Finanzbehörde, sondern Vereinigungspunkt sämmtlicher Regiminal-Rechte. Andererseits aber ist er — und das ist die historisch hergebrachte Bedeutung des Amtes — der Vermittler zwischen den Unterthanen und dem Staate und der Sprecher für das Interesse der erstern, weshalb ihm im Entwurfe der Dienstinstruction vorgeschrieben worden, daß er seine Verpflichtungen mit treuer Anhänglichkeit gegen die Kreiseingesessenen, mit gewissenhafter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, Liebe und Vertrauen erweckend, ausführen soll. Deßhalb gehet auch der Vorschlag zur Anstellung und die Wahl von den Ständen des Kreises aus und man fordert, daß der Landrath ein längere Zeit eingesessener Gutsbesitzer im Kreise sei und mit seinen Eingesessenen einerlei Interessen habe. Als hauptsächtlich ausführende Gewalt konnte das Landrathsamt nur eine büreauartige Einrichtung erhalten, welche auch allen in kleinern Bezirke und mit wenigem Arbeits-Personal wirkenden Unterbehörden gegeben worden ist.

Die drei Abstufungen der administrirenden Regiminal-Gewalt: Central-Behörde (für das gesammte Land), Provinzialbehörden und Kreisbehörden sollen, wie nicht zu übersehen und unerwähnt zu lassen ist, dreierlei Versammlungen: die Kreisständische, Landständische und Reichsständische entsprachen. Die Wiener Bundes-Acte gab dem allseitig geäußerten Verlangen nach Ständen insofern nach, als dieselbe im 13. Artikel festsetzte:

> In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Jenes große Verlangen nach Ständen, gründete sich auf die allgemeine, wiederum aus der s. g. reinen in der That ganz unpractischen und alle Geschichte ignorirenden Meinung,

a) daß ein Land besser regiert werde, wenn die Regierten an der Regierung Theil nehmen,

b) daß das Recht zu regieren auf einem Vertrage mit der Obrigkeit ruhe, welchem zu Folge die Unterthanen zwar zu gehorchen von derselben gezwungen werden könnten, aber auch als Eigenthümer jenes Rechtes dasselbe zu modificiren und zu dirigiren befugt wären. Außerdem aber wollen die Constitutions-Freunde

c) in einer schriftlichen Verfassung das einzige Sicherungsmittel

gefunden haben, wodurch die Regierung in der Willkühr gehemmt und zu einem conformen und gewisse Verhältnisse anerkennendem Verfahren genöthigt werde.

Das jetzige Geschlecht (d. h. die überklugen Sprecher desselben) nimmt sich also heraus, dem kommenden die Hände zu binden und ihm Gesetze zu geben, während es sich von dem vorangegangenen keine gefallen lassen will und dieselben mit übermüthiger Selbstgenügsamkeit für alte zeitwidrige abgelebte Formen erklärt. Die frühere und gegenwärtige Einrichtung der Behörden im Preußischen Staate und die Befugniß eines jeden, seine Petitionen, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Könige, als dem Vorgesetzten der Departements anzuzeigen und endlich die Verpflichtung der letztern, solche Aeußerungen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen (cf. Allg. Landrecht Theil II. Tit. XX. §. 156) geben und gaben der Regierung genugsame Gelegenheit den Zustand des Landes und die herrschende Ansicht über die bestehenden Staatseinrichtungen kennen zu lernen und die Mängel den Wünschen der Unterthanen gemäß abzustellen.

Es ist in der die Repräsentation des Volkes verheißenden Verordnung vom 22. Mai 1815 sehr richtig gesagt: die Geschichte des Preußischen Staates zeige, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unsicherheit und dem Uebelstande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Weit entfernt von dem schwindelnden Enthusiasmus hohler Redensarten über Freiheit und Gleichheit, womit so manches in neuerer Zeit den Regenten abgedrungene eilig fabricirte Constitutiönchen seinen Anlauf nimmt, fährt jene Verordnung fort: damit sie (nämlich bürgerliche Freiheit und geordnete Verwaltung) jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchem unsere Vorfahren und wir selbst die Regierung unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Preußischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben wir beschlossen,

daß eine Repräsentation des Volkes stattfinde. Aus den Provinzial-Ständen soll die Versammlung der Landes-Repräsentanten erwählt werden.

Bei der Einführung der Repräsentativ-Verfassungen in andern Staaten hatte man nichts Eiligeres zu thun, als Repräsentanten zu erwählen, von deren erleuchteten Berathungen man unmittelbar politische Seligkeit erwartete. Außer den Leuten, welche ein Amt hatten oder suchten, und denen wenigen, welche aus Liebhaberei oder Wißbegierde sich mit den Staatseinrichtungen und der Verwaltung mit den Gesetzen und deren Anwendung vertraut gemacht hatten, war die Mehrzahl der Unterthanen über diese Angelegenheiten wenig aufgeklärt. Aus dieser Mehrzahl erwählte man im blinden Vertrauen auf den Grundsatz: wem Gott giebt ein Amt, dem giebt er auch Verstand, muthig die Repräsentanten der Nation, welchen die Theilnahme an der Regierung zustehen sollte. Welche Berathungen in solchen Versammlungen politisch Unmündiger vorgehen, lassen uns die Zeitungen häufig genug lesen. Unbefangen Prüfende haben dieselben längst richtig gewürdigt. Sie haben es inconsequent gefunden, daß während man zu jedem noch so einfachen Gewerbe, Berufe, Geschäftsbetriebe eine kürzere oder längere Vorbereitung und Lehrzeit erfordere und unentbehrlich halte, auch Unerfahrne nicht zulasse, die wichtigsten Angelegenheiten mit großer Zuversicht in die Hände ganz unvorbereiteter Leute gelegt werden. Ganz anders Preußen! Hier ist man zu einer Erziehung der Nation für die Repräsentativ-Verfassung geschritten. Wie man das Kind erst in engern Kreisen, welche seine Fassungskraft nicht überschreiten bekannt macht, und dann zu immer weitern als höhern Stufen hinangehet, so ist die Repräsentation zuvörderst in die kleinsten politischen Vereine, in die Gemeinden eingeführt, weil doch billig zu erwarten war, daß die Leute, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger besaßen und als deren Vertreter erwählt wurden, den Gemeindeangelegenheiten und Interessen so kundig sein würden, daß sie mit seegensreichem Erfolge das Wohl und Beste des Vereins, welchen sie repräsentirten, berathen würden. Allein schon hier vermag der vorurtheilsfreie Forscher seltsame Beobachtungen anzustellen. In den Provinzen rechts der Elbe, wo die Städteordnung fast seit einer Generation eingeführt worden, führe man ihn in die Versammlungen und Berathungen der Stadtverordneten. Er wird in vielen Fällen aus kleinen Städten, wo der einzelne das Ganze am genauesten kennen sollte, fast immer das Geständniß mit hinwegnehmen, daß noch

vieles fehle um die Erwartungen zu erfüllen, welche vor 26 Jahren von der Städteordnung gehegt wurden. Als obere Klassen und zu der noch nicht eingerichteten Prima der Landes-Repräsentanten hinaufleitend, sind die Kreis- und Provinzial-Stände in das Leben getreten. Allein diese haben, wie die gedruckten Verhandlungen darthun, noch weit weniger den Hoffnungen entsprochen, welchen man sich in ganz Deutschland rücksichtlich der ständischen Verfassung hingegeben. Die Provinzial-Stände, welche doch präsumtiv die Blüthe der Intelligenz und Erfahrung, welche die Provinz enthält in sich vereinigen, haben bei der Regierung Anträge gemacht, welche großentheils von der Art gewesen sind, daß sie mit Belehrung (zum Theil empfindlicher) von der Regierung haben zurückgewiesen werden müssen. Mangel an klarer Einsicht in die zur Sprache gebrachten Verhältnisse und Einseitigkeit mußten vielen Anliegen ein solches Schicksal zuziehen.

Die Empfänglichkeit und politische Bildung in den Ständen ist nach einem 22jährigem Bestande derselben noch so wenig probat gefunden, daß es nicht befremden kann, wenn in Preußen die eigentlichen Reichsstände noch nicht existiren. Was nützte auch der Name von Landes-Repräsentanten, wenn sie es nicht zugleich wirklich sind? Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß die Regierung aus der Theilnahme der Stände an dem Regiment schon jetzt mehrfachen Nutzen ziehet.

a) Eine Versammlung trägt die Vorschläge und Beschwerden über Einrichtungen besser, ruhiger und umsichtiger vor, als einzelne Petitionäre, welche in solchen Sachen sich an die Regierung wenden und letztere lernt aus den ständischen Berathungen den Zustand vieler Verhältnisse besser kennen, als durch das Auge ihrer Beamten.

b) Der Staat darf annehmen, daß diejenigen, deren Wohl und Wehe zunächst durch eine gesetzliche Anordnung betroffen wird, am besten wissen werden, wie das Gesetz zu erlassen ist. Diejenigen Anträge mit denen die Regierung einverstanden sein konnte, durften daher unbedenklich in Gesetze verwandelt werden, diese Gesetze wären aber vielleicht nicht als Bedürfniß erkannt, wenn solches sich in jenen Anträgen nicht zuerst ausgesprochen hätte.

c) Die Regierung hat bei einem solchen mit den Ständen berathenen Gesetze die mißbilligende Kritik, welche ihre aus eigener Machtvollkommenheit getroffenen Anordnungen verfolgt weit weniger zu fürchten, wenn dem Publico gesagt werden kann, seine Vertreter haben das Gesetz mit berathen und das Interesse jedes Einzelnen mit er-

wogen. Es hat die Beruhigung und Genugthuung seine Angelegenheiten selbst ordnen zu helfen.

d) Die Ständeversammlungen, welche mit den Behörden in vielfachen officiellen Verkehr treten, machen die Unterthanen mit den Administrations-Verhältnissen bekannt und geben dagegen den Behörden wieder Gelegenheit, die Persönlichkeiten und Qualificationen der bedeutenden Männer im Kreise und der Provinz kennen zu lernen. Dieß ist deshalb wichtig, weil bei Besetzung von Stellen und Ertheilung von Aufträgen durch die Staatsbehörden auf Leute die man auf diese Weise als tüchtig hat kennen lernen, gerücksichtigt werden kann.

e) Endlich aber ist die Regierung namentlich durch die Selbstständigkeit der Communal-Verwaltungen in ihrem Geschäfte erleichtert worden und hat in den Kreis- und Provinzial-Ständen gleichfalls Gehülfen der Theilnahme ihrer Thätigkeit gefunden, was bei der Unzahl der ihr obliegenden Geschäfte viel werth ist.

Diese Digression über die Stände wird aus zwei Rücksichten Entschuldigung finden, einmal könnten sie gewissermaßen als Collegial-Behörden constituirt, bei Darstellung der Preußischen Behörden nicht wohl übergangen, anderntheils mußte erklärt werden, wie und warum die Regierungsbehörden in Preußen ungeachtet der daselbst verheißenen Repräsentativ-Verfassung, eine solche dem ständischen Prinzipe anscheinend so widersprechende Hegemonie ausüben. Die Statistik des Preußischen Staates lehrt, wie wohl sich Land und Leute bei dieser Verfassung zur Zeit befinden und seither befunden haben. Auch die Anerkennung der leichtfertigen Franzosen, welche zunächst mit ihrer Veränderungssucht und schimmernden Ungründlichkeit alle politischen Calamitäten verschuldet haben, unter denen Europa jauchzend seufzt, sowie die Achtung derselben vor der Preußischen Regierung und ihrem Verwaltungs-Systeme ist kein verwerfliches Zeugniß für den Werth der Preußischen Verwaltungseinrichtungen. Nicht durch die chimärische Repräsentation der Unterthanen, sondern durch Redlichkeit und Tüchtigkeit des Herrschers und der Regierung ist dieses wolthuende Resultat erreicht. Indem man der Entwickelung der Zeit treu zusah und beobachtete wo fördernd nachzuhelfen, oder hindernd entgegenzustreben zweckmäßig sei, fand man auch jedesmal die Art, wie sich die Regierung am angemessensten zu gestalten und die Behörden passend einzurichten seien. Man konnte auf diesem practischen Wege,

welcher nicht von irgend einer als infallibel und sich als allein selig machend präconisirenden Theorie ausging, weder zu einseitiger Verehrung und Annahme des Collegial-Systems noch einer gleichen unbegrenzten Eingenommenheit für die Büreau-Einrichtung gelangen. Je nachdem ein oder der andere Verwaltungszweig bei dieser oder jener Einrichtung gedeihen zu müssen scheint, oder je nachdem die Stellung einer oder der andern Behörde durch dieses oder jenes System zweckmäßiger begründet wird, hat man sich ohne Affectation immer für die Einrichtung entschieden, welche für die Erreichung des Hauptzweckes am sichersten Gewähr leistete. Nach diesen ausführlichen Präliminarien und weitläuftigen Excursen in die Geschichte und Statistik der Preußischen Behörden, kommen wir gleichsam nachträglich auf Lösung der ursprünglich gestellten Aufgabe zurück und sprechen zunächst von dem Collegial-System und dessen Vorzügen und Mängeln, worauf wir in gleicher Beziehung das Büreau-System betrachten werden.

Zehntes Capitel.

Darstellung der Vorzüge, Mängel der beiden Verwaltungssysteme. Schlußbetrachtung.*)

I. Von den Vorzügen des Collegial-Systems.

1) Werden die Geschäftsgegenstände, deren Verwaltung einer Behörde anvertraut worden, vor einer Versammlung von Beamten zum Vortrage gebracht, welche des Urtheils darüber gleich dem Vortragenden mächtig ist, so ist damit Gelegenheit gegeben, daß die Summe der Intelligenz und Empirie, welche hinsichtlich der vorgetragenen

---

*) Weil einem Leser des Manuscripts die Vermuthung entfallen ist, das Folgende beziehe sich ausschließlich auf Preußische Verwaltungs-Zustände, so ist zu bemerken nöthig, daß dies keineswegs der Fall, sondern immer von der Sache im Allgemeinen ohne Rücksicht auf einen besondern Staat die Rede ist.

Angelegenheit unter den Mitgliedern vorhanden ist, sich entwickelt. Beide Erfordernisse sind nach der Individualität des besondern Subjectes, welchem dieselben beiwohnen, verschieden und vermöge der Volubilität des Auffassungs-, Beobachtungs- und Urtheils-Vermögens wird ein jeder der Beisitzenden eine eigenthümliche Seite an dem vorgetragenen Gegenstande hervorheben und betrachten. Dadurch entstehet eine Verschiedenheit der Ansichten. Dieser wird ferner Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen und durch die Erörterung und Erwägung der Bedenklichkeiten und Annehmlichkeiten, welche die von einem jeden Einzelnen geäußerte Ansicht begleiten, wird das Urtheil in den Stand gesetzt, die Sache allseitig zu betrachten, den Vortrag im Geiste des allgemeinen Systems und mit Rücksicht auf das Ganze der Verwaltung aufzufassen und hierdurch zu einem gründlichen, wohl überlegten Resultate zu gelangen. — Diese reife und vielseitige Erörterung, die practische Bethätigung des Sprichwortes: vier Augen sehen mehr als zwei, leistet Gewähr, daß nichts Wesentliches bei dem hiernächst sich bildenden Beschlusse übersehen worden und derselbe ein sachgemäßes übereinstimmendes Resultat, welches schiefe und einseitige Ansichten, denen ungewarnt und durch fremde Einsicht nicht belehrt, wohl ein Einzelner sich hingeben mag, ausschließt.

2) Es ist die Pflicht des Referenten, den zu berathenden Gegenstande dem Collegio in allen seinen factischen Beziehungen vollständig vorzutragen. Diese Obliegenheit nöthigt den Vortragenden und die Zuhörer zu einer angestrengten Aufmerksamkeit. Der Erstere besonders findet in der Nothwendigkeit, den Mitberathenden auf alle speciellen Nachfragen nach den thatsächlichen und dem Hergange des vorgetragenen Gegenstandes eine vollständige Auskunft zu ertheilen, eine dringende Aufforderung zur genauen Lesung der Acten und einer gründlichen Auffassung der species facti. Auch der gewissenhafteste und getreueste Geschäftsmann bedarf einer solchen immerwährenden Veranlassung, sich selber zu bewachen und sich vor Flüchtigkeit im Auffassen und Behandeln einer Geschäftssache zu hüten, wozu der Drang zu Zeiten überhäufter Arbeiten so leicht Gelegenheit giebt. Für den wirklich leichtsinnigen und gewissenlosen Arbeiter erschafft aber die durch die collegialische Berathung vermittelte Controle seiner Mitgenossen ein wohlthätiges Hinderniß, sich seinen fehlerhaften Neigungen hinzugeben, wozu er unbeaufsichtigt, sich leicht versucht fühlen würde. Nicht minder sind die Collegen dabei interessirt, daß dergleichen

Leichtsinn und Gewissenlosigkeit entfernt gehalten werden, indem für jeden Beschluß unter Umständen auch sie die Verantwortlichkeit trifft.

3) Eben so wie die collegialische Berathung die Besorgniß vor einer oberflächlichen Behandlungsweise der Geschäftsgegenstände durch den Referenten und seine Collegen entfernt, wird der letztere auch abgehalten, seinen Privatleidenschaften den Zügel schießen zu lassen, welche durch die Rücksicht auf seine Collegen entkräftet werden und ihn zu ruhiger Betrachtung der Sachverhältnisse und Beseitigung aller etwanigen persönlichen Rücksichten nöthigen. Was er, einzeln stehend, zu thun nicht erröthen würde, scheuet er sich in der Mitte wohlgesinnter Collegen in Vorschlag zu bringen. Was er ferner allein handelnd vor den Augen des Publikums und seiner Vorgesetzten bemänteln und verschleiern möchte, kann er dem geprüften Blicke seiner Mitarbeiter nicht so leicht anziehen, welche als stete Theilnehmer an den gemeinsamen Geschäften auch deren competenteste Beurtheiler sind und sich in der Beurtheilung weit minder leicht hintergehen lassen, als jeder Andere.

4) Indem die Verfügung, welche das Ergebniß einer Berathung war, von einer Collectiv-Person und nicht von einem Individuo ausgehet, und selbst wenn der Vorschlag des Antragstellers durchgehet, doch nur das Beistimmen der Mehrzahl der übrigen die anfangs einzeln geäußerte Meinung zur Gesammtansicht und gemeinsamen Beschlusse erhebt, so bleibt der Parthei, welche bei einem solchen Beschlusse interessirt ist, der Urheber desselbn unbekannt. Die Behörde ist dadurch gegen ungebührliche Vorwürfe und gegen zudringliche Suppliken und Sollicitationen gesichert, welchen ein einzeln stehender Beamter oft nicht einmal mit guter Art ausweichen kann. Ein Collegium imponirt den Unterthanen, dem Bittsteller und überhaupt dem Publikum durch seine Qualität als moralische Person und jene hüten sich deshalb demselben mit lästigen Verhaltungen zu nähern, während der einzelne Verwaltungs-Chef, welcher die Entscheidungen, wodurch eine Parthei sich gravirt erachtet, im eigenen Namen giebt, und sich deshalb schwer des Andringens lästiger Supplicanten erwehren kann. Das Odium, welches die Verfügung eines solchen erregt, wenn dieselbe nicht den Wünschen und Erwartungen, welche der Beantragende oder die Unterthanen hegten, entsprach, fällt auch weit unangenehmer und strenger aus, als das Mißvergnügen über den Beschluß eines Collegii, welches in seiner Unkörperlichkeit schon nicht in solchem Maaße der Gegenstand einer feindseligen Empfindung sein kann.

5) Indem durch die gemeinschaftliche Theilnahme mehr Weisheit in die Berathung, mehr prüfende Anwendung der gemachten Erfahrungen, mehr Umsicht in die Entscheidung gebracht wird und die Möglichkeit einseitiger und übereilter, auch sträflicher Beschlüsse ausgeschlossen wird, bilden sich im Schooße des Collegii gediegenere Ansichten in der Verwaltung, s. g. Praxis. Diese Resultate bleiben Eigenthum und Fundgrube für das Collegium, welches als eine unsterbliche Person diese nützlichen Maximen verewigt und im Wege der Tradition auf seine jüngern Mitglieder überträgt, und durch diese auf entfernte Generationen forterbt. Mit Hülfe dieser unschätzbaren Erfahrungen und gediegenen Maximen gewinnt die Verwaltung an Kraft und Festigkeit, weil jene für die Berathungen leitende Norm abgeben. Die Maßregeln collegialischer Behörden erhalten auf diese Weise mehr Einheit und Zusammenhang und mehr stetige Energie. Dergleichen Vorzüge bleiben äußerlich nicht ungewürdigt und werden vom Publico deutlich empfunden. Dasselbe gewinnt Vertrauen zu den Berathungen, fühlt sich zur Achtung vor der Partheilosigkeit der Beschlüsse gestimmt und gelangt zu der Ueberzeugung, daß bei der stattgehabten Theilnahme so vieler Sachkundigen die unbefangene Vernunft die Oberhand behalten haben müsse, deren Aussprüchen es sich willig zu unterwerfen pflegt. In dieser Willfährigkeit der Unterthanen für die collegialisch erwogenen und gefaßten Absichten der Regierung, erhält die letztere ein unschätzbares Erleichterungsmittel für die Ausführung ihrer Absichten, welche den Unterthanen auf diese Weise eine ehrwürdige Autorität werden.

6) Aber nicht allein nach unten hin und gegen die Unterthanen zu liegt in der Stellung eines Collegii etwas Würdevolles, Ehrfurchtgebietendes, sondern auch im Verhältniß zu höhern vorgesetzten Behörden, behaupten Collegia einen Vorzug. Nicht allein die Mehrheit der Individuen, welche bei einerlei Geschäfte concurriren, sondern auch die Form der Behandlung giebt dem Collegio von selbst ein Gewicht und eine nachdrucksvolle Stellung, welche ein einzelner Beamter gegen vorgesetzte Behörden nicht ungestraft würde behaupten können. Der feste furcht- und leidenschaftlose Wille eines Collegii setzt willkührlichen Anordnungen, gewaltsamer Herrschsucht von oben her, denen entgegenzuarbeiten für einen Einzelnen ein thörichtes und vergebliches Beginnen sein würde, Ziel und Schranken. So wird die Collegial-Verwaltung ein sichernder Damm gegen unbedachte Willkühr, in dessen Schutze

auch in Staaten mit sogenannter unfreier Verfassung die höhere Freiheit sich auszubilden vermag. Die persönliche Ungnade und Mißgunst, welche dergleichen oppositionellen Beginnen eines einzeln stehenden Beamten zu Theil wird, kann einem Collegio, wenn es in sich selber einig ist und die Mitglieder einander gegenseitig unterstützen, wenig schaden. Es wird sich nicht scheuen dürfen, gegen die höchste Regierung seine Vorstellungen zu richten und in schwierigen Fällen seine Selbstständigkeit gegen unbilliges Ansinnen seiner nächsten Vorgesetzten zu bewahren. Die Erfahrung bestätigt, daß mittelst der Haltung, welche Collegien in dem Bewußtsein ihrer Würde dem Herrscher gegenüber annehmen, den Unterthanen ein Bollwerk gegen die rücksichtslose Willkühr des Herrschens gewesen sind. Man erinnere sich nur an die Geschichte des Windmüllers bei Sanssouci.

7) Die disciplinarische Unterordnung der Mitglieder des Collegii unter dessen Vorgesetzten, die Achtung der jüngern Collegen vor den ältern, das traulichere Verhältniß der letzteren gegen die ersteren, die Gelegenheit zur vielseitigen Betrachtung eines Gegenstandes und das Bestreben, sich solche anzueignen, der Wunsch wohlgesinnter Mitglieder, ihren edleren Collegen nachzueifern, die Gelegenheit durch Zulassung angehender Praktikanten zu den Berathungen des Collegii schon junge Leute mit Achtung vor gründlichem und unpartheiischem Geschäftsbetrieb zu erfüllen, und das Verlangen in ihnen zu wecken, in ihrer eigenen Laufbahn dasselbe Ziel zu verfolgen, dieß Alles sind Mittel, welche nur das Collegialsystem gewährt um loyale, humane, gewissenhafte und geschickte Beamte zu erziehen, und eine Persönlichkeit für das Amt anzubilden, welche Achtung und Liebe für den Beamtenstand bei den Mitbürgern erweckt.

In welcher Art auch die Büreaukratie eine gute Bildungsanstalt für ausführende Beamte sein kann, ist unten erörtert.

8) Bei einem Collegio ist die Inconvenienz, welche für die Geschäfte durch Krankheit, Abwesenheit, Abgang eines Mitgliedes entstehet, leicht durch Heranziehung der übrigen Collegen, welche doch jedenfalls in die Geschäfte immer besser eingeweiht sind, als ein von auswärts geschickter Neuling, leicht zu beseitigen und dadurch Nachtheilen vorzubeugen. Sollte je der Vertreter der Sache nicht wohl gewachsen sein, so findet er bei den Uebrigen Rath und Aushülfe. Dagegen sind jene Geschäftsunterbrechungen bei einem einzeln stehenden Beamten, den ein Fremder vertreten soll, höchst nachtheilig für den

Dienst, da dieser gleichsam Alles erst erlernen muß. Eben so wird dem neu eingeführten Mitgliede eines Collegii der Eintritt in seinen neuen Beruf sehr erleichtert durch den Rückhalt, welchen ihm die Collegialität gewährt, während der einzelne Beamte, welcher nun auf seinen Posten gestellt ist, sich zum Nachtheil des Dienstes so häufig rathlos erblickt.

Von diesen Vorzügen ab, wenden wir uns

II. zu den Mängeln des Collegial-Systems.

1) Je größer und zahlreicher zusammengesetzt ein Collegium ist, je günstigere Gelegenheit also zu vielseitiger Berathung eines Gegenstandes sich darbietet, desto weniger ist es möglich, alle oder auch nur einen verhältnißmäßigen Theil der Sachen zum Vortrag zu befördern. Bei einer großen Anzahl von Gegenständen, ist es, wie auch die Preußische Verwaltungs-Politik anerkennt, wohl unbedenklich, dieß dem Decernenten allein zu überlassen, da theils eine Menge Sachen unerheblich sind, und deren Erledigung ihren gewiesenen Gang hat, anderntheils aber durch die Mitzeichnung der Verfügung Seitens des Vorgesetzten und den etwanigen Correferenten und deren Befugniß, den Gegenstand der Verfügung nachträglich zur Berathung ziehen zu lassen, eine Controle des Decernenten bilden, welche diesen vorsichtig macht und von Oberflächlichkeit zurückhält. Allein die Anzahl der Gegenstände, bei welchen eine Berathung wo nicht nothwendig, doch wenigstens sehr angemessen sein dürfte, bleibt, nachdem die vorgenannten Gegenstände ausgeschieden sind, noch so groß, daß die Aufmerksamkeit des Collegii auf eine unverhältnißmäßige Art in Anspruch würde genommen werden müssen, wenn es von Anhörung und Berathung dieser Sachen sich nicht dispensiren dürfte, um Zeit zur eigentlichen Bearbeitung der Geschäfte zu gewinnen, welche außerdem stocken, sich übermäßig aufhäufen und zu Resten werden würden. Die glücklichen Zeiten Friedrich Wilhelms I., welcher den Mitgliedern des General-Directorii befahl,

> Sie sollten nicht eher auseinandergehen, bis alle und jede Sache im Departement, welches de jour ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe,

sind längst vorüber. Die Vortheile, welche die collegialische Verwaltung durch die gemeinsame, reifliche, gründliche, allseitige, unbefangene, partheilose Erörterung darbietet, lassen sich bei der jetzigen Häufung der Geschäfte in allen Fächern, also nicht einmal im vollen

Umfange erreichen, und nur bei Versammlungen, welche keine eigentlichen Verwaltungsgeschäfte zum Gegenstande collegialischer Thätigkeit zu machen haben, wie der Preußische Staatsrath, ist die Aufrechthaltung des reinen Collegialsystems möglich. Wollte man, um dem Eintrage vorzubeugen, welchen der Geschäftsandrang der Collegialverwaltung thut, den Collegien kleinere Geschäftskreise anweisen, und ein genügendes, etwa nach der Regel: tres faciunt collegium ausreichendes Personal beigesellen, so würde jenes die Verwaltung verweitläuftigen und die Centralisation hindern, dieses aber den eigenthümlichen Vorzug des Collegialsystems, die Vielseitigkeit der Erwägung aufheben.

2) Es ist nicht möglich, daß bei einem Collegio, besonders wenn dasselbe ganz verschiedene Verwaltungszweige in seinem Ressort vereinigt, und deren Vortrag verschiedenen Mitgliedern übertragen ist, deren Geschäfte unter einander gar keine Wahlverwandtschaft haben, alle Mitglieder mit gleicher Gründlichkeit und mit gleichem Erfolge an der Berathung Theil nehmen können, indem das Urtheil derjenigen, in deren Specialfach der vorgetragene Gegenstand nicht einschlägt, in der Regel geringen Werth hat, mindestens aber zu besorgen ist, daß sie die Sache aus einseitigen Gesichtspunkten ansehen und im Eifer für das Departement, dem sie vorstehen, ohne Rücksicht auf die Inconvenienzen sind, welche dadurch in der Hauptsache herbeigeführt werden. Ferner sind fast einem jeden Collegio Mitglieder zugewiesen, welche von demselben gleichsam übertragen werden müssen. Einzeln gestellte Beamte zu sein, sind sie unfähig. Staatsrücksichten oder die Absicht ihnen eine ehrenvolle Ruhe zu gewähren, hindern ihre Entlassung. Diese schwachen Leute nehmen unbedeutendes Interesse an den Vorträgen und geben ihre durch Zufälligkeiten häufig bestimmten Ansichten ohne nähere Erwägung, welche ihnen oft unmöglich fällt, ab. Gleichwohl aber werden, wenn es zur Abstimmung kommt, die eigentlich nichts bedeutenden Stimmen aller dieser Mitglieder mitgezählt. Dieser Umstand bedingt die Möglichkeit, daß gerade die intelligenten und sachkundigen Mitglieder, von denen, welche keine reife und umsichtige Kenntniß des besprochenen Gegenstandes haben, wohl aber die Majorität bilden helfen, ungeachtet ihrer vorzüglichern Vorschläge überstimmt werden. Gegen vorlaute und geschickte Schwätzer, welche mit Zungengewandtheit eine Sache vortragen und mit eilender Hast zum Schlusse dringen, das Collegium durch stürmende Eile über-

flügeln, giebt es im Collegialsystem auch noch kein ganz sicheres Mittel.

3) Es ist, wie bereits im Vorigen angedeutet, bei der Verschiedenartigkeit der Geschäftszweige, namentlich bei den höhern Verwaltungsbehörden gar nicht zu umgehen, daß Gegenstände zum Vortrage kommen, an denen ein Theil des zuhörenden Collegii gar keinen Antheil nehmen kann, und wenn es zum Abstimmen kommt, im Voraus entschlossen ist, dem Antrage des Referenten beizutreten. Diese Mitglieder verlieren hier Kraft und Zeit für die zu ihren eigenthümlichen Geschäftsressort gehörenden Angelegenheiten. Man findet dann wohl, daß sie, um diesen Verlust abzuwenden, sich während solcher Vorträge mit schriftlichen Arbeiten beschäftigen. Dadurch aber wird wiederum ihre Aufmerksamkeit denjenigen Vorträgen entzogen, an deren Berathung sie Theil zu nehmen gerade berufen sind, weil sie einmal im Arbeiten begriffen, hiervon sich nicht abmüßigen mögen. Ein energischer Vorsitzender wird hier allerdings die Theilnahme an dem Vortrage erzwingen können. Allein alsdann stellt sich wieder der Kraft- und Zeitverlust dieses von der Arbeit ab- und zur Ordnung gerufenen Mitgliedes ein.

4) Es läßt sich nicht vermeiden, daß unbedeutendere Gegenstände, zumal wenn deren Vortrag in den Anfang der Sitzung fällt, wo die Länge der Zeit, welche noch vorliegt, zu den übrigen Vorträgen auszureichen verspricht, mit unverhältnißmäßigem Zeit- und Wortaufwande besprochen werden. Namentlich ist das der Fall, wenn die Reihenfolge im Vortrage der Anciennität der Mitglieder folgt und die alten ehrwürdigen, oben an sitzenden Herren, denen man im Anerkenntniß früher geleisteter Dienste nur unbedeutende Geschäfte gelassen, mit der Redseligkeit des Alters ihren Gegenstand vortragen und die Ehrerbietung vor dem achtungswerthen Mitgliede, den Vor- und Beisitzenden die Hände bindet, einen solchen zu weit greifenden Wortreichthum auf das gebührende Maaß zu reduciren. Kraft, Geist und Gründlichkeit werden dann häufig an unbedeutenden Gegenständen verschwendet. Man gehet an wichtigere Sachen schon mit einer gewissen Abspannung über, welche das Interesse am Vortrage lähmt, das Nachdenken schwächt und die Sache leicht und bequem nimmt. Besonders pflegt am Ende einer langen Sitzung eine auffallende Erschlaffung der Theilnahme einzutreten, welche ein Verlangen erzeugt, zum Schlusse zu kommen. Die unter solchen Umständen vorgetragenen

Sachen erfreuen sich dann natürlich nicht derjenigen Behandlung, welche man dem Collegialsystem nachrühmt. Der Vorschlag, diesem Uebelstande durch Vortrag der wichtigern Sachen im Anfange der Sitzung zu begegnen, ist unpraktisch, weil der Vorsitzende ohne speciellere Actenkunde gar nicht abzusehen vermag, ob eine Sache wichtig ist und die Erheblichkeit eines Vortrags-Gegenstandes auch nicht unbedingt dem Urtheile des Vortragenden überlassen werden kann, welcher in dieser Beziehung selbst Parthei ist, anderntheils aber entwickelt wohl häufig erst der Vortrag die Wichtigkeit einer Sache, wie der Vortragende dieselbe vorher selbst nicht fühlte. Der Ausweg, die Vortrags-Nummern nach der Reihenfolge zu berathen, führt natürlich auch nicht zu dem beabsichtigten Ziele, denn die Aufeinanderfolge des Einganges von Geschäftssachen richtet sich nicht nach dem Prinzip der Bedeutung.

5) Auch wenn die vorstehend geschilderten Uebelstände glücklich vermieden würden, so ermüdet doch die Aufmerksamkeit der Mitglieder in der Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Gegenstände, welche namentlich im Kameral- und Reginimal-Ressort zum Vortrage gebracht werden. Die Zerstreuung, welche ferner den Uebergang von solch einem heterogenen Gegenstande zum andern nothwendig begleitet, der unausbleiblich sich wiederholende Wechsel in den Materien zersplittert die Stetigkeit und Gründlichkeit der Erörterung und verleitet dazu, sich mit oberflächlichen Betrachtungen für Erwägung, welche in die Tiefe hinabgehet, zu begnügen, vorzüglich wenn die Zahl der vorzutragenden Nummern groß und die Weitläuftigkeit der einzelnen beträchtlich ist. Man hat zwar häufig behauptet, daß der Wechsel in der Beschäftigung eine längere Ausdauer der Beschäftigungskraft und Leistungsfähigkeit bedinge. Diese Versicherung mag unangefochten bleiben; allein der Wechsel muß alsdann offenbar methodisch und mit Berücksichtigung auf die besondere Individualität geordnet werden, was bei collegialischen Vorträgen nicht wohl möglich erscheint, weil durchaus nicht vorher bestimmt werden kann, zu welchen Digressionen irgend ein Vortragsstück Anlaß giebt und weil das bewegliche Element eines lebendigen Vortrags, je größer die Theilnahme der Mitsprechenden ist, desto minder eine zu messende Vorschrift verträgt.

6) Wo Neues geschaffen werden soll, wo Ideen gefunden werden sollen, welche nur der eminente Geist aus sich herausfördert, deren Auffassung und Weiterbildung nur dem eigenthümlichen Scharf-

sinne eines Einzelnen gelingen kann und deren Realisirung die ungetheilte Aufmerksamkeit und energische Handhabung eines Einzelwillens, einer Individualkraft verlangt, da ist alles Mühen und Ringen eines Collegii, Surrogate für jene Erfordernisse hinzustellen vergeblich. Nur der freie, selbstständige Gedanke, erhebt sich zu schöpferischen Planen und entwirft mit Leichtigkeit deren Grundzüge. Schneckenartig folgt die klügelnde Meditation einer abgekühlten, vielleicht auch neidischen Versammlung dem kühnen Fluge des Genies, welches nur eine Gabe der Individualität ist. So Kluges sie im Einzelnen schafft und leitet, so wenig kann sie mit ihrem compilirten Scharfsinne die Einheit und Ganzheit eines von ihr ausgehenden Planes erzwingen.

7) Soll aber solcher bereits vorhandene Plan, oder sollen Beschlüsse ausgeführt werden, welche nur in rascher, energischer Wirksamkeit gedeihen, dann geschieht dies durch ein Collegium mit einer gewissen Schwerfälligkeit und Ungeschicklichkeit, welche die auf rasche Beförderung abzweckende Maaßregel schon halb entkräften. Zu sehr vielen Ausführungen ist ein Collegium in seiner Unförmlichkeit als moralische Person auch völlig ungeeignet, und siehet sich deßwegen zu Abordnung specieller Kommissarien genöthigt. Hierdurch gehet man aber ganz in das Büreausystem über, und giebt die eigenthümlichen Vorzüge der Collegialverfügung auf.

8) In Collegien macht sich die Herrschaft der Form leicht geltend. Uebersicht und Ordnung im Geschäftsgange zu erhalten, ist, besonders bei der complicirten Einrichtung der Collegien, eine Nothwendigkeit. Strenge Befolgung vorgeschriebener Formen, verspricht die Gewährleistung für die Erreichung jenes Zweckes. Diese verführt aber gar leicht zur Stellung der Form über die Sache, zur Hingabe an einen dürren Pedantismus statt des lebendigen Interesses, welches die Angelegenheit durchdringen soll. Es bilden sich neben den ausgewählten oben gepriesenen bewährten Verwaltungsgrundsätzen auch leere Maximen. Der Strom, den die Mehrheit bildet, zieht die Besseren mit fort, oder sie gehen darin unter. So entwickelt sich der sogenannte Schlendrian, welcher nicht selten alle Vorzüge, die man sich sonst von der collegialischen Bearbeitung der Geschäfte versprechen darf, vereitelt. Die Bequemlichkeit der Erwägung am grünen Tische verleitet, ferner zu einer unglücklichen, nichts fruchtenden Schreibseligkeit, und der Behelligung der Unterbehörden, welche ins frische Leben eingreifen

sollen, mit einer Menge nutzloser Schreiberei. Der grüne Tisch ist nicht die Kanzel, von der Vorträge über den Text:

Grau Freund, ist alle Theorie, doch grün
des Lebens goldener Baum,

erwartet werden dürfen; doch darf nicht unerwogen bleiben, daß auch in höhern büreaumäßig eingerichteten Verwaltungen die Vielregiererei aus Mangel an praktischer Erfahrung und aus büreaukratischer Herrschsucht sich öfter bemerklich macht.

9) Langjährige Collegialität, die Ausbildung fester Maximen, denen sich die jüngern, einzeln in das Collegium eintretenden Mitglieder unwillkührlich anschließen, zumal ihre isolirte Opposition dagegen wenig Erfolg hat, unangenehm aufreget und mit dem Vorwurfe vorlauten Wesens belegt zu werden, Gefahr laufen dürfte auch das Beharren in abweichender Ansicht eine unangenehme Spaltung in dem collegialischen Verhältnisse herbeiführen würde, ferner die Nachsicht jüngerer Mitglieder gegen die Schwäche der ältern, die dankbare Gefälligkeit der letztern gegen die erstern, so wie endlich eine allgemeine zur Gewohnheit werdende officielle Nachgiebigkeit, bringen auf die Dauer im Collegio ein Paralysiv-System zum Vorschein. Es stumpfen sich die gegenseitigen Schärfen ab, die Ecken runden sich, die Spitzen verlieren ihren Stachel, die Fruchtbarkeit der Opposition ermattet. In dem Grade als diese Denk- und Anbequemungsweise angenehme gesellige Verhältnisse unter den Collegen (besonders in kleinern Städten), erzeugt, erleidet die Verwaltung Nachtheil. Die Entwickelung des republicanischen Elementes innerhalb der Verwaltungsnorm, welches eben die Bemühungen eines Collegii fruchtbringend macht, hemmt jener Schlendrian und dieses esprit de corps befindet sich in steter natürlicher Opposition mit allen Neuerungen, so zweckmäßig, richtig und nothwendig dieselben sich auch darstellen mögen. Vor allen Dingen aber arbeitet er der eigenen Reformation des Collegii entgegen, nimmt sich der darin eingeschlichenen Mißbräuche als lieber, verzogener Kinder an und bietet allen Scharfsinn auf, dergleichen Mängel der bessern Einsicht zum Trotz, welche von Oben her auf deren Beseitigung dringt, zu verewigen. Die Behaglichkeit, welche bei einer Aenderung des bisherigen Seins und Wesens würde aufgegeben werden müssen, und die Trägheit, welche im Alten beharren möchte, sind zu bequeme Polster für den Schlendrian, als daß er nicht mit allen Waffen deren Beibehaltung verfechten sollte. Glücklich genug, wenn es nur bei einem

Geschäfts-Schlendrian bewendet und nicht Gesinnungen und Grundsätze im Schooße des Collegii gepflegt werden, welche der Rechtlichkeit und der Treue gegen die bestehende Regierung zuwider, dem Prinzipe des Staates feindlich entgegenwirken und dem äußern Richter unerreichbar sind.

10) Die Vertheilung der Geschäfte verschiedener Ressorts, welche das Collegial-System namentlich bei administrativen Behörden herbeiführt, hat gar oft die übelsten Wirkungen. Jeder Decernent gewinnt für sein Departement natürlich eine besondere Vorliebe, wie man sie dem, was einem am bekanntesten ist, zuzuwenden pflegt. Was in diesem Wirkungskreise Treffliches geleistet wird, gereicht ihm zunächst zum Ruhme und er verzichtet ungern auf die Ausführung seiner Pläne wenn der Geschäftskreis eines andern Collegen dadurch beeinträchtigt wird. Können sich nun die Vorsteher beider so collidirenden Departements vor Rechthaberei nicht hüten, so entsteht zwischen beiden Branchen förmlicher Streit, worunter beide nur leiden können, und wovon ein nachtheilig wirkender Factionsgeist die Folge ist. Noch erheblicher sind die Nachtheile, wenn sich zwischen den Collegen Geschäfts-Eifersucht einnistet, weil alsdann nur die höchste Selbstverleugnung den Entschluß erzeugen kann, dasjenige fördern zu helfen, was einem andern zum Ruhme gereicht und dagegen aufzugeben, was zu eigener Satisfaction gereicht haben würde.

11) Bei bedeutenden Angelegenheiten, wichtigen Anlässen und Vorfällen, welche die aufrichtige und gründliche Theilnahme des Collegii in Anspruch nehmen, wird das einzelne Mitglied nur zu leicht verführt, zu dem darüber zu extrahirenden Beschlusse, auch seinen speciellen Beitrag zu geben. Damit der Einzelne seine Ansicht mit hineingebracht sehen kann, giebt er nach, daß auch die ganz heterogene eines andern Mitgliedes sich dazu geselle und so entstehen oft vota, besonders bei Vorschlägen und Gutachten, die höhern Orts gefördert werden, welche in der Zusammensetzung verschiedenartiger Grundsätze und Vermischung widerstreitender Systeme übel gegen die Einheit im Entwurfe, welchen ein einzelner Concipient seinen Arbeiten zu geben vermag, absticht. Zufrieden kann man oft schon sein, wenn nur überhaupt jenes so heterogen componirte Ganze zu Stande kommt, und nicht Unverträglichkeit, Mangel an Nachgiebigkeit und schneidende Dissonanz in den einander kreuzenden Ansichten dergleichen Beschlüsse völlig vereiteln. Dies ist namentlich bei Collegien möglich, welche neu zusammengesetzt, anders eingerichtet oder aus sonstigen besondern

Veranlassungen nicht in der Eintracht und unter der Aegide des esprit de corps, von dem vorhin die Rede war, wirken.

12) Bei einem collegialischen Geschäftsbetriebe war das Collegium, und zunächst der bei einem Beschlusse concurrirende Theil und hauptsächlich der Decernent, für denselben verantwortlich. Allein das Gewicht, welches das Collegium als ein corpus vor einem einzeln stehenden Beamten voraus hat, läßt es selten zur Leistung jener Verantwortlichkeit kommen. Die Beschönigungen, welche eine pro aris et focis besorgte Mehrheit von Köpfen auszusinnen vermag, die sich in Erfindung von Entschuldigungsgründen und Ausreden wegen eines begangenen Fehlers überbieten, vereiteln den Erfolg ihrer Vertretungs-Verbindlichkeit. Es gelingt dem Collegio in der Regel, die Hauptschuld auf einen Umstand oder auf ein Mitglied zu wälzen, hinsichts deren eine Untersuchung und weitere Verfolgung nicht mehr möglich ist, so daß nichts übrig bleibt, als eben die Sache einschlafen zu lassen.

13) Die alte Fabel des Menenius Agrippor vom Magen und den Gliedern des Körpers symbolisirt höchst treffend das Verhältniß des Präsidenten zu dem Collegio. Höchst bedeutsam und wichtig ist dessen Stellung. Er soll die ganze Geschäftsmaschine zusammenhalten, durchschauen, beleben, lenken, nachhelfen wo Stockungen sich zeigen und das Triebrad darstellen, aus dem alle Bewegungen sich entwickeln. Zu solchem Amte gehören besonders organisirte Naturen und die Stellung zu den Mitgliedern erfordert eine angeborne Autorität. Diese Qualitäten sind aber leider nicht häufig, können auch nur im Verlaufe sich zur Anschauung entwickeln, so daß es ohne Probe-Präsidium schwer hält, die Präsidial-Anlagen eines Individuums zu erkennen. Was Wunder wenn nicht selten Präsidenten angestellt werden, welche in allem Betrachte vortreffliche, schätzenswerthe Leute, nur zum Präsidiren kein Geschick haben! Treibt der Präsident sein Amt kraftlos, fehlt ihm die Einsicht in das was Noth thut, und kann er sich in die Vorstellung seines Berufes nicht gründlich mit lebendiger Wirkung hinein denken, so wird das Ganze auf üble Wege gerathen, die Mitglieder verlieren das Interesse für ihr Amt und treiben die Geschäfte lässig. Die Besseren neigen sich dem Vorgange der Leichtsinnigern nach, die Subalternen fangen an unbescheiden ihr Haupt zu erheben und sich eine Einmischung zu erlauben, die ihnen nicht zustehet. Das Ganze verliert sein Gleichgewicht und wird zur bewußtlos schwankenden Maschine. Welch ein Unheil hieraus in jedem Betrachte hervorgehen kann, bedarf

keiner Auseinandersetzung. Eine Menge an sich tüchtiger Männer werden dem Staate entfremdet, ihre Bemühungen nutzlos, das Publikum verliert das Vertrauen gegen die Behörde, die Staatsregierung geräth in Miß-Credit, was alles in weit geringerm Grade der Fall ist, wenn ein einzelner Chef die alleinige Verantwortlichkeit trägt. Alles folgt aus dem Fehlgriffe, welcher bei Anstellung des Präsidenten gemacht wurde. Wenn auch dieser Mißstand nicht eine nothwendige Folge der Collegial-Verwaltung und nicht nothwendig in der Idee des Collegialsystems begründet ist, so giebt es doch dazu so leicht die Veranlassung, und die Entfernung eines solchen schwachen Vorstandes läßt sich weniger leicht bewerkstelligen, da die übeln Folgen seiner Schwäche nicht in handgreiflichen und speciell hervortretenden Thatsachen, welche besonderer Untersuchung unterworfen werden könnten, sondern mehr in allgemeinen Zuständen, welche einer Special-Untersuchung einen Angriff nicht verstatten, bestehen. Die völlige Auflösung eines solchen Collegii erscheint als einziges und radicales Mittel auch in der Regel seiner Gewaltsamkeit und des damit verbundenen Aufsehens wegen so bedenklich, daß man sich dazu schwer entschließen mag. Die bloße Entfernung des unbrauchbaren Vorstandes und seine Ersetzung durch einen tüchtigern genügen nicht immer, weil der herrschend gewordene Geist der Unordnung, Eigenmächtigkeit, Schlaffheit und andere Untugenden so leicht durch einen Einzelnen nicht verbannt wird. Zwischen ostensibler Untauglichkeit einer ganzen Behörde, welche dieselbe zur Aufhebung und Erneuerung qualificirt und dem innerlich und äußerlich pflichtmäßigen Verhalten derselben, ist noch ein weites Feld, in welchem in auswendig loyalen Formen durch bloße Passivität entsetzlich gefrevelt werden kann, ohne daß die äußere Gerechtigkeit frei vom Vorwurfe der Gewaltsamkeit dem Unwesen ein Ende zu machen sich unterfangen dürfe. Mit einem einzeln stehenden Beamten, welchem die Würde, der Nachdruck und das Gewicht des Collegiums und der esprit de corps desselben fehlt, wird der Staat in dieser Beziehung leichter fertig und tilgt bald die Spuren seiner Untüchtigkeit, welche dem Angriffe der Untersuchung unbewahrter offen liegt.

Richten wir unsere Blicke nun auf das Büreau-System und erwägen zunächst

III. Dessen Vorzüge.

1) Es ist bereits bemerkt, wie nur im Individuo sich die außerordentlichen, umfassenden und großartigen Plane, welche in gewissen

Epochen in der Staatsverwaltung realisirt werden müssen, sich gestalteten und nur in der Einheit des Gedankens, Ueberlegens und Wollens bei demselben ein Unterpfand ihres Gelingens fänden. Nur ein selbstständiger Chef ist im Stande, seinem Verfahren eine strenge Einheit zum Grunde zu legen und dieselbe in der Ausführung festzuhalten. Seine Pläne sind in sich selbst und mit einander übereinstimmend und consequent. Auf die Ausführung wirkt eine gleichmäßige, feste und unablässige Willensrichtung, welche im Anstreben gegen ihr Ziel, an Bedenklichkeiten, welche ein vorsichtiges und Alles bedenkendes Collegium einzuschüchtern pflegen, sich nicht abschrecken läßt, sondern dieselben vertrauend und wagend mit ungetheiltem Sinne beseitigt. Ein wirksamer Hebel seiner Thätigkeit ist der Ehrgeiz, welcher in einem Collegium sich der Natur der Sache nach mit dem Erfolge als beim Einzelnen nie zu äußern vermag, da eine gemeinsame collegialische Sympathie für einerlei Leidenschaft nicht wohl stattfindet. Die Gemüthsverfassung, welche der Ehrgeiz begründet, unterhält den Eifer und die Ausdauer und befähigt den dadurch Beseelten, Hindernissen die Stirn zu bieten, und deren Hinwegschaffung sich einen ehrenvollen Beruf sein zu lassen. So muß Alles, was ein Einzelner vollführt, mehr ein Ganzes werden, aus einem Gusse gerathen, gediegener in seinen einzelnen Momenten zusammenhängen und eine gerundete Vollendung tragen.

2) Der Charakter des Schleppenden, welchen die auch noch so prompt betriebene Geschäftsführung eines Collegii bei der Vertheilung der Arbeit des Präsentirens, Zuschreibens, Vortragens, Concipirens, Expedirens, Revidirens, Superrevidirens ꝛc. nie ganz verleugnen kann, fällt, wo die Geschäfte nach dem Einheitssystem bearbeitet werden, mit dessen einfacheren, gelenkigeren Abweichungen von strengerer Norm gestellenden Mechanismus hinweg. Nichts hindert schleunigste Ergreifung von Maaßregeln, während, wenn solche von einem Collegio ausgehen sollen, die größten Umstände und Weitläufigkeiten eine solche Ausnahme vom regulären Geschäftsgange bezeichnen und begleiten. Der Chef, ungebunden von der Stimme eines ihm zur Seite stehenden Collegii, ist im Stande, Verfügungen, welche durch Versäumen des richtigen Augenblickes den Erfolg einbüßen, auf der Stelle zu treffen und zum Vollzuge zu bringen.

3) Die größere Einfachheit in der Einrichtung und Vertheilung der Geschäfte bei einem Büreau führt eine bedeutenden Ersparniß an Kraft und Zeit herbei, welche bei einem Collegio, wie oben gedacht,

theils durch erzwungene Theilnahme einiger Mitglieder an Vorträgen, bei denen sie nicht mit Erfolg mitwirken können, theils durch das stete Hin- und Hertragen der Acten, Concepte, das zu Hause Arbeiten der weit zerstreut wohnenden Mitglieder u. s. w. rein verloren gehet und zu Haltung und Beschäftigung eines größern Personals nöthigt.

Diese Zeitersparung, welche dadurch sehr bedeutend wird, daß die langen Sitzungen, in denen grundsätzlich nur gesprochen und gehört werden soll, mit ihrem enormen Zeitaufwande hier hinwegfallen, wird dadurch beim Büreausystem noch erheblicher, daß der Chef es ganz in seinem Belieben hat, die Sachen zu vertheilen und die dringendern Geschäfte an den Mann zu bringen, welcher denselben am besten gewachsen ist, dieselben am schnellsten fördert und am behendesten abwickelt, wogegen die Vertheilung der Geschäfte nach Departements bei einem Collegio Alle Geschäfte ihren angewiesenen Decernenten zuführt, der nicht alle mit gleicher Liebe und Eifer bearbeitet, zumal wenn er das Departement, welches ihm so häufig wider Willen übertragen wird, seinen Neigungen und Fähigkeiten nicht zusagend findet, und oft mit Schwierigkeit und Zeitaufwand eine Sache bearbeitet, oder wenn sie ihm, besonders durch langes Liegenlassen fatal ist, durch Zwischenverfügungen sich augenblicklich von der Hand schafft.

4) Durch die Ersparung an Zeit und Arbeit bei einem büreaumäßigen Geschäftsgange, durch die Leichtigkeit sich unbrauchbarer Arbeiter zu entledigen, welche bei einem Collegio häufig ihr Gehalt nur als Emeritussold genießen und von den Geschäften weniges und schwach fördern, so daß besonders zu salarirende Hülfsarbeiter anzunehmen sind, wird wiederum die Möglichkeit herbeigeführt, verhältnißmäßig mehrere Geschäfte zu fördern und zu erledigen als ein gleich starkes Beamten-Personal bei einem Collegio abmachen kann. Hierdurch wird ferner möglich, an Personal und Besoldung zu ersparen. Wie erheblich dies ist, beweisen die von Benzenberg S. 38. seines Werkes über Preußens Geldhaushalt anscheinend wohl begründeten Berechnungen der Verwaltungskosten beim Dikasterial- und Präfectur-Systeme in den Bergischen, nachher Preußisch gewordenen Landestheilen, wo beide Verwaltungs-Systeme nach 1815 einander unmittelbar folgten. Benzenberg hat die Verwaltungskosten auf die Bevölkerung repartirt und dadurch gefunden, daß bei der Präfecturverwaltung auf jeden Kopf 2 gute Groschen 3 Pfennige und bei der Dikasterial-Verwaltung 8 gute Groschen auf jeden Kopf treffen. Selbst wenn man, wozu jedoch keine

dringende Veranlassung vorliegt, das für die Collegial-Verwaltung (in welche die Landräthe mit hineingerechnet sind) gefundene Resultat um die Hälfte übertrieben annehmen wollte, so wäre die Wohlfeilheit der büreaukratischen Administration doch ganz unverhältnißmäßig bedeutender.

5) Der Chef eines Büreau hat wegen der nähern Stellung, die er sich zu jedem seiner Gehülfen zu geben vermag, und der freiern Willkühr, dieselben zu beschäftigen, wie es ihm beliebt, eine weit bessere Gelegenheit zu einer vielseitigen Bekanntschaft mit diesem Personal und dessen Qualification für den Dienst als dem Vorsitzenden eines Collegii geboten ist. Dadurch erhält und findet er Veranlassung für jede Sache den richtigen Arbeiter zu bestimmen, wodurch hinwiederum diesem möglich gemacht wird, seine Fähigkeiten für diejenigen Geschäfte, denen Kraft und Anlage am meisten zusagen und angemessen sind, auszubilden. So wird das Institut der Büreaus unter tüchtigen Chefs zugleich eine ergiebige Pflanzschule angehender, sogleich disponibler ausführender Geschäftsmänner, wie sie in einem Collegio sich nicht erwarten läßt, wo der Dirigent den Mitgliedern und lernenden Geschäftspraktikanten nicht nahe genug gestellt ist, um sich eine so vollständige Kenntniß ihrer Qualification zu verschaffen, weshalb denn das Urtheil über die Güte eines durch ein Collegium gebildeten Beamten sich erst nach längern Zeitverlaufe entwickelt und ein solcher Zögling nicht auf der Stelle disponibel ist.

6) Der Mittelpunkt der Büreaukratie ist die Persönlichkeit des Chefs. Er ist der dirigirende Künstler und giebt den Takt an. Sein Verfahren begründet sich auf eine Menge eigener Beobachtungen und Combinationen; er empfängt seiner Stellung zu Folge weniger guten Rath von andern, als er vielmehr damit sich selber und ihnen aushelfen muß. Seine Gehülfen müssen daher in *seine* Ideen hineingehen, sein Vertrauen besitzen und ihre etwanigen abweichenden Ansichten den seinigen unterordnen, da sie keine Stimme neben ihm haben. Die Einheit der Verwaltung liegt im Willen des Chefs. Der nachtheilige Zwiespalt, welcher die Mitglieder eines Collegii in ihren Meinungen so häufig trennt, ist hier unbekannt. Es führt sich unter den Büreaubeamten ein näherer Contact herbei, welcher eine nähere so heilsame Verständigung über die Zwecke ihrer gemeinsamen Thätigkeit zur Folge hat. Hierdurch gewinnen namentlich diejenigen Angelegenheiten in einem hohen Grade, deren zweckmäßige Ausführung dadurch gesichert werden muß, daß sie aus *einem* Gusse hervorgehen. Die

ungetheilte Richtung der verschiedenen Thätigkeiten auf einerlei Ziel hin, kann nicht leicht durch den Hang und das Vermögen, abweichende Tendenz geltend zu machen, gehindert, unterbrochen und zersplittert werden.

7) Der Verantwortlichkeit, welche bei einem Collegio fast nur dem Namen nach bestehet, und durch eine Menge Machinationen beseitigt und abgewendet werden kann, vermag der, für den ganzen Geschäftsbetrieb in dem ihm überwiesenen Verwaltungszweige responsable Dirigent eines Büreau, sich nicht leicht zu entziehen, weil alle Ausreden und Entschuldigungen wodurch er seinen Mitarbeitern etwa die Schuld gemachter Mißgriffe obtrudiren möchte, kein Gehör finden und nur objective Vertheidigungsgründe ihn von der Vertretungspflicht frei zu sprechen im Stande sind. Verantwortlich für seine Geschäfte und Entschlüsse hat er die Unehre der Vernachlässigung und die Schande des schlechten Erfolges allein zu tragen und zu dem vorhin erwähnten Hebel des Ehrgeizes, der ihm alles aufbieten läßt, das Beste des Dienstes überall wahrzunehmen, gesellt sich das nicht minder wirksame Mittel der Furcht. Beide werden ein Sporn Ausgezeichnetes und Fehlerfreies in der Verwaltung zu leisten und denselben Kraft Einheit und Geist einzuflößen und Ansehen zu gewähren.

8) Ein Beweggrund noch edlerer Art regt sich besonders bei den bessern Menschen, welche abgesehen von der Ehre, deren sie gewärtig sein dürfen oder der durch die eigene Verantwortlichkeit gebotenen Behutsamkeit und Nachsicht, auch noch von der brennenden Begierde getrieben werden, für das Vaterland nützliches zu wirken. Dadurch gewinnen sie wahrhafte Liebe zu ihrem Fache.

Die Selbstständigkeit in ihrer Stellung als Büreauchefs macht sie geneigt großartige Unternehmungen anzugreifen, unterstützt ihren Eifer zu nützlicher Wirksamkeit, befeuert ihre Theilnahme für die Sache für welche sie arbeiten und da sie in der Verschiedenheit der Ansichten, der Beschränktheit der Einsichten und dem übeln Willen anderer, welche mit ihnen gleiche Stimme haben, keine Schranke finden, so sind ihnen Erfolge gewiß, welche von Andern in der Regel vergeblich erwartet werden und von ihnen selbst bei derselben Begeisterung für ihren Beruf und ihre Geschäfte in einer andern Stellung schwerlich erreicht werden dürften.

Die eben zur Anschauung gebrachten Lichtseiten hat freilich das Büreausystem nur alsdann, wenn der Chef des Büreau ein Mann

von umfassender wissenschaftlicher und practischer Ausbildung, sicherm Urtheile und fester Entschlossenheit ist, weshalb die Hauptrücksicht bei Besetzung solcher Stellen auf einen Mann mit den eben genannten Eigenschaften zu richten wäre.

9) Der Büreaudienst ist, wie bereits bei den Mängeln der Collegial-Einrichtung dargethan worden, ungleich wohlfeiler, als die letztere. Denn die Abhängigkeit der angenommenen Unterbeamten vom Chef und die Entlassungs-Befugnisse desselben, sichern ihm stets die Auswahl der vorzüglichern unter den zur Arbeit sich darbietenden Individuen. Die häufige Gelegenheit eines Unterkommens veranlaßt ein starkes Angebot. Das Einrücken erfolgt schneller und leichter als bei der Unsumme der Expectanten, welche bei einem Collegio zu fixirter Anstellung notirt worden. In der Ungewißheit ihrer Stellung, welche nur in der tüchtigen Wirksamkeit die Gewähr längerer Dauer findet, nöthigt die Untergebenen eines Büreau-Chefs, stets auf ihrer Huth zu sein, nie zur Entlassung Grund zu geben. Bei den Collegiis sind meistens alle Beamte zeitlebens angestellt, ihre Entlassung ist (namentlich in Preußen) nicht ohne erhebliche Umstände und Weitläufigkeiten ausführbar und sie können bei ihrem feststehenden Einkommen, welches ihnen nur so schwer genommen werden darf, es bis zu ziemlicher Insolenz bringen, bevor sie dem Arme der Gerechtigkeit oder Disciplinar-Gewalt anheim fallen. Dazu kömmt, daß man wie oben bemerkt worden, nicht selten unfähige Mitglieder eines Collegii absichtlich duldet, weil andere Rücksichten ihre Entfernung nicht gestatten, daß man ältere, stumpf gewordene Mitglieder, in Rücksicht der frühern dankenswerthen Leistungen, gleichsam als Pensionäre beibehält. So wird im Ganzen durch Büreausarbeiter mehr und rascher gefördert, als beim Collegio und die starke Concurrenz veranlaßt die größere Billigkeit dieses Dienstes.

Verbergen wir uns aber auch nicht

IV. Die Schattenseiten des Büreau-Systems.

1) Der Staats-Organismus muß sich möglichst einfach bewegen; der Behörden dürfen daher nicht zu viele sein. Die Zusammenziehung mehrer Verwaltungszweige und Geschäfts-Kreise, ist daher unerläßlich, um den Ueberblick und Zusammenhalt der Geschäfts-Operationen zu sichern. Der Wirkungskreis eines Büreau, wenn dasselbe auch noch so gering sein möchte, hat daher immer eine gewisse Ausdehnung und Mannichfaltigkeit. An den Büreau-Chef, welcher für alle Geschäfts-

Branchen gleich verantwortlich ist, wird daher die Anforderung gestellt, in allen Zweigen seines Ressorts gleich tiefe, klare, gründliche Einsicht, Geschicklichkeit und Geschäfts-Praxis zu haben. Es ist aber sehr schwierig, einen Mann zu finden, welcher diese Eigenschaften eines Büreauchefs in seiner Person vereinigt. In einer Branche wird er in der Regel stärker und besser bewandert sein als in der andern; sein Interesse für die letztere kann daher nur geringer sein. Offenbar leidet hierunter die Bearbeitung der dahin einschlagenden Geschäfte. Die von dem Chef mit Abwickelung dieser Gegenstände zunächst beauftragten Beamten verwenden auch, wenn sie die Schwäche ihres Vorgesetzten in einem solchen Fache erkannt haben, nicht den erforderlichen Fleiß und die gehörige Umsicht darauf, indem sie theils aus Verdruß darüber, daß sie das Interesse und Anerkenntniß ihres Chefs für ihre Arbeiten nicht erwerben können, schlaffer arbeiten, theils aber von eigener Vertretung gegen den Staat frei, und einer gründlichen Revision nicht gewärtig, nachlässiger zu arbeiten, sich angewöhnen. Es tritt also hier eine ähnliche Schwierigkeit ein, als bei der Wahl eines Präsidenten für ein Collegium, nur in einer andern Art. Tiefe der Wissenschaft und specielle Ausbildung der Geschäftsfertigkeiten kann bei einem Präsidenten leichter entbehrt werden, bei welchem es schon ausreicht, wenn er in beiden nur so viel Urtheil hat, daß man ihn hierin nicht gröblich täuschen könne. Das eigentliche Präsidial-Talent ist eine von Application, Gelehrsamkeit, Leichtigkeit des Geschäftsangriffes ganz verschiedene und unabhängige Anlage und die Anstellung eines Präsidenten ist daher, eben weil diese Anlage selten a priori erkennbar ist, meistens ein Griff in den Glückstopf, über dessen Werth oder Unwerth erst die Erfahrung Aufklärung geben kann. Die Qualification zu einem Büreauchef ist dagegen weit mehr auf erfahrungsmäßigem Wege erkennbar aber wegen Seltenheit qualificirter Subjecte das Suchen und Finden sehr schwer. Nur das dürfte sich annehmen lassen, daß ein tüchtiger Büreauchef in der Regel kein unbrauchbarer Präsident werden möchte.

2) Der Chef eines Büreau ist höchstens im Stande die Geschäftssachen, welche daselbst bearbeitet werden, mit denjenigen Beamten, welchen er dieselben zur speciellen Erledigung überwiesen hat, zu besprechen. Sich selbst speciell aus den Acten zu informiren ist in den wenigsten Fällen möglich. Er siehet also in der Regel durch die Gläser seines Arbeiters. Der Einseitigkeit und Befangenheit kann er sich

nicht überall erwehren, desto schlimmer je mehr der Gehülfe daran leidet und der Vortheil, sich aus gemeinschaftlicher Erwägung eine vielseitige Ansicht von der Sache zu bilden, welchen die Collegial-Berathung gewährt, steht ihm nicht zu Gebote, so wird es leicht möglich, daß bei der büreaumäßigen Bearbeitung eines Gegenstandes gerade diejenigen Seiten übersehen werden, welche vor allen Dingen zur Berücksichtigung hätten kommen sollen. Tritt nun der vorhin erwähnte Uebelstand hinzu, daß ein Büreauchef in einem oder dem andern Zweige einer Verwaltung nicht recht einheimisch ist, so ist er geradezu in den Händen seiner Unterbeamten. Eine Oberflächlichkeit der Behandlung wird in solchen Zweigen unvermeidlich und das Geschäft verwahrlost. Ein solcher Mißstand bleibt dem Publicum selten unbemerkt. Dieses verliert das Vertrauen zu seiner Behörde, deren Wirksamkeit dagegen geschwächt wird, so wie Achtung und Ehrerbietung vor der Regierung sinken.

3) Aber nicht allein bei völlig gutem Glauben können Versehen, Mißgriffe und falsche Ansichten in der Verwaltung sich erzeugen, sondern auch der böse Wille hat ein weites Feld. Dieser kann in doppelter Beziehung wirksam sich erweisen. Entweder der Büreauarbeiter hintergeht seinen Chef und mißbraucht dessen Firma und Vertrauen zu selbstsüchtigen Zwecken oder der Chef selbst giebt sich fehlerhaften und abominabeln Absichten hin, oder endlich beide conniviren und machen Gemeinschaft in übelwollendem Streben zur Erreichung eigensüchtiger Absichten. Der Unterbeamte, welcher seinen Chef hintergehet darf bei dessen vielfacher Geschäftigkeit der Hoffnung sich hingeben, daß der arglose Chef nicht so gründliche Erörterung anstellen werde, welche auf Entdeckung fein von ihm gesponnener Intriguen leiten könnten. Der Chef selbst aber kann, da er seinen Mitarbeitern die früher überwiesenen Geschäfte beliebig zu entziehen und sich selber vorzubehalten vermag seine absichtlichen und böswilligen Mißgriffe der Beobachtung leicht entziehen und verstecken, um so eher, da das Auge der controlirenden Aufsichtsbehörde fern und die Möglichkeit dasselbe zu berücken, so leicht ist. Vergleiche unten № 6. das weitere.

4) Der Erfolg der büreaumäßig betriebenen Geschäfte ist zu sehr durch die Persönlichkeit des einzeln stehenden Beamten bedingt um vor der Besorgniß zu sichern, daß die Ausführung durch allerhand Zufälle und Menschlichkeiten, welche bei der unveränderlichen und imponirenden Stellung eines Collegii nicht zum Vorschein zu kommen

wagen, gefährdet werde. Oben ist bereits darauf hingedeutet, wie Krankheit, Abwesenheit, Todesfall, Versetzung, welche den Geschäftsbetrieb eines Collegii, wenig alteriren, die Büreaukratie in große Verlegenheit setzen und Stockungen und Verwirrungen herbeiführen, welche den Verwaltungs-Organismus in eine bedenkliche Lage versetzen.

5) Der Abgang eines Büreau-Chefs hat außer diesen temporellen Verlegenheiten aber auch noch bleibende unersetzliche Nachtheile zur Folge. Während in Collegien die neu eingetretenen Mitglieder sich allmählich den durch Herkommen und Praxis als zweckmäßig sanctionirten Ansichten und Maximen accomodiren müssen, und dagegen theilnehmen an der im Collegio durch Tradition vereinigten Summe der Intelligenz, gehen alle Einsichten, welche ein Büreau-Chef in langer Praxis sich sammelt, mit demselben zu Grabe oder bei Versetzung wenigstens von dem Orte hinweg, an welchem sie die meiste Frucht bringen und den solidesten Nutzen stiften können. Die von ihm beschäftigt gewesenen Unterbeamten, welche jede Sache nur in der ihnen zugewiesenen Sphäre betrachten konnten, hatten nicht Gelegenheit, sich zu der Umsicht und Allgemeinheit zu erheben, die jener sich angeeignet. Die Nachfolger, für andere und neue Ideen eingenommen, als ihre Vorgänger, stets geneigt in der Verblendung für das eigene Bestreben, die Verdienste des Hinweggeschiedenen zu verkennen, sanguinischer Hoffnungen voll, neue Schöpfungen hervorzurufen, fangen nicht selten, statt sich zuförderst zu orientiren, schon mit dem Reformiren an, und realisiren ganz andere Tendenzen, als man bisher zu verfolgen gewohnt war. Abgesehen davon, daß die wirkliche Verbesserung noch gar nicht garantirt ist, so erzeugt jenes Unternehmen einen Stoß, welcher erschüttert und verwirrt. Die Ungewohnheit im neuen Geschäftsgange, den man sich nicht sogleich zu eigen machen kann, führt auf lange Zeit unangenehme Schwankungen herbei. Je öfter ein Wechsel bei den Büreau-Chefs eintritt, desto übler ist in diesen Rücksichten die Verwaltung berathen.

6) Zum Dirigiren einer Verwaltung gehört ein energischer Sinn, ein entschiedener Wille, eine rasche Thatkraft. In der Autokratie, welche die Büreau-Einrichtung dem Chef erleichtert und einräumen muß, liegt eine gefährliche Versuchung zu nachtheiliger Ausbildung und Anwendung jener Eigenschaften. In der Befugniß der willkührlichen Disposition über die vom Staate bewilligten Büreaukosten, ist ebenfalls eine Veranlassung für einen habsüchtigen Chef

enthalten, davon so viel als möglich in seinem persönlichen Nutzen zu verwenden und die Geschäfte gleichsam im Wege der Licitation an den Mindestfordernden zu bringen. Noch größer aber ist das Uebel, wenn der Chef schwach ist und zur Darstellung jener Eigenschaften nur das Medium irgend eines verschmitzten Unterbeamten ist, welcher die von jenem vernachlässigte Amtsgewalt mißbraucht. Im ersten Falle zeigen sich nur zu leicht Willkühr und Eigenmacht. Die untergebenen Beamten treten gegen den Chef in die Kathegorie bloser Haus-Officianten, oder eines officiellen Gesindes. Dadurch wird das Ehrgefühl dieser Leute geschwächt, also der Verwaltung das entzogen, auf welches Montesquieu die Theorie der monarchischen Verfassung basiren wollte. Das Markten um die Remuneration verscheucht den wissenschaftlichen Geschäftsbetrieb und würdigt das Büreau zu einer Handwerksstätte herab. Die Unterthanen dagegen finden in anderer Art sich über Despotismus zu beklagen. Höhern Orts angebrachte Beschwerden helfen gegen das Uebel wenig. Denn der Angeschuldigte selbst hat sich in dem von oben her auf die Beschwerde geforderten Berichte zu entschuldigen. Er stellt natürlich, von Niemand in der Fassung seines Berichts controlirt, das ganze Verhältniß zu seinem Vortheile dar, findet tausend Beschönigungsgründe, spielt wohl gar den ungerecht Beleidigten, stellt sich empfindlich über die geforderte Berichterstattung und darüber, daß die Beschwerde nicht ohne Weiteres sogleich zurückgewiesen worden. Bei allem diesem verschafft ihm schon die genaue Kenntniß des Sachverhältnisses und die eingeübte Geschicklichkeit in der Darstellungsweise ein Uebergewicht gegen den Beschwerdeführer, dessen Abweisung bei einiger Gewandtheit er im Voraus gewiß sein darf. Die höhere Behörde den Verhältnissen zu fremd und dem Beamten zu entfernt, um sich gründlichere Einsichten vom Stande der Dinge zu verschaffen, und selbstständige Notiz von dem zu nehmen, was in den untern Regionen vorgehet, hat in der Regel keinen andern Anhalt in der Beurtheilung der Beschwerdesachen, als den Bericht des Angeschuldigten. Da derselbe ein vereidigter und verantwortlicher Beamter ist, darf man ja eine sachgemäße Darstellung der Bewandniß der Umstände von ihm erwarten. Zur Beschwerde kommt es doch aber auch nur in den seltenen Fällen, denn vor neuer in legale Form gebrachter büreaukratischer Despotie darf ein Beschwerdeführer sich nicht sicher achten und unterläßt daher beim dringendsten Anlaß, seine Klage vor die höhere Behörde zu bringen.

Alle diese Uebel sind um so schlimmer, wenn die Unterbeamten einen schwachen Chef als Repräsentanten ihrer unlautern Despotie vorschieben, und hinter dessen vielvermögenden Namen und Stand sich zu verschanzen vermögen. Die Lügen, welche in solchem Falle der obern Behörde bei Beschwerden aufgetischt werden, arten um so mehr in das Infame aus, je unverschämter der Concipient eines solchen Berichtes ist, welchen der Büreau-Chef eines eigenen Urtheils in der Angelegenheit nicht mächtig bona fide unterzeichnet und sanctionirt. Der Unfug, welchen die Ueberlassung der Staatsgeschäfte an solch gewissen- und verantwortungsloses Gesinde hat, ist unbeschreiblich, und desto gefährlicher, als ein Vergehen des Beamten leicht für einen Fehler der Administration ausgegeben wird. Ein solcher Fehler läßt sich aber in der Regel so schwer nachweisen, daß die strengere Verantwortlichkeit, welche man dem Büreausystem nachrühmt, doch häufig genug, als sehr problematisch in ihrem Werthe sich darstellt. Die Abhängigkeit, worin unter solchen Umständen die subordinirten Beamten und Einsassen des Verwaltungs-Bezirkes von einem Büreau-Chef oder dessen Favoritarbeitern gerathen, unterwirft dieselben dem Willen eines Mitbürgers in einem weit höhern Grade, als vernünftige Begriffe vom Zwecke des Staates gestatten und resp. erfordern. So wird denn das Wort Büreaukratie gewöhnlich nur im Sinne gemißbrauchter und verwahrloster Verwaltung verstanden. Die Unhaltbarkeit der aus der s. g. reinen Idee abgeleiteten Repräsentativverfassungen, welche der Nation die Theilnahme an der Staatsregierung zusichern, wird von den Regierungen solcher Staaten, welche des Glückes solcher Verfassungen sich theilhaftig rühmen durch die Einführung der Büreauformen stillschweigend zugestanden. Was man mit einer Hand dem Volke gewährt, sah man sich genöthigt, ihm mit der andern wieder zu nehmen um das mitregierende besser regieren zu können. Zu dem Ende führt man eine Verwaltungsweise ein, welche bei den politisch Argwöhnischen den Rechtsgenuß und das Gefühl des Gesetzschutzes gefährdet. Beispiele liegen nicht entfernt. Man blicke nur über den Rhein, und vergegenwärtige sich die abscheulichen Prozesse gegen den einzeln stehenden Beamten, welche Schandflecke in der Administration bilden, wovon in Preußen kein Beispiel erhört ist.

7) Die Büreauverfassung setzt bei dem Chef derselben so viele Kenntnisse, als überlegene Weisheit voraus. Allein es ist unmöglich, daß er diesen Requisiten, namentlich im Anfange seiner

Verwaltung vollständige Genüge leisten könnte. Ohne Vorbereitung auf diesen speciellen Posten, bringt er selten die unentbehrlichen Local- und Personalkenntnisse mit zur Stelle. Er muß sich dieserhalb häufig an seine Untergebenen wenden, und sich dabei auf dieselben verlassen. Dadurch geräth er leicht in eine unpassende Vertraulichkeit zu und Abhängigkeit von denselben, welche demnächst von unredlichen Subjecten nur zu leicht auf die oben geschilderte Weise gemißbraucht zu werden pflegt.

8) Bei der Häufung der Geschäfte, welche alle den einzelnen Büreau-Chef bestürmen, bei den häufigen Audienzen welche er Petitionarien zu gewähren hat, bei seiner Verpflichtung zu einer zeitraubenden Repräsentation, kann er selten die höhern wissenschaftlichen Interessen sich vergegenwärtigen, welche jeder Staats-Praxis zum Grunde gelegt werden sollten und deren Einführung in das Leben nur von so einflußreichen Standpunkten aus, als ein solcher Chef einnimmt, erfolgen kann. Die Gewöhnung zu einem bloßen Hinwegarbeiten der vorliegenden Geschäftssachen liegt daher um so näher, als einschläfernde Einförmigkeit das Interesse lähmt. So ergiebt ein in der Nähe nicht beaufsichtigter Büreau-Chef sich nur zu leicht einem unwissenschaftlichen mechanischen Wirken und sinkt allmählich zum bloßen Routinier herab, wo bei ihm die Form den lebendigen Geist ersetzt und das kräftige Fortstreben, die Seele des Regierungs-Organismus erstirbt. In der Last der Geschäfte findet ein solcher Mann den Vorwand, wichtige Ueberlegungen zu entfernen und fängt an, einen Abscheu vor neuen Ideen, Plänen, Verbesserungen, zu deren Prüfung und Erwägung Zeit und geschärftes Nachdenken erforderlich ist, zu empfinden.

9) Einer ähnlichen Dépravation sind die Büreau-Arbeiter ausgesetzt. Da diese zum größesten Theile dem Staate nicht obligat sind, so kann ihnen der Staatsdienst und das Interesse des Staates nur in so fern wichtig sein, als der Chef beides zu fördern sucht. Fehlt es bei diesem in diesen Stücken, so kann von dem Büreau-Arbeiter eine aufopfernde Thätigkeit für das allgemeine Beste nicht erwartet werden. In seiner precairen, von der Laune des Büreau-Chefs abhängigen Lage, ist ihm dessen Wohlgefallen das höchste Streben seiner Bemühungen. Es ist aber klar, daß dies Wohlgefallen des Chefs häufig ganz andern Ursprunges sein kann, als aus dem Interesse des Staatsdienstes erwachsen. Es leuchtet ein, daß wenn der Chef es mit seinem Berufe nicht treu meint, das ganze Interesse derjenigen Ab-

miniſtration, welcher er vorſteht, verrathen iſt, ſo wie auf der andern Seite der Chef vor einem ihm allein verantwortlichen, willkührlich entlaßbaren Perſonal ſeine unpatriotiſchen und pflichtwidrigen Tendenzen zu verbergen, keine Scheu trägt. Der Chef und ſein Büreau corrumpiren einander ſo wechſelſeitig.

Die Erörterung der Vorzüge und Mängel der beiden Verwaltungsſyſteme, welche uns beſchäftigen, hat ſattſam dargethan, daß die Mängel des einen ziemlich genau einem Vorzuge des andern Syſtems entſprechen, daß mithin beide zu gegenſeitigen Regulatoren zu machen ſein würden, um die Vorzüge zu vereinigen und die Nachtheile zu paralyſiren. Es findet ſich daher von ſelbſt der Wunſch ein, mit den Vorzügen des einen Syſtems die Mängel des andern zu entfernen und der Verſuch ſie neben einander und in einer Behörde zu vereinigen, liegt ſehr nahe. Wie wohl es ausführbar iſt, hat oben bereits angedeutet werden müſſen. Das reine Büreauſyſtem hat indeß immer als das die Bearbeitung der Staatsgeſchäfte mehr fördernde ſich hervorgeſtellt. Das Collegial-Syſtem dagegen in ſeiner Reinheit wird immer ſeltener. Damit ſcheint freilich auf hiſtoriſchem Wege bezeugt zu werden, daß im allgemeinen die Büreauverwaltung dem collegialen Geſchäftsbetriebe vorzuziehen. Allein das iſt doch nur relativ durch die Geſchichte bezeugt. Denn gewiſſe Zweige der Staatsverwaltung werden, wenn dieſelben Beſtand haben ſollen, die collegialiſche Form nicht aufgeben dürfen. So wird z. B. für den Staatsrath (geheimen Rath) und für die Gerichtshöfe, deren Unpartheilichkeit nur im corpus eine volle Garantie findet, jederzeit die collegialiſche Form Bedürfniß bleiben und als Verwaltungsweiſe in Anſpruch genommen werden. Ebenſo kann die höchſte verwaltende Regierungsbehörde (Staats-Miniſterium) dieſe Form nicht entbehren. Denn es iſt nöthig, daß die Häupter der ganzen Regierung ſich von Zeit zu Zeit verſammeln, damit dieſe gemeinſam berathend einen gleichmäßigen Gang in die einzelnen Departements bringen und in den höchſten Verwaltungs-Maximen einig und conſequent bleiben. Wo aber die oberſte Verwaltung in ein einzelnes Departement ſchlägt, und eine Centralverwaltung conſtituirt, iſt wie oben gedacht, die Büreaueinrichtung als die vorzüglichere zu wählen. In der Provinzial-Verwaltung wird nach

demselben Prinzip, daß wo es in der Administration etwas zu berathen und reiflich zu erwägen giebt, die Collegial-Verfassung, und wo es etwas zu verwalten und auszuführen giebt, das Büreausystem sich mehr empfiehlt, eine oder die andere Einrichtung den Behörden zu geben sein. Die Westphälischen Staatsformen trennten die Collegien und die Büreaus, welche in einem Geschäftszweige thätig waren, in besondere Behörden. Die Preußische Verwaltung nimmt beide Elemente in einerlei Behörde (die Regierung) auf, wogegen bei der Gemeindeverwaltung in den Städten das rein berathende Element, welches zugleich die Bewilligung der Geldmittel für den Gemeindehaushalt votirt, in eine besondere Behörde (die Stadtverordneten) gewiesen ist, welcher der Magistrat, als ausführende Behörde collegial und Büreauverwaltung vereinend, zur Seite steht. Alle Aemter im Staate, welche eine ganz specielle Verwaltung und unmittelbare Wirksamkeit in das Publicum hinaus entwickeln, z. B. Prediger, Kasseneinnehmer, Forstbeamte, Polizei-Beamte, Richter in unbedeutenden und sofort zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten ꝛc., eignen sich zur collegialischen Einrichtung gar nicht, welche auch wegen ihrer Kostspieligkeit sehr unthunlich sein würde.

Bevor aber überhaupt von der zweckmäßigen Einrichtung des Geschäftsganges einer Staatsbehörde die Rede sein darf, ist die Präliminarfrage ob die Hauptgeschäfte richtig gesondert, die Arbeit zweckmäßig getheilt, jeder Station die entsprechende selbstständige Stellung und Machtbefugniß verliehen worden. Ehe in diesen Stücken nicht das richtige Verhältniß gefunden worden, ist es eine ganz eitele Erwartung von der Einführung einer oder der andern Verwaltungsform oder der möglichen Vereinigung beider sich das Heil des Dienstes zu versprechen.

Die wichtigste Aufgabe, welche der Verwaltungspolitik gestellt wird, bleibt immer zunächst die bei der richtigen und der Sache überall entsprechenden Sonderung der Geschäfte, immerwährende Einheit der Geschäftsbestrebungen zu realisiren und alle Mannichfaltigkeit in eine Effectstotalität zusammen zu fassen. Für jeden einzelnen Staat muß nach Maaßgabe der Verfassung der Geschichte, der Zustände des Ganzen und der Einzelnen, der Lage, der Culturstufe, kurz aller Verhältnisse und Beziehungen in denen ein Staat erscheint und sich betrachten läßt, der Begriff jener Aufgabe gefaßt und die Ausführung geregelt werden. Erst wenn das geschehen, mag die Organisation auch zu der Einrichtung

des Geschäftsbetriebes bei den einzelnen Behörden vorschreiten. Hieraus ergiebt sich, daß jede Veränderung im Organismus der Behörden sich zunächst an das bisher bestandene anschließen muß. Jeder Sprung zu einer Verbesserung über eine zwischen liegende Mittelstufe hinweg straft sich durch Nöthigung der Rückkehr zu dieser letztern oder einer unverhältnißmäßigen Mühwaltung beim Einführen und Consolidiren der bessern Einrichtung. Die Eile und der Drang, womit die Preußische Regierung in den Jahren 1806—1813 das als unvollkommen Erkannte in den Staatseinrichtungen unverbesserlich machen wollte, sah sich nicht selten zu diesem Rückschritte genöthigt. Es erschien fast kein wichtiges Gesetz, welchem nicht eine restringirende Declaration in kurzem gefolgt wäre. Alle neuen Einrichtungen, welche nicht durch soliden Uebergang sich mit den frühern verbinden, entbehren des sichern Fundaments und haben weit mehr Mühe sich zu befestigen und fernerer Verbesserung entgegen zu arbeiten. Seitdem die Wichtigkeit des historischen „Allmählich" erkannt worden, sind dergleichen retrogende Bewegungen im Gange der Bildung des Organismus der Preußischen Behörden nicht bemerkt worden. Indem die Weisheit der obern Behörden und des Königs vor allen Dingen alle jene Beziehungen im Rückblick auf die Geschichte und deren Lehren erwogen, fanden sie den richtigen Grundsatz, daß ein lebendiger Verwaltungs-Organismus sich nicht *machen* lässet, sondern *wird*, und daß es nur darauf ankömmt dem Gange der Entwickelung der Staatseinrichtungen in der Wirklichkeit zuzusehen und wo dieselbe auf Hemmungen stößt oder der Hülfe bedarf restringirend oder unterstützend mit organischen Verordnungen einzuschreiten und den naturgemäßen Gang zu fördern. Aus diesem Grunde dürfte im Allgemeinen die Mischung der beiden näher geprüften Verwaltungssysteme, welche in der Preußischen Administration allmählich zu Stande *gekommen* eben so wohl als *gebracht* ist, eine richtige Benutzung der jedem Systeme eignenden Vorzüge mit möglichster Entfernung ihrer Nachtheile veranschaulichen. Unvollkommenheiten bleiben in allen Menschenwerken nicht aus. Wer wollte darum rechten, daß hier und da noch manches ein Gegenstand der Verbesserung geblieben sei. Man erwäge nur, daß eine forcirte Verbesserung selten eine solche wird und wohl eher in das Gegentheil ausschlägt. Mögen diese wiederholt in vorliegender Schrift anklingenden Ideen der politischen Speculationswuth als altfränkische Philistereien erscheinen. Immerhin! Hat doch die Preußische Verwaltungs-

politik selbst von den herrlichen Jünglingen, deren Kinn dem Rasirmesser noch kein Schnitterfeld darbot, und welche, weil sie deutsche Jungen waren, sich sogleich ein junges Deutschland zu sein bedünkten, solch unbillige Urtheile erfahren müssen. — Wir verlangen nicht besser behandelt zu werden, als die Sache für welche wir das Wort führten.